

Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala

DEUTSCH



Ergänzung zur Tagesordnung
Complément à l'ordre du jour
Complemento all'ordine del giorno

Nationalrat / Conseil national / Consiglio nazionale

Frühjahrssession 2024
Session de printemps 2024
Sessione primaverile 2024

Stand / état / stato: 09.02.2024

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV: WBF
Interventions parlementaires catégorie IV : DEFR
Interventi parlamentari, categoria IV: DEFR

Inhaltsverzeichnis / Liste complète / Elenco degli interventi

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3753	n	DE FR IT Po. (Gössli) Walti Beat. Standortattraktivität für die Zukunft sichern		++	✓	Glättli
23.4094	n	DE FR IT Po. Paganini. Inländisches Arbeitskräftepotenzial ausschöpfen. Die Rolle der Teilzeitarbeit		++	✓	Funiciello, Dandrès
23.4237	n	DE FR IT Mo. Flach. Mietzinstransparenz für neue Mietverträge schaffen		++		Nantermod, Rutz Gregor
22.3672	n	DE FR IT Mo. Marti Samira. Steigende Energiepreise. Kaufkraft der Schweizer Haushalte sichern		-	✗	

* Annahme / adoption / accogliere ++
Annahme (teilweise) / adoption (partielle) / accogliere (in parte) +
Ablehnung / rejet / respingere -
** Ja / oui / sì ✓
Nein / non / no ✗

22.3677	n	DE FR IT	Mo. Strupler. Förderung der Vielfalt auf extensiven Wiesen durch mehr Strukturen	-	✗
22.3692	n	DE FR IT	Mo. (Glanzmann) Rechsteiner Thomas. Nichtwiederausfuhr- Erklärungen bei Kriegsmaterialexporten . Rechtliche Lücke schliessen und Handlungsfreiheit erhöhen	-	✗
22.3711	n	DE FR IT	Po. (Atici) Brizzi. Eine Ausbildungspflicht bis zum 18. Altersjahr und eine Ausbildungsgarantie bis zum 25. Altersjahr einführen und damit die Sek-II- Ausbildungsquote anheben	-	✗
22.3713	n	DE FR IT	Mo. (Atici) Molina. Die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wissenschaft, Technologie, Innovation und Kultur mit Taiwan festigen und vertiefen	-	✗
22.3724	n	DE FR IT	Po. Munz. Monitoring und Massnahmen bei Problemlernen mit vielen Lehrabbrüchen und schlechten Erfolgsquoten bei Lehrabschlussprüfungen	-	✗
22.3737	n	DE FR IT	Po. (Python) Prelicz- Huber. Unsere Seniorinnen und Senioren müssen sich weiterbilden können!	-	✗
22.3765	n	DE FR IT	Po. Glättli. Unter welchen Bedingungen kann Arbeitszeitreduktion einen Beitrag zu mehr Klimaschutz und sozialer Gerechtigkeit leisten?	-	✗
22.3767	n	DE FR IT	Mo. Bendahan. Einführung eines "Bundesschecks" zum Schutz der Haushalte vor Kaufkraftverlust	-	✗

22.3771	n	DE FR IT	Mo. Storni. Ausgleich der steigenden Brennstoffkosten durch Rückverteilung der höheren Mehrwertsteuereinnahmen direkt an die Bevölkerung über die Verbilligung von Krankenkassenprämien	-	✗
22.3779	n	DE FR IT	Mo. Aeschi Thomas. Schaffung von Transparenz für die Studentinnen und Studenten betreffend die effektiven Kosten des Hochschulstudiums	-	✗
22.3788	n	DE FR IT	Mo. Clivaz Christophe. Verwendung des Bundesbeitrags an Schweiz Tourismus ausschliesslich zur Förderung des Schweizer Tourismus auf dem Heimmarkt und auf Nahmärkten	-	✗
22.3819	n	DE FR IT	Mo. (Grin) Nicolet. Die neue Massnahme von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen auf offener Ackerfläche wieder aufheben	-	✗
22.3837	n	DE FR IT	Po. Müller-Altermatt. Keine Kriegsfinanzierung mit unserem Benzin- und Heizölgeld. Sonderzölle auf russische Energieträger	-	✗
22.3838	n	DE FR IT	Mo. Gugger. Schutz vor der einseitigen Einführung des Agenturmodells im KFZ-Markt	-	✗
22.3940	n	DE FR IT	Mo. Egger Mike. Entlastung der Bevölkerung und Wirtschaft von den existenzbedrohenden Strompreisen	-	✗
22.3954	n	DE FR IT	Mo. Fraktion RL. Energiesparmassnahmen konkret. Flexibilisierung der Arbeitszeiten. Von der Wochen- zur Jahresarbeitszeit	Wasserfallen Christian -	✗

22.3974	n	DE FR IT	Mo. (Hurni) Docourt. Für ein Verbot des Einsatzes von Steinbrechern in der Schweiz	-	×
22.3976	n	DE FR IT	Mo. Maitre. Interchange Fees für Zahlungen mit Debitkarten verbieten Zu/ad: 22.3977 n	-	×
22.3977	n	DE FR IT	Mo. de Quattro. Interchange Fees für Zahlungen mit Debitkarten verbieten Zu/ad: 22.3976 n	-	×
22.3982	n	DE FR IT	Mo. Walder. Die Schweiz muss das Freihandelsabkommen mit China kündigen	-	×
22.3983	n	DE FR IT	Mo. Walder. Die Schweiz muss die Sanktionen der Europäischen Union gegen die Verantwortlichen der schwerwiegenden und massiven Menschenrechtsverletz ungen in Xinjiang übernehmen	-	×
22.3990	n	DE FR IT	Mo. Gutjahr. Mit Sparvereinbarungen und Sparplänen der Mangellage begegnen	-	×
22.4075	n	DE FR IT	Mo. Fraktion S. Mieterlass bei Gasdrosselung infolge Gasmangellage	Masshardt -	×
22.4085	n	DE FR IT	Mo. (Hurni) Dandrès. Moratorium für Kündigungen von Mietverträgen wegen nicht bezahlter Nebenkosten	-	×
22.4098	n	DE FR IT	Po. (Prezioso) Glättli. Export von Dual-Use- Gütern an russische Unternehmen zwischen 2014 und 2022	-	×
22.4109	n	DE FR IT	Po. Baumann. Bäuerliche Wertschöpfung sichern. Kein Marketing mit Billigfleisch-Aktionen	-	×

22.4164	n	DE FR IT	Mo. (Schneider Schüttel) Dandrès. Steigende Mietnebenkosten. Kündigungsschutz für private und Gewerbemietnerinnen und -mieter		-	✗
22.4168	n	DE FR IT	Po. Bulliard. Wasserversorgung für die Bergland- und Alpwirtschaft		-	✗
22.4175	n	DE FR IT	Mo. Funicello. Mindestlohn jetzt!		-	✗
22.4193	n	DE FR IT	Mo. Fraktion GL. Höhere Gewichtung des Schutzes der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten bei der Ausfuhr von Schutzmaterialien	Flach	-	✗
22.4198	n	DE FR IT	Po. Amos. Bericht über die Schlechtwetterentschädigung im Hinblick auf den Klimawandel		-	✗
22.4202	n	DE FR IT	Po. Nantermod. Wie kann die Attraktivität der Schweizer Berufsbildung sichergestellt werden?		-	✗
22.4212	n	DE FR IT	Mo. Fraktion G. Hohe Strompreise. Darlehen für KMU zur Liquiditätssicherung	Trede	-	✗
22.4288	n	DE FR IT	Mo. Weichelt. Bei Sanktionen darf es keine Ring-Fencing-Praxis geben		-	✗
22.4331	n	DE FR IT	Mo. Nantermod. Arbeitsrecht. Lokalen Geschäften erlauben, sonntags zu öffnen		-	✗
22.4336	n	DE FR IT	Mo. (Python) Clivaz Christophe. Damit sich unsere Finanzfachleute das Klima und die Nachhaltigkeit zu Herzen nehmen		-	✗
22.4349	n	DE FR IT	Po. Brenzikofer. Housing First - Zuerst ein Zuhause. Verankerung einer wirksamen Strategie ermöglichen		-	✗
22.4354	n	DE FR IT	Mo. Klopfenstein Broggini. Umfassende Statistiken zur Bienenzucht, um die Bienen besser zu schützen		-	✗

22.4364	n	DE FR IT	Mo. Prelicz-Huber. Energiezulage für einkommensschwache Haushalte	-	✗
22.4404	n	DE FR IT	Mo. Rechsteiner Thomas. Verfahren beschleunigen. Rechtssicherheit erhöhen	-	✗
22.4433	n	DE FR IT	Mo. Gutjahr. Sichern des metallischen Materialkreislaufs in der Schweiz	-	✗
22.4438	n	DE FR IT	Po. (Prezioso) Mahaim. Bericht über Arbeitsbedingungen und Arbeitsunfälle in der Plattformwirtschaft	-	✗
22.4442	n	DE FR IT	Po. (Imboden) Prelicz-Huber. Aktionsplan. Diskriminierung junger Mütter (und junger Väter) auf dem Arbeitsmarkt verhindern	-	✗
22.4444	n	DE FR IT	Po. Marti Min Li. Wissenschaftlicher Pilotversuch für Lohntransparenz in Stelleninseraten	-	✗
22.4483	n	DE FR IT	Mo. Porchet. Massnahmenpaket gegen strukturellen Rassismus. Licht auf die Politiken von gestern, für ein besseres Zusammenleben morgen	-	✗
22.4510	n	DE FR IT	Po. Molina. Strategische wirtschaftliche Abhängigkeit von China	-	✗
22.4537	n	DE FR IT	Mo. Quadri. Die Berufsbildung in der italienischen Schweiz muss unterstützt werden	-	✗
22.4544	n	DE FR IT	Mo. Pfister Gerhard. Versteckte Quersubventionierungen beim Automobilleasing. Fehlende Kostentransparenz	-	✗
22.4549	n	DE FR IT	Mo. Dandrès. Die Mieterinnen und Mieter in Inflationszeiten vor missbräuchlichem Mietzins schützen	-	✗

22.4550	n	DE FR IT	Mo. Dandrès. Vorzeitige Vertragsauflösung. Vermeidung von unnötigen Schritten	-		✗
22.4552	n	DE FR IT	Mo. (Schneider Meret) Kälin. Stärkung der Direktvermarktung	-		✗
22.4563	n	DE FR IT	Mo. Grossen Jürg. Eindämmung unfairer Konkurrenz durch Bundesbetriebe	-		✗
22.4567	n	DE FR IT	Mo. Strupler. Sinnvolle Umsetzung der zusätzlichen 3,5 Prozent Biodiversitätsförderung auf Ackerflächen	-		✗
22.4569	n	DE FR IT	Mo. Strupler. Anrechnung von QII- Wiesen und -Hecken an die zusätzlichen 3,5 Prozent BFF auf offenen Ackerflächen	-		✗
22.4589	n	DE FR IT	Mo. Storni. Änderung des Landesversorgungsges etzes. Pflicht für Speicherwasserkraftwe rke zur Bildung einer Stromreserve	-		✗
23.3059	n	DE FR IT	Po. Meier Andreas. Innovationsförderung auch für (kleinere) KMU	-		✗
23.3069	n	DE FR IT	Mo. Fraktion S. Digital Markets Act für die Schweiz	Marti Min Li	-	✗
23.3186	n	DE FR IT	Mo. Grossen Jürg. Energienmangelange. Freie Bahn für einen wirksamen Stromkontingenthandel	-		✗
23.3204	n	DE FR IT	Po. Marti Samira. Modernisierung des Lohnschutzes. Autonomer Nachvollzug europäischer Entwicklungen	-		✗
23.3260	n	DE FR IT	Po. (Atici) Rosenwasser. Lücken im Stipendienwesen schliessen und dem Negativtrend entgegenwirken	-		✗

23.3261	n	DE FR IT	Po. (Atici) Rosenwasser. Nationaler Aktionsplan für eine Weiterbildungsoffensiv e für Erwachsene mit tiefem Bildungsstand, prekärer Arbeitsmarktstatus und niedriger beruflicher Stellung	-	✗
23.3278	n	DE FR IT	Mo. Dandrès. Vermieterinnen und Vermieter müssen die Immobilienblase auffangen. Die Mieterinnen und Mieter haben ihren Beitrag bereits geleistet!	-	✗
23.3293	n	DE FR IT	Mo. Roduit. Numerus clausus. Schluss mit dem Ausschluss von Medizinstudierenden aufgrund anderer Kriterien als Kompetenzen und Qualität	-	✗
23.3295	n	DE FR IT	Mo. Grossen Jürg. Titeläquivalenz für die höhere Berufsbildung Zu/ad: 23.3296 n, 23.3297 n, 23.3298 n, 23.3389 n	-	✗
23.3296	n	DE FR IT	Mo. Bulliard. Titeläquivalenz für die höhere Berufsbildung Zu/ad: 23.3295 n, 23.3297 n, 23.3298 n, 23.3389 n	-	✗
23.3297	n	DE FR IT	Mo. Jauslin. Titeläquivalenz für die höhere Berufsbildung Zu/ad: 23.3295 n, 23.3296 n, 23.3298 n, 23.3389 n	-	✗
23.3298	n	DE FR IT	Mo. Egger Mike. Titeläquivalenz für die höhere Berufsbildung Zu/ad: 23.3295 n, 23.3296 n, 23.3297 n, 23.3389 n	-	✗
23.3309	n	DE FR IT	Mo. Gafner. Offenhaltung der Grünlandflächen in Hanglagen als Teil der Ernährungssicherheit	-	✗
23.3339	n	DE FR IT	Po. Baumann. Nachhaltigkeitskriterien beim Grenzschatz für Agrargüter	-	✗

23.3340	n	DE FR IT	Mo. Badran Jacqueline. Wissenschaftliche Studie zu allfällig übersetzten Mieten	-	×
23.3354	n	DE FR IT	Po. Girod. Ökologische und soziale Auswirkungen der Unternehmen im Ausland besser erfassen	-	×
23.3377	n	DE FR IT	Po. Fraktion G. Bezahlbaren Wohnraum schaffen mit besserer Nutzung bestehender Gebäude	Girod -	×
23.3380	n	DE FR IT	Po. Müller Leo. Arbeitskräftemangel. Was sind unsere Hausaufgaben?		×
23.3389	n	DE FR IT	Mo. Fivaz Fabien. Titeläquivalenz für die höhere Berufsbildung Zu/ad: 23.3295 n, 23.3296 n, 23.3297 n, 23.3298 n	-	×
23.3407	n	DE FR IT	Mo. (Schneider Meret) Glättli. Gleich lange Spiesse beim Grenzschutz!	-	×
23.3412	n	DE FR IT	Mo. (Schneider Meret) Kälin. Robuste Rassen für eine resiliente Landwirtschaft	-	×
23.3523	n	DE FR IT	Mo. (Bellaiche) Gredig. Schluss mit Schlupflöchern für den Handel mit russischem Gold	-	×
23.3543	n	DE FR IT	Po. Marti Samira. Systematische Versorgungsstrategie für essentielle und kritisch-strategische Güter	-	×
23.3570	n	DE FR IT	Po. Bendahan. Greedflation. Für einen Schutzmechanismus gegen die Bereicherung aus purer Gier durch bestimmte Akteure, welche die Preise ungerechtfertigt anheben und so die Kaufkraftkrise verschärfen	-	×
23.3598	n	DE FR IT	Po. Müller-Altermatt. Wirksame Durchsetzung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb	-	×

23.3651	n	DE FR IT	Mo. (Imboden) Prelicz-Huber. Gesundheits- und Mutterschutz. Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen sollen für alle Arbeitnehmenden in Privathaushalten gelten	-	✗
23.3687	n	DE FR IT	Mo. Haab. Verschiebung der Einführung von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderfläche im Ackerbau um ein Jahr	-	✗
23.3694	n	DE FR IT	Po. Munz. Obligatorische Sprachförderung an Berufsschulen	-	✗
23.3738	n	DE FR IT	Po. Michaud Gigon. Zustand und Entwicklung der Hochpreisinsel Schweiz - für Konsumentinnen und Konsumenten und KMU	-	✗
23.3751	n	DE FR IT	Mo. Feller. Die Wirkungen von Gesetzentwürfen müssen für Nutzerinnen und Nutzer transparent sein	-	✗
23.3759	n	DE FR IT	Mo. Feller. Covid-19-Härtefälle. Ein Liquidationsgewinn darf nicht gleichgesetzt werden mit einem Liquiditätsabfluss, der im System der Härtefallhilfen verboten ist	-	✗
23.3781	n	DE FR IT	Po. Dandrès. Wohnungsnot, Wohnungskündigungen und Obdachlosigkeit. Es braucht eine nationale Strategie	-	✗
23.3798	n	DE FR IT	Mo. (Studer) Jost. Freiwilliger Zugang zum Zivildienst	-	✗
23.3848	n	DE FR IT	Mo. (Schneider Schüttel) Fehlmann Rielle. Förderung der Gleichstellung auf dem Arbeitsmarkt. Teilzeitarbeit für alle Geschlechter, vor allem auch für Männer!	-	✗

23.3866	n	DE FR IT	Po. Cottier. Eine schweizerische Halbleiterstrategie (Swiss Chip Strategy)	-	✗
23.3889	n	DE FR IT	Po. Wyss. Ärztemangel bekämpfen. Prüfung der Einführung einer medizinischen Hochschule Schweiz	-	✗
23.3899	n	DE FR IT	Mo. Roduit. Problematische Rückforderungen von Härtefallentschädigungen stoppen	-	✗
23.3901	n	DE FR IT	Mo. Addor. Schweizer Wein in Schweizer Gaststätten!	-	✗
23.3917	n	DE FR IT	Po. Bregy. Stärkung der Bewässerung als Beitrag zur Ernährungssicherheit	-	✗
23.3921	n	DE FR IT	Mo. Glättli. Steigende Energiepreise. Fehlanreize für Eigentümerinnen und Eigentümer beseitigen	-	✗
23.3936	n	DE FR IT	Mo. Grossen Jürg. Laden von Elektroautos im Mietverhältnis und Stockwerkeigentum	-	✗

Einzelne Vorstösse mit Text

Interventions individuelles avec textes

Proposte individuali con testi

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3753	n	DE FR IT Po. (Gössli) Walti Beat. Standortattraktivität für die Zukunft sichern		++	✓	Glättli

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht aufzuzeigen, welche alternative Ansätze zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der Schweiz als Standort verfolgt werden können, um den geringeren Handlungsspielraum nach der Einführung der OECD-Mindeststeuer zu kompensieren.

Begründung

Die Einführung der OECD-Mindeststeuer schränkt den klassischen Steuervorteil der Schweiz gegenüber Konkurrenzstandorten ein und bestehende Standortnachteile (wie das hohe Kostenniveau in der Schweiz) fallen zukünftig stärker ins Gewicht. Die OECD-Mindeststeuer führt zu weniger Steuerwettbewerb und parallel wird ein intransparenter Subventionswettbewerb angekurbelt. Der Bericht soll aufzeigen, wie die Schweiz auf diese Entwicklungen reagieren soll und welche Massnahmen und Strategien die Schweiz ergreifen kann, um ihre Standortpolitik an die neuen internationalen Rahmenbedingungen anzupassen. Es soll insbesondere dargelegt werden, wie diese neue Art von Standortpolitik ausgestaltet werden muss, damit der Wettbewerb weiterhin spielt und das hohe Wohlstandsniveau der Schweiz erhalten bleibt.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat wird im ersten Quartal 2024 einen Lagebericht zur Schweizer Volkswirtschaft vorlegen, welcher die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen international vergleicht und die Auswirkungen der industriepolitischen Subventionsprogramme im Ausland analysiert. Der Bundesrat ist bereit in diesem Rahmen auch die im Postulat aufgeworfenen Fragen in Ergänzung der bereits vorliegenden Analysen im Rahmen der Abstimmungsunterlagen zur Umsetzung der OECD-Mindeststeuer in der Schweiz zu beantworten. Dabei soll auch auf die Berichterstattung zum Postulat 22.3893 der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates, «OECD-Mindeststeuer. Auswirkungen auf die Disparität zwischen den Kantonen und Formen der kantonalen Umsetzung» Bezug genommen werden.

Antrag BR/Behörde

Annahme

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.4094	n	DE FR IT Po. Paganini. Inländisches Arbeitskräftepotenzial ausschöpfen. Die Rolle der Teilzeitarbeit		++	✓	Funiciello, Dandrès

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, in einem Bericht aufzuzeigen, welche Auswirkungen die Entwicklung zu mehr Teilzeitpensen auf die Ausschöpfung des inländischen Arbeitskräftepotenzials hat und mit welchen Massnahmen höhere Arbeitspensen bei Personen ohne familiäre Versorgungs- bzw. Unterstützungsaufgaben gefördert werden können.

Begründung

Immer mehr Menschen in der Schweiz arbeiten Teilzeit. So hat der Anteil der Teilzeit-Männer von 1991 - 2022 von 7,8 auf 18,7 Prozent, bei den Frauen von 49,1 auf 57,9 Prozent zugenommen. Diese Entwicklung hat eine positive Seite, ist sie doch mit einer höheren Erwerbsquote der Frauen verbunden. Arbeiten bei einem Paar beide 70 Prozent, so führt dies zu einem höheren Arbeitsvolumen als wenn nur eine Person Vollzeit arbeitstätig wäre. In gewissem Sinn negativ zu Buch schlägt auf der anderen Seite der Anstieg der Teilzeitarbeit bei Personen, die keine familiären Unterstützungs- und Versorgungsaufgaben haben. Im liberalen Rechtsstaat sind die freie Wahl des Arbeitspensums und der Verzicht auf den Einsatz eines Teils der eigenen Ressourcen im Arbeitsprozess nicht in Frage zu stellen. Motive mag es viele geben: Von der besseren Work-Life-Balance über Engagements ausserhalb der bezahlten Arbeit, die Optimierung der Steuerbelastung bis hin zur Vermeidung von Schwelleneffekten etwa bei der individuellen Prämienverbilligung. Diese "freiwillige" Teilzeitarbeit führt zu einer Verringerung des Arbeitsvolumens, zu Ausfällen bei den direkten Steuern, zu Mindereinnahmen bei den über Lohnbeiträge finanzierten Sozialversicherungen, zu Mehrausgaben bei der individuellen Prämienverbilligung, für die Arbeitgeber zu Herausforderungen bei der Rekrutierung und der Planung der Arbeitseinsätze und wohl zu weiteren Effekten, die im Bericht darzustellen sind. Interessant ist auch die Beantwortung der Frage, ob zwischen "freiwilliger" Teilzeitarbeit und der Höhe des erzielbaren Einkommens für ein Vollzeitpensum sowie dem Bildungsniveau eine Korrelation besteht. Bei den vorzuschlagenden Massnahmen ist darauf zu achten, dass nicht die eingangs beschriebenen positiven Effekte der Teilzeitarbeit auf das Gesamtarbeitsvolumen gefährdet werden, sondern dort Anreize für höhere Pensen geschaffen werden, wo der Verzicht auf "freiwillige" Teilzeitarbeit ein Beitrag zur Bekämpfung des Arbeitskräftemangels leisten würde.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Annahme

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.4237	n	DE FR IT Mo. Flach. Mietzinstransparenz für neue Mietverträge schaffen		++		Nantermod, Rutz Gregor

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Obligationenrecht insofern anzupassen, dass bei einem Mietvertrag der Mietzins aus den vergangenen Vertragsverhältnissen der letzten 2 Jahre aufgeführt werden muss.

Begründung

Die Mietpreise in der Schweiz steigen stetig. Gerade bei einem Mieterwechsel besteht aber die Möglichkeit, dass der Mietzins unverhältnismässig stark erhöht wird. Es gibt legitime Gründe für eine Mietzinserhöhung, beispielsweise steigende Kosten, die Teuerung oder wertsteigernde Investitionen. Sollte eine Mietzinserhöhung aber missbräuchlich sein, muss sie innerhalb von 30 Tagen nach Mietantritt angefochten werden. So ist eine Erhöhung um mindestens 10% missbräuchlich. Dafür sind die Mieter:innen aber auf Informationen zur Vormiete angewiesen. Transparenz ist die Grundlage für einen liberalen Markt und schafft einen vertretbar kleinen Mehraufwand.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat schlug bereits 2015 eine generelle Formularpflicht bei Abschluss von neuen Mietverträgen vor (vgl. BBl 2015 4087). Diese Massnahme trägt zur Verbesserung der Mietzinstransparenz bei der Wiedervermietung von Wohnungen bei und erhöht die Rechtssicherheit für beide Mietparteien. Zudem ist eine gewisse mietzinsdämpfende Wirkung zu erwarten, ohne dass in die Preisbildung auf dem Wohnungsmarkt eingegriffen wird.

Bereits heute haben die Kantone aufgrund von Artikel 270 Absatz 2 des Obligationenrechts (OR; SR 220) die Kompetenz zu bestimmen, den Vormietzins mit einem amtlichen Formular bekanntzugeben. In fünf Kantonen (BS, GE, LU, ZG, ZH) besteht gegenwärtig eine vollständige, in zwei (NE, VD) eine teilweise Formularpflicht. Der administrative Mehraufwand hält sich dabei in Grenzen.

Die Umsetzung des Anliegens kann auch durch Aufnahme der Angaben in den Mietvertrag erfolgen.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Antrag BR/Behörde

Annahme

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3672	n	DE FR IT Mo. Marti Samira. Steigende Energiepreise. Kaufkraft der Schweizer Haushalte sichern		-	✗	

Eingereichter Text

Angesichts des drohenden Anstiegs der Energiepreise wird der Bundesrat beauftragt, einen Nebenkostendeckel zur Stabilisierung der Schweizer Kaufkraft einzuführen. Dabei sollen alle Schweizer Miethaushalte gegen Erdöl- und Gaspreise versichert werden, welche ihre üblichen Heiznebenkosten um mehr als 30 Prozent erhöhen. Vermieter, deren Mietparteien wegen den hohen fossilen Energiepreisen finanziell unterstützt werden, sollen bis Ende 2023 zu einem GEAK Plus verpflichtet werden (Analyse des Gebäudezustands inkl. Sanierungsmassnahmen und Heizungsersatz mit Vollkostenrechnung über die Lebensdauer).

Begründung

Der Angriffskrieg von Putin auf die Ukraine führt zu steigenden Erdgas-, Erdöl und weiteren Rohstoffpreisen. Gerade für Mietparteien ohne grosse Einkommen können die steigenden Nebenkosten zu einer grossen Belastung werden. Denn ein Anstieg des Erdöl- und Gaspreises schlägt sich vor allem bei den Heizkosten gravierend nieder. Bei einem Bruttoeinkommen unter 4530.-/Monat geht im Schnitt pro Haushalt fast 8 Prozent des frei verfügbaren Einkommens an die Nebenkosten für Heizung und Warmwasser. Hauseigentümer haben mit staatlicher Unterstützung die Möglichkeit, in nachhaltige Heizsysteme zu investieren, um die Nebenkosten zu senken und ihre Energieversorgung unabhängiger zu gestalten. Im Gegensatz dazu haben Mieter keine Möglichkeit, ihre Heiznebenkosten mittels ökologischer Investitionen in nachhaltige Heizsysteme zu senken. Sie sind den Entscheiden der Hausbesitzer ausgeliefert, diese wiederum haben wenig Anreize, zu investieren, da die Nebenkosten vollständig der Mietpartei angelastet werden. Verhaltensanpassungen aufgrund steigender Preise sind demnach für zur Miete lebende Personen unmöglich. Als Sofortmassnahme sollen Miethaushalte gegen Energiepreise versichert werden, die zu mehr als 30 Prozent Preisaufschlag führen. Die Referenzgrösse können z.B. drei vorherige Jahresperioden sein. Die Umsetzung soll sich an den wirtschaftlichen Stabilisierungsmassnahmen für private Unternehmen während der Covid-19-Pandemie orientieren.

Die Situation zeigt, dass wir die Unabhängigkeit von den fossilen Energien beschleunigen müssen. Um die Bevölkerung vor steigenden Energiepreisen zu schützen, müssen wir unsere Energieversorgung unabhängiger vom Ausland gestalten. In der Schweiz heizen fast 2/3 aller Schweizer Gebäude mit Öl oder Gas (Dänemark 31 Prozent, Schweden 6 %). Die ökologische Transition des Schweizer Gebäudeparks muss beschleunigt werden. Dafür sollen Vermieter, deren Mietparteien wegen den hohen fossilen Energiepreisen finanziell unterstützt werden müssen, bis Ende 2023 zu einem GEAK Plus verpflichtet werden. Der Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) analysiert den energetischen Zustand des Gebäudes, beim GEAK Plus werden zusätzlich drei Sanierungsmassnahmen mit Vollkosten über die Lebensdauer berechnet, dazu gehört u.a. Heizungsersatz. Diese sanfte Regulierung schafft Preistransparenz und Kostenwahrheit und fördert private Investitionen.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Energiepreise sind international stark gestiegen, was auch in der Schweiz zu einem Anstieg der allgemeinen Teuerung geführt hat. Allerdings ist die Inflation verglichen mit anderen Ländern weiterhin moderat. Im Juli 2022 betrug sie 3,4 Prozent und lag damit rund 5 Prozentpunkte unter dem Wert des Euroraums. Gründe hierfür sind der vergleichsweise tiefe Ausgabenanteil der Haushalte für Energie und die energieeffiziente Wirtschaft. Aktuelle Teuerungsprognosen verschiedener Institute liegen für das Gesamtjahr 2022 bei einer Grössenordnung von gut 2,5 Prozent. Im Jahr 2023 sollte die Teuerung im Jahresdurchschnitt wieder tiefer liegen. Zudem sollte sich die wirtschaftliche Erholung von der Corona-Krise fortsetzen, wenn auch weniger dynamisch, als vor dem Krieg in der Ukraine erwartet.

Im Allgemeinen ist die SNB für die Gewährung der Preisstabilität zuständig. Diese verfügt über wirksame Instrumente, um einen allfälligen weiteren Anstieg der Inflation in der Schweiz zu bekämpfen. Anlässlich der geldpolitischen Lagebeurteilung vom 16. Juni hat die SNB den Referenzzinssatz um 50 Basispunkte auf neu -0,25 Prozent erhöht, um dem gestiegenen inflationären Druck entgegenzuwirken. Der Bundesrat ist sich der Herausforderungen rund um die gestiegenen Energiepreise bewusst. Er sieht anhand der Ergebnisse der eingesetzten interdepartementalen Arbeitsgruppe der Departemente UVEK, WBF und EFD derzeit aber keinen Bedarf für dringende Massnahmen. Allerdings ist die Preisentwicklung weiterhin volatil und die weitere Entwicklung unsicher. Deshalb hat der Bundesrat das WBF (SECO) beauftragt, in enger Zusammenarbeit mit dem EDI (BAG, BSV), UVEK (BAFU, BFE, ECom), EFD (EFV, ESTV), den Handlungsbedarf für verschiedene sozialpolitische Abfederungsmassnahmen unter Berücksichtigung der weiteren Preis-, Inflations- und Lohnentwicklung sowie von bestehenden kantonalen und kommunalen Instrumenten vertieft zu evaluieren.

Von einem Nebenkostendeckel für alle Mieterinnen und Mieter deren Nebenkosten um mehr als 30 Prozent steigen, würden jedoch nicht nur einkommensschwache, sondern auch einkommensstarke Mieterinnen und Mieter profitieren. Die Massnahme wäre deshalb mit einer hohen Streuwirkung verbunden. Entsprechend hoch wären auch die Mehrausgaben für den Bund, welche in anderen Bereichen einzusparen sind, falls der Nebenkostendeckel durch Bundesausgaben finanziert wird.

Was eine Verknüpfung der vorgeschlagenen Massnahme mit der Erstellung eines GEAK plus anbetrifft, ist darauf hinzuweisen, dass die Statuierung einer Pflicht zur Erstellung eines Gebäudeenergieausweises aufgrund von Artikel 89 Absatz 4 der Bundesverfassung (BV) in die Zuständigkeit der Kantone fällt. Dies ergibt sich aus einem entsprechenden Prüfbericht des Bundesamtes für Wohnungswesen (BWO), der am 13. Mai 2015 vom Bundesrat zur Kenntnis genommen wurde (<https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/39392.pdf>).

Es kommt hinzu, dass die Umsetzung und die Kontrolle der Einhaltung einer GEAK-Pflicht mit einem gemessen am Nutzen unverhältnismässig grossen Verwaltungsaufwand verbunden wären.

Um den Ersatz von Heizungen zu fördern, bestehen schliesslich bereits seit vielen Jahren verschiedene Fördermassnahmen von Bund und Kantonen. Vor allem im Bereich Gebäudeprogramm konnten in den letzten drei Jahren eine grosse Steigerung im Bereich Heizungsersatz beobachtet werden. Die limitierenden Faktoren für einen schnelleren Umstieg sind zurzeit die Verfügbarkeit von Anlagen und Fachkräften. Im Rahmen des neuen CO₂-Gesetzes (nCO₂-G) wie auch mit dem neuen Bundesgesetz über Ziele im Klimaschutz (KIG) als indirekter Gegenvorschlag zur Gletscherinitiative werden weitere 40 Mio. CHF/a (nCO₂-G) oder 200 Mio. CHF/a (KIG) für den Ersatz fossiler und elektrischer Heizsysteme vorgeschlagen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3677	n	DE FR IT Mo. Strupler. Förderung der Vielfalt auf extensiven Wiesen durch mehr Strukturen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt die Direktzahlungsverordnung wie folgt anzupassen:

Die Qualität von extensiven Wiesen wird neu, analog dem bestehenden Beurteilungsschlüssel für extensive Weiden, nach botanischer- und Strukturqualität beurteilt. Der botanische Bestimmungsschlüssel wird mit einem Schlüssel für Schattenstandorte ergänzt. Die durch die Anpassung des Beurteilungssystems anfallenden Mehrkosten der Massnahmen sind nicht aus dem Landwirtschaftsbudget, sondern dem Budget vom BAFU zu bezahlen.

Begründung

Strukturen erhöhen die Lebensraumvielfalt und vor allem die faunistische Qualität der Flächen. Im jetzigen Beurteilungssystem wird nur die botanische Zusammensetzung mit Schwerpunkt der trockenen und sonnigen Standorte gewürdigt. Schattenstandorte haben ebenfalls ihre Vorzüge, aber grundsätzlich eine tiefere botanische Vielfalt. Diesem soll mit dem neuen Schattenschlüssel Rechnung getragen werden.

Um die gesamte Biodiversitätsleistung einer Fläche abbilden zu können, muss zwingend auch die Strukturqualität mit einbezogen werden. Durch den Einbezug von Strukturen in die Qualitätsbeurteilung werden die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen animiert, die Strukturqualität und damit die Anzahl Lebensräume zu erhöhen. In der Beurteilung von extensiven Weiden ist dieses System bereits etabliert und muss somit nicht neu entwickelt werden. Zudem sind diese Massnahmen ein wichtiger Beitrag, die Biodiversität und Artenvielfalt zu erhöhen ohne zusätzlich die Produktionsflächen zu konkurrieren.

Da die durch die Anpassung des Beurteilungssystems anfallenden Mehrkosten der Massnahmen aus dem Budget vom BAFU bezahlt werden sollen, wird das Landwirtschaftsbudget nicht zusätzlich belastet.

Stellungnahme BR/Behörde

In der Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+; BBI 2020 3955) schlägt der Bundesrat verschiedene Massnahmen vor, um die Qualität der Biodiversitätsförderflächen (BFF) zu verbessern. Darunter fällt auch eine verstärkte Förderung von Kleinstrukturen. Die Berücksichtigung von Strukturen bei der Qualitätsbeurteilung von Wiesen wäre eine potenzielle Möglichkeit der Weiterentwicklung dieser Biodiversitätsförderflächen. Die floristische Qualitätsbeurteilung von BFF-Wiesen wird zurzeit gemeinsam mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und Expertinnen und Experten überprüft. Dabei wird zur Verbesserung der faunistischen Qualität auch die Integration der Strukturqualität ins Beurteilungssystem geprüft. Die Integration der Strukturqualität ins Beurteilungssystem ist jedoch nur dann sinnvoll, wenn sie zu einer ökologisch mindestens gleichwertigen und vollzugstauglichen Lösung führt. Der Bundesrat wird basierend auf dem Prüfergebnis über eine Anpassung der Qualitätsbestimmungen für extensive Wiesen entscheiden.

Eine allfällige Anpassung der Qualitätsbeurteilung würde nichts an der Finanzierung der BFF über die Biodiversitätsbeiträge ändern, da die Direktzahlungen des Bundes über das Landwirtschaftsbudget finanziert werden. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3692	n	DE FR IT Mo. (Glanzmann) Rechsteiner Thomas. Nichtwiederausfuhr- Erklärungen bei Kriegsmaterialexporten . Rechtliche Lücke schliessen und Handlungsfreiheit erhöhen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, umgehend die Aufhebung von Nichtwiederausfuhr-Erklärungen zu regeln und die Kriegsmaterialverordnung entsprechend anzupassen. Die Kriegsmaterialverordnung ist so anzupassen, dass der Bundesrat die Möglichkeit hat, gegenüber Staaten, die in Anhang 2 der Kriegsmaterialverordnung aufgelistet sind, Nichtwiederausfuhr-Erklärungen aufzuheben. Damit kann der aussen- und sicherheitspolitische Handlungsspielraum der Regierung erhöht werden, gerade in Ausnahmesituationen, wie wir sie jetzt mit dem Krieg in der Ukraine erleben.

Begründung

Die Schweiz verlangt für Kriegsmaterialexporte gestützt auf Artikel 18 Absatz 1 des Kriegsmaterialgesetzes eine "Nichtwiederausfuhr-Erklärung" des Empfängerlandes. In den letzten Wochen sind mehrere europäische Staaten mit Anfragen an die Schweiz herangetreten, ob ehemals Firmen in der Schweiz beschafftes Kriegsmaterial (wie z.B. Munition, Piranha-Radschützenpanzer) in der jetzigen Ausnahmesituation mit dem Krieg in der Ukraine an andere Staaten weitergegeben und bestehende Nichtwiederausfuhr-Erklärungen aufgehoben werden könnten. Die Anfragen wurden abgelehnt. Dies wurde damit begründet, dass Anfragen zur Aufhebung von solchen Erklärungen nach den gleichen Bewilligungskriterien geprüft würden, wie eine eigentliche Kriegsmaterialausfuhr aus der Schweiz. Das hatte beispielsweise zur Folge, dass Dänemark bereits ausgemusterte und unbewaffnete Piranha-III-Radschützenpanzer, die vor langer Zeit in der Schweiz beschafft wurden, nicht der Ukraine schenken kann, weil dies nach den gleichen Kriterien beurteilt wird wie ein direkter Export von Kriegsmaterial aus der Schweiz.

Diese Situation ist unbefriedigend. Die Schweiz sieht sich mit zunehmender Kritik und Unverständnis seitens ihrer europäischen Partner konfrontiert. Während europäische Staaten die Ukraine in ihrem Abwehrkampf gegen die russische Aggression grosszügig unterstützen, behindert die Schweiz mit einer legalistischen, dogmatischen Interpretation ihrer Kriegsmaterialgesetzgebung solche Bemühungen. Die Schweiz steht damit in der jetzigen Ausnahmesituation, in der es auch um die Zukunft der europäischen Sicherheit geht, als Staat da, der Probleme schafft, statt Lösungen zu bieten.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat kann das Anliegen der Motionärin nachvollziehen. Die Schweiz verurteilt die militärische Aggression Russlands gegen die Ukraine auf das Schärfste und fordert Russland auf, die Lage umgehend zu deeskalieren, alle Kampfhandlungen einzustellen und seine Truppen unverzüglich von ukrainischem Territorium zurückzuziehen. Bei der Aufhebung von Nichtwiederausfuhr-Erklärungen richtet sich der Bundesrat grundsätzlich nach den Bewilligungskriterien in Art. 22a Kriegsmaterialgesetz (KMG, SR 514.51). Damit wird sichergestellt, dass Länder, welche Kriegsmaterial aus der Schweiz erhalten, dieses nicht an Länder weitergeben, welche direkt aus der Schweiz kein Kriegsmaterial erhalten würden.

Wenn der Bundesrat, wie von der Motionärin gewünscht, die Aufhebung der Nichtwiederausfuhr-Erklärung auf dem Verordnungsweg regeln würde, müsste er sich eng an den Bewilligungskriterien für Kriegsmaterialexporte in Art. 22a KMG orientieren. Diese schliessen insbesondere Kriegsmaterialexporte in Länder aus, die wie die Ukraine in einen internationalen bewaffneten Konflikt verwickelt sind. Eine rechtliche Grundlage, welche die Aufhebung von Nichtwiederausfuhr-Erklärungen abweichend von den gesetzlichen Bewilligungskriterien regelt, kann der Bundesrat mangels Kompetenz jedoch nicht auf dem Verordnungsweg erlassen. Sie müsste durch das Parlament auf Gesetzesstufe, z.B. in Artikel 18 KMG, geschaffen werden.

Die Schweiz ist als neutraler Staat dem Haager Abkommen betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs von 1907 (SR 0.515.21) verpflichtet. Den darin enthaltenen Pflichten beim Export von Kriegsmaterial wäre bei einer allfälligen neuen Regelung zur Aufhebung von Nichtwiederausfuhr-Verpflichtungen Rechnung zu tragen. Gemäss der Auffassung des Bundesrates verstösst die von der Motionärin geforderte Aufhebung von Nichtwiederausfuhr-Verpflichtungen gegen das Gleichbehandlungsgebot des Haager Abkommens, wenn diese den Zweck verfolgt, eine konkrete Waffenlieferung an eine Konfliktpartei zu ermöglichen. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3711	n	DE FR IT Po. (Atici) Brizzi. Eine Ausbildungspflicht bis zum 18. Altersjahr und eine Ausbildungsgarantie bis zum 25. Altersjahr einführen und damit die Sek-II-Ausbildungsquote anheben		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Einführung einer Ausbildungspflicht bis zum 18. Altersjahr und einer Ausbildungsgarantie bis 25 zu prüfen, Erfahrungen damit auszuwerten und darüber zu berichten.

Begründung

Die EDK setzte sich 2006 mit dem Bund und den Sozialpartnern das Ziel, bis spätestens 2015 die Sek-II-Ausbildungsquote auf 95 Prozent anzuheben. Davon sind wir immer noch weit entfernt. Laut Bundesamt für Statistik (BfS) hatten nur 91,4 Prozent der Jugendlichen, die 2010 15 Jahre alt waren, zehn Jahre später einen Abschluss der Sekundarstufe II erlangt. Zwar gibt es viele Angebote und Massnahmen. Dennoch schafft es jeder zwölfte nicht. Das dürfen wir nicht hinnehmen. Ein verfehlter Berufseinstieg kann sich auf das ganze Leben auswirken und während Jahrzehnten hohe Kosten für unser Sozialsystem nach sich ziehen.

Schon lange fordert die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), der Schulpflicht eine Ausbildungspflicht bis zum 18. Altersjahr folgen zu lassen. Auch der Bundesrat empfahl in seinem Bericht vom 18. April 2018 in Erfüllung der Motion 14.3890, es sei "die Möglichkeit einer gesetzlichen Bestimmung, mit der eine Ausbildungspflicht bis zur Volljährigkeit verankert wird, ... zu prüfen".

Laut BfS stehen heute 9,2 Prozent der Jugendlichen nach Ende der obligatorischen Schule ohne Anschlusslösung da. Zwar bemühen sich viele Institutionen um sie. Eine geordnete Beeinflussung ist ohne Ausbildungspflicht aber kaum möglich. Oft gelingt es erst auf Umwegen und mit enormem Aufwand, wieder einen guten Kontakt zu den Jugendlichen herzustellen. Das ist menschlich und gesellschaftlich mit hohen Kosten verbunden und weit weniger wirksam als ein von Kontinuität geprägtes Vorgehen.

2018 trat im Kanton Genf eine Ausbildungspflicht bis zur Volljährigkeit in Kraft und 2021 im Kanton Tessin. Österreich führte 2016 die Ausbildungspflicht bis 18 ein und weitete 2017 die Ausbildungsgarantie bis 25 aus, um junge Menschen zu einer beruflichen Ausbildung zu gewinnen, die dafür zuerst motiviert werden müssen. Gute Erfahrungen machte Österreich auch mit der Überbetrieblichen Lehrlingsausbildung ÜBA, in der 8 Prozent aller Lehrlinge ausgebildet werden. Der volkswirtschaftliche und fiskalische Ertrag übersteigt die Kosten der ÜBA deutlich. Eine Ausbildungspflicht bis 18 kennen Holland und seit 2020 Frankreich. Auf Empfehlung des Rates vom Oktober 2020 setzen alle EU-Länder eine verstärkte Jugendgarantie um.

Stellungnahme BR/Behörde

Ein funktionierender Übergang von der obligatorischen Schule in eine Ausbildung auf Sekundarstufe II ist essenziell für die Zukunft der Jugendlichen. Entsprechend haben sich Bund und Kantone als langfristiges gemeinsames Ziel gesetzt, dass 95 Prozent aller 25-Jährigen über einen Abschluss auf der Sekundarstufe II verfügen sollen. Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt haben in den letzten Jahren grosse Anstrengungen unternommen, um die Jugendlichen beim Übertritt in die Sekundarstufe II und beim Erlangen eines nachobligatorischen Abschlusses zu unterstützen. Dazu zählen namentlich die breit abgestimmte Berufswahlvorbereitung in der obligatorischen Schule, die kantonale Berufsinformation und -beratung, Coaching- und Mentoringprogramme sowie Stützkurse und weitere Fördermassnahmen an Schulen.

Darüber hinaus können Jugendliche und junge Erwachsene mit spezifisch auf die jeweilige Zielgruppe zugeschnittenen Massnahmen unterstützt werden. So steht für Jugendliche, die mit verschiedenen Problemen konfrontiert sind, das Case Management Berufsbildung in allen Kantonen zur Verfügung. In diesem koordinierten Verfahren werden die Jugendlichen durch eine fallführende Stelle von der Berufswahl in der obligatorischen Schule bis zum Abschluss einer beruflichen Grundbildung individuell unterstützt. Überdies werden im Ausland geborene Personen (Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene und spät zugewanderte Personen) mit zielgruppenspezifischen Programmen angesprochen wie beispielsweise mit der Integrationsvorlehre INVOL+. Den Kantonen steht es frei, weitere Massnahmen zu ergreifen. Gemäss neusten Zahlen des Bundesamts für Statistik begannen rund 96 Prozent der Schulabgängerinnen und -abgänger im Jahr 2016 innerhalb von drei Jahren nach Schulaustritt eine zertifizierende Ausbildung der Sekundarstufe II. Rund 91 Prozent der 25-Jährigen verfügten im Jahr 2019 über einen Abschluss auf Sekundarstufe II. Insbesondere dank der auf den Arbeitsmarkt abgestimmten Berufsbildung verfügt die Schweiz im europäischen Vergleich über eine tiefe Jugendarbeitslosigkeit.

Der nächste Schweizer Bildungsbericht, der das Herzstück des Bildungsmonitorings bildet und unter anderem Rechenschaft zum Stand der Zielerreichung des 95 Prozent-Ziels ablegen soll, wird im Frühjahr 2023 erscheinen. Er wird auch wissenschaftlich fundierte Hinweise auf Ursachen geben. Darauf basierend werden Bund und Kantone allfälligen weiteren Handlungsbedarf prüfen.

Der Bundesrat erachtet die bereits zahlreichen ergriffenen Massnahmen und das Monitoring anhand des Bildungsberichts als ausreichend und zielführend.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3713	n	DE FR IT Mo. (Atici) Molina. Die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wissenschaft, Technologie, Innovation und Kultur mit Taiwan festigen und vertiefen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, mit Blick auf die Förderung und Vertiefung der engen und freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und Taiwan die bestehende Zusammenarbeit auf dem Gebiete von Kultur, Bildung, Forschung und Innovation in Form einer Vereinbarung unterzeichnet von zwei privaten Organisationen, nämlich dem "Trade Office of Swiss Industries, Taipei" und der "Taipei Cultural and Economic Delegation in Switzerland" zwecks Aufbau einer aktiven Partnerschaft weiter zu entwickeln und zu vertiefen.

Begründung

Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Postulat 21.3967 betonte, bestehen zwischen Schweizer Hochschulen, Forschungs-, Kultur- und Förderinstitutionen vielfältige Beziehungen. Diese sind aber bisher untereinander kaum vernetzt. Erst ein starker institutioneller Rahmen in Form einer systematisierten Partnerschaft kann das auf beiden Seiten vorhandene, sehr bedeutende Potenzial im Bereich von Kultur, Wissenschaft, Technologie und Innovation im Sinne der Gleichberechtigung und zu beiderseitigem Nutzen entwickeln und vertiefen. Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine hat den Wert guter Beziehungen zu Ländern und Regionen in Erinnerung gerufen, die unsere Werte von Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit teilen. Mit Blick auf Frieden und Stabilität in der Welt kann die Vertiefung der Kultur-, Bildungs-, Forschungs- und Innovationszusammenarbeit mit Taiwan eine wichtige Rolle spielen. Sie ist in hohem Mass ausbaufähig und aktuell im Vergleich zu den bestehenden Beziehungen zu chinesischen Institutionen auf dem Festland unterentwickelt. Diese bergen aber vielfältige Risiken, wie auch der Bundesrat in seiner Antwort auf die Frage 22.7349 betonte. Wissenschaftsdiplomatie kann mithelfen, den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts zu begegnen. Zwar steht für die Schweiz die Forschungs- und Bildungszusammenarbeit mit der EU im Zentrum. Gleichzeitig geht es darum, das globale Schweizer Netzwerk für Bildung, Forschung und Innovation ständig zu erweitern. In diesem Netzwerk hat Taiwan das Potenzial, zu einem weiteren Hauptstandort zu werden. Die blosser Fortsetzung der aktuellen Beziehungen auf technischer Ebene genügt nicht, um dieses Potenzial zu nutzen.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Schweiz hält an ihrer Ein-China-Politik fest und anerkennt Taiwan (Chinesisches Taipei) nicht als eigenständigen Staat. Das bedeutet, dass die Schweiz keine offiziellen Beziehungen zu Taiwan pflegt und auch keine bilateralen Abkommen mit Taiwan abschliesst. Wenn für die Schweiz ein prioritäres Interesse an einer Regelung besteht, schliessen die zwei privatrechtlichen Organisationen, das Trade Office of Swiss Industries (TOSI) und die Taipei Cultural and Economic Delegation in Switzerland, die notwendigen Abkommen ab. Unabhängig von allfälligen privatrechtlichen Abkommen können jedoch je nach Interesse der betroffenen Institutionen aktive Partnerschaften zwischen Schweizer Forschungs- und Kultureinrichtungen oder Schweizer Hochschulen und entsprechenden Institutionen in Taiwan aufgebaut werden.

Die Beziehungen zu Taiwan im Bereich der Forschung sind sehr gut. Die Schweizer Hochschulen arbeiten ihren jeweiligen Interessen entsprechend direkt mit Partnerinstitution in Taiwan zusammen. Im Rahmen der bilateralen Kooperationsprogramme des Bundes unterstützt die ETH Zürich als Leading House Asia für die Region Ost- und Südostasien wissenschaftliche Kooperationen, indem sie Finanzierungsinstrumente für gemeinsame Forschungsprojekte von Forschenden öffentlicher Hochschulen und Forschungsinstitute der Schweiz mit Forschenden öffentlicher Hochschulen und Forschungsinstitute in Taiwan anbietet. Der SNF verfügt ebenfalls über mehrere Finanzierungsinstrumente, an denen Forschende aus Taiwan als Hauptantragstellende oder Projektpartner teilnehmen können, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen.

Um den internationalen Austausch im Bereich Forschung und Kunst zu fördern, bietet der Bund seit 2018 Bundes-Exzellenz-Stipendien für junge Forschende und Kunschtchaffende aus Taiwan an. Im Bereich Innovation fand 2021 ein informeller technischer Austausch zwischen Innosuisse und Vertretenden der Taipei Cultural and Economic Delegation in Switzerland statt, um Möglichkeiten der Zusammenarbeit auszuloten. Im kulturellen Bereich können Schweizer Kunschtchaffende bei Pro Helvetia finanzielle Unterstützung für Auftritte und Tourneen in Taiwan beantragen. Des Weiteren können Schweizer Künstlerinnen und Künstler Gesuche für die finanzielle Unterstützung von Recherche-reisen nach Taiwan einreichen.

Die Schweiz verfolgt bei der Zusammenarbeit mit Taiwan einen pragmatischen Ansatz und fördert den wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Austausch auf technischer Ebene. Ziel des Bundes ist es, kontinuierlich für Rahmenbedingungen zu sorgen, die von Schweizer Akteuren im internationalen Bereich frei eingegangene autonome

Kooperationen und "Bottom-up-Projekte" begünstigen. Vor diesem Hintergrund und angesichts der bereits bestehenden Instrumente würde ein Abkommen zwischen dem Trade Office of Swiss Industries und der Taipei Cultural and Economic Delegation in Switzerland keinen wesentlichen Mehrwert bringen.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die bestehenden Austauschmöglichkeiten und Förderinstrumente ausreichen, um die gesteckten Ziele zu erreichen, und beantragt deshalb die Ablehnung der Motion.

Durch das Postulat 21.3967 wurde der Bundesrat beauftragt, in einem Bericht darzulegen, in welchen Bereichen u. a. im Interesse von Wissenschaft und Kultur die bestehenden Beziehungen zu Taiwan graduell vertieft werden können.

Dieser Bericht wird 2023 veröffentlicht.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3724	n	DE FR IT Po. Munz. Monitoring und Massnahmen bei Problemberufen mit vielen Lehrabbrüchen und schlechten Erfolgsquoten bei Lehrabschlussprüfung en		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat soll aufzeigen, warum es bei einigen Berufen zu gehäuften Lehrabbrüchen und hohen Ausfallquoten an Abschlussprüfungen kommt und wie dagegen bei den Verbundpartnern griffigere Massnahmen eingefordert werden können. Dabei ist auch aufzuzeigen in welcher Form die notwendige Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Kommissionen für Bildung & Qualität (B&Q) zu stärken ist. Der Bundesrat soll zudem prüfen, wie ein öffentlich einsehbares und aussagekräftiges Monitoring von Erfolgsquoten bei Lehrabschlussprüfungen nach Berufen und Regionen eingerichtet werden kann ohne die Datenschutzbestimmungen zu verletzen.

Begründung

Letztes Jahr sind durchschnittlich 8,2 Prozent der Lernenden durch die Lehrabschlussprüfung gefallen, eine sehr hohe Zahl. In gewissen Problemberufen fallen regelmässig über 20 Prozent der Jugendlichen durch die Abschlussprüfung, teilweise sind es sogar 40 Prozent. Bei Maturitätsschulen bestehen nur wenige Prozente die Abschlussprüfung nicht. Das Image der Berufsbildung leidet langfristig unter hohen Ausfallquoten.

Gewissen Problemberufen haben regelmässig auch hohen Zahlen von Lehrabbrüchen. Dieses Problem wird bei vielen Berufen kaum angegangen. Zwischen 2016 und 2020 brachen 17 Prozent der Lernenden ihre Lehre ab, etwa ein Fünftel davon trat keine neue Lehrstelle an.

Lehrabbrüche und tiefe Erfolgsquoten haben wirtschaftliche Folgen. Viele Betroffene bleiben als Ungelernte auf der Strecke. Sie verdienen weniger und haben ein höheres Risiko arbeitslos zu werden. Manche Lehrabbrechende absolvieren nach dem Abbruch ein teures zusätzliches Schuljahr, das vermieden werden könnte.

Der Bund ist gemeinsam mit den Kantonen und den Kommissionen B&Q für die Steuerung der Berufsbildungsqualität verantwortlich. Bei gravierenden Problemen muss der Bund seine Verantwortung als Verbundpartner wahrnehmen. Es besteht dringender Handlungsbedarf. Auf mein Postulat 14.3731 antwortete der Bundesrat, dass es den Kantonen und dem jeweiligen Berufsverband obliege, entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Trotz den beängstigend hohen Durchfall- und Abbruchquoten in Problemberufen haben es die meisten Kommissionen B&Q verpasst, griffige Massnahmen zu ergreifen. Die Situation hat sich acht Jahre später nicht verbessert. Mit einem öffentlich einsehbaren Monitoring können Problemberufe erkannt werden. Durch Bildung von Berufsgruppen und/oder Regionen kann bei kleinen Abschlusszahlen der Datenschutz gewährleistet werden. Aufbauend auf dieser Grundlage müssen die Kommissionen B&Q die Probleme analysieren und gemeinsam mit den Kantonen Massnahmen ergreifen. Das SBF1 kann dabei koordinierend und unterstützend wirken.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Verbundpartner der Berufsbildung - Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt (OdA) - nehmen die Verantwortung für Berufsentwicklung und Ausbildungsqualität gemeinsam wahr. In den berufsspezifischen Kommissionen für Berufsentwicklung & Qualität (Kommissionen B&Q) sorgen sie dafür, dass Bildungsinhalte und Ausbildungsqualität der beruflichen Grundbildungen periodisch den Erfordernissen der Arbeitswelt angepasst werden sowie die Qualifikationsverfahren den gängigen Gütekriterien wie Zuverlässigkeit, Chancengerechtigkeit und Ökonomie entsprechen.

Die aktuellen Daten des Bundesamts für Statistik zeigen, dass die Erfolgsquote in den Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung je nach Sprachregion, Kanton und Lehrberuf stark variiert. Ist die Durchfallquote in einem Beruf überdurchschnittlich hoch, so obliegt es dem jeweiligen Kanton und regionalen Berufsverband, den Gründen nachzugehen und gemeinsam entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Hier hat die Lehraufsicht eine wichtige Rolle in Zusammenarbeit mit den regionalen Berufsverbänden. Denn sie kennen die Unternehmen und Verhältnisse vor Ort am besten, verfügen über persönliche Kontakte und können gezielt nach passenden Lösungen suchen. Bei den im Postulat genannten Berufen handelt es sich um Berufe, die Rekrutierungsprobleme haben. Das heisst, das Angebot an Lehrstellen ist häufig grösser als die Nachfrage. Zudem sind die Unternehmen oftmals mit Jugendlichen konfrontiert, welche Mühe bekunden beim Übergang von der obligatorischen Schule in die berufliche Grundbildung.

Bei sehr hohen Durchfallquoten in einzelnen Kantonen kann der Bund, namentlich das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), diese Thematik in den entsprechenden Kommissionen für Berufsentwicklung und Qualität einbringen und von den Zuständigen Massnahmen fordern. So wurde bei zwei beruflichen Grundbildungen (Heizunginstallateur/in EFZ und Sanitärinstallateur/in EFZ) bereits gehandelt und die Lehrdauer auf vier Jahre erhöht. Wichtig ist, dass die Jugendlichen sich im Berufswahlprozess ein Bild vom Lehrberuf und den Anforderungen im Betrieb machen können. Hier setzen verschiedene Massnahmen an wie Berufswahlprozess in der Schule,

Schnupperlehren, Berufsmessen und Online-Plattformen. Das SBFI unterstützt die Kantone und OdA mit diversen Projekten im Berufswahlprozess.

Ein entscheidender Faktor ist zudem die Qualität der Ausbildung im Lehrbetrieb. Hier wurde von den OdA im Rahmen der Initiative "Berufsbildung 2030" das Projekt "Top-Ausbildungsbetrieb" lanciert, welches vom SBFI massgeblich finanziert wird. Das Projekt hat zum Ziel, die Ausbildungskompetenz in den Betrieben zu stärken. Dazu wird ein branchenübergreifendes Weiterbildungssystem für Betriebe und die in der Ausbildung von Lernenden engagierten Personen entwickelt. Das Projekt baut auf dem obligatorischen Berufsbildnerkurs auf.

Der Bundesrat ist der Meinung, dass bereits ein etabliertes und auf die Bedürfnisse der einzelnen Branchen abgestimmtes Instrumentarium existiert, um die Jugendlichen zu unterstützen und Betriebe zu entlasten. Er erachtet deshalb den Aufbau eines übergeordneten Monitorings nicht als angezeigt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3737	n	DE FR IT Po. (Python) Prelicz- Huber. Unsere Seniorinnen und Senioren müssen sich weiterbilden können!		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt einen Bericht zu erstellen, der den momentanen Zugang zur Weiterbildung für über Sechzigjährige in den verschiedenen Kantonen aufzeigt. Der Bericht wird aufzeigen, welche gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden sollen, um die Unterstützung des Bundes durch Finanzhilfen zu verbessern und das Konzept des lebenslangen Lernens (LLL) in der schweizerischen Alterspolitik zu verankern.

Begründung

Aufgrund einer extrem tiefen Geburtenziffer ist der Anteil alternder Personen in der Schweiz sehr hoch. Unsere Seniorinnen und Senioren müssen voll und ganz in eine Gesellschaft integriert werden, die zunehmend digitalisiert ist und in den Bereichen Klima und Energie vor vielen Herausforderungen steht. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, die Unterstützung älterer Erwachsener im Bereich der Bildung und die Anwendung des Konzepts des lebenslangen Lernens für Rentnerinnen und Rentner zu überdenken. Mit dem Erwerb und der Verbesserung von kultureller Bildung und Allgemeinbildung in jeglichem Alter steigen Autonomie und Unabhängigkeit der Menschen, da sie Entscheidungen mit dem nötigen Hintergrund treffen und sich an die Veränderungen in unserer Gesellschaft anpassen können. Das Konzept des lebenslangen Lernens wurde zwar in das Bundesgesetz über die Weiterbildung integriert, für Menschen ab sechzig Jahren scheint es aber nicht genügend Vorteile zu bringen, auch wenn diese Gruppe 20 Prozent der Bevölkerung ausmacht.

In seiner Antwort auf die Interpellation 21.4023 anerkennt der Bundesrat die positiven Auswirkungen der Weiterbildung auf die psychischen und physischen Fähigkeiten sowie die allgemeine Gesundheit älterer Menschen. Er will den Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen fördern, die für eine vollumfängliche Teilnahme älterer Menschen am gesellschaftlichen Leben unabdingbar sind. Hierfür sei jedoch in erster Linie Eigenverantwortung angesagt. Der Bericht sollte somit folgende Fragen beantworten:

1. Wird das Weiterbildungsangebot für Seniorinnen und Senioren den steigenden Anforderungen auf dem Gebiet gerecht, insbesondere vor dem Hintergrund der Digitalisierung der Gesellschaft?
2. Werden Pro Senectute genügend finanzielle Mittel gewährt?
3. Die Bevölkerung altert im Moment immer schneller. Ist der Zugang zu den unterschiedlichen Organisationen (zum Beispiel Schweizerischer Verband der Seniorenuniversitäten), die über Sechzigjährigen Bildung ermöglichen, gewährleistet?
4. Kann mit den Leistungsverträgen und Finanzhilfen des Bundes der Nachfrage auf dem Gebiet entsprochen werden?

Stellungnahme BR/Behörde

Wie in der Antwort auf die Interpellation Python 21.4023 dargelegt, unterstützt der Bundesrat das Konzept des "lebenslangen Lernens", welches auch die Weiterbildung von älteren Menschen einschliesst. Im Sinne des sozialen Zusammenhalts und der sozialen Integration sind Fördermöglichkeiten wichtig, sowohl für das Wohlbefinden älterer Menschen als auch hinsichtlich ihrer Fähigkeit, sich weiterhin für das gemeinschaftliche Leben zu engagieren. Artikel 5 des Bundesgesetzes über die Weiterbildung (WeBiG, SR 419.1) sieht das Subsidiaritätsprinzip vor; die Verantwortung für die Weiterbildung liegt grundsätzlich beim Individuum. Darüber hinaus sorgen Bund und Kantone für gute Rahmenbedingungen. So verfügt der Bund über verschiedene Förderinstrumente, wie etwa das WeBiG, das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) oder auch das Kulturförderungsgesetz (KFG; SR 442.1).

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) unterstützt den Verband der Schweizerischen Volkshochschulen VSV mittels einer Leistungsvereinbarung im Sinne von Artikel 12 WeBiG. In diesem Rahmen ist auch die Studie "Bildungs- und Lernbedürfnisse im Alter" (www.uni-3.ch) entstanden. Zudem wurde ein Pilotprojekt durchgeführt, um neue Weiterbildungsformen für Menschen über 65 bzw. über 80 Jahren zu finden. Ältere Menschen profitieren auch von den Massnahmen des SBFI für Erwachsene zum Erwerb von Grundkompetenzen. Artikel 101bis AHVG sieht vor, dass das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) Subventionsverträge für die Dauer von maximal vier Jahren mit Organisationen der Altershilfe abschliessen kann. In diesem Rahmen erhält beispielsweise Pro Senectute Schweiz zurzeit jährlich 54 Millionen Franken. Davon fliessen rund 5,1 Millionen Franken in ein breites Kursangebot für ältere Menschen. 2021 führte Pro Senectute rund 200 000 Kursstunden durch. Die Mittel können auch für Studien eingesetzt werden; ein Beispiel ist die Studie "Digitale Senioren 2020". Das BSV wird bis Ende 2024 in einer externen Evaluation prüfen lassen, inwiefern die ausbezahlten Finanzhilfen gemäss Artikel 101bis AHVG angemessen sind und ob sie den aktuellen Bedürfnissen entsprechen. Ausgehend davon wird der Bundesrat den maximalen Umfang der Finanzhilfen für den Zeitraum 2026-2029 festlegen. Das Bundesamt für Kultur seinerseits unterstützt Projekte zur Förderung der kulturellen Beteiligung aller Altersgruppen, inklusive älterer Menschen.

Bei der Erarbeitung seiner Strategien richtet der Bund die Förderung auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse aus. Die Subventionsverträge sind befristet, können also bei der Erneuerung an neue Bedürfnisse angepasst werden, namentlich an diejenigen älterer Menschen. Auf Basis der bestehenden Gesetzesgrundlagen stehen entsprechende Förderinstrumente zur Verfügung und werden auch breit eingesetzt. Ein Bericht brächte keine zusätzlichen Informationen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3765	n	DE FR IT Po. Glättli. Unter welchen Bedingungen kann Arbeitszeitreduktion einen Beitrag zu mehr Klimaschutz und sozialer Gerechtigkeit leisten?		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen und in einem Bericht darzulegen, welchen Beitrag eine generelle Reduktion der Erwerbsarbeitszeit zur Erreichung der Klimaziele und für mehr soziale Gerechtigkeit leisten könnte. Er untersucht dabei insbesondere, welche Begleitmassnahmen (wie z.B. sozial abgestufter Lohnausgleich, Minimal- und Maximallohn, "Universal basic services", Anerkennung von Care-Arbeit, Besteuerung CO2-intensiver Tätigkeiten etc.) geeignet oder erforderlich wären, damit die Arbeitszeitverkürzung tatsächlich zu einer suffizienzorientierten und gerechten ökologisch-sozialen Transformation beiträgt.

Begründung

Die Klimaerhitzung, die Umweltverschmutzung, die Krisenanfälligkeit globaler Lieferketten, wie wir sie im Zuge der Corona-Pandemie als auch des russischen Angriffs auf die Ukraine sehen, die wachsende Lohnschere und die ungleiche Verteilung von Care- und Erwerbsarbeit zeigen alle das Gleiche: unser Wirtschafts- und Gesellschaftssystem, das der Logik eines stetigen wirtschaftlichen und materiellen Wachstums folgt, stösst an ökologische, soziale, und ökonomische Grenzen. Unser Verständnis von Lohnarbeit, Care-Arbeit und Freizeit wird dabei grundlegend in Frage gestellt.

Zusätzlich zur Effizienzsteigerung und zu Konsistenzstrategien (Kreislaufwirtschaft) ist auch eine suffizienzorientierte Transformation unumgänglich und dringend. Es geht dabei um die Entkopplung von Wirtschaftswachstum und dem Verbrauch natürlicher Ressourcen, die Neugewichtung von Erwerbsarbeit und die Ausrichtung an einem umfassenderen Wohlstandsbegriff, welcher neben der materiellen Grundsicherung auch immaterielle Aspekte mit einbezieht (z.B. "Zeitwohlstand").

Die Reduktion der Erwerbsarbeitszeit stellt einen wichtigen Bestandteil in entsprechenden Konzepten dar. In der Schweiz ist dabei der Hebel besonders gross, hat unser Land doch mit knapp 42 Stunden heute eine der höchsten wöchentlichen Normalarbeitszeiten in Europa. Die Reduktion der Erwerbsarbeitszeit führt indes nicht per se zu geringerem Ressourcenverbrauch, mehr sozialer Gerechtigkeit und einer gerechteren Verteilung der Care-Arbeit. Entscheidend ist die Art und Weise, wie der gewonnene "Zeitwohlstand" genutzt und verteilt wird.

Deshalb soll der Bundesrat beauftragt werden, die Reduktion der Erwerbsarbeit im Zusammenspiel mit weiteren Konzepten wie einem sozial abgestuften Lohnausgleich, einem Minimal- und/oder Maximallohn, einem unbedingten Grundeinkommen und/oder der unentgeltlichen Grundversorgung ("Universal basic services"), der Anerkennung von Care-Arbeit sowie der Besteuerung CO2-intensiver Tätigkeiten zu untersuchen und dahingehend zu bewerten, welchen Beitrag dies an den Klimaschutz und die soziale Gerechtigkeit leisten kann.

Stellungnahme BR/Behörde

Verschiedene Fragen des Postulanten werden vom Bundesrat in der Strategie nachhaltige Entwicklung 2030 (SNE 2030) behandelt, wo er die Leitlinien seiner Nachhaltigkeitspolitik festhält und die nachhaltige Entwicklung als eine wichtige Anforderung für alle Politikbereiche des Bundes verankert. Mit seiner Klimapolitik will der Bundesrat die Treibhausgasemissionen der Schweiz bis 2050 auf Nettonull reduzieren und damit einen Beitrag zur Begrenzung der globalen Erwärmung leisten. Dazu müssen die Emissionen in den verschiedenen Sektoren (Industrie, Verkehr, Gebäude, Abfall und Landwirtschaft) reduziert werden und die verbleibenden Emissionen durch Senken im In- oder Ausland ausgeglichen werden. Für eine effektive und effiziente Reduktion der Emissionen und des Ressourcenverbrauchs sind zielgerichtete Massnahmen notwendig, bspw. durch die Weiterführung und Verstärkung der Massnahmen im CO2-Gesetz (u.a. CO2-Abgabe auf Brennstoffe, Förderungen im Gebäudebereich). Seit 1990 sind die Emissionen trotz Wirtschafts- und Bevölkerungswachstum zurückgegangen, was für eine zunehmende Entkopplung von Wirtschaftsentwicklung und Emissionen spricht. Das Potential zur Steigerung der Ressourceneffizienz ist weiterhin hoch, weshalb der Bundesrat aus volkswirtschaftlichen Gründen prioritär auf Effizienzmassnahmen setzt. Wie aus den Stellungnahmen zum Postulat Meyer Mattea (19.3275) und zu den Motionen Funicello (21.4642) und Prezioso (21.4644) hervorgeht, erachtet der Bundesrat eine Reduktion der Erwerbsarbeitszeit aus klima- oder aus sozialpolitischen Gründen nicht als zielführend. Von einer Reduktion der Arbeitszeit ist keine Reduktion des Ressourcenverbrauchs oder der Treibhausgasemissionen zu erwarten, da nicht nur während der Arbeit, sondern auch in der Freizeit Ressourcen verbraucht werden. Die durchschnittlichen normalerweise geleisteten Wochenarbeitsstunden lagen in der Schweiz mit einem Wert von 36,3 im Jahr 2021 leicht unter dem Durchschnitt der EU-Staaten mit 37,2. Vor allem aufgrund einer starken Verbreitung von Teilzeitarbeitsverhältnissen besteht in der Schweiz zudem ein grosser Spielraum bezogen auf das individuell gewünschte Arbeitsvolumen. Eine verordnete

Reduktion und Umverteilung der Arbeitszeit würde massive regulatorische Eingriffe erfordern und die angestrebten Ziele doch nicht erreichen.

Eine Analyse der klima- und sozialpolitischen Auswirkungen einer Reduktion und Umverteilung der Erwerbsarbeitszeit erachtet der Bundesrat aus den genannten Gründen als nicht sinnvoll.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3767	n	DE FR IT Mo. Bendahan. Einführung eines "Bundesschecks" zum Schutz der Haushalte vor Kaufkraftverlust		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, einen Mechanismus einzuführen, der es erlaubt, jedem Haushalt, abhängig von seiner Zusammensetzung, einen Beitrag zukommen zu lassen, wenn die Kaufkraft der Haushalte der Mittelschicht besonders stark leidet.

Wenn die Lebenshaltungskosten der Haushalte der Mittelschicht zu stark steigen, erhalten alle Haushalte der Mittelschicht oder mit tiefem Einkommen einen "Bundesscheck", dessen Betrag von der Anzahl Haushaltsmitglieder abhängig ist.

Der Mechanismus wird ausgelöst, wenn gewisse Kategorien von Konsumgütern, die von der Mittelschicht und von Haushalten mit tiefem Einkommen besonders gefragt sind, von einer Preiserhöhung betroffen sind. Dies sind insbesondere Mieten, Krankenkassenprämien, Güter des täglichen Bedarfs, Nahrungsmittel, Energie und Mobilität. Wenn die Preise für diese Güter ab einem Referenzjahr einen gewissen Betrag übersteigen (z. B. 5 Prozent ab 1. Januar 2019), wird der Mechanismus ausgelöst.

Die Gesetzgebung muss für jede erwachsene Person einen festen Betrag vorsehen und einen tieferen Betrag für jedes im Haushalt lebende Kind (z. B. 260 Fr. pro erwachsene Person und 130 Fr. pro Kind). Zudem soll jeder Haushalt, abhängig von der Anzahl Erwachsener und Kinder, einen einmaligen Betrag erhalten. Der Zuschuss soll Haushalten der Mittelschicht und Haushalten mit tiefem Einkommen zukommen. Wenn das steuerbare Einkommen dasjenige von 80 Prozent der gleich zusammengesetzten Haushalte übersteigt, wird der Zuschuss graduell zum Einkommen reduziert, sodass es keinen Schwelleneffekt gibt und der Zuschuss nicht an Haushalte mit einem genügend hohen Einkommen geht, für welche die höheren Lebenshaltungskosten weitgehend tragbar sind.

Der Bund finanziert den "Bundesscheck", aber die Kantone müssen ihn verteilen. Die Kantone verteilen den Zuschuss, indem sie den entsprechenden Betrag von den Steuern abziehen. Reicht die Reduktion nicht aus, nutzen die Kantone die Informationen, die ihnen für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer zur Verfügung stehen, oder sie verlangen die Bankangaben, um den betroffenen Haushalten den Betrag zu überweisen.

Begründung

Der Anstieg der Lebenshaltungskosten wird häufig anhand des Landesindex der Konsumentenpreise gemessen. Leider ist der effektive Kostenanstieg für Haushalte der Mittelschicht und Haushalte mit tiefem Einkommen oft deutlich höher, als der Landesindex der Konsumentenpreise dies wiedergibt, denn Güter und Dienstleistungen, die von einem sehr hohen Preisanstieg betroffen sind, sind in den Budgets dieser Haushalte besonders stark vertreten. Vor allem die Krankenkassenprämien, die Mieten, die Kosten für Mobilität und Energie und für gewisse Güter des täglichen Bedarfs sind in den letzten Jahren stark und seit dem Einmarsch in die Ukraine noch stärker gestiegen. Es handelt sich um Güter, deren Anteil in den Budgets von Haushalten mit tiefem Einkommen und vor allem von Haushalten der Mittelschicht besonders hoch ist.

Das effektiv verfügbare Budget der Mittelschichtshaushalte wird immer kleiner und sogar leichte Preiserhöhungen können den Spielraum sehr stark einschränken. Bei einem starken Anstieg ist es wichtig, einen Mechanismus vorzusehen, der diese Haushalte rasch unterstützt. Würde eine spezifische Massnahme getroffen, die sich auf ein bestimmtes Gut bezieht, wie eine Senkung der Steuern auf diesem Gut, so hätte dies zwei gewichtige Nachteile. Zum einen würde nur eine Ursache der Erosion der Kaufkraft angegangen. Diese hat aber zahlreiche Gründe. Zum anderen wären Haushalte, die unter der Kaufkraftkrise besonders leiden, unter Umständen komplett ausgeschlossen. Ausserdem könnte sich die Massnahme für Haushalte, die von der Kaufkraftkrise besonders hart getroffen werden, als komplett wirkungslos erweisen. Schliesslich wäre die Massnahme in vielen Fällen auch sehr ineffizient, weil ein grosser Teil der Kosten verwendet würde, um die Kaufkraft von Haushalten und Unternehmen zu steigern, die diese Unterstützung objektiv kaum benötigen, weil sie im Gegensatz zur Mittelschicht ein Einkommen haben oder Gewinne erzielen, die den Anstieg kompensieren. Dadurch lässt sich auch das Risiko vermeiden, dass Intermediäre indirekt öffentliche Ressourcen abzweigen.

Die vorliegende Massnahme soll gewährleisten, dass der Anstieg der Lebenshaltungskosten von Haushalten kompensiert wird, und zwar in dem Mass wie dies für ihren allgemeinen Konsum vernünftig ist. Für die grosse Mehrheit ist ein einmaliger Zuschuss der beste Weg, um die Kosten zu kompensieren, ohne dass dabei der Konsum eines spezifischen Gutes gefördert wird und ohne dass gewisse Haushalte gegenüber anderen benachteiligt werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Anstieg der Rohstoffpreise hat auch in der Schweiz zu einem Anstieg der allgemeinen Teuerung geführt. Allerdings ist die Inflation verglichen mit anderen Ländern immer noch moderat. Im Juni 2022 betrug sie 3,4 Prozent. Im Euroraum waren es 8,6 Prozent. Für das Gesamtjahr 2022 rechnen die verschiedenen Institute mit einer Teuerung in der Schweiz von gut 2,5 Prozent. Die Gewährleistung der Preisstabilität obliegt der Schweizerischen Nationalbank (SNB). Sie

verfügt hierfür über wirksame Instrumente. Anlässlich der geldpolitischen Lagebeurteilung vom 16. Juni hat die SNB den SNB-Leitzins um 50 Basispunkte auf neu -0,25 Prozent erhöht, um dem gestiegenen inflationären Druck entgegenzuwirken.

Die wirtschaftliche Erholung von der Covid-Krise sollte sich fortsetzen, wenn auch weniger dynamisch, als vor dem Krieg in der Ukraine erwartet. Die Expertengruppe Konjunkturprognosen des Bundes erwartet für 2022 ein Wachstum des sportbereinigten BIP von 2,6 Prozent sowie 1,9 Prozent im Jahr 2023. Die Situation am Arbeitsmarkt hat sich weiter verbessert. Die Arbeitslosenquote ist mit 2,0 Prozent im Juni tiefer als vor der Covid-Krise und liegt damit auch im historischen Vergleich auf einem sehr tiefen Stand. Die Beschäftigung wächst und auch die Aussichten sind positiv. Eine Kompensation breiter Bevölkerungsschichten über einen "Bundesscheck" ist derzeit aber auch bei höheren Inflationsraten nicht zielgerichtet und in einem inflationären Umfeld kontraproduktiv. Der Inflationsdruck dürfte weiter erhöht werden, ohne die ursächlichen, höheren Energiepreise beseitigen zu können. Zudem wäre eine entsprechende Massnahme basierend auf den Eckpunkten der Motion mit Kosten von rund 2 Mrd. Franken verbunden, welche an anderer Stelle im Bundeshaushalt eingespart oder über Steuererhöhungen beschafft werden müssten, was den Nutzen der Massnahme untergraben würde.

Die Mehrheit der Schweizer Haushalte besteht aus einem oder mehreren Lohnempfängern. Es ist Aufgabe der Sozialpartner, Lohnerhöhungen entsprechend der Wirtschaftslage, den Produktivitätszuwächsen und der jeweiligen Situation in den betreffenden Sektoren, Branchen und Unternehmen auszuhandeln. Zwischen 2010 und 2021 betrug der Reallohnanstieg dabei rund 8 Prozent.

Für einkommensschwache Haushalte besteht in der Schweiz ein umfassendes Netz der sozialen Sicherheit, welches der Teuerung Rechnung tragen kann. Der Bundesrat wird diesen Herbst über eine Anpassung der ordentlichen AHV- und IV-Renten per 1. Januar 2023 befinden. Er kann in diesem Rahmen auch bei den Ergänzungsleistungen Anpassungen vornehmen. Bei der Sozialhilfe obliegt die Anpassung den Kantonen. Mit diesen etablierten Instrumenten besteht eine zielgerichtete Unterstützung.

Bleiben die Energiepreise über eine längere Zeit auf einem hohen Niveau wird sich die Volkswirtschaft an die veränderten Rahmenbedingungen anpassen müssen. Darin unterstützt der Bundesrat die Unternehmen und Haushalte. Im Rahmen seiner Energiepolitik fördert er den Wechsel auf erneuerbare Energien und die Realisierung von Energieeffizienzpotenzialen. Damit die Unternehmen auch langfristig den Kaufkraftverlust dank Produktivitätsgewinnen über höhere Löhne ausgleichen können, will der Bundesrat die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen weiter verbessern, wie er in seiner Gesamtschau "Stärkung Wirtschaftsstandort Schweiz" vom 16. Februar 2022 aufgezeigt hat.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3771	n	DE FR IT Mo. Storni. Ausgleich der steigenden Brennstoffkosten durch Rückverteilung der höheren Mehrwertsteuereinnah men direkt an die Bevölkerung über die Verbilligung von Krankenkassen- prämien		-	✗	

Eingereichter Text

Seit dem letzten Jahr steigen die Kosten für Brennstoffe zur Gebäudebeheizung an, woraus höhere Mehrwertsteuereinnahmen resultieren. Der Bundesrat wird beauftragt, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, um diese höheren Mehrwertsteuereinnahmen an die Bevölkerung rückzuverteilen, indem die Verbilligung von Krankenkassenprämien finanziert wird.

Begründung

Die seit 2021 steigenden Kosten für die fossilen Energieträger Erdgas und Erdöl führen zu einem Anstieg der Brennstoffpreise (Heizöl) und der Treibstoffpreise (Benzin und Diesel), was sich auf die Lebenshaltungskosten auswirkt.

Diese höheren Preise haben auch höhere Einnahmen aus der Mehrwertsteuer zur Folge.

Der Anstieg der Energiekosten generiert folglich erhebliche Mehreinnahmen für den Bund. Bei rund 2,5 Millionen Leichtöl und 32 000 GWh Gas generiert der Kostenanstieg schätzungsweise rund 150 Millionen Franken Mehrwertsteuer pro Jahr.

Die erheblichen Mehreinnahmen aus der Mehrwertsteuer auf Brennstoffen (Heizöl und Erdgas), die sich durch den Kostenanstieg von 30-60 Prozent gegenüber 2019/2020 bei den fossilen Energieträgern ergeben, müssen direkt an die Bevölkerung rückverteilt werden, und zwar in Form einer Verbilligung der Krankenkassenprämien, analog zur Rückverteilung von zwei Dritteln der Erträge aus der CO₂-Abgabe. Die Massnahme könnte so ausgestaltet werden, dass die Krankenkassenprämien für junge Menschen oder für Kinder verbilligt werden.

Zurzeit steigen die Lebenshaltungskosten generell, was insbesondere auf die Verteuerung der Energieträger zurückzuführen ist. Die Mehreinnahmen des Bundes müssten an die Bevölkerung zurückfliessen, damit so die Krankenkassenprämien verbilligt werden können - Prämien, die 2022 voraussichtlich erneut stark erhöht werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Nach den krisenbedingten Rückgängen der internationalen Energie- und Rohstoffpreise im Jahr 2020 setzte mit der weltwirtschaftlichen Erholung von der Covid-Krise ein deutlicher Preisanstieg ein. Durch den Krieg in der Ukraine haben sich die Preise dann nochmals erhöht. Dies hat auch in der Schweiz massgeblich zum Anstieg der allgemeinen Teuerung beigetragen. Allerdings ist die Inflation verglichen mit anderen Ländern moderat. Im Juni 2022 betrug sie 3,4 Prozent, im Euroraum waren es 8,6 Prozent. Gründe hierfür sind unter anderen der vergleichsweise tiefe Ausgabenanteil der Haushalte für Energie und die energieeffiziente Wirtschaft. Aktuelle Teuerungsprognosen verschiedener Institute liegen für das Gesamtjahr 2022 bei einer Grössenordnung von gut 2,5 Prozent. Im Jahr 2023 sollte die Teuerung im Jahresdurchschnitt wieder tiefer sein. Die wirtschaftliche Erholung von der Covid-Krise sollte sich fortsetzen, wenn auch weniger dynamisch als vor dem Krieg in der Ukraine erwartet.

Die Endkundenpreise für Heizöl auf Stufe Haushalte sind seit dem Ausbruch des Ukraine-Krieges zwischen Februar und Juni 2022 um rund 50 Prozent gestiegen. Es ist jedoch kaum feststellbar, welcher Teil des Preisanstiegs direkt auf den Krieg und welcher Teil auf die allgemeinen Marktgegebenheiten zurückzuführen ist.

Bei der Mehrwertsteuer gilt es gesamtwirtschaftliche Effekte zu berücksichtigen. Es ist damit zu rechnen, dass zumindest ein Teil der Haushalte infolge der höheren Brennstoffpreise ihren Konsum in anderen Bereichen reduzieren. Dementsprechend würden die Mehrwertsteuer-Einnahmen aus diesen anderen Bereichen sinken. Wie sich die Mehreinnahmen bei der Mehrwertsteuer auf Brennstoffe auf das Total der Mehrwertsteuereinnahmen auswirken, kann deshalb nicht zuverlässig ermittelt werden.

Die heutigen zweckgebundenen Einnahmen aus der Mehrwertsteuer sind auf Verfassungsstufe geregelt (Art. 130 Abs. 3 BV; AHV und IV / Art. 130 Abs. 3bis BV Eisenbahninfrastruktur / Art. 130 Abs. 4 BV; Krankenkassen-Prämienverbilligung). Der Bundesrat kann nicht ausschliessen, dass eine zusätzliche Zweckbindung der Einnahmen gemäss Motion ebenfalls auf Verfassungsstufe zu regeln ist. Selbst wenn eine gesetzliche Grundlage ausreichen würde, ist eine zeitgerechte Umsetzung zum Ausgleich der steigenden Brennstoffkosten fraglich.

Schliesslich führt eine Rückverteilung an die gesamte Bevölkerung oder an junge Menschen und Kinder zu einer breiten Streuwirkung und kommt nicht gezielt denjenigen Haushalten zu Gute, die aufgrund der steigenden Brennstoffkosten in finanziellen Schwierigkeiten geraten.

Der Bundesrat ist sich der Herausforderungen rund um die gestiegenen Energiepreise bewusst. Er sieht gegenwärtig aber keinen Bedarf für dringende Massnahmen. Die Wirtschaft wächst und die Arbeitslosenquote ist tiefer als vor der Covid-Krise. Allerdings ist die Preisentwicklung weiterhin volatil und die weitere Entwicklung unsicher. Deshalb werden verschiedene Massnahmen vertieft geprüft, um bei Bedarf auf Handlungsmöglichkeiten zurückgreifen zu können. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3779	n	DE FR IT Mo. Aeschi Thomas. Schaffung von Transparenz für die Studentinnen und Studenten betreffend die effektiven Kosten des Hochschulstudiums		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Hochschulen gemäss Artikel 2 HFKG, die von Bundesbeiträgen nach Artikel 45 ff. HFKG profitieren, zu verpflichten, auf der Semesterrechnung die effektiven Kosten des jeweiligen Studiengangs auszuweisen.

Begründung

Jede Studentin und jeder Student sollte sich bewusst sein, welche Investitionen seitens des Steuerzahlers in seine Ausbildung gesteckt werden und was für ein Privileg es ist, für durchschnittlich 1100 Franken pro Semester in der Schweiz studieren zu dürfen. Dies z.B. im Gegensatz zu den USA, wo jede Studentin und jeder Student jährliche Studiengebühren in der Höhe von durchschnittlich 27 000 bis 36 000 U.S. Dollar bezahlt. Die jährliche Publikation der Kostenrechnungen der Hochschulen durch das Bundesamt für Statistik erfüllen diesen Zweck leider nicht. Auch der Bundesrat teilt die Meinung, dass "ein erhöhtes Bewusstsein für das Verhältnis von Studiengebühren zu den effektiven Ausbildungskosten und damit für die von der öffentlichen Hand erbrachte Leistung bei den Studierenden und im öffentlichen Diskurs wünschenswert wäre." (siehe Motion 12.3118).

In anderen Bereichen hat der Bund genau auf diese Massnahme gesetzt. So müssen seit dem Inkrafttreten des Kostendämpfungspakets 1a per 1. Januar 2022 die Patientinnen und Patienten zwingend immer mit einer Rechnungskopie vom Leistungserbringer bedient werden. Und mit der geplanten "Kilometerabgabe" zwecks Finanzierung des Strassenverkehrs setzt der Bund ebenfalls auf diese Massnahme.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat teilt die Meinung des Motionärs, dass ein erhöhtes Bewusstsein für das Verhältnis von Studiengebühren zu den effektiven Ausbildungskosten und damit für die von der öffentlichen Hand erbrachte Leistung bei den Studierenden und im öffentlichen Diskurs angestrebt werden sollte. Wie bereits in seiner Stellungnahme zur Motion 12.3118 ausgeführt, liegt mit Ausnahme der beiden ETH die Kompetenz für die Führung der öffentlichen Hochschulen in der Schweiz bei den Kantonen. Der ETH-Bereich gehört zum Bund und regelt gemäss ETH-Gesetz seine Belange im Rahmen des Gesetzes selbstständig. Auch die Festlegung der Studiengebühren fällt in die Kompetenz der Hochschulträger. Der Bundesrat möchte nach wie vor die Autonomie der Kantone einerseits und des ETH-Bereichs andererseits respektieren und sie nicht durch eine Anpassung der Bundesgesetze im Hochschulbereich beschneiden. Im Weiteren gibt der Bundesrat wie bereits in seiner Stellungnahme zur Motion 12.3118 zu bedenken, dass die Umsetzung der konkreten Anliegen des Motionärs zu erheblichem administrativen Aufwand führen würde. Es wäre kaum zu bewältigen, für jeden Studierenden und somit für jede individuelle Fächerkombination die tatsächlich anfallenden Semesterkosten gemäss Vollkostenrechnung zu eruieren.

Zudem wird im Fall der Kostenrechnungen der universitären Hochschulen die Ebene der Fachbereiche (Geistes- und Sozialwissenschaften, exakte Wissenschaften und Maschinen- und Elektroingenieurwesen, etc.) und nicht der einzelnen Studiengänge (z.B. Betriebsökonomie, Mathematik, Soziologie, etc.) erfasst.

Die Qualität der von den Hochschulen gelieferten Daten der Kostenrechnungen an das Bundesamt für Statistik (BFS) hat sich aber in den letzten 10 Jahren kontinuierlich verbessert. Der Bundesrat erachtet die heute vorliegende und öffentlich zugängliche Datenlage auf der Ebene der Fachbereiche (www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bildungswissenschaft/bildungsfinanzen/hochschulen.html) als gute und ausreichende Grundlage für einen Überblick über die effektiven Studienkosten. Auf dieser Basis ist er auch bereit, das Anliegen des Motionärs nach mehr Transparenz und Stärkung des Kostenbewusstseins der Studierenden im Rahmen der Schweizerischen Hochschulkonferenz, des obersten hochschulpolitischen Organs von Bund und Kantonen, einzubringen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3788	n	DE FR IT Mo. Clivaz Christophe. Verwendung des Bundesbeitrags an Schweiz Tourismus ausschliesslich zur Förderung des Schweizer Tourismus auf dem Heimmarkt und auf Nahmärkten		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt dafür zu sorgen, dass der Bundesbeitrag an Schweiz Tourismus (ST) ausschliesslich zur Förderung des Tourismus auf dem Heimmarkt und auf Nahmärkten verwendet wird. Er schlägt bei Bedarf eine Gesetzesänderung vor.

Begründung

Das Gesamtbudget von ST setzt sich aus Geldern von Bund und anderen Partnern zusammen. Der Bundesbeitrag (ohne die zusätzlichen Mittel des Bundes im Rahmen des Recovery-Programms) beträgt 2022 rund 60 Prozent des Gesamtbudgets, das heisst 57 Millionen Schweizer Franken. In den vergangenen zehn Jahren (2012-2021), also einschliesslich der beiden Pandemiejahre, gab ST 53 Prozent seiner Mittel in der Schweiz aus, 28 Prozent in den europäischen Nahmärkten und 19 Prozent in den Fernmärkten.

Seit 2021 ist Roger Federer als Markenbotschafter Teil des ST-Teams mit dem Ziel, Anreize für Gäste aus aller Welt in schaffen, die Schweiz zu besuchen. Gleichzeitig lancierte ST das Programm "Swisstainable", das die Schweiz zum nachhaltigsten Reiseziel weltweit machen will. Dieses Programm passt perfekt zur neuen Tourismusstrategie des Bundes, die stärker auf Nachhaltigkeit ausgerichtet ist.

Es ist jedoch widersprüchlich, nachhaltigen Tourismus zu fördern und gleichzeitig die Anreise von Touristinnen und Touristen von weither mit dem Flugzeug zu unterstützen. Gemäss der Website myclimate.ch generieren die Reisen Peking-Zürich-Peking 3,0 und Los Angeles-Genf-Los Angeles 3,1 Tonnen CO₂. Sowohl China als auch die USA gehören zu den wichtigsten Märkten für Schweiz Tourismus.

Diese Zahlen sind im Verhältnis zu den 5,8 Tonnen Pro-Kopf-Emissionen in der Schweiz zu betrachten (12 Tonnen, wenn man die Emissionen unserer Importe einrechnet). Ein einziger solcher Flug entspricht also mehr als der Hälfte des durchschnittlichen jährlichen CO₂-Fussabdrucks einer Person, die in der Schweiz lebt.

Im Flugverkehr wird es im nächsten Jahrzehnt keine Lösung geben, mit der fossile Brennstoffe im grossen Umfang durch kohlenstofffreie Energie ersetzt werden können. Werbung für die Schweiz auf Fernmärkten trägt also zur Emission erheblicher Treibhausgasemengen bei. Dies ist mit den Klimazielen der Schweiz nicht zu vereinbaren und schwächt den Schweizer Tourismus, da die Erwärmung und ihre Folgen (Schneemangel und Zunahme von Naturgefahren) beschleunigt werden.

Die vorliegende Motion verlangt, dass die vom Bund für ST bereitgestellten Mittel ausschliesslich zur Förderung des Schweizer Tourismus auf dem Heimmarkt und den Nahmärkten eingesetzt werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Schweiz Tourismus (ST) fördert auf der Basis des Bundesgesetzes über Schweiz Tourismus (SR 935.21) die Nachfrage für die Schweiz als Reise- und Tourismusland. Die Aufgaben von ST sind im Gesetz abschliessend aufgezählt. Sie umfassen in erster Linie das Basismarketing für das Tourismusland Schweiz wie etwa die Pflege der Marke, die Bearbeitung der Märkte und die Kundeninformation. Bei der Bearbeitung der Märkte strebt ST einen ausgewogenen Gästemix an: 45 Prozent Schweiz, 35 Prozent Europa und 20 Prozent Fernmärkte. Mit Bezug auf die Bewerbung der Fernmärkte ist festzuhalten, dass ST den touristischen Leistungsträgern in der Schweiz Plattformen und Sichtbarkeit bietet, welche diese aus eigener Kraft kaum erreichen könnten.

Zusammen mit touristischen Partnern treibt ST zudem die Angebotsentwicklung und Produktinnovation voran. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Aktivitäten von ST zur Stärkung der nachhaltigen Entwicklung im Schweizer Tourismus erwähnenswert. So hat ST beispielsweise die Initiative "Swisstainable" erfolgreich lanciert. Mit Swisstainable wird eine nachhaltigkeitsorientierte Tourismusentwicklung in der Schweiz gezielt gefördert und die Schweiz international in möglichst vielen Bereichen als Nachhaltigkeitsleader positioniert. Daneben setzt ST weitere nachhaltigkeitsorientierte Massnahmen um. So versucht ST mit ihrer Werbung die Gästeströme über die ganze Schweiz zu verteilen und fördert gezielt den Ganzjahrestourismus. Zudem fördert ST die Verlängerung der Aufenthaltsdauer der Gäste, um insbesondere bei Gästen aus Fernmärkten die CO₂-Bilanz pro Übernachtung zu verbessern.

Gäste aus den Fernmärkten sind für den Schweizer Tourismus von entscheidender Bedeutung. Gäste aus den Fernmärkten buchen mit erheblichem zeitlichen Vorlauf, was den Leistungsträgern Planungssicherheit gibt, und sie reisen während des ganzen Jahres, d.h. auch in den Nebensaisons, und ermöglichen den Leistungsträgern dadurch oft

einen Ganzjahresbetrieb und sichern so wertvolle Ganzjahresarbeitsplätze. Zudem sind die durchschnittlichen Tagesausgaben der Gäste aus den Fernmärkten im Vergleich zu denjenigen der übrigen Gäste deutlich höher - die Hotel-Gäste aus den Fernmärkten (18 Prozent des Totals) sorgen so für 28,6 Prozent des touristischen Gesamtumsatzes. Auch der Geschäftstourismus basiert stark auf den Gästen aus den Fernmärkten, weshalb dieses Gästesegment besonders für den Städtetourismus bedeutend ist.

Die Erarbeitung und Umsetzung der strategischen Grundlagen für die Bearbeitung der Märkte liegt in der Verantwortung von ST. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die entsprechenden strategischen Grundlagen von ST zielführend sind und im Einklang stehen mit der Tourismusstrategie des Bundes, welche Schwerpunkte bei der nachhaltigen Entwicklung des Tourismus sowie bei der Stärkung der Attraktivität des Angebots und des Marktauftritts setzt.

Mit Blick auf die zentrale Bedeutung der Gäste aus den Fernmärkten für den Schweizer Tourismus sowie der erwähnten Schlüsselrolle von ST bei der Bewerbung der Fernmärkte lehnt der Bundesrat die Motion ab. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3819	n	DE FR IT Mo. (Grin) Nicolet. Die neue Massnahme von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen auf offener Ackerfläche wieder aufheben		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, angesichts der gegenwärtigen Nahrungsmittelkrise die Vorschrift von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen auf offener Ackerfläche, die ab 2024 gelten soll, wieder aufzuheben.

Begründung

Im Rahmen der neuen agrarpolitischen Massnahmen für die kommenden Jahre hat der Bundesrat beschlossen, die Landwirtinnen und Landwirte ab 2024 zu verpflichten, 3,5 Prozent der Ackerfläche als Biodiversitätsförderflächen (BFF) zu verwenden. In einem Betrieb mit 50 Hektaren müssen die Landwirtinnen und Landwirte bereits heute 7 Prozent der Gesamtfläche, das heisst 3,5 Hektare mit BFF versehen. Wenn dieser Betrieb 40 Hektare Ackerfläche und 10 Hektare Dauergrünflächen besitzt, müssten mit der neuen Vorschrift 3,5 Prozent der 40 Hektare Ackerfläche, das heisst 1,4 Hektare, mit neuen BFF versehen werden.

Die Biodiversität muss auf den ursprünglichen 7 Prozent der Gesamtfläche erhalten und verbessert werden, aber mehr zu verlangen wird unseren Selbstversorgungsgrad, der jedes Jahr bereits sinkt, erheblich verringern.

Von den 400 000 Hektaren Ackerfläche in unserem Land wären das etwa 14 000 Hektare, die für die Nahrungsmittelproduktion verloren gingen. Das entspricht einer Reduktion um 80 000 bis 100 000 Tonnen Getreide aller Art.

Angesichts des dramatischen Krieges in der Ukraine zeichnet sich für die nächsten Jahre eine weltweite Getreideknappheit ab. Der Entscheid des Bundesrates ist daher unverantwortlich.

Dieser Entscheid soll für 2024 und für die kommenden Jahre rückgängig gemacht werden.

Stellungnahme BR/Behörde

In der Frühlingssession 2021 hat das Parlament entschieden, gewisse Bestimmungen der sistierten Agrarpolitik ab 2022 (AP22+), welche die Pflanzenschutzmittel und die Nährstoffüberschüsse betreffen, im Rahmen ihrer parlamentarischen Initiative (Pa. Iv.) 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" umzusetzen. Mit dem am 13. April 2022 verabschiedeten Verordnungspaket zur pa. iv. 19.475 setzt der Bundesrat die entsprechenden Gesetzesbestimmungen um.

Die Mindestvorgabe von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen (BFF) auf der Ackerfläche ist Teil dieses Pakets. Sie verlangt, dass Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelizeone mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als BFF ausweisen müssen. Diese Flächen werden den 7 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche, die gemäss ökologischem Leistungsnachweis (ÖLN) als BFF angelegt werden müssen, angerechnet. Der betriebliche Mindestanteil an BFF im ÖLN wird somit nicht erhöht. Die Inkraftsetzung der neuen Regelung wurde aufgrund des Krieges in der Ukraine gegenüber dem Vorschlag in der Vernehmlassung um ein Jahr auf 2024 verschoben.

Die BFF auf der Ackerfläche tragen zu den Reduktionszielen der pa. iv. 19.475 bei. Sie unterstützen den langfristigen Erhalt der für die Produktion essenziellen Ökosystemleistungen. So fördern diese Flächen beispielsweise die Bodenfruchtbarkeit, aber auch Bestäuber und Nützlinge, die als Gegenspieler von Ackerkulturschädlingen dienen. Im Gegensatz zur Überbauung wird mit der Nutzung von landwirtschaftlicher Nutzfläche als BFF der Lebensmittelproduktion keine Ackerfläche entzogen. Der zusätzliche Bedarf an BFF auf der Ackerfläche beträgt aufgrund der Mindestvorgabe rund 9'400 Hektaren. Mit dem Verordnungspaket zur pa. iv. 19.475 wird der produktive Biodiversitätstyp "Getreide in weiter Reihe" schweizweit eingeführt. Die Mindestvorgabe von 3,5 Prozent BFF kann bis zur Hälfte mit diesem Biodiversitätstyp erfüllt werden. Wie die Berechnungen von Agroscope zeigen, ist diese Anbaumethode wirtschaftlich interessant; der Ertrag liegt nur wenig unter dem üblichen Niveau des Getreidebaus. Von den zusätzlich benötigten BFF auf Ackerfläche dürften rund 4'300 Hektaren als Getreide in weiter Reihe angebaut werden. Die verbleibenden BFF betragen rund 5'100 Hektaren, was knapp einem halben Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche entspricht. Da davon ausgegangen werden kann, dass für diese BFF nicht die ertragreichsten Flächen verwendet oder diese anstelle von Kunstwiesen angelegt werden, dürften die Auswirkungen auf die Produktion insgesamt gering sein.

Vielmehr bedeutend für die Stärkung der Nahrungsmittelproduktion ist der Anteil der Ackerfläche, der für die direkte menschliche Ernährung verwendet wird. Auf rund 60 Prozent werden Futtermittel produziert mit einer deutlich geringeren Kalorienproduktion pro Hektare für die menschliche Ernährung. Dies ist ein Grund, weshalb in der Schweiz nur ein Sechstel der produzierten Kalorien bzw. Proteine am Schluss von den Konsumentinnen und Konsumenten konsumiert wird. Wichtig ist, dass Veränderungen auf Stufe Produktion synchron erfolgen mit Anpassungen auf Stufe Konsum. Zudem müssen die Lebensmittelverluste reduziert werden. Bezüglich der Lebensmittelverluste hat der

Bundesrat am 6. April 2022 einen Aktionsplan verabschiedet mit dem Ziel, die Lebensmittelverschwendung bis 2030 im Vergleich zu 2017 zu halbieren.
Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde
Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3837	n	DE FR IT Po. Müller-Altermatt. Keine Kriegsfinanzierung mit unserem Benzin- und Heizölgeld. Sonderzölle auf russische Energieträger		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht darzulegen, wie Sonderzölle auf russisches Öl und Gas erhoben werden könnten und welche Auswirkungen solche Zölle hätten. Insbesondere wird der Bundesrat gebeten, abzuklären:

- Inwieweit Sonderzölle eine rechtliche Basis haben und mit dem Handelsrecht sowie eingegangenen Verträgen vereinbar sind resp. welche gesetzlichen Grundlagen geändert werden müssten. Der Bundesrat ist eingeladen, entsprechende Entwürfe zu allfällig nötigen Gesetzesänderungen vorzulegen.
- Welche wirtschaftlichen Folgen die Erhebung von Sonderzöllen hätte. Es soll beleuchtet resp. abgeschätzt werden, welche Auswirkungen Sonderzölle auf die Marktpreise und auf die Kosten für die Endkunden haben werden. Im weiteren sollen mögliche Gegenmassnahmen Russlands abgeschätzt und antizipiert werden.
- Wie die Sonderzölle im Kontext der Regelungen der Europäischen Union auszugestalten sind, resp. unter welchen Zugzwang die Schweiz gerät, sollte die Europäische Union ihrerseits Sonderzölle auf russisches Öl erheben.

Begründung

Die Schweiz trägt die Sanktionen gegen Russland mit, welche aufgrund des Angriffskriegs gegen die Ukraine gegen das Land ergriffen wurden. Tatsächlich nährt sich die russische Staatskasse und somit die russische Angriffsarmee hauptsächlich aber aus dem Gas- und Ölgeschäft, welches von den Sanktionen aufgrund der Abhängigkeiten kaum betroffen ist. Da ein Embargo gegen die russischen Energieträger kaum vollziehbar ist und möglicherweise aufgrund der Nachfragesteigerung bei allen anderen Lieferanten zu einem kontraproduktiven Anstieg des Welthandelspreises führen könnte, wird breit über den Erlass von Sonderzöllen auf die russischen Energieträger diskutiert. Diese wiederum kollidieren mutmasslich mit geltendem Handelsrecht und eingegangenen Verträgen. Es gilt deshalb abzuklären, wie die Erhebung von Sonderzöllen ausgestaltet werden kann und welche Auswirkungen solche Sonderzölle haben könnten.

Stellungnahme BR/Behörde

Frage 1: Die Art. 1 und 2 des Embargogesetzes (SR 946.231, EmbG) bieten der Schweiz eine rechtliche Grundlage, Massnahmen zur Durchsetzung von Sanktionen zu erlassen, die von bestimmten internationalen Organisationen oder von den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz beschlossen worden sind. Das EmbG bietet keine Rechtsgrundlage für den Erlass von autonomen Massnahmen durch die Schweiz.

Als weitere mögliche Grundlagen kämen Art. 7 des Zolntarifgesetzes (SR 632.10) oder Art. 1 des Bundesgesetzes über ausserwirtschaftliche Massnahmen (SR 946.201) in Betracht. Diese erlauben dem Bundesrat, auf autonomer Basis Massnahmen zu ergreifen, die der Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Schweiz dienen; sie können nicht als Grundlage für Massnahmen im Bereich der nationalen Sicherheit bzw. der Sanktionspolitik herangezogen werden.

Nach Art. 184 Abs. 3 der Bundesverfassung (SR 101, BV) kann der Bundesrat befristete Verordnungen zur Wahrung der Interessen des Landes erlassen. Verordnungen auf dieser Grundlage dürfen laut Bundesgericht allerdings nur erlassen werden, um gewichtige Interessen der Schweiz in ihren Beziehungen zu anderen Völkerrechtssubjekten zu wahren und nur insofern, als das ordentliche Gesetzgebungsverfahren nicht ohne Schaden für diese Interessen abgewartet werden kann. Es ist fraglich, ob diese Voraussetzungen vorliegend erfüllt wären.

Weiter muss nach Massgabe des WTO-Rechts die Erhebung von Zöllen oder anderer Abgaben auf Importen nichtdiskriminierend erfolgen. Allfällige Sonderzölle stellen eine Abweichung vom Meistbegünstigungsprinzip in Art. I:1 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (SR 0.632.21, GATT) dar. Die Schweiz könnte sich allenfalls auf die Sicherheitsausnahmen in Art. XXI GATT berufen. Russland könnte allerdings die Rechtmässigkeit der Anrufung dieser Ausnahmen bestreiten.

Frage 2: Erdölprodukte und Erdgas werden grossmehrheitlich aus EU-Ländern in die Schweiz eingeführt. Aktuell verzeichnet die Schweiz für Erdöl keine Importe direkt aus Russland. Gemäss dem Verband der Schweizerischen Gasindustrie lag der Anteil des importierten Erdgases mit Herkunft Russland im Jahr 2021 bei 43 Prozent. Der Anteil an direkt aus Russland eingeführtem Erdgas lag in den letzten Jahren jedoch lediglich im tiefen einstelligen Prozentbereich. Der Grossteil des in die Schweiz eingeführten russischen Erdgases wird somit als Teil eines Liefermixes mit unterschiedlicher Herkunft (und somit nicht eindeutig Russland zuzuordnendem Warenursprung) indirekt über die EU eingeführt. Auf Importe direkt aus Russland bzw. mit ausschliesslich russischem Warenursprung beschränkte Sonderzölle wären daher kaum wirksam, hätten aber auch kaum Auswirkungen auf die Endkunden. Sonderzölle auf russischen Energieträgern könnten dann wirksam sein, wenn diese möglichst global oder zumindest von den grossen Wirtschaftsräumen mitgetragen werden. Sonderzölle der EU auf russischem Gas dürften

Auswirkungen auf die Schweiz haben, da die EU weiterhin relevanter Abnehmer von russischem Erdgas ist und Teile davon aus der EU in die Schweiz importiert werden.

Wie stark die Auswirkungen sind, hängt ab von der Höhe der Sonderzölle und inwiefern diese an die Abnehmer weitergegeben werden, sowie von Anpassungen des Liefermixes durch die Händler.

Aussagen zu möglichen Reaktionen seitens Russlands wären spekulativ.

Frage 3: Am 29. Juni 2022 hat der Bundesrat ein Embargo auf Rohöl und bestimmte Erdölerzeugnisse aus Russland umgesetzt, und damit die diesbezüglichen Massnahmen aus dem sechsten EU Sanktionspaket vom 3. Juni 2022 übernommen. Das Embargo verbietet den Kauf, die Einfuhr, die Durchfuhr und den Transport in und durch die Schweiz von Rohöl und bestimmten Erdölerzeugnissen. Damit stellt sich die Frage eines Sonderzolls auf russisches Erdöl nicht mehr.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3838	n	DE FR IT Mo. Gugger. Schutz vor der einseitigen Einführung des Agenturmodells im KFZ-Markt		-	✗	

Eingereichter Text

Das Kartellgesetz ist so zu ergänzen, dass erstens die Kündigung der Händler- und Werkstattverträge für das ganze oder einen grossen Teil des Netzes unzulässig ist, wenn der Hersteller nicht nachweisen kann, dass das neue Vertriebsmodell signifikant effizienter ist als das bisherige Vertriebsmodell, und zweitens auch nach Einführung des Agenturmodells oder des Direktvertriebs das Kartellgesetz auf das Verhältnis zwischen den Kfz-Herstellern/Importeure sowie den zu reinen Auslieferungsstellen degradierten Schweizer Garagen anwendbar bleibt.

Begründung

Internationale Kfz-Hersteller beabsichtigen, ihr Vertriebsmodell so zu ändern, dass sie den nationalen und grenzüberschreitenden Intra-brand-Wettbewerb unter den Händlern unterbinden können ("Umgehung Art. 5 Abs. 4 KG"). Gleichzeitig wollen die Kfz-Hersteller die unternehmerische Freiheit der über 5000 Schweizer Kfz-Händler (KMU) beseitigen, indem bewährte Vertriebsmodelle gegen den Willen der Schweizer Händler durch Agenturverträge ersetzt werden. Dies kommt einem missbräuchlichen Abbruch einer Geschäftsbeziehung nach Artikel 7 KG gleich. Die Kfz-Hersteller erreichen ihr Ziel durch die Einführung eines Agentur- oder Direktvertriebsmodells im Kfz-Vertrieb. Das Schweizer Kartellgesetz findet auf das Geschäftsverhältnis zwischen Herstellern/Importeuren und Kfz-Händlern alsdann keine Anwendung mehr und stehen der Marktmacht der Kfz-Hersteller ungeschützt gegenüber. Für die Schweizer Volkswirtschaft ist diese Entwicklung bedenklich: (i) Der gesetzgeberische Wille, den Intra-brand-Wettbewerb zu schützen, wird unterlaufen. Die Hochpreisinsel Schweiz kann somit auf heute "legale" Weise zementiert werden. (ii) Mehr als 5000 Schweizer Garagen verlieren ihre unternehmerische Freiheit, das Netz wird künstlich ausgedünnt und die übrig gebliebenen Garagen werden zu einem "verlängerten Arm" der Hersteller. Im Ergebnis wird die in der Schweiz erzielte Marge des Handels in den ausländischen Konzernen verschoben.

Stellungnahme BR/Behörde

Jedem Unternehmen steht die Wahl und die Ausgestaltung seines Vertriebssystems grundsätzlich frei, sofern hiermit kein Verstoß gegen Artikel 5 oder 7 Kartellgesetz (KG; SR 251) einhergeht. Die Pflicht, ein bestehendes Vertriebssystem beizubehalten, liefe auf einen weitreichenden Kontrahierungszwang hinaus. Eine solche Regelung hätte nicht nur einen ausserordentlich starken Eingriff in die verfassungsmässig garantierte Wirtschafts- und Vertragsfreiheit zur Folge, sondern auch eine wesentliche Behinderung der Innovation. Zudem würde sie aufgrund des Kündigungsverbots den Anreiz setzen, beim Aufbau eines neuen Vertriebssystems auf die Zusammenarbeit mit unabhängigen Händlern zu verzichten. Somit würde eine solche Regelung nicht nur den Grundsätzen des Privatrechts, sondern auch des Wettbewerbsrechts diametral zuwiderlaufen. Daher lehnt der Bundesrat die Einführung einer solchen Regelung sowohl branchenübergreifend als auch branchenspezifisch ab.

Das Kartellrecht ist grundsätzlich für sämtliche Arten von Vertriebsmodellen anwendbar. Auch bei der Einführung des Agenturmodells sowie des Direktvertriebs gelten die kartellrechtlichen Regelungen weiterhin. Gemäss der Praxis der Wettbewerbskommission (WEKO) und ihres Sekretariats geht bei Agenturverträgen aufgrund der damit verbundenen Tragung der wesentlichen Geschäftsrisiken durch den Geschäftsherrn grundsätzlich die Befugnis einher, dass dieser die Geschäftsstrategie und damit auch die Tätigkeiten des Agenten in Bezug auf die Vertragswaren bzw. -dienstleistungen festlegen darf (vgl. RPW 2013/4, 476, Vorabklärung i.S. Costa Kreuzfahrten und RPW 2017/4, 696, Gutachten Vertrieb ausländischer Zeitschriften in der Schweiz). Diese kartellrechtliche Bewertung nimmt im Grundsatz auch das europäische Kartellrecht unter dem Institut des Handelsvertreterprivilegs vor, welches allerdings an die Einhaltung strenger Kriterien gebunden ist. Im Unterschied zum Agenturmodell vertreibt ein Hersteller beim Direktvertrieb seine Waren bzw. Dienstleistungen selbst ohne die Einschaltung von Händlern. In diesen Fällen bestehen regelmässig keine Verträge zwischen Herstellern und Garagen. Dennoch gelten auch hier unterschiedslos die bestehenden kartellrechtlichen Leitplanken. Überdies sind neben den allgemeinen kartellrechtlichen Regelungen in Verfahren vor der WEKO die Grundsätze in ihrer Vertikalbekenntmachung vom 28. Juni 2010 (VertBek) sowie für den KFZ-Markt jene der KFZ-Bekenntmachung vom 29. Juni 2015 (KFZ-Bek) zu berücksichtigen. Während erstere zurzeit revidiert wird, beauftragt die überwiesenen Motion 18.3898 Pfister Gerhard den Bundesrat, die KFZ-Bek in eine KFZ-Verordnung gemäss Artikel 6 KG zu überführen.

Darüber hinaus kann die Kündigung einer Geschäftsbeziehung im Einzelfall auch einen Missbrauch einer relativ marktmächtigen Stellung im Sinne von Artikel 7 KG darstellen. Das geltende Kartellrecht trägt somit allfälligen unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen durch KFZ-Hersteller und -Importeure ausreichend Rechnung. Zusammenfassend sieht der Bundesrat vorliegend keinerlei Handlungsbedarf. Dies insbesondere, da dies der Innovationskraft der Schweiz abträglich wäre und der durch die Verfassung garantierte Wirtschafts- und Vertragsfreiheit diametral zuwiderläuft.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3940	n	DE FR IT Mo. Egger Mike. Entlastung der Bevölkerung und Wirtschaft von den existenzbedrohenden Strompreisen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, der Bundesversammlung einen Erlassentwurf vorzulegen, mit dem der Bund befristet ein Entlastungspaket zur Dämpfung der Strompreise für die Konsumenten, z.B. über die Mehrwertsteuer und die KEV, einführt. Dieses soll nicht zu Lasten der gebundenen Ausgaben ausfallen, sondern aus der allgemeinen Bundeskasse gespiesen werden.

Begründung

Die Bürgerinnen und Bürger bezahlen sowohl für die gelieferte elektrische Energie (Energietarif) als auch für den Stromtransport vom Kraftwerk bis ins Haus (Netznutzungstarif). Den dritten Anteil am Strompreis bilden Abgaben ans Gemeinwesen sowie eine Abgabe zur Förderung der erneuerbaren Energien - und zum Schutz der Gewässer und Fische (politische Abgaben). Zu guter Letzt wird noch die MWST fällig. Die absehbar massiv ansteigenden Strompreise gefährdet nun nicht weniger als die Existenz von Mittelständlern - der Familien sowie des Gewerbes.

Zur umgehenden, finanziellen Entlastung des Mittelstands sind sofort Massnahmen vorzusehen, welche die Preise auf einem realistischen, bezahlbaren Niveau stabilisieren. Namentlich ist beim dritten Anteil am Strompreis anzusetzen. So ist die Sistierung der MWST vordergründig, wie auch ein Verzicht auf die KEV prioritär - bis sich die abnormale Marktsituation beruhigt hat.

Pro memoria: Der Bund nimmt durch die gestiegenen Rohölpreise via MWST ohnehin bereits ca. 500 Millionen Franken mehr ein als vor der Energiekrise. Dieses Geld könnte via Steuersenkung auf Strom der Bevölkerung und der Wirtschaft zur dringend notwendigen Entlastung zurückgegeben werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat ist sich der Herausforderungen rund um die gestiegenen Stromkosten bewusst. Er hat die interdepartementale Arbeitsgruppe Energiepreise (WBF, UVEK, EDI, EFD, EJPD) unter der Leitung des Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) am 31. August 2022 beauftragt, die Betroffenheit von Haushalten, Branchen und Unternehmen von den steigenden Energiepreisen zu prüfen, insbesondere von solchen Unternehmen, die bisher Verträge auf dem freien Strommarkt eingegangen sind.

Der Bundesrat hat die Ergebnisse am 2. November 2022 diskutiert und gestützt darauf seine Ansicht bekräftigt, dass derzeit keine ausserordentlichen Massnahmen für die Haushalte oder Unternehmen notwendig sind. Die Energiepreise sind zuletzt deutlich unter die Höchstwerte von Ende August 2022 gesunken. Die Inflation bleibt mit 3,0 Prozent im Oktober 2022 zwar erhöht, ist aber weiterhin nur rund ein Drittel so hoch wie im Euroraum. Für die Haushalte ist neben der Inflationsentwicklung auch die Einkommensentwicklung für die Kaufkraft ausschlaggebend.

Gemäss der SNB ist im laufenden und kommenden Jahr mit einer stärkeren Lohndynamik zu rechnen als im Vorjahr.

Der Bundesrat hat am 12. Oktober 2022 zudem entschieden, die AHV- und IV-Renten per 1. Januar 2023 um 2,5 Prozent zu erhöhen. Damit erfolgt ein fast vollständiger Teuerungsausgleich. Auch die Wirtschaftslage ist insgesamt weiterhin gut. Die Unternehmen verfügen, bspw. durch den Abschluss langfristiger Lieferverträge, über Handlungsoptionen, im Rahmen ihrer Beschaffungsstrategie auf die angestiegenen Strompreise zu reagieren.

Bei der im Motionstext erwähnten Mehrwertsteuer ist damit zu rechnen, dass zumindest ein Teil der Haushalte infolge der höheren Energiepreise ihren Konsum in anderen Bereichen reduzieren. Dementsprechend würden die Mehrwertsteuer-Einnahmen aus diesen anderen Bereichen sinken. Weiter ist zu bemerken, dass ein Aussetzen der Mehrwertsteuer auf Elektrizität den Grossteil der KMU nicht entlasten würde, da sie die Mehrwertsteuer auf ihren Leistungsbezügen in der Abrechnung mit der ESTV als Vorsteuer in Abzug bringen können.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3954	n	DE FR IT Mo. Fraktion RL. Energiesparmassnahmen konkret. Flexibilisierung der Arbeitszeiten. Von der Wochen- zur Jahresarbeitszeit	Wasserfall n Christian	-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, umgehend einen Vorschlag zur Anpassung des Arbeitsrechts vorzulegen, um die Arbeitszeit flexibilisieren zu können. Diese Änderung ist mit der Zielsetzung verbunden, dass in den Wintermonaten Energie gespart werden kann. Die Gesetzgebung ist so zu gestalten, dass die Unterstellung unter ein Jahresarbeitszeitmodell möglich ist. Dies soll durch folgende Ergänzung erfolgen:
Bestimmte Wirtschaftszweige, Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmenden können über den Verordnungsweg von der Einhaltung einer wöchentlichen Höchstarbeitszeit befreit werden, sofern die betroffenen Arbeitnehmenden einem Jahresarbeitszeitmodell unterstellt sind, durch das im Jahresdurchschnitt die Höchstarbeitszeit eingehalten wird.

Begründung

Damit soll ein Anreiz geschaffen werden für Energiesparmassnahmen durch freiwillige temporäre Schliessungen von Produktionsstätten und Betrieben. Gerade Branchen, die die Möglichkeit haben, in den kritischen Wintermonaten ihren Betrieb zu drosseln, sollen von flexibleren Arbeitszeiten Gebrauch machen können. Um die dadurch entstandenen Ausfälle im Verlaufe des Jahres zu kompensieren, muss eine Flexibilisierung des Arbeitsrechtes möglich sein. Hierfür soll die Jahresarbeitszeit eingeführt werden können.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass das Arbeitsgesetz (ArG, SR 822.11) den Betrieben bereits heute einen grossen Spielraum bei der Gestaltung der Arbeitszeiten einräumt, indem von Montag bis Samstag zwischen 6 Uhr und 23 Uhr bewilligungsfrei gearbeitet werden kann. Die gesetzliche wöchentliche Höchstarbeitszeit von 45 bzw. 50 Stunden dient dem Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer. Vertraglich gelten in der Regel Normalarbeitszeiten, die tiefer festgelegt sind, was Raum lässt für Jahresarbeitszeitmodelle unter Einhaltung des Arbeitsgesetzes. Zudem sieht das Arbeitsgesetz die Möglichkeit vor, unter gewissen Bedingungen die wöchentliche Höchstarbeitszeit um bis zu vier Stunden zu verlängern, wenn sie im Durchschnitt eines halben Jahres eingehalten wird (Art. 9 Abs. 3 ArG und Art. 22 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz, ArGV 1, SR 822.111).
Die Abschaffung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit für bestimmte Wirtschaftszweige, Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmenden würde das primäre Ziel des Arbeitsgesetzes, nämlich den Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmenden, untergraben.

Bei behördlich verordneten Massnahmen oder einer nachgewiesenen örtlichen Energiemangellage (z.B. Kontingentierung von Energie oder auferlegte Abschaltzeiten) ist ein dringendes Bedürfnis im Sinne von Art. 27 ArGV 1 gegeben. Die Kantone können in diesem Fall rasch reagieren und Arbeitszeitbewilligungen von bis zu 6 Monaten erteilen. Das Merkblatt "Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Rahmen von Energiesparmassnahmen" (abrufbar unter www.seco.admin.ch > Publikationen & Dienstleistungen > Publikationen > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Merkblätter und Checklisten > Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Rahmen von Energiesparmassnahmen) hält dies explizit fest und die Kantone wurden mit einem Rundschreiben im Hinblick auf den einheitlichen Vollzug instruiert. Sollte die Entwicklung es erfordern, wird das SECO nach Rücksprache mit den Sozialpartnern prüfen, welche weiteren Massnahmen branchenspezifisch ergriffen werden können, um für die Praxis pragmatische Lösungen zu finden. Vor dem ausgeführten Hintergrund sieht der Bundesrat keinen weiteren Handlungsbedarf.
Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3974	n	DE FR IT Mo. (Hurni) Docourt. Für ein Verbot des Einsatzes von Steinbrechern in der Schweiz		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament einen Entwurf rechtlicher Grundlagen vorzulegen, die ein komplettes Verbot des Einsatzes von Steinbrechern zu landwirtschaftlichen Zwecken ermöglichen. Dies verbunden mit einer Reihe von Massnahmen, welche die Aufwertung von alternativen Methoden, die Unterstützung sowie eine Garantie auf Kompensation der Umstellung seitens der Landwirtinnen und Landwirte ermöglichen.

Begründung

Wenn man sich die Schweiz und ihre Landschaften vor Auge führt, denkt man an ihre bewaldeten Hügel, ihre Wiesen, Grate und Weiden, durchsät mit Wäldchen, Senken, Erhebungen und Blumen. Diese Postkartenidylle, scheinbar direkt einem Roman von CharlesFerdinand Ramuz entsprungen, ist aber nicht nur eine Sache der Ästhetik. Mit ihrer unglaublichen Heterogenität ist diese reiche und manchmal romantisierte Natur auch Quell einer üppigen Biodiversität. Diese wird allerdings ein ums andere Mal Opfer landwirtschaftlicher Methoden, die kaum oder gar nicht geregelt sind und so die Struktur und Oberfläche der Böden um eines besseren Ertrags willen bedrohen. Ganz oben auf der Liste der Methoden, die zu hinterfragen man nicht umhinkommt, steht der Einsatz von Steinbrechern, die bekannt dafür sind, Felsen, Flora und alle feinen Unregelmässigkeiten des Bodens, welche die Existenz von natürlichen Mikrolebensräumen ermöglichen, zu zerstören. Der Boden kann so bis zu 25 Zentimeter tief aufgebrochen und zermahlen werden und wird dauerhaft verändert. Die auffälligen Auswirkungen auf die Umwelt legen nahe, dass eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands nahezu unmöglich ist. Landschaften und Böden, die unter die Steinbrecher gekommen sind, sind also unrettbar verloren.

Wenn gegen diese Praktiken Gesetze erlassen werden, würde der Bund die Aufwertung und Unterstützung bereits vorhandener Alternativen ermöglichen, mit denen eine Harmonisierung zwischen den verschiedenen Ressourcen und der Nutzung von Weideflächen unter gleichzeitiger Berücksichtigung ökologischer und sozialer Interessen möglich ist. Eine Förderung der Alternativen muss zwingend auch von Unterstützungs- und Kompensationsgarantien für die Umstellung und Verluste seitens der Landwirtinnen und Landwirte begleitet sein.

Schliesslich würde dies auch die deutlichen Unterschiede in der Gesetzgebung zwischen den Kantonen beenden. Während zum Beispiel der Kanton Jura den Einsatz von Steinbrechern praktisch verboten hat (Art. 13bis der Ordonnance sur la protection de la nature vom 6. Dezember 1978), zeigt sich der Kanton Bern milder. Die Methode ist zwar restriktiv geregelt, aber nicht verboten. In einer Zeit, in der der Schutz aller Naturräume eine Massnahme im Kampf gegen die Störung unseres Ökosystems darstellt, scheint es unverzichtbar, auf eine möglichst strikte und der Umwelt gegenüber möglichst rücksichtsvolle Gesetzgebung zählen zu können.

Stellungnahme BR/Behörde

Gemäss dem Landwirtschaftsgesetz (SR 910.1) ist der Einsatz von Steinbrechern auf Biodiversitätsförderflächen (Art. 55 Direktzahlungsverordnung, DZV, SR 910.13) von Ganzjahresbetrieben und im gesamten Sömmerungsgebiet (Art. 26 DZV) ausgeschlossen. Eine unsachgemässe Bewirtschaftung, wie der Einsatz von Steinbrechern auf Biodiversitätsförderflächen, führt zur Verweigerung der Biodiversitätsbeiträge. In den Weisungen zu Artikel 26 DZV wird der Einsatz des Steinbrechers als Beispiel für eine nicht umweltschonende Bewirtschaftung im Sömmerungsgebiet genannt, welche ebenfalls sanktioniert wird. Für einen Grossteil der Waldweiden ist somit bereits heute der Einsatz des Steinbrechers verboten, wenn dem Betrieb Direktzahlungen ausgerichtet werden.

Wie das vom Motionär erwähnte Beispiel des Kantons Jura zeigt, haben die Kantone zudem im Rahmen des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) die Möglichkeit, in ihren kantonalen Gesetzen den Einsatz von Steinbrechern einzuschränken oder generell zu verbieten. Im Kanton Jura hat dies nicht nur eine strafrechtliche Verfolgung von Verstössen gegen die entsprechende Bestimmung zur Folge. Ergänzend werden auf der Basis von rechtskräftigen Verfügungen Direktzahlungen des für den Einsatz des Steinbrechers verantwortlichen Betriebs gekürzt (Anh. 8 Ziff. 2.11 DZV).

Auf nationaler Ebene besteht zwar keine Übersicht über die heutigen Regelungen in den Kantonen. Die Kantone können jedoch wie gezeigt durchaus kantonale Lösungen definieren und umsetzen.

Aus den genannten Gründen erachtet der Bundesrat die Schaffung zusätzlicher Rechtsgrundlagen oder gar von Subventionstatbeständen nicht als notwendig.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3976	n	DE FR IT Mo. Maître. Interchange Fees für Zahlungen mit Debitkarten verbieten		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten, mit der Interchange Fees für den Zahlungsverkehr mit Debitkarten verboten werden.

Begründung

Die neuen Debitkarten von VISA und Mastercard verursachen den Unternehmen, die dieses Zahlungsmittel akzeptieren (Händler, Restaurants, Hotels, Dienstleistungsunternehmen usw.), höhere Entgelte als die heutige Maestro Karte. Während bei Zahlungen mit der Maestro-Karte ein Betrag von 26 Rappen pro Zahlung anfällt, wird bei Zahlungen mit den Debitkarten von VISA und Mastercard neben einem Fixbetrag zusätzlich noch ein Entgelt von einem gewissen Prozentsatz der Transaktion abgebucht.

Nach der Intervention des Preisüberwachers wurden die Maximalbeiträge pro Transaktion zwar auf 3,50 Franken respektive 2 Franken beschränkt, dies ist aber nach wie vor zu hoch für viele KMU, die bereits mit zahlreichen Problemen zu kämpfen haben (Inflation, Stromkosten, Lieferengpässe usw.). Ihre Marge schrumpft immer mehr. Darüber hinaus wurde für Debitkarten, beispielsweise für diejenigen von VISA und Mastercard, ein Interbankenentgelt ("Interchange Fee") eingeführt, das bei der Bezahlung mit Maestro Karten nicht anfällt. Dieses Entgelt wird zwar vom Händlerbetreuer ("Acquirer") an den Kreditkartenherausgeber ("Issuer") entrichtet, aber schliesslich vom Acquirer auf seine Kunden (die Händler) abgewälzt.

Die WEKO hatte die Einführung solcher Entgelte zwar erlaubt, aber nur während drei Jahren und nur, bis der Marktanteil dieser Karten 15 Prozent erreicht. Diese Karten sind aber schon heute wesentlich weiter verbreitet. Daher muss eine Veröffentlichung der Marktanteile verlangt werden, damit die von der WEKO festgelegten Bestimmungen überprüft und eingehalten werden können.

Zum Vergleich: Die Interchange Fees sind Gegenstand einer strengen Verordnung der Europäischen Union (Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung EU 2015/751), die dafür eine Obergrenze von 0,2 Prozent der Transaktionssumme vorsieht. Vor diesem Hintergrund wird der Bundesrat mit der vorliegenden Motion beauftragt, einen Erlassentwurf vorzulegen, welcher diese Interchange Fees verbietet, damit die Entgeltsätze der verschiedenen Debitkarten begrenzt werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Bei den Interbankenentgelten (Interchange Fees) handelt es sich um eine Gebühr, welche von der Bank der Händlerin oder des Händlers (Acquirer) an die Bank der Kundin oder des Kunden (Issuer) gezahlt wird. Die Ausgestaltung des zugrundeliegenden Vertrages ist Sache der Vertragsparteien. Beschränkt ein solcher Vertrag den wirksamen Wettbewerb, ist grundsätzlich die Schweizer Wettbewerbsgesetzgebung anwendbar, namentlich das Kartell- (KG; SR 251) und das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20). Für deren Durchsetzung sind primär die Wettbewerbskommission (WEKO) und ihr Sekretariat sowie die Preisüberwachung (PUE) zuständig.

Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die Interpellation [21.3570](#) de Quattro "Die neuen Debitkarten benachteiligen Konsumentinnen und Konsumenten sowie kleine Geschäfte" sowie in seiner Stellungnahme auf die Motion [21.3637](#) Hurni "Begrenzung des Ertrags von Zahlungsdienstleistern, der auf Kosten von KMU erzielt wird" festgehalten hat, hält er die geltenden wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen für ausreichend, um gegen missbräuchliche Interbankenentgelte für Debitkarten vorzugehen. Wie in den Antworten des Bundesrates zu den erwähnten Vorstössen dargelegt, haben beide Behörden im Bereich des Kartenzahlungsverkehrs bereits mehrfach erfolgreich interveniert und beobachten laufend die Marktverhältnisse. Damit ist auch eine einzelfallgerechte und der Verhältnismässigkeit Rechnung tragende Analyse von - wie hier vorliegend - komplexen privatrechtlichen Austauschverhältnissen mit unterschiedlichen Interessen und Anreizen gewährleistet. Die kompetenten Behörden können je nach Marktentwicklung jederzeit und zielgerichtet eingreifen, wie dies auch die im Oktober 2022 eröffnete Vorabklärung "Debitkarten Interchange Fees" des WEKO-Sekretariats zeigt. Mit dieser Vorabklärung soll nach Angaben des WEKO-Sekretariats eine Nachfolgeregelung für die bisherigen für die Markteinführungsphase vorgesehenen Sätze getroffen werden. Daher erachtet der Bundesrat die im geltenden Recht vorgesehenen wettbewerbsrechtlichen Interventionsmöglichkeiten nach wie vor für ausreichend und sieht somit keine Notwendigkeit, eine Vorlage für ein Verbot von Interbankenentgelten bei Debitkarten vorzubereiten.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3977	n	DE FR IT Mo. de Quattro. Interchange Fees für Zahlungen mit Debitkarten verbieten		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten, mit der Interchange Fees für den Zahlungsverkehr mit Debitkarten verboten werden.

Begründung

Die neuen Debitkarten von VISA und Mastercard verursachen den Unternehmen, die dieses Zahlungsmittel akzeptieren (Händler, Restaurants, Hotels, Dienstleistungsunternehmen usw.), höhere Entgelte als die heutige Maestro Karte. Während bei Zahlungen mit der Maestro-Karte ein Betrag von 26 Rappen pro Zahlung anfällt, wird bei Zahlungen mit den Debitkarten von VISA und Mastercard neben einem Fixbetrag zusätzlich noch ein Entgelt von einem gewissen Prozentsatz der Transaktion abgebucht.

Nach der Intervention des Preisüberwachers wurden die Maximalbeiträge pro Transaktion zwar auf 3,50 Franken respektive 2 Franken beschränkt, dies ist aber nach wie vor zu hoch für viele KMU, die bereits mit zahlreichen Problemen zu kämpfen haben (Inflation, Stromkosten, Lieferengpässe usw.). Ihre Marge schrumpft immer mehr. Darüber hinaus wurde für Debitkarten, beispielsweise für diejenigen von VISA und Mastercard, ein Interbankenentgelt ("Interchange Fee") eingeführt, das bei der Bezahlung mit Maestro Karten nicht anfällt. Dieses Entgelt wird zwar vom Händlerbetreuer ("Acquirer") an den Kreditkartenherausgeber ("Issuer") entrichtet, aber schliesslich vom Acquirer auf seine Kunden (die Händler) abgewälzt.

Die WEKO hatte die Einführung solcher Entgelte zwar erlaubt, aber nur während drei Jahren und nur, bis der Marktanteil dieser Karten 15 Prozent erreicht. Diese Karten sind aber schon heute wesentlich weiter verbreitet. Daher muss eine Veröffentlichung der Marktanteile verlangt werden, damit die von der WEKO festgelegten Bestimmungen überprüft und eingehalten werden können.

Zum Vergleich: Die Interchange Fees sind Gegenstand einer strengen Verordnung der Europäischen Union (Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung EU 2015/751), die dafür eine Obergrenze von 0,2 Prozent der Transaktionssumme vorsieht. Vor diesem Hintergrund wird der Bundesrat mit der vorliegenden Motion beauftragt, einen Erlassentwurf vorzulegen, welcher diese Interchange Fees verbietet, damit die Entgeltsätze der verschiedenen Debitkarten begrenzt werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Bei den Interbankenentgelten (Interchange Fees) handelt es sich um eine Gebühr, welche von der Bank der Händlerin oder des Händlers (Acquirer) an die Bank der Kundin oder des Kunden (Issuer) gezahlt wird. Die Ausgestaltung des zugrundeliegenden Vertrages ist Sache der Vertragsparteien. Beschränkt ein solcher Vertrag den wirksamen Wettbewerb, ist grundsätzlich die Schweizer Wettbewerbsgesetzgebung anwendbar, namentlich das Kartell- (KG; SR 251) und das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20). Für deren Durchsetzung sind primär die Wettbewerbskommission (WEKO) und ihr Sekretariat sowie die Preisüberwachung (PUE) zuständig.

Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die Interpellation [21.3570](#) de Quattro "Die neuen Debitkarten benachteiligen Konsumentinnen und Konsumenten sowie kleine Geschäfte" sowie in seiner Stellungnahme auf die Motion [21.3637](#) Hurni "Begrenzung des Ertrags von Zahlungsdienstleistern, der auf Kosten von KMU erzielt wird" festgehalten hat, hält er die geltenden wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen für ausreichend, um gegen missbräuchliche Interbankenentgelte für Debitkarten vorzugehen. Wie in den Antworten des Bundesrates zu den erwähnten Vorstössen dargelegt, haben beide Behörden im Bereich des Kartenzahlungsverkehrs bereits mehrfach erfolgreich interveniert und beobachten laufend die Marktverhältnisse. Damit ist auch eine einzelfallgerechte und der Verhältnismässigkeit Rechnung tragende Analyse von - wie hier vorliegend - komplexen privatrechtlichen Austauschverhältnissen mit unterschiedlichen Interessen und Anreizen gewährleistet. Die kompetenten Behörden können je nach Marktentwicklung jederzeit und zielgerichtet eingreifen, wie dies auch die im Oktober 2022 eröffnete Vorabklärung "Debitkarten Interchange Fees" des WEKO-Sekretariats zeigt. Mit dieser Vorabklärung soll nach Angaben des WEKO-Sekretariats eine Nachfolgeregelung für die bisherigen für die Markteinführungsphase vorgesehenen Sätze getroffen werden. Daher erachtet der Bundesrat die im geltenden Recht vorgesehenen wettbewerbsrechtlichen Interventionsmöglichkeiten nach wie vor für ausreichend und sieht somit keine Notwendigkeit, eine Vorlage für ein Verbot von Interbankenentgelten bei Debitkarten vorzubereiten.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3982	n	DE FR IT Mo. Walder. Die Schweiz muss das Freihandelsabkommen mit China kündigen		-	✗	

Eingereichter Text

Angesichts des Berichts der UN Hochkommissarin für Menschenrechte, der schwere Menschenrechtsverletzungen und mögliche Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Xinjiang aufzeigt, wird der Bundesrat beauftragt, das Freihandelsabkommen mit der Volksrepublik China, unterzeichnet am 6. Juli 2013 und In Kraft getreten am 1. Juli 2014, zu kündigen. Die Kündigung soll mittels Notifikation und innerhalb der in Artikel 16.4 des Abkommens vorgesehenen Frist erfolgen.

Begründung

Das Freihandelsabkommen zwischen China und der Schweiz enthält Zollvergünstigungen, um das erklärte Ziel, das bilaterale Handelsvolumen der beiden Länder zu erhöhen, zu erreichen. Das Abkommen enthält aber leider keine Verpflichtung für die beiden Parteien, das Völkerrecht oder die ratifizierten internationalen Übereinkommen zu den Themen Menschenrechte, soziale Rechte oder Umweltrechte einzuhalten. Daher profitieren die aus der Volksrepublik importierten Produkte von diesem Abkommen, ganz egal, ob sie unter Berücksichtigung des Völkerrechts oder in "Konzentrationslagern" hergestellt wurden.

Seit vielen Jahren machen uns NGOs und Vertreterinnen und Vertreter von Minderheiten auf die Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufmerksam, die in Tibet und Xinjiang verübt werden: Konzentrationslager werden erbaut, in denen die Minderheiten "umerzogen" werden sollen, damit sie ihrer Kultur und Religion abschwören. Schon Millionen Menschen sollen diesen barbarischen und gewalttätigen Behandlungen in den letzten Jahren unterzogen worden sein. Mittlerweile wurden diese Anschuldigungen zum grossen Teil im Bericht der UN Hochkommissarin für Menschenrechte bestätigt, der schwere Menschenrechtsverletzungen und mögliche Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufgedeckt hat.

Angesichts dieses Berichts darf die Schweiz nicht länger die Augen verschliessen und Produkten, die in Zwangsarbeitslagern hergestellt wurden, weiterhin Zollvergünstigungen gewähren. Schliesslich haben unsere wichtigsten Handelspartner nicht nur keine Freihandelsabkommen mit China, die meisten haben auch Sanktionen gegen die Verantwortlichen in dieser Region ergriffen und die Einfuhr von Produkten aus Xinjiang beschränkt. Diese Partner kritisieren die ausbleibende Reaktion der Schweiz auf die äusserst schweren Verbrechen der Regierung in Peking immer offener.

Zudem geht es jetzt, da die Schweiz darüber verhandelt, dass Themen der nachhaltigen Entwicklung in neuen Freihandelsabkommen berücksichtigt werden, auch um ein einheitliches Vorgehen und die Glaubwürdigkeit gegenüber unseren Partnern, wie Thailand, die man noch von der Rechtmässigkeit unseres Handelns überzeugen muss. Aus all diesen Gründen soll die Schweiz das Freihandelsabkommen mit der Volksrepublik China kündigen.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat begrüsst die Veröffentlichung des Berichts der UN-Hochkommissarin für Menschenrechte zu Xinjiang und setzt sich dafür ein, dass dieser innerhalb der UNO diskutiert wird.

Er will weiterhin alle ihm zur Verfügung stehenden bilateralen Kanäle nutzen, um die entsprechenden Themen aktiv mit den chinesischen Behörden anzusprechen. Das Freihandelsabkommen (FHA) Schweiz-China (SR 0.946.292.492) kombiniert mit dem Zusatzabkommen und dem institutionellen Dialog über Arbeits- und Beschäftigungsfragen (SR 0.822.924.9) gehört zu den Instrumenten, dank denen Themen wie die Einhaltung der Arbeitsstandards und die Menschenrechte im Zusammenhang mit dem Handel gegenüber China zur Sprache gebracht werden können.

Am letzten Treffen im Rahmen des tripartiten Dialogs zu Arbeits- und Beschäftigungsfragen im Dezember 2021 hat die Schweiz in Anwesenheit des chinesischen Arbeitsministers ihre grosse Besorgnis bezüglich der Situation in Xinjiang ausgedrückt und China aufgefordert, die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit zu respektieren sowie die Kernübereinkommen Nr. 29 und 105 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zur Zwangsarbeit zu ratifizieren. Die Ratifikation dieser zwei Übereinkommen durch China ist im August 2022 erfolgt, weshalb das Land der IAO künftig über deren Umsetzung Bericht erstatten muss.

Nach Ansicht des Bundesrates würde eine Kündigung des FHA Schweiz-China und der dazugehörigen Instrumente die Schweiz der Möglichkeit zu einem Dialog mit China über diese Themen dauerhaft berauben. Darüber hinaus würde dies allen Wirtschaftssektoren und Akteuren schaden, die tagtäglich von den wirtschaftlichen Vorteilen und der Rechtssicherheit profitieren, die dieses Abkommen schafft.

Der Bundesrat strebt vielmehr eine Revision und Modernisierung des bestehenden FHA an, wobei auch die geltenden Bestimmungen im Bereich Umweltschutz und Arbeitnehmerrechte ausgebaut und verstärkt würden.

Gleichzeitig will er seine Sensibilisierungsbemühungen gegenüber dem Schweizer Privatsektor fortsetzen, sodass die Unternehmen ihre Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte in ihren Lieferketten angemessen wahrnehmen.

Der Bund unterstützt die Unternehmen bei diesem Vorgehen, insbesondere mit Sensibilisierungsmassnahmen und Schulungen zur Ausübung ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten, Dialogforen zum Austausch von Informationen

und "Best Practices" sowie öffentlich-privaten Partnerschaften. Das WBF und das EDA haben ausserdem mit den Dachverbänden derjenigen Branchen Gespräche geführt, deren Wertschöpfungsketten potenziell vom Risiko der Zwangsarbeit betroffen sind.

Schliesslich erinnert der Bundesrat daran, dass grosse Schweizer Unternehmen ab 2023 gemäss den neuen Bestimmungen im Obligationenrecht über die mit ihrer Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken Rechenschaft ablegen müssen, u. a. in Bezug auf Sozial- und Arbeitnehmerbelange sowie die Achtung der Menschenrechte im Allgemeinen. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3983	n	DE FR IT Mo. Walder. Die Schweiz muss die Sanktionen der Europäischen Union gegen die Verantwortlichen der schwerwiegenden und massiven Menschenrechtsverletzungen in Xinjiang übernehmen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Sanktionen gegen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die die europäische Union seit dem 22. März 2021 als Reaktion auf die schweren Menschenrechtsverletzungen und verstösse in Xinjiang und Tibet beschlossen hat, zu übernehmen.

Begründung

Alle unsere wichtigsten Handelspartner, sprich die EU, die Vereinigten Staaten und Grossbritannien, haben seit mehreren Jahren Sanktionen gegen Personen, Organisationen und Einrichtungen beschlossen, die für schwere Menschenrechtsverletzungen an der Minderheit der Uiguren in der Region Xinjiang der Volksrepublik China verantwortlich sind.

Auf Grundlage des Beschlusses (GASP) 2020/1999 des Europäischen Rates vom 7. Dezember 2020 über restriktive Massnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstösse ("thematische Menschenrechtssanktionen"), hat die EU seit dem 22. März 2021 eine Reihe von Sanktionen gegen Personen und Einrichtungen beschlossen, die als verantwortlich für die schweren Verbrechen in der Region Xinjiang betrachtet werden.

Am 12. Mai erklärte der Bundesrat in seiner Stellungnahme zu meiner Interpellation 21.3408, dass eine allfällige Übernahme der Sanktionen noch geprüft werde und er noch keinen Beschluss dazu gefasst habe. 16 Monate später hat der Bundesrat noch keine Übernahme auch nur einer Sanktion angekündigt.

In der Zwischenzeit wurde der Bericht der Hochkommissarin für Menschenrechte, Michelle Bachelet, veröffentlicht. Dieser Bericht lässt kaum Zweifel an der Wahrheit der Anschuldigungen von NGOs und Vertreterinnen und Vertretern von betroffenen Minderheiten aufkommen, auch nicht an der Schwere der von den chinesischen Behörden und ihren Helfern begangenen Verbrechen.

Die Schweiz kann ihre Augen vor solchen gross angelegten Verbrechen, die Verletzungen des Völkerrechts sind, nicht mehr länger verschliessen. Daher muss sich unser Land, wie schon im Fall des russischen Angriffs auf die Ukraine, für die Achtung des Völkerrechts einsetzen und es den anderen demokratischen Ländern gleichtun, indem sie gegen die Verantwortlichen solcher Menschenrechtsverletzungen Sanktionen verhängt.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Schweiz begrüsst die Veröffentlichung des Xinjiang-Berichts der Hochkommissarin für Menschenrechte. Der Bundesrat bleibt tief besorgt über die schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen in Xinjiang. Laut dem Bericht des Hochkommissariats könnten einige dieser Verstösse ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen. Die Schweiz erwartet von China die vollständige Umsetzung der Empfehlungen des Berichts, insbesondere das Ende aller Zwangsmassnahmen und Diskriminierungen gegen Minderheiten in Xinjiang sowie die Freilassung aller willkürlich inhaftierten Personen.

Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die Interpellation 22.3029 Walder mitgeteilt hat, handelt es sich bei den thematischen Sanktionen um ein neuartiges Konzept, das anders funktioniert als geografisch orientierte Sanktionen. Im Gegensatz zu den bisherigen, geografischen Sanktionsregimes stehen Listings unter den thematischen Sanktionen nicht mehr im Zusammenhang mit einer länderspezifischen Situation (z.B. schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen in einem bestimmten Staat). Im Gegenteil, die thematischen Sanktionsregimes ermöglichen es der EU, weltweit Personen, Unternehmen oder Organisation zu sanktionieren. Sie gehen damit sehr viel weiter als die geografischen Sanktionsregimes der EU, denen sich die Schweiz in den meisten Fällen angeschlossen hat. Dieser, und andere Aspekte der thematischen Sanktionen werfen Fragen auf, die es erst zu klären gilt.

In seiner Antwort vom 25. Mai 2022 auf die Interpellation 22.3029 Walder hat der Bundesrat zudem mitgeteilt, dass die durch die zuständigen Ämter erarbeiteten Entscheidungsgrundlagen im Lichte der russischen Militärangriff in der Ukraine erneut aufgegriffen und aktualisiert und dem Bundesrat zu gegebener Zeit vorgelegt werden sollen.

Der Bundesrat hat sich zwischenzeitlich ein erstes Mal mit der Thematik befasst und hat entschieden, seine diesbezügliche Analyse zu vertiefen, bevor er eine Entscheidung trifft. Er hat das WBF zusammen mit den anderen Departementen mit den entsprechenden Arbeiten beauftragt. Diese Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3990	n	DE FR IT Mo. Gutjahr. Mit Sparvereinbarungen und Sparplänen der Mangellage begegnen		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt die Instrumente der wirtschaftlichen Landesversorgung zu ergänzen: Branchen oder Wertschöpfungsketten sollen verbindliche Energie-Sparvereinbarungen mit der wirtschaftlichen Landesversorgung erarbeiten können. Unternehmen, die Sparpläne umsetzen, um die Vereinbarungen zu erfüllen, sollen von weiteren Bewirtschaftungsmassnahmen gemäss Notverordnung möglichst ausgenommen werden, insbesondere aus den Verboten und Einschränkungen einzelner Aktivitäten bzw. der Nutzung einzelner Geräte.

Begründung

Der Bundesrat hat die Bevölkerung und Wirtschaft aufgerufen, Strom zu sparen. Diese freiwilligen Sparmassnahmen sollen einer Strom- resp. Energiemangellage entgegenen. Sollte diese Massnahme nicht ausreichen, kommen die Massnahmen zur Energiebewirtschaftung gemäss Notverordnung zum Zug. Dazu gehören etwa Verbote einzelner Aktivitäten oder die Kontingentierung. Für viele Unternehmen, Wertschöpfungsketten und Branchen sind die Bewirtschaftungsmassnahmen unverhältnismässig und potenziell existenzgefährdend. Diese Motion schlägt eine zusätzliche Eskalationsstufe vor, welche zwischen dem freiwilligen Sparen und den Bewirtschaftungsmassnahmen geschaltet ist: Wertschöpfungsketten und Branchen sollen mit der wirtschaftlichen Landesversorgung Sparvereinbarungen eingehen. Diese müssen einen deutlichen Beitrag der involvierten Unternehmen für das Energiesparen darstellen. Diese Vereinbarungen werden mittels von den Unternehmen und Branchen selbst erarbeiteten Plänen "bottom up" umgesetzt. Dabei ist es der Branche bzw. der Wertschöpfungskette freigestellt, wie sie die Vereinbarung umsetzen. Niemand kennt die Sparpotenziale besser als die Unternehmer in den einzelnen Betrieben.

Die Unternehmen, welche solche Pläne umsetzten, sollen von den Bewirtschaftungsmassnahmen möglichst ausgenommen werden. Das ist ein doppelter Anreiz: Erstens werden so möglichst viele Firmen motiviert, Pläne zu erarbeiten. Zweitens werden Unternehmen vor granularer und intrusiver Intervention geschützt, was für sie wiederum "business continuity" und insbesondere Rechtssicherheit bedeutet. Die hier vorgeschlagenen Vereinbarungen und Sparpläne, aber auch die Bewirtschaftungsmassnahmen sowie die Mangellage an sich sind befristete Massnahmen. Sie sind Teil eines Verzichtprogramms und können nicht zur Normalität werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat begrüsst die freiwillige Einführung von Branchevereinbarungen oder Energiesparplänen durch die Unternehmen.

Der Bundesrat hat bereits ein Sparziel von 15 Prozent für Gas definiert. Diese freiwilligen Anstrengungen erfolgen im Rahmen einer mittelfristigen Energiepolitik zur Senkung des Gesamtenergieverbrauchs der Schweiz. Die Verpflichtung der Wirtschaft zum freiwilligen Sparen und die Teilnahme an der Energiespar-Allianz funktionieren bisher gut. Die Unternehmen profitieren in finanzieller Hinsicht direkt von diesen Energiesparplänen und bereiten sich so auf eine allfällige spätere Energiemangellage vor. Die Sparmassnahmen helfen mit, einen Energiemangel in der Schweiz zu verhindern, indem der Energieverbrauch angesichts der Unsicherheiten beim Angebot reduziert wird.

Wenn der Bundesrat auf dem Verordnungsweg Bewirtschaftungsmassnahmen für den Energiebereich erlassen muss, so haben die Sparpläne und andere präventive Massnahmen nicht ausgereicht, um die Mangellage zu verhindern. In einer solchen Ausnahmesituation muss der Staat eingreifen. Die Berücksichtigung früherer Einsparungen würde den Umgang mit dem Energiemangel erschweren und hätte für die anderen Marktakteure eine zusätzliche Belastung zur Folge. Deshalb stellt nach Meinung des Bundesrates ein neues Belohnungssystem für Unternehmen, die vor einer Energiemangellage sparen, kein wirksames Mittel zur Bekämpfung einer Mangellage dar.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4075	n	DE FR IT Mo. Fraktion S. Mieterlass bei Gasdrosselung infolge Gasmangellage	Masshardt	-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu erlassen, nach denen Mietern von Liegenschaften, bei denen die Beheizung infolge Eintretens einer schweren Gasmangellage eingeschränkt wird, für die Dauer der eingeschränkten Beheizung eine angemessene Mietreduktion gewährt wird.

Begründung

Mieter einer Liegenschaft haben praktisch keinen Einfluss auf die Art der Beheizung der von ihnen gemieteten Immobilie. Insofern liegt die Verantwortung der Wahl einer geeigneten und zukunftssicheren Heizungsanlage ausschliesslich beim Vermieter. Immer wieder zeigt sich, welche Auswirkungen geopolitische Ereignisse auf die Verfügbarkeit importierter Rohstoffe haben können. Eine ausschliesslich auf Gas basierende Heizung scheint in diesem Zusammenhang wenig zukunftsgerichtet und krisensicher.

Sollte die vom Bundesrat angekündigte Beschränkung der Beheizung von Innenräumen auf 19 Grad Celsius im Zusammenhang mit einer schweren Gasmangellage (Artikel 2 des Entwurfs einer Verordnung über Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas vom 31.8.2022) in Kraft treten, wären Mieter einer durch Gas beheizten Liegenschaft Leidtragende eines ausschliesslich durch die jeweiligen Vermieter erfolgten Entscheids gegen ein krisensichereres Heizsystem. Diese Ungleichheit soll durch eine angemessene Mietreduktion ausgeglichen werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat teilt generell die Ansicht, dass die geopolitische Lage und der Ukraine Konflikt in der Schweiz zu Herausforderungen führen können, im Energiebereich beispielsweise mit Kostensteigerungen und einem erhöhten Risiko einer Mangellage. Dies gilt besonders für Erdgas, das ausschliesslich importiert wird, in hohem Mass für das Heizen genutzt wird und als Hauptenergieträger bei einer erheblichen Zahl der Gebäude und Haushalte dient. Zuzugabe der volatilen Preisentwicklung und der weiterhin unsicheren Lage hatte der Bundesrat die interdepartementale Arbeitsgruppe Energiepreise (WBF, UVEK, EDI, EFD, EJPD) Ende August 2022 beauftragt, die Betroffenheit von Haushalten, Branchen und Unternehmen durch die steigenden Energiepreise zu prüfen und die Notwendigkeit von staatlichen Unterstützungsmassnahmen zu evaluieren. Auf der Basis dieser Arbeiten kam der Bundesrat anfangs November zum Schluss, dass kein Handlungsbedarf für ausserordentliche Unterstützungsmassnahmen besteht. Für natürliche Personen steht in der Schweiz aber ein umfangreiches Sicherheitsdispositiv zur Vermeidung von sozialen Härtefällen zur Verfügung. In den Sozialversicherungen, für die der Bund zuständig ist, existieren dabei Regelungen, mit denen der Inflation Rechnung getragen werden kann.

Der Bundesrat hat am 12. Oktober 2022 entschieden, die AHV- und IV-Renten per 1. Januar 2023 um 2,5 Prozent zu erhöhen. In diesem Rahmen hat er auch beschlossen, die Mietzinsmaxima bei den Ergänzungsleistungen zu erhöhen. Es gilt festzuhalten, dass auch der Dialog und die Zusammenarbeit zwischen Mietenden und Vermietenden zu Energiekosteneinsparungen führen können. Der Bundesrat unterstützt die Parteien hierbei mit einer breit angelegten Informationskampagne ("Energie ist knapp. Verschwenden wir sie nicht").

Das Mietrecht macht keine konkreten Vorgaben zu Mindest- oder Höchsttemperaturen. Im Zusammenhang mit der allgemeinen Unterhaltungspflicht des Vermieters und dem Mängelrecht hat das Bundesgericht entschieden, dass die Normaltemperatur für eine übliche Wohnung bei 20 bis 21 Grad bzw. bei 19 bis 20 Grad für eine Wohnung mit Minergie-Standard liegt (vgl. BGE 4A_577/2016 E. 3.1.1. und 4A_581/2016 E. 3.2.). Ab wann die Toleranzschwelle für Abweichungen nach unten erreicht und von einem mietrechtlichen Mangel im Sinne einer unterkühlten Wohnung auszugehen ist, hat das Bundesgericht seit langem nicht mehr beurteilt (vgl. BGE 42 II 349). Bei Geschäftsraummiets können im Übrigen allgemeingültige Temperaturentscheidungen nur schwer getroffen werden. Es ist an den Vermieterinnen und Vermietern zusammen mit den Mieterinnen und Mietern im Einzelfall gemeinsame Lösungen zu erarbeiten. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4085	n	DE FR IT Mo. (Hurni) Dandrès. Moratorium für Kündigungen von Mietverträgen wegen nicht bezahlter Nebenkosten		-	✗	

Eingereichter Text

Gemäss Artikel 257d Absatz 1 des Obligationenrechts kann die Vermieterin oder der Vermieter das Mietverhältnis fristlos kündigen, wenn die Mieterin oder der Mieter die Nebenkosten nicht innerhalb der gesetzten Frist bezahlt hat. 2023 werden viele Mieterinnen und Mieter aufgrund der steigenden Energiepreise Schwierigkeiten haben, die Heiz- und Warmwasserkosten zu zahlen. Der Bundesrat wird beauftragt, einen Vorschlag zur Einführung eines nationalen Moratoriums für die Kündigung von Mietverhältnissen wegen nicht bezahlter Nebenkosten zu unterbreiten; das Moratorium soll bis Ende 2023 gelten.

Begründung

Die Meldungen über Preiserhöhungen lösen seit einigen Monaten Besorgnis aus, und die Kaufkraft der Haushalte nimmt von Tag zu Tag weiter ab. Insbesondere die Preise für Gas, Heizöl und Strom steigen drastisch, und es ist noch kein Ende in Sicht. Die Mieterinnen und Mieter sind von diesen Preiserhöhungen besonders betroffen, da sie abhängig davon sind, wie ihre Wohnung geheizt wird und wie gut sie isoliert ist. Die grosse Mehrheit der Mieterinnen und Mieter begleicht die Heiz- und Warmwasserkosten mit monatlichen Akontozahlungen. Am Ende des Abrechnungsjahres bekommen sie von der Vermieterin oder vom Vermieter die Nebenkostenabrechnung. Reichen die Akontozahlungen zur Deckung der tatsächlich angefallenen Nebenkosten nicht aus, müssen die Mieterinnen und Mieter die Differenz innert 30 Tagen begleichen. Tun sie das nicht, kann die Vermieterin oder der Vermieter sie mahnen und ihnen gleichzeitig mit der fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses drohen. Vor diesem Hintergrund müssen dringend Massnahmen ergriffen werden, um zu verhindern, dass Mieterinnen und Mieter ihre Wohnungen verlieren, weil sie nicht über ausreichende Mittel verfügen.

Wir beauftragen den Bundesrat, ein bis Ende 2023 geltendes Moratorium für Kündigungen von Mietverhältnissen wegen nicht bezahlter Nebenkosten einzuführen. Diese Sofortmassnahme verschafft den Mieterinnen und Mietern, die wegen der Energiekrise Mühe haben, ihre Nebenkosten zu begleichen, etwas Luft.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat ist sich der Herausforderungen rund um die gestiegenen Energiepreise bewusst, welche die geopolitische Lage und der Ukraine Konflikt insbesondere bei den Heiz- und Nebenkostenabrechnungen verursachen können.

Zufolge der volatilen Preisentwicklung und der weiterhin unsicheren Lage hat der Bundesrat Ende August 2022 die interdepartementale Arbeitsgruppe Energiepreise (WBF, UVEK, EDI, EFD, EJPD) beauftragt, die Betroffenheit von Haushalten, Branchen und Unternehmen von den steigenden Energiepreisen zu prüfen und die Notwendigkeit von staatlichen Abfederungsmassnahmen zu evaluieren. Auf der Basis dieser Arbeiten kam der Bundesrat anfangs November zum Schluss, dass kein Handlungsbedarf für Unterstützungsmassnahmen besteht. Gemäss der Expertengruppe Konjunkturprognosen des Bundes dürfte die Inflation 2022 im Jahresdurchschnitt 3,0 Prozent betragen. Dem jüngsten Quartalsbericht des SNB zufolge, ist im laufenden und kommenden Jahr mit einer verstärkten Lohndynamik zu rechnen. Für die meisten Haushalte dürfte dadurch ein allfälliger Kaufkraftverlust deutlich unter den aktuellen Inflationsraten zu liegen kommen. Zu beachten ist des Weiteren, dass die Kaufkraft der Löhne in den vergangenen zwanzig Jahren deutlich gestiegen ist, nicht zuletzt aufgrund der tiefen und teilweise negativen Inflation. Die AHV/IV-Renten sowie die Beträge für den Lebensbedarf in den Ergänzungsleistungen werden per 1. Januar 2023 der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung angepasst. Dadurch steigt die minimale AHV-Rente um 30 Franken pro Monat, was einem Anstieg um 2,5 Prozent entspricht. Darüber hinaus hat der Bundesrat auch beschlossen, die Miethöchstbeträge bei den Ergänzungsleistungen angesichts der Teuerung der Wohnkosten um 7,1 Prozent zu erhöhen. Damit können soziale Härten bei EL-Beziehenden, die mit Nebenkosten-Nachzahlungen konfrontiert sind, im Normalfall, vermieden werden. Weitere bedarfsabhängige Sozialleistungen - darunter die Sozialhilfe -, die sich an finanzschwache Personen und Haushalte richten, liegen in der Regel in der Kompetenz der Kantone und Gemeinden und werden auf dieser Ebene geregelt und angepasst. Die Mietnebenkosten sind Bestandteil des Grundbedarfs und werden von der Sozialhilfe übernommen. Der Bundesrat erachtet einen pauschalen und weitgehenden Eingriff in das Mietrecht aus diesen Gründen weder als zielführend noch notwendig. Eine Begrenzung der Verstärkung des Mieterschutzes auf besonders betroffene Personen oder Unternehmen wäre kaum möglich. Zudem führt der Bundesrat eine schweizweite Sparkampagne, die in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft umgesetzt wird. Die Kampagne vermittelt für Private und Unternehmen einfach und rasch umzusetzende Energiesparmassnahmen ("Energie ist knapp. Verschwenden wir sie nicht."). Entsprechendes Handeln führt zu Energiekosteneinsparungen, welches sich auch auf die Heiz- und Nebenkostenabrechnungen auswirkt.

Im Übrigen macht die Erweiterung des Kündigungsschutzes der Art. 271 ff. OR hinsichtlich der betroffenen Heiz- und Nebenkostenabrechnungen nur als notrechtliche Massnahme Sinn. Der Bundesrat ist jedoch der Ansicht, dass Notrecht zurückhaltend einzusetzen ist. Somit steht für die gewünschte Anpassung lediglich das ordentliche Rechtssetzungsverfahren zur Verfügung. In diesem Rahmen ist eine zeitnahe Umsetzung für die betroffenen Abrechnungen erfahrungsgemäss nicht möglich. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4098	n	DE FR IT Po. (Prezioso) Glättli. Export von Dual-Use- Gütern an russische Unternehmen zwischen 2014 und 2022		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht zu erstellen über die Schweizer Unternehmen, die zwischen 2014 und 2022 Dual-Use-Güter an russische Unternehmen exportiert haben. Aus dem Bericht soll insbesondere hervorgehen, inwiefern diese Unternehmen das Güterkontrollgesetz und das Embargogesetz sowie die Verordnung vom 27. August 2014 über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine eingehalten haben. Der Bericht soll darüber hinaus einen Vorschlag für eine Strategie zur Verhinderung der Umgehung von Sanktionen in der Exportwirtschaft enthalten.

Begründung

Wie kürzlich bekannt wurde, haben mehrere Schweizer Unternehmen russische Firmen, die seit der Annexion der Krim im Jahr 2014 auf der Sanktionsliste stehen, weiterhin mit Dual-Use-Werkzeugmaschinen beliefert. Komponenten davon tauchen heute auf dem Schlachtfeld in der Ukraine auf.

Der ukrainische Rat für wirtschaftliche Sicherheit - eine öffentliche Institution, die Analysen zu den Gefahren für die wirtschaftliche Sicherheit des Landes erstellt - hat in Zusammenarbeit mit der Investigativ-Plattform "InformNapalm", der Journalistinnen und Journalisten, Fachleute und Aktivistinnen und Aktivisten angehören, soeben einen Bericht veröffentlicht, der aufzeigt, dass Lieferungen aus der Schweiz in den Händen russischer Rüstungsunternehmen gelandet sind. Im Bericht werden fünf Unternehmen genannt: GF Machining Solutions, Fritz Studer AG, Codere SA, Sylvac SA und Galika AG; die letztgenannte Firma spielte 2012 bei der Lieferung von Material für den Bau von Kalaschnikows nach Venezuela die Rolle einer Zwischenhändlerin.

Noch besorgniserregender ist, dass dem Bericht zufolge die Steuerbehörde der Russischen Föderation mindestens acht mit der schweizerischen Gesellschaft Galika AG verbundene Gesellschaften in Russland verzeichnet. Eine von ihnen ist Galika-Met, die in der Stadt Elektrostal in der Nähe von Moskau registriert ist. Laut den Daten zu den öffentlichen Beschaffungen vom Mai 2022 hat das Unternehmen eine Reihe von Verarbeitungsanlagen der schweizerischen Firma GF Machining Solutions im Umfang von 407 Millionen Rubeln geliefert, montiert und in Betrieb gesetzt. Abnehmerin ist JSC Kuznetsov, eine Firma, die Flugzeugmotoren herstellt. Sie gehört zu Rostekh, einem russischen Staatsbetrieb, der Industrieanlagen sowohl für den zivilen wie auch den militärischen Bereich herstellt. Auf der Website von GF Machining Solutions steht, dass das Schweizer Unternehmen in Russland durch Galika AG vertreten wird. Mit anderen Worten, das Schweizer Unternehmen hat im Mai 2022, via seine Vertreterin Galika AG, Anlagen an das russische Rüstungsunternehmen verkauft und sie montiert. Wie die Handelszeitung schreibt, hat das gleiche Unternehmen im März 2022 versucht, Material nach Russland zu exportieren, also nach der Invasion der Ukraine durch die russische Armee am 24. Februar 2022.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat hat sich zur Problematik der Bewilligungspraxis von Dual-Use-Gütern nach Russland bereits im Rahmen seiner Antwort vom 24. Februar 2016 auf die Interpellation Keller-Sutter (15.4134) geäußert. Gemäss dem zwischen dem 27. August 2014 und dem 4. März 2022 geltenden gesetzlichen Rahmen (Art. 1 der Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Lage in der Ukraine, SR 946.231.176. 72) konnte das SECO im Zusammenhang mit der Lage in der Ukraine Genehmigungen für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck nach Anhang 2 Teil 2 und besonderen militärischen Gütern nach Anhang 3 der Güterkontrollverordnung (GKV; SR 946.202.1) verweigern, wenn die Güter ganz oder teilweise für militärische Zwecke oder einen militärischen Endverwender bestimmt waren. Ausfuhranträge für besondere militärische Güter, die in Anhang 3 der GKV aufgeführt sind, konnten in der Regel nicht genehmigt werden. Darüber hinaus blieben die Ablehnungskriterien der Güterkontrollgesetzgebung vorbehalten. Viele der in den Medienberichten erwähnten Güter sind keine Güter mit doppeltem Verwendungszweck und unterlagen keinen Beschränkungen nach den Schweizer Sanktions- und Exportkontrollbestimmungen. Die Praxis der Exportkontrolle von Dual-Use-Gütern nach Russland und in die Ukraine seit dem 27. August 2014 bis zum Inkrafttreten der Sanktionen am 4. März 2022 lässt sich wie folgt beschreiben: Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck wurde nicht genehmigt, wenn die Güter für militärische Zwecke oder für ein reines Rüstungsunternehmen bestimmt waren.

Dagegen wurde die Ausfuhr für zivile Zwecke an zivile Endempfänger genehmigt.

Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck an gemischte zivil-militärische Unternehmen war also grundsätzlich genehmigungspflichtig und damit gesetzeskonform. Ihre etwaige Erteilung beruhte auf einer sorgfältigen Einzelfallprüfung. Insbesondere setzte sie eine Endverbleibserklärung und Begleitdokumente voraus, aus denen hervorging, dass die zu liefernden Güter vom Endempfänger für zivile Zwecke verwendet werden sollten, und es durfte keine Anhaltspunkte geben, die an der Richtigkeit der Angaben in der Endverbleibserklärung zweifeln liessen. Die

Genehmigungen, insbesondere für die Ausfuhr von Werkzeugmaschinen, waren zudem an Sicherheitsmassnahmen geknüpft, wie z. B. die Verpflichtung des Antragstellers, die gelieferten Maschinen zu installieren, in Betrieb zu nehmen und zu warten. Des Weiteren ist anzumerken, dass seit dem Inkrafttreten der totalrevidierten Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Lage in der Ukraine am 4. März 2022 die Ausfuhr von Dual-Use-Gütern und anderen Industriegütern, die von Medienberichten betroffen sind, nach Russland verboten ist. Das SECO veröffentlicht auf seiner Website vierteljährlich detailliert alle erteilten Einzelausfuhrgenehmigungen und abgelehnten Ausfuhrgesuche. Aus diesem Grund ist der Bundesrat der Ansicht, dass die Erstellung eines spezifischen Berichts nicht erforderlich ist, insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass viele Exporte, über die in den Medien berichtet wurde, keinen Genehmigungs- oder Meldeverfahren unterlagen. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4109	n	DE FR IT Po. Baumann. Bäuerliche Wertschöpfung sichern. Kein Marketing mit Billigfleisch-Aktionen		-	✗	

Eingereichter Text

Zur Sicherung der bäuerlichen Wertschöpfung ersuche ich den Bundesrat zu prüfen und zu berichten, mit welchen Mitteln und Massnahmen die Werbung und das Marketing mit Billigfleischaktionen als Frequenzbringer eingeschränkt werden können. Dabei soll auch die Möglichkeit geprüft werden, die Detailhandelsunternehmen für eine freiwillige Selbstverpflichtung zu gewinnen, analog zur "Swiss Pledge"-Selbstverpflichtung der Lebensmittel-, Getränke- und Gastronomieunternehmen für ein verantwortungsvolles an Kinder gerichtetes Werbeverhalten.

Begründung

Sonderangebote und Aktionen des Detailhandels bei Fleisch und Fleischwaren können sinnvoll sein, etwa um Überbestände abzubauen und so Food-Waste zu vermeiden. Aber die aggressive Vermarktung und Bewerbung solcher Aktionen dienen oft einzig als Frequenzbringer, um die Konsumentinnen und Konsumenten in die Geschäfte zu locken und zu weiterem Konsum zu animieren. Dabei stammt das unter Wert verkaufte Fleisch häufig aus ausländischer Produktion, die nicht den Standards der Schweizer Landwirtschaft, etwa im Bereich des Tierwohls oder der Ökologie entspricht. Solche Werbe- und Vermarktungsstrategien mit Billigfleisch setzen die Fleischpreise unter Druck und untergraben so die Wertschöpfung der landwirtschaftlichen Betriebe in der Schweiz. Sie behindern insbesondere auch jene Betriebe, die sich für eine besonders vorbildliche Produktionsweise einsetzen (Labelfleisch). Um die bäuerliche Wertschöpfung zu sichern, sollen Werbe- und Marketingstrategien mit Billigfleisch eingeschränkt werden. Die Schweiz kennt schon bei verschiedenen Produkten und Produktkategorien Werbeverbote oder Werbeeinschränkungen. Im Bereich der Ernährung ist insbesondere die "Swiss Pledge"-Selbstverpflichtung der Lebensmittel-, Getränke- und Gastronomieunternehmen für ein verantwortungsvolles an Kinder gerichtetes Werbeverhalten zu erwähnen.

Stellungnahme BR/Behörde

Wie im Bericht in Erfüllung der Postulate 20.3931 und 21.3015 vom 22. Juni 2022 zur zukünftigen Ausrichtung der Agrarpolitik dargelegt, erachtet es der Bundesrat als notwendig, das Ernährungssystem umfassend zu transformieren. Unter anderem soll ein nachhaltiger und gesunder Konsum gefördert werden, indem die Markttransparenz und die Kostenwahrheit verbessert werden. Der Bundesrat hat mögliche Massnahmen dafür skizziert. Um die agrarpolitischen Instrumente zu vereinfachen, soll dabei verstärkt auf die Selbstverantwortung der Branchen gesetzt werden. In diesem Sinne begrüsst es der Bundesrat, wenn Branchenakteure entlang der gesamten Lebensmittelkette selbstverantwortlich nachhaltigere und wertschöpfungsorientiertere Lösungen suchen und umsetzen. Wie bereits in der Antwort auf die Frage Munz (21.7644) festgehalten, besteht (mit Ausnahme von Art. 14 und 18 des Lebensmittelgesetzes vom 20. Juni 2014 (LMG, SR 817.0), sowie von Art. 42b des Alkoholgesetzes vom 21. Juni 1932 (AlkG, SR 680) und der Artikel Art. 18-22 des Tabakproduktegesetzes vom 1. Oktober 2021 (TabPG, BBl 2021 2327, noch nicht in Kraft)) keine Rechtsgrundlage für die Einführung möglicher Beschränkungen von Werbemassnahmen des Detailhandels. Entsprechend sind die angesprochenen Massnahmen und die Preisgestaltung grundsätzlich Sache der Privatwirtschaft. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4164	n	DE FR IT Mo. (Schneider Schüttel) Dandrès. Steigende Mietnebenkosten. Kündigungsschutz für private und Gewerbemietnerinnen und -mieter		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, den Kündigungsschutz für Mieterinnen und Mieter von Gewerbe- und Privatliegenschaften im Hinblick auf die steigenden Nebenkosten zu verstärken und der Bundesversammlung eine entsprechende Änderung der Artikel 271ff. OR vorzulegen. Zu prüfen ist, ob eine Bestimmung eingefügt werden soll, wonach die Mieterinnen und Mieter glaubhaft nachweisen sollen, dass sie wegen der ausserordentlichen Preissteigerung nicht in der Lage sind, die Nebenkosten zu bezahlen.

Begründung

Die Energiekosten steigen an, und damit die Nebenkosten für Gewerbe- oder private Liegenschaften. Diese Situation stellt die Mieterinnen und Mieter vor neue Herausforderungen. Die Nebenkostenabrechnungen werden erst in einigen Monaten vorliegen und für einige eine unliebsame Überraschung darstellen. Die Zahlung der Nebenkosten wie auch künftig höheren monatlichen Zahlungen an die Vermietenden kann schwierig werden, z.B. für Ergänzungsleistungs-Empfänger, deren Miete inkl. Nebenkosten bereits den zulässigen Betrag erreicht hat, aber auch für Geschäftsbetriebe, die nach der Corona-Pandemie nach wie vor ums Überleben kämpfen. Damit ihnen nicht eine neue Hürde gestellt wird, ist der Kündigungsschutz (mindestens vorübergehend) zu erhöhen.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat ist sich der Herausforderungen rund um die gestiegenen Energiepreise bewusst, welche die geopolitische Lage und der Ukraine Konflikt insbesondere bei den Heiz- und Nebenkostenabrechnungen verursachen können.

Zufolge der volatilen Preisentwicklung und der weiterhin unsicheren Lage hat der Bundesrat Ende August 2022 die interdepartementale Arbeitsgruppe Energiepreise (WBF, UVEK, EDI, EFD, EJPD) beauftragt, die Betroffenheit von Haushalten, Branchen und Unternehmen von den steigenden Energiepreisen zu prüfen und die Notwendigkeit von staatlichen Abfederungsmassnahmen zu evaluieren. Auf der Basis dieser Arbeiten kam der Bundesrat anfangs November zum Schluss, dass kein Handlungsbedarf für Unterstützungsmassnahmen besteht. Gemäss der Expertengruppe Konjunkturprognosen des Bundes dürfte die Inflation 2022 im Jahresdurchschnitt 3,0 Prozent betragen. Dem jüngsten Quartalsbericht des SNB zufolge, ist im laufenden und kommenden Jahr mit einer verstärkten Lohndynamik zu rechnen. Für die meisten Haushalte dürfte dadurch ein allfälliger Kaufkraftverlust deutlich unter den aktuellen Inflationsraten zu liegen kommen.

Zu beachten ist des Weiteren, dass die Kaufkraft der Löhne in den vergangenen zwanzig Jahren deutlich gestiegen ist, nicht zuletzt aufgrund der tiefen und teilweise negativen Inflation.

Die AHV/IV-Renten sowie die Beträge für den Lebensbedarf in den Ergänzungsleistungen werden per 1. Januar 2023 der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung angepasst. Dadurch steigt die minimale AHV-Rente um 30 Franken pro Monat, was einem Anstieg um 2,5 Prozent entspricht. Darüber hinaus hat der Bundesrat auch beschlossen, die Miethöchstbeträge bei den Ergänzungsleistungen angesichts der Teuerung der Wohnkosten um 7,1 Prozent zu erhöhen. Damit können soziale Härten bei EL-Beziehenden, die mit Nebenkosten-Nachzahlungen konfrontiert sind, im Normalfall, vermieden werden. Weitere bedarfsabhängige Sozialleistungen - darunter die Sozialhilfe -, die sich an finanzschwache Personen und Haushalte richten, liegen in der Regel in der Kompetenz der Kantone und Gemeinden und werden auf dieser Ebene geregelt und angepasst. Die Mietnebenkosten sind Bestandteil des Grundbedarfs und werden von der Sozialhilfe übernommen. Der Bundesrat erachtet einen pauschalen und weitgehenden Eingriff in das Mietrecht aus diesen Gründen weder als zielführend noch notwendig. Eine Begrenzung der Verstärkung des Mieterschutzes auf besonders betroffene Personen oder Unternehmen wäre kaum möglich.

Zudem führt der Bundesrat eine schweizweite Sparkampagne, die in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft umgesetzt wird. Die Kampagne vermittelt für Private und Unternehmen einfach und rasch umzusetzende

Energiesparmassnahmen ("Energie ist knapp. Verschwenden wir sie nicht."). Entsprechendes Handeln führt zu Energiekosteneinsparungen, welches sich auch auf die Heiz- und Nebenkostenabrechnungen auswirkt.

Im Übrigen macht die Erweiterung des Kündigungsschutzes der Art. 271ff. OR hinsichtlich der betroffenen Heiz- und Nebenkostenabrechnungen nur als notrechtliche Massnahme Sinn. Der Bundesrat ist jedoch der Ansicht, dass Notrecht zurückhaltend einzusetzen ist. Somit steht für die gewünschte Anpassung lediglich das ordentliche Rechtssetzungsverfahren zur Verfügung. In diesem Rahmen ist eine zeitnahe Umsetzung für die betroffenen Abrechnungen erfahrungsgemäss nicht möglich.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4168	n	DE FR IT Po. Bulliard. Wasserversorgung für die Bergland- und Alpwirtschaft		-	✗	

Eingereichter Text

Vor dem Hintergrund zunehmender und anhaltender Trockenheitsperioden in den Sommermonaten wird der Bundesrat beauftragt, zusammen mit den Kantonen den finanziellen Bedarf für die Erneuerung und den allfälligen Ausbau der Infrastrukturen für die Wasserversorgung der Berglandwirtschaft und Alpwirtschaftsbetriebe zu erheben und Vorschläge zu unterbreiten für die Finanzierung dieses Bedarfs.

Begründung

Der Sommer 2022 hat mit aller Deutlichkeit vor Augen geführt, was in Zukunft immer häufiger eintreten wird: lang anhaltende hohe Temperaturen, kaum Niederschlag, kaum vorhandene Wasserreserven auf Grund des schneearmen Winters und damit folglich eine grosse Wasserknappheit auf zahlreichen Berglandwirtschafts- und Alpbetrieben. Besonders betroffen waren das Tessin, der Jurabogen und die Voralpengebiete. Zahlreiche Betriebe mussten frühzeitig abgealpt werden. Auf den Heimbetrieben fehlt aber wiederum genügend Futter für die Tiere. Etliche Betriebe sahen sich deshalb gezwungen, ihr Vieh zu schlachten.

Die Folgen des Klimawandels sind damit deutlich sichtbar und spürbar. Die Bergland- und Alpwirtschaft muss sich an diese geänderten Verhältnisse anpassen. Dazu gehören u.a. Anpassungen in den Bewirtschaftungsformen und Weidemanagementsystemen aber auch Anpassungen in der Infrastruktur, allen voran in der Wasserversorgung. Bestehende Wasserleitungen müssen erneuert und allenfalls neue erstellt werden. Neue oder zusätzliche Wasserspeicher sind unerlässlich, um genügend Reserven zu schaffen und teure Hilfeinsätze mit Helikoptern zu vermeiden. Zur Finanzierung derartiger Massnahmen dienen die Beiträge des Bundes und der Kantone für Strukturverbesserungen. Bund und Kantone finanzieren die Strukturverbesserungsmassnahmen gemeinsame. Der Bundesrat wird deshalb ersucht, den Bedarf an zusätzlichen Investitionen in Zusammenarbeit mit den Kantonen zu erheben und Vorschläge zur Finanzierung dieses zusätzlichen Bedarfs zu unterbreiten.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat ist sich der grossen Herausforderung bewusst, die die zunehmenden und anhaltenden Trockenperioden vor allem für die Alpwirtschaft, aber auch für die Berglandwirtschaft mit sich bringen. Die heissen und trockenen Sommer in den Jahren 2013, 2018 und 2022 haben gezeigt, dass bei langen Trockenperioden Quellschüttungen zurückgehen oder ganz versiegen und somit die Wasserversorgung auf Alpen zum Problem wird.

Die Anzahl Wasserversorgungsprojekte hat sich zwischen 2014 und 2021 im Berg- und Sömmerungsgebiet mehr als verdoppelt, während die dafür eingesetzten Bundesmittel im Umfang von rund 7 Millionen Franken pro Jahr stabil geblieben sind. Dies weist darauf hin, dass in dieser Zeit vor allem kleinere Wasserversorgungen saniert wurden. Die Priorisierung der Projekte und damit die Verwendung der für jeden Kanton verfügbaren Bundesmittel für Strukturverbesserungen liegt in der Verantwortung der Kantone. Dieser bottom-up-Prozess ermöglicht die Berücksichtigung der kantonalen Bedürfnisse und funktioniert gut.

Die Finanzkommission des Nationalrates (FK-N) hat dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) im Februar 2022 den Auftrag erteilt, mit einer Strategie aufzuzeigen, welche Strukturverbesserungsmassnahmen aufgrund künftiger Herausforderungen langfristig gestärkt werden sollen. Der Bericht "Strategie Strukturverbesserungen 2030 (SV2030)" wird zurzeit vom BLW unter Einbezug der Kantone, der Branche sowie der mitinteressierten Kreise erarbeitet und der FK-N voraussichtlich Ende März 2023 vorgelegt. Da der Mittelbedarf für die künftige Erneuerung oder einen allfälligen Ausbau von Infrastrukturen für die Wasserversorgung im Rahmen dieses Berichts analysiert wird, wird das Anliegen des Postulats bereits berücksichtigt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr.	Erstrat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Antrag	Mit Antrag	Bekämpft
No.	Cons.	Titre de l'objet	Porte-parole	BR / Behörde *	einverstanden **	Combattu
n.	Cons.	Titolo dell'oggetto	Portavoce	Proposition CF / Autorité *	D'accord avec la proposition **	Combattuto
				Proposta CF / Autorità *	Accetta la proposta **	

22.4175	n	DE FR IT	Mo. Funicello. Mindestlohn jetzt!	-	✗	
---------	---	--	--------------------------------------	---	---	--

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Entwurf für einen nationalen Mindestlohn von mindestens 4000 Franken zu präsentieren, sowie die Festlegung von Mindestlöhnen in den GAV fördern. Vom Mindestlohn ausgenommen sind Erwerbstätige mit besonderen Vertragsformen wie Lehrlinge oder Personen in anderen Ausbildungen (PraktikantInnen). Der Mindestlohn wird regelmässig an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst, analog zur AHV-Rente. Kantonen, können einen höheren Mindestlohn haben.

Begründung

Über 150 000 Menschen in der Schweiz sind sogenannte Working Poors. Menschen, die arbeiten und trotzdem nicht über die Runden kommen. Viele davon sind Frauen. Dieser Zustand ist nicht haltbar. Wer Vollzeit arbeitet, verdient einen Lohn, der zu einem anständigen Leben reicht - mit weniger als 4000 Schweizer Franken ist das nicht möglich. Mindestlöhne sorgen für faire Löhne und sind ein wichtiges Mittel gegen Lohndumping.

Für Frauen sind Mindestlöhne besonders wichtig. Sie arbeiten überdurchschnittlich oft in Tieflohnbranchen, sind häufiger Teilzeit tätig oder unterbrechen in rund 82 Prozent der Fälle ihre Erwerbstätigkeit für eine gewisse Zeit nach der Geburt ihrer Kinder. Das wirkt sich auf die Altersrente aus.

Nach der Annahme der AHV21 muss nun konkret gehandelt werden. Frauen verdienen rund 43 Prozent weniger als Männer obwohl sie gleich viele Stunden arbeiten - das hängt vor allem mit den niedrigen Löhnen in frauenspezifischen Berufen zusammen.

Die Einführung eines Mindestlohnes würde nicht nur die Löhne der Frauen verbessern, sondern auch ihre Renten direkt verbessern und ihre Unabhängigkeit stärken.

Das Argument, die Arbeitslosigkeit steige wegen einem Mindestlohn, ist nicht haltbar. Im Gegenteil. In Neuenburg ist die Arbeitslosigkeit nach der Einführung des Mindestlohnes zurückgegangen.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Bekämpfung von Armut und Lohndumping zählt ebenso zu den unangefochtenen Zielen des Bundes wie die Gleichstellung von Frauen und Männern.

Der Bundesrat ist allerdings der Meinung, dass die Einführung eines staatlichen Mindestlohnes nicht das geeignete Mittel zur Erreichung dieser Ziele darstellt und angesichts der im internationalen Vergleich guten arbeitsmarktlichen Ergebnisse der Schweiz auch nicht angezeigt ist.

Der Anteil erwerbstätiger Personen, die von Armut betroffen sind (4.2%), liegt deutlich tiefer als die Armutsquote insgesamt (8.5%), womit Erwerbstätigkeit eine zentrale Rolle spielt bei der Bekämpfung von Armut. Von den rund 158'000 von Armut betroffenen Erwerbstätigen arbeiten mehr als die Hälfte mehrheitlich Teilzeit oder nicht das ganze Jahr. Rund ein Fünftel ist zudem selbstständig erwerbend und hätte daher keinen Anspruch auf einen allfälligen staatlichen Mindestlohn. Anlässlich der Diskussionen zur Eidgenössische Volksinitiative "Für den Schutz fairer Löhne (Mindestlohn-Initiative)" wurde darauf hingewiesen, dass ein Mindestlohn die Armut von Erwerbstätigen nur beschränkt bekämpfen kann. Armut bezieht sich auf den gesamten Haushalt. So können Haushalte mit Erwerbstätigen von Armut betroffen sein auch weil der Beschäftigungsgrad aus verschiedenen Gründen tief ist (Kinderbetreuung, Krankheit, usw.) oder weil die Ausgaben für die nötigsten Bedürfnisse des Haushaltes zu hoch sind. Der Bundesrat erachtet deshalb eine hohe Arbeitsmarktbeteiligung, gezielte Sozialtransfers und ein progressives Steuersystem als geeignetere Mittel um Ungleichheiten beim verfügbaren Einkommen wirksam und effizient zu reduzieren und Haushalte mit tiefem Einkommen zu entlasten.

In der Schweiz sind es in erster Linie und traditionellerweise die Sozialpartner die Mindestlöhne festlegen und nicht der Staat. Dieser Ansatz garantiert, dass die vereinbarten Mindestlöhne der regionalen- und branchenspezifischen Realität entsprechen. Mit der Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen durch den Staat und der Förderung des Dialogs unter den Sozialpartnern begünstigen Bund und Kantone bereits heute sozialpartnerschaftliche Lösungen. Missbräuchliche Lohnunterbietungen werden zudem im Rahmen der flankierenden Massnahmen (FlaM) seit 2004 gezielt und schweizweit bekämpft. Die FlaM wirken sowohl in Branchen mit als auch in Branchen ohne verbindliche Mindestlöhne.

Schliesslich misst der Bundesrat der Verwirklichung der Gleichstellung zwischen Frau und Mann beim Lohn, dem Erwerbsumfang und der Rentensituation eine grosse Bedeutung bei. Er hat sie zu den zentralen Zielen seiner Gleichstellungsstrategie 2030 gemacht. Die von der Autorin der Motion erwähnten geschlechterspezifischen Gesamteinkommensunterschiede (Gender Overall Earnings Gap) von 43 Prozent beziehen sich auf alle während des Erwerbslebens geleisteten Arbeitsstunden und lassen sich insbesondere durch unterschiedliche und schwankende Beschäftigungsgrade über das Erwerbsleben erklären. Deshalb ist die Erwerbsbeteiligung eine Priorität. Hier ist der Bundesrat an mehreren Fronten aktiv. Als Beispiele seien die Umsetzung des Postulats 20.4327 Arslan über die Rückkehr von Frauen in den Arbeitsmarkt. Bezüglich der spezifischen Situation von Frauen im Niedriglohnsektor verweist der Bundesrat auf seine Antwort auf die Interpellation 22.3834 Masshardt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4193	n	DE FR IT Mo. Fraktion GL. Höhere Gewichtung des Schutzes der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten bei der Ausfuhr von Schutzmaterialien	Flach	-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt Massnahmen zu treffen, damit der Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten beim Export von Schutzmaterialien höher gewichtet wird als eine allfällige Verletzung des Gleichbehandlungsgebots der Konfliktparteien im Kontext des Neutralitätsrechts.

Begründung

Mit der Unterzeichnung des Haager Übereinkommens hat sich die Schweiz dazu verpflichtet, in einem bewaffneten Konflikt zwischen Staaten die Kriegsparteien bei der Ausfuhr von Gütern, welche die Kampffähigkeit der Kriegsparteien beeinflussen, gleich zu behandeln (sog. "Gleichbehandlungsgebot"). Diese Güter umfassen neben militärischen Gütern auch Schutzgüter, wie Helme oder Schutzwesten. Der Bundesrat und das Seco orientieren sich dabei an einer engen Auslegung des Neutralitätsrechts, wonach nicht nur Schutzgüter für die Armee unter diesen Geltungsbereich fallen, sondern auch Schutzgüter, die einer Kriegspartei zum Schutz ihrer Zivilbevölkerung zur Verfügung gestellt werden. Dies unter der Annahme, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Schutzgüter für die Zivilbevölkerung über Umwege an Armeeangehörige gelangen, was wiederum eine Beeinflussung der Kampffähigkeit einer Kriegspartei zur Folge haben könnte. Der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine zeigt in aller Deutlichkeit die Schwierigkeit dieser Auslegung: Während in diesem Angriffskrieg auf ein souveränes Land gerade die Zivilbevölkerung besonders stark gefährdet ist, berufen sich der Bundesrat und das Seco auf eine enge Auslegung des Neutralitätsrechts, welche die Unterstützung und den Schutz der notleidenden Zivilbevölkerung durch die Schweiz verunmöglicht. Dass der Bundesrat in der Abwägung zwischen einer allfälligen Verletzung des Gleichbehandlungsgebots und dem Schutz der Zivilbevölkerung ersteres höher gewichtet, ist nicht mit unseren humanitären Traditionen vereinbar. Dieser Umstand ist besonders stossend, hat eine Ausfuhr von Schutzmaterialien doch unmittelbar schützende Effekte für notleidende Zivilistinnen und Zivilisten, während eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots zwar nicht abschliessend, aber weitgehend ausgeschlossen werden kann. Unter Berufung auf die humanitäre Schweiz fordern wir den Bundesrat auf, Massnahmen zu treffen, um in einer solchen Abwägung in einem bewaffneten Konflikt den Schutz der betroffenen Zivilbevölkerung jeweils höher zu gewichten als eine allfällige Verletzung des Gleichbehandlungsgebots der Kriegsparteien.

Stellungnahme BR/Behörde

Mit der Totalrevision der "Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72)" vom 4. März 2022 hatte der Bundesrat beschlossen, die Sanktionsmassnahmen der Europäischen Union im Wesentlichen zu übernehmen. Die Umsetzung der Sanktionen erfolgte im Einklang mit der Neutralität und auf humanitäre Aktivitäten wurde Rücksicht genommen.

Diese Übernahme der Sanktionen gegenüber Russland hat auch Auswirkungen auf Güterausfuhren in die Ukraine. Im internationalen bewaffneten Konflikt zwischen Russland und der Ukraine ist für die Schweiz die Neutralität anwendbar. Aus dem Neutralitätsrecht folgt die Pflicht, dass die Schweiz beim Export und Transit von kriegsrelevanten Gütern das Gleichbehandlungsgebot beachten muss (Art. 7 i.V.m. Art. 9 des Abkommens vom 18. Okt. 1907 betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs; SR 0.515.21). Beschränkt die Schweiz den Export oder Transit von derartigem kriegsrelevantem Material für eine der Konfliktparteien, so muss sie diese Beschränkung auch auf die andere(n) Partei(en) anwenden. Gemäss Schweizer Praxis erfasst die Pflicht dabei einzig Güter und Dienstleistungen, welche direkt und in militärisch relevanter Weise der Kampffähigkeit der Parteien dienen. Darüber hinaus können auch neutralitätspolitische Überlegungen bei bestimmten Gütern im militärischen Kontext dafür sprechen, sich am Gleichbehandlungsgebot zu orientieren. Bei Dual-Use-Gütern und strategischen Gütern wird das Gleichbehandlungsgebot beachtet, wenn diese für militärische Zwecke oder militärische Endverbraucher bestimmt sind. Der Bundesrat ist gewillt, dafür zu sorgen, dass die erlassenen Sanktionen humanitäre Aktivitäten nicht behindern. Für Sanktionsmassnahmen, im Zusammenhang mit solchen Gütern, hat er humanitäre Ausnahmen vorgesehen.

Im Sinne des neutralitätsrechtlichen Gleichbehandlungsgebots bei kriegsrelevanten Gütern und in Fortführung der seit 2014 geltenden Bewilligungspraxis (vgl. Ip. 15.4134 Keller-Sutter "Exportkontrolle. Praxis der Bewilligung bei Dual-Use-Gütern"), verbietet die Schweiz die Ausfuhr von besonderen militärischen Gütern gemäss Anhang 3 der Güterkontrollverordnung vom 3. Juni 2016 (GKV; SR 946.202.1) sowie zugehörige Dienstleistungen aller Art sowohl gegenüber Russland als auch gegenüber der Ukraine. Dies, weil bei besonderen militärischen Gütern deren militärischen Charakter überwiegt und sie deshalb grundsätzlich als kriegsrelevante Güter zu verstehen sind. Seit Kriegsausbruch wurden Anfragen zur Lieferung von Schutzausrüstung in die Ukraine an die Schweiz gerichtet.

Schusssichere Westen und Helme, die nach militärischen Spezifikationen hergestellt worden sind, gelten nach der Güterkontrollgesetzgebung als sogenannte besondere militärische Güter. Solche Güter werden durch das internationale Exportkontrollregime der Wassenaar-Vereinbarung durch die Militärgüterliste erfasst und unterliegen internationalen Exportkontrollmassnahmen. Entsprechend wurden Anfragen für die Lieferung von Helmen und schusssicheren Schutzwesten für die ukrainische Armee abgelehnt. Ausführen von Schutzwesten mit Dual-Use-Spezifikationen des Anhangs 2 GKV nach oder zur Verwendung in der Ukraine unterliegen hingegen der Bewilligungspflicht. Bewilligungen für solche Güter müssten verweigert werden, wenn diese ganz oder teilweise für militärische Zwecke oder für militärische Endempfänger bestimmt sind. Gesuche hierzu wurden allerdings keine unterbreitet. Unproblematisch aus Sicht Neutralität ist hingegen die Lieferung humanitärer Hilfsgüter an die ukrainische Bevölkerung (u.a. Güter aus der Armeepothek, Medikamente sowie Familienzelte, Matratzen, Schlafsäcke, Wolldecken). Diese Güter konnten ohne Restriktionen geliefert werden. Diese Praxis will der Bundesrat auch künftig weiterführen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4198	n	DE FR IT Po. Amos. Bericht über die Schlechtwetterentschä- digung im Hinblick auf den Klimawandel		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht über ein System für Schlechtwetterentschädigungen, wie sie im Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) vorgesehen sind, zu erarbeiten, welches dem Klimawandel Rechnung trägt. Der Bericht soll zeigen, ob eine Änderung des Systems einen positiven Einfluss auf den Gesundheitsschutz der Arbeiterinnen und Arbeiter haben könnte. Der Bericht soll auch die limitierenden Faktoren analysieren, welche Unternehmen davon abhalten, Entschädigungen zu beantragen. Schliesslich soll der Bericht analysieren, ob das Einführen von klaren Definitionskriterien für schlechtes Wetter das System optimieren und jedweden Missbrauch verhindern könnte.

Begründung

Gemäss MeteoSchweiz hat unser Land seinen zweitheissesten Sommer seit Beginn der Messungen im Jahr 1864 erlebt. Diese Hitze geht mit einem massiven Mangel an Regen während einer langen Zeitdauer einher, was in gewissen Regionen zum sonnenreichsten Sommer seit Beginn der Messungen geführt hat. Gemäss den aktuellen Klimaszenarien wird sich die Erhitzung des Klimasystems in der Zukunft fortsetzen und die extremen Wetterereignisse werden häufiger.

Diese Änderungen des Klimas haben einen gewichtigen negativen Einfluss auf die Gesundheit der Arbeiterinnen und Arbeiter sowie auf die Tätigkeit der Unternehmen.

Eines der Werkzeuge, mit denen die Unternehmen die klimabedingten Arbeitsausfälle kompensieren können und mit denen die Arbeiterinnen und Arbeiter geschützt werden können, ist die Schlechtwetterentschädigung, wie sie im Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) vorgesehen ist.

Dieses System wurde jedoch ausgearbeitet, lange bevor die Effekte des Klimawandels ins Bewusstsein der Öffentlichkeit rückten. Deshalb ist es nötig herauszufinden, ob das System in allen Fällen gut auf die Bedürfnisse der Unternehmen und den Gesundheitsschutz der Arbeiterinnen und Arbeiter abgestimmt ist.

Stellungnahme BR/Behörde

Mit der Schlechtwetterentschädigung (SWE) wird den Arbeitnehmenden in bestimmten Erwerbszweigen ein ausschliesslich und unmittelbar auf Witterungsgründe zurückzuführender Arbeitsausfall angemessen entschädigt. Die SWE soll somit dafür sorgen, dass es in den entsprechenden Erwerbszweigen nicht witterungsbedingt zu prekären Arbeitsbedingungen kommt. Der Anspruch auf SWE setzt einen Witterungsgrund wie Regen, Schnee, Hagel, Kälte, Hitze, Wind, Nässe oder Trockenheit voraus. Da die Anspruchsvoraussetzungen für diese Entschädigung an einen bestimmten Wetterverlauf geknüpft sind, können nur bestimmte Erwerbszweige SWE geltend machen. Die anspruchsberechtigten Erwerbszweige, in denen die Beschäftigung direkt vom Wetterverlauf abhängt, sind in Artikel 65 der Arbeitslosenversicherungsverordnung AVIV aufgeführt. Ein wetterbedingter Arbeitsausfall wird somit grundsätzlich entschädigt, wenn die Fortführung der Arbeit trotz genügender Schutzvorkehrungen technisch unmöglich oder wirtschaftlich unverträglich ist oder den Arbeitnehmenden nicht zugemutet werden kann sowie der Arbeitsausfall mindestens einen halben oder ganzen Tag beträgt (vgl. Art. 43 Arbeitslosenversicherungsgesetz AVIG).

Schlechtwetterentschädigung kann in den folgenden Erwerbszweigen ausgerichtet werden:

- Hoch- und Tiefbau, Zimmerei-, Steinhauer- und Steinbruchgewerbe;
- Sand- und Kiesgewinnung;
- Geleise- und Freileitungsbau;
- Landschaftsgartenbau;
- Waldwirtschaft, Baumschulen und Torfabbau, soweit sie nicht Nebenzweig eines landwirtschaftlichen Betriebes sind;
- Ausbeutung von Lehmgruben sowie Ziegelei;
- Berufsfischerei;
- Transportgewerbe, soweit Fahrzeuge ausschliesslich für den Transport von Aushub und Baumaterial von und zu Baustellen oder für den Abtransport von Sand oder Kies von der Abbaustelle verwendet werden;
- Sägerei;
- Reine Reb-, Pflanzen-, Obst- und Gemüsebaubetriebe, sofern die normalerweise anfallenden Arbeiten wegen aussergewöhnlicher Trockenheit oder Nässe nicht verrichtet werden können.

Aus den bisherigen Ausführungen geht hervor, dass der Kreis der Begünstigten ausreichend gross ist. Das Gesetz sieht somit bereits eine mögliche Entschädigung für Erwerbszweige vor, in denen die Arbeit mehrheitlich im Freien verrichtet wird. Folglich deckt die SWE die durch den Klimawandel verursachten extremen Witterungsbedingungen bereits ab und der bestehende gesetzliche Rahmen ist ausreichend, da er Arbeitnehmende in den genannten Erwerbszweigen vor Arbeitsausfällen schützt, wenn die Witterung den normalen Arbeitsablauf verhindert. Ausserdem

kann festgehalten werden, dass in der Realität sich bislang keine Probleme ergeben haben. Eine Prüfung, wie sie in diesem Postulat vorgeschlagen wird, ist daher aus Sicht des Bundesrates überflüssig. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4202	n	DE FR IT Po. Nantermod. Wie kann die Attraktivität der Schweizer Berufsbildung sichergestellt werden?		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, im Rahmen eines Berichts zu prüfen, mit welchen Massnahmen die Attraktivität der Berufsbildung für Schulabgängerinnen und Schulabgänger mittel- und langfristig sichergestellt und gestärkt werden kann.

Begründung

Die Schweiz ist stolz auf ihre erfolgreiche duale Berufsbildung, die das praxisorientierte Lernen nahe an der Arbeitswelt und an der Wirtschaft fördert.

In Wirklichkeit steht dieses Modell aber immer mehr unter Druck, zumindest in vielen Kantonen, in denen die Anzahl Lernende abnimmt.

Grundsätzlich gibt es an der freien Wahl der Ausbildung nichts auszusetzen. Trotzdem muss man zugeben, dass die Berufsbildung verglichen mit anderen Bildungswegen ein steiniger Weg ist. Die Arbeitszeiten, der Ferienanspruch oder die Länge der Lebensarbeitszeit sind nur einige Nachteile der Berufsbildung im Vergleich mit dem Studium, die mehr als nur eine Jugendliche oder einen Jugendlichen abschrecken können.

Auch wenn es natürlich nicht möglich und noch weniger sinnvoll oder wünschenswert ist, Berufsbildung und Arbeitswelt zu entkoppeln, gibt es doch Möglichkeiten, um die Attraktivität der Berufsbildung zu erhöhen und zu sichern. Man denke zum Beispiel an mögliche Änderungen und Erleichterungen im Bereich des Arbeitsrechts, an Anreize zur Förderung von Praktika oder Ausbildungsjahren in einer anderen Sprachregion oder an neuartige Konzepte zur Förderung der Lernendenmobilität (Aufbau von Lehrbetriebsverbänden).

Stellungnahme BR/Behörde

Die Berufsbildung hat im Schweizer Bildungssystem einen hohen Stellenwert. Rund zwei Drittel der Jugendlichen entscheiden sich für eine berufliche Grundbildung. Gemäss den Statistiken des BFS und weiteren Erhebungen, wie dem Nahtstellenbarometer des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation und den Trendmeldungen aus den Kantonen, sind dieser Anteil und die Situation auf dem Lehrstellenmarkt seit längerem weitgehend stabil. Per Ende August 2022 sind gesamtschweizerisch rund 69'000 Lehrverträge unterzeichnet worden. Auch diese Zahl bewegt sich im Rahmen der Vorjahre.

Eine berufliche Grundbildung bietet den Jugendlichen die Chance, einen Beruf zu erlernen und zugleich im Arbeitsumfeld mit der Erwachsenenwelt vertraut zu werden. Die Unternehmen haben viele Möglichkeiten, um sich als attraktive Lehrbetriebe zu positionieren. Dazu gehören beispielsweise die Übertragung von anspruchsvollen Aufgaben und mehr Verantwortung oder der Besuch von Förder- und Freikursen. Unternehmen können ihren besten jungen Berufsleuten zudem die Chance bieten, sich national ("SwissSkills") und international ("EuroSkills" und "WorldSkills") an Berufsmeisterschaften zu messen.

Aus Sicht der Jugendlichen und Eltern ist entscheidend, dass die Berufsbildung auch Karriereperspektiven bietet. Dies ist gewährleistet: Die Berufsmaturität eröffnet den Weg an die Fachhochschulen, mit einer Zusatzprüfung auch an die universitären und die pädagogischen Hochschulen. Die höhere Berufsbildung ermöglicht eine Höherqualifizierung auf Tertiärstufe auch ohne Maturität.

Die Förderung von Mobilität und Austausch in der Bildung ist ein erklärtes Ziel von Bund und Kantonen. Die von der öffentlichen Hand getragene nationale Agentur Movetia stellt zahlreiche Mobilitätsangebote im In- und Ausland bereit, auch für Lernende in der beruflichen Grundbildung.

Lernende einer beruflichen Grundbildung haben sodann die Möglichkeit, ihre Ferientage - in Absprache mit dem Lehrbetrieb - flexibel zu beziehen. Ausserdem steht es den Lehrvertragspartnern frei, zusätzliche Ferientage zu vereinbaren. Für Lehrbetriebe kann das eine Möglichkeit sein, sich im Wettbewerb um Lernende von anderen Lehrbetrieben abzuheben und so den eigenen Nachwuchs an Fachkräften zu sichern.

Im internationalen Vergleich ist die Ausbildungsbeteiligung der Betriebe in der Schweiz hoch. In der Westschweiz ist der Anteil der Jugendlichen in betrieblich organisierten beruflichen Grundbildungen zwar tiefer als in der Deutschschweiz. In den letzten Jahren haben verschiedene Kantone aber grosse Anstrengungen unternommen, die Berufsbildung in der Westschweiz bekannter zu machen und zu fördern. Der Bund hat entsprechende kantonale Projekte finanziell unterstützt.

Die Berufsbildung ist nach Ansicht des Bundesrats ein Erfolgsmodell, das sich bewährt und erhalten werden soll. Dies ist eine Daueraufgabe, die von den Verbundpartnern (Bund, Kantone, Organisationen der Arbeitswelt) aktiv wahrgenommen wird. Aufgrund des Auftrags des Parlaments im Rahmen der Legislaturplanung 2019-2023, eine Strategie für den Erhalt und die Schaffung von Lehrstellen zu verfassen, wird der Bundesrat bis Ende 2022 einen Bericht verabschieden, der aktuelle Entwicklungen und Massnahmen der verschiedenen Akteure aufzeigt. Einen zusätzlichen Bericht auf Basis dieses Postulats erachtet der Bundesrat nicht als zielführend.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde
Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4212	n	DE FR IT Mo. Fraktion G. Hohe Strompreise. Darlehen für KMU zur Liquiditätssicherung	Trede	-	✗	

Eingereichter Text

Der Bund soll Darlehen zur Verfügung stellen, die Unternehmen zur Bewältigung von Liquiditätsschwierigkeiten durch hohe Strom- und Energiekosten beziehen können. Die Kredite sind innerhalb 7 Jahre zurückzuzahlen.

Begründung

Aufgrund des Angriffskriegs von Russland auf die Ukraine steigen die Preise für Strom und Energie und verteuern dadurch die Produktion. Werden diese zusätzlichen Kosten mittelfristig auf die Endprodukte umgelagert, wird die anhaltende Teuerung verstärkt, mit negativen Folgen für die Haushalte (Kaufkraftverlust) und Unternehmen (rezessive Wirtschaftsentwicklung).

Besonders betroffen von den massiven Preissteigerungen beim Strom sind gewisse Grossverbraucher, die einerseits Strom zu aktuell hohen Preisen auf dem freien Markt beziehen und andererseits viel Strom verbrauchen.

Stromintensive Unternehmen können dadurch mit sehr hohen Energiekosten konfrontiert sein, die zu Liquiditätsproblemen führen und in der Folge den Weiterbetrieb in Frage stellen können.

Der Bundesrat soll als kurzfristige Massnahme für besonders betroffenen Unternehmen rückzahlbare Darlehen vorsehen (analog den Covid-19-Krediten), um die Liquidität zu erhalten und die gestiegenen Kosten über mehrere Jahre zu verteilen. Zusätzlich sollen die Unternehmen bei einer Produktionsreduktion Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung haben.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat ist sich der Herausforderungen rund um die gestiegenen Stromkosten bewusst. Er hat die interdepartementale Arbeitsgruppe Energiepreise (WBF, UVEK, EDI, EFD, EJPD) unter der Leitung des Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) am 31. August 2022 beauftragt, die Betroffenheit von Haushalten, Branchen und Unternehmen von den steigenden Energiepreisen zu prüfen, insbesondere von solchen Unternehmen, die bisher Verträge auf dem freien Strommarkt eingegangen sind.

Die Arbeitsgruppe prüfte die Notwendigkeit sowie die Vor- und Nachteile von allfälligen staatlichen Massnahmen.

Sämtliche Massnahmen wären jedoch mit starken Eingriffen, potenziellen Vollzugsproblemen und unerwünschten Nebenwirkungen verbunden. Aufgrund der allgemeinen Wirtschaftslage und der Inflations- und Energiepreisentwicklung kommt der Bundesrat zum Schluss, dass für den Winter 2022/23 kein Bedarf für ausserordentliche Massnahmen besteht. Nach Ansicht des Bundesrates ist es in erster Linie Aufgabe der Unternehmen, mit den aktuell hohen Strompreisen umzugehen. Die aktuelle Situation ist nicht mit staatlichen Eingriffen wie Betriebsschliessungen während der Covid-Krise vergleichbar.

Zudem bestehen weiterhin auch verschiedene privatwirtschaftliche Möglichkeiten, um die aktuellen Preisspitzen zu glätten, wie bspw. der Abschluss von längerfristigen Stromlieferverträgen.

Die Vergabe von Solidarbürgschaftskrediten ist aus Sicht des Bundesrates nur bedingt ein geeignetes Instrument in einem Umfeld hoher Energiepreise. Bei Solidarbürgschaftskrediten könnte der Anspruchskreis kaum mit administrativen oder betriebswirtschaftlichen Kriterien eingegrenzt werden. Bei den Covid-19 Krediten im Frühjahr 2020 hatten grundsätzlich alle Unternehmen Zugang zu verbürgten Krediten. Eine solche breite und umfassende Kreditlösung wäre nach Ansicht des Bundesrates in der aktuellen Lage hoher Strompreise, wo nur ein Teil der Unternehmen im freien Strommarkt betroffen ist, nicht zielgerichtet und käme den Bundeshaushalt sehr teuer zu stehen. Grundsätzlich solvente Unternehmen sollten zudem auch am privaten Kapitalmarkt Kredite aufnehmen können, wenn sie in Liquiditätsschwierigkeiten geraten. Gemäss Umfrage zur Kreditvergabe bei 15 Banken durch die SNB per 31. August 2022 bestehen bisher keine Anzeichen für eine Kreditklemme.

Ziel der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) ist es, Entlassungen zu vermeiden und Arbeitsplätze zu erhalten, die aufgrund wirtschaftlicher Umstände gefährdet sind. Ein Anspruch auf KAE ist gegeben, sofern die Anspruchsvoraussetzungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG; SR 837.0) erfüllt sind. Dies gilt auch bei den aktuellen Strompreissteigerungen. Damit KAE ausbezahlt werden kann, muss im Unternehmen unter anderem ein vorübergehender, unvermeidbarer Arbeitsausfall vorliegen. Dabei muss der Arbeitgeber alles Zumutbare unternehmen, um Arbeitsausfälle zu vermeiden (Wahrnehmung der Schadenminderungspflicht). Es ist hingegen nicht Aufgabe der Arbeitslosenversicherung (ALV) mittels KAE, freiwillige Produktionsreduktionen von Unternehmen zu kompensieren. In diesem Zusammenhang stellen sich für die ALV und die kantonalen Durchführungsorgane nicht-triviale Fragen, die laufend gemeinsam geklärt werden. Die daraus resultierenden Präzisierungen werden sowohl den kantonalen Durchführungsstellen der ALV zur Unterstützung der Bearbeitung von KAE-Gesuchen wegen hoher Energiepreise als auch den Unternehmen in geeigneter Form zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig verfügen einzelne Unternehmen, welche stark von den Energiepreissteigerungen betroffen sind und daraus resultierende voraussichtliche Arbeitsausfälle nicht vermeiden können, bereits über eine Bewilligung für Kurzarbeit.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4288	n	DE FR IT Mo. Weichert. Bei Sanktionen darf es keine Ring-Fencing-Praxis geben		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die staatspolitisch bedenkliche, unfaire und für die Schweiz rufschädigende "ring fencing" Praxis des Seco und gewisser Kantone umgehend zu unterbinden.

Begründung

Die konsequente Umsetzung von Sanktionen gehört zu einem Rechtsstaat. Kantone und das Seco haben die Beschlüsse des Bundesrates umzusetzen. Das Verständnis der Zuger Regierung: "Der Kanton soll sich nicht einfach vom Bund treiben lassen, vor allem, was die vom Bund verhängten, einschneidenden Sanktionen betrifft", so heisst es im Regierungsratsprotokoll vom 1. März 2022, ist aus staatspolitischen Gründen hoch problematisch. Eine solche Aussage von einem Vollzugsorgan ist inakzeptabel. Wenn ein kantonales Exekutivorgan mit dem Bundesrat und den Bundesämtern nicht einverstanden ist, dann kann erwartet werden, dass es seine Bundesvertreter informiert. Es ist wohl kein Zufall, dass dies im Rahmen dieses staatspolitisch höchst problematischen, unethischen und rufschädigenden Vorhabens, unterlassen wurde.

Ring fencing im Zusammenhang mit Sanktionen und damit ein Unterlaufen der Sanktionen, kann entweder keine Umsetzung, eine Teilumsetzung oder eine verzögerte Umsetzung zur Folge haben. Gerade bei Finanzvermögen ist die Zeit ein wichtiger Erfolgsfaktor, wenn wir verhindern möchten, dass das Finanzsubstrat aus dem Schweizer Finanzsystem bereits vor dem Vollzug verschwunden ist.

Dabei ist das Verhalten des Seco problematisch. Gemäss dem Kanton Zug soll das Seco unterdotiert sein. Auch die Secodirektorin bestätigt, dass es eine lange Bearbeitungszeit von Gesuchen gibt und sie gab gemäss Sonntagsblick vom 27. November 2022 an, dass sie entsprechende Massnahmen eingeleitet habe. Eine lange Bearbeitungszeit führt automatisch zu einer Schwächung bei der Umsetzung von Sanktionen. Der Bundesrat muss Massnahmen treffen, um das "ring fencing" beim Seco und den Kantonen zu unterbinden.

vgl. auch

<https://www.tagesanzeiger.ch/so-entkommt-ein-oligarch-in-der-schweiz-den-sanktionen-603563345448>

<https://www.blick.ch/wirtschaft/schweiz-machts-moeglich-oligarch-umgeht-sanktionen-mit-trick-id18071828.html>

<https://www.blick.ch/wirtschaft/boeser-brief-und-geheimes-treffen-mit-wirtschaftsminister-guy-parmelin-kanton-zug-setzte-bund-unter-druck-wegen-oligarchen-jagd-id18090778.html>

Stellungnahme BR/Behörde

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (Staatsekretariat für Wirtschaft) koordiniert und überwacht den Vollzug von Sanktionen, die der Bundesrat gestützt auf das Embargogesetz (EmbG, SR 946.231) beschlossen hat.

Bezüglich der im Rahmen der Umsetzung der Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (Verordnung, SR 946.231.176.72) diskutierten Praxis des "ring fencing" hat der Bundesrat am 5.

Dezember 2022 in der Fragestunde im Nationalrat Stellung genommen (22.7858 Frage Weichert). Er hat darin betont, dass das Konzept des "ring fencing" keinesfalls zur Umgehung von Sanktionen verwendet werden darf. Vielmehr dient dieses Instrument gerade dazu, die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit von Unternehmen zu ermöglichen, die nicht von den Sanktionen betroffen sind.

Die von der Schweiz verfolgte Praxis steht darüber hinaus vollständig in Einklang mit dem Embargogesetz sowie den best practices der Europäischen Union, welche die Möglichkeit eines "ring fencing" vorsehen. Betreffend die Handhabung des "ring fencing" arbeiten verschiedene EU-Mitgliedstaaten denn auch in die gleiche Richtung und tauschen regelmässig Informationen zu dieser Thematik aus. Auch das für die Umsetzung der Sanktionen in der Schweiz zuständige SECO steht in engem Kontakt mit den verschiedenen EU-Staaten und nimmt an den entsprechenden Treffen teil. Ein solches Treffen fand kürzlich etwa im Rahmen der Task Force "Freeze and Seize" der EU statt. Die Schweiz reiht sich folglich nahtlos in eine ganze Reihe von EU-Staaten ein, die an der rechtmässigen Verwendung dieses Instrumentes interessiert sind. Von einer rufschädigenden Praxis kann daher in Zusammenhang mit dem "ring fencing" in keiner Art und Weise die Rede sein.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4331	n	DE FR IT Mo. Nantermod. Arbeitsrecht. Lokalen Geschäften erlauben, sonntags zu öffnen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, der Bundesversammlung einen Vorschlag zur Änderung des Arbeitsrechts vorzulegen, um das Öffnen von lokalen Geschäften am Sonntag zu erlauben, das heisst von kleinen Läden mit einer begrenzten Anzahl an Mitarbeitenden und einem Sortiment, das dem eines Lebensmittelladens entspricht.

Begründung

Technische und gesellschaftliche Entwicklungen haben dazu geführt, dass die Sonntagsarbeit weitgehend akzeptiert ist. Heute ist es selbstverständlich geworden, dass eine gewisse Anzahl an Geschäften sonntags geöffnet sind und dass die Konsumentinnen und Konsumenten an Bahnhöfen und Flughäfen sowie in Tankstellenshops und Tourismusgebieten problemlos einkaufen können. Die Stadtbewohnerinnen und -bewohner sind mittlerweile daran gewöhnt, dass sie sich an sieben Tage in der Woche mit dem Nötigsten eindecken können.

In einigen suburbanen Gebieten, die über keine dieser Infrastrukturen verfügen, fehlt es jedoch an einer Reihe von Dienstleistungen, die in unserer Zeit unverzichtbar geworden sind. Es ist kaum zu rechtfertigen, dass Dorfbewohnerinnen und Dorfbewohner sonntags nicht einkaufen können, nur weil es in ihrer Nähe keinen Tankstellenshop oder Bahnhof gibt oder weil sie nicht in einem Tourismusgebiet leben. Personen mit eingeschränkter Mobilität und solche, für die jeder Weg schwierig ist, sind besonders von dieser Ungleichbehandlung betroffen.

Ausserdem hat die Automatisierung der letzten Jahre dazu geführt, dass der Bedarf an Arbeitskräften für Nacht- und Wochenendarbeiten zurückging, wodurch die negativen Auswirkungen, welche für die Aufrechterhaltung der heutigen Beschränkungen jeweils angeführt wurden, reduziert wurden.

Zudem können in vielen Dörfern bestimmte Basisdienstleistungen, wie das schlichte Geldabheben, nur im einzigen vorhandenen Dorfladen in Anspruch genommen werden. Ist dieser am Sonntag zu, führt das für die Menschen zu realen Schwierigkeiten.

Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, dass das Arbeitsrecht so geändert wird, dass lokale Geschäfte im ganzen Land sonntags öffnen dürfen. Es wird Aufgabe der Gesetzgebung sein, den Begriff des lokalen Geschäfts zu definieren, sodass Supermärkte und Geschäfte ohne entsprechendes Sortiment davon ausgeschlossen sind.

Ausserdem bleiben die Gewerbepolizei und die Ladenöffnungszeiten in jedem Fall in der Kompetenz der Kantone.

Stellungnahme BR/Behörde

Es gilt anzumerken, dass bereits zahlreiche Unternehmen von der in der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112) vorgesehenen Möglichkeit zur Beschäftigung von Mitarbeitenden an Sonntagen profitieren. So gelten beispielsweise für Gastbetriebe (Art. 23 ArGV 2), Bäckereien, Konditoreien und Confiseries (Art. 27 ArGV 2) sowie Kioske (Art. 26 ArGV 2) Sonderregelungen. Auch Familienbetriebe, um die es sich bei solchen kleinen Geschäften mit dem Sortiment eines Lebensmittelladens häufig handelt, können ihre Arbeitnehmenden am Sonntag beschäftigen, sofern diese zur Familie des Arbeitgebers gehören (Art. 4 Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11). Diese Ausnahmen sind geografisch nicht begrenzt und gelten somit auch für suburbane Gebiete.

Es trifft zwar zu, dass sich andere Ausnahmen stärker an städtische Gebiete richten, insbesondere diejenigen für sogenannte "Betriebe für Reisende", also Verkaufsstellen an Bahnhöfen, Flughäfen, anderen Terminals des öffentlichen Verkehrs und in Grenzorten. Dennoch bieten die geltenden Bestimmungen bereits die nötige Flexibilität, um den Grundbedürfnissen Rechnung zu tragen. Hinzu kommen noch die für die Tourismusgebiete vorgesehenen Ausnahmen, die hauptsächlich in nicht städtischen Gebieten zur Anwendung gelangen.

Eine zusätzliche Lockerung würde dem allgemeinen Grundsatz des Sonntagsarbeitsverbots zuwiderlaufen, der vor allem auf gesellschaftlichen, kulturellen und religiösen Überlegungen fusst, die für einen Grossteil der Bevölkerung nach wie vor von Bedeutung sind. Die Erweiterung der Arbeitszeit des Verkaufspersonals ist ferner ein sehr sensibles Thema, wie die negativen Abstimmungsergebnisse der letzten Jahre in mehreren Kantonen gezeigt haben.

Vor diesem Hintergrund ist es nach Ansicht des Bundesrates weder notwendig noch angezeigt, eine Änderung des Arbeitsgesetzes vorzuschlagen, um zusätzlich zu den bereits geltenden Ausnahmen die Sonntagsarbeit in kleinen Läden zu erlauben.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4336	n	DE FR IT Mo. (Python) Clivaz Christophe. Damit sich unsere Finanzfachleute das Klima und die Nachhaltigkeit zu Herzen nehmen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, sicherzustellen, dass die in der Finanzwelt arbeitenden Personen in der Schweiz im Rahmen ihrer Grund- und/oder Weiterbildung Grundkompetenzen im Bereich Nachhaltigkeit im Finanzsektor erlangt haben.

Begründung

In seinem Bericht in Erfüllung des Postulates 19.3966 von 2019 betrachtet der Bundesrat die Selbstregulierung der Branche als ausreichend, damit der Schweizer Finanzsektor eine wichtige Rolle zum Erreichen des übergeordneten Netto-Null-Ziels in Bezug auf den Ausstoss von Treibhausgasen bis 2050 spielen kann. In seiner Antwort auf die Interpellation 21.3091 erklärt der Bundesrat: "Verschiedene Institutionen wie das Ausbildungszentrum für Finanzfachleute, Swiss Sustainable Finance oder das Institut Supérieur de Formation Bancaire (ISFB) bieten Weiterbildungen in den Bereichen Nachhaltigkeit oder nachhaltige Finanzanlagen an. Zudem organisieren verschiedene Finanzinstitute interne Weiterbildungskurse zu Sustainable Finance, um neue Marktchancen nutzen zu können".

Eine vor Kurzem veröffentlichte Studie zeigt hingegen, dass die Banken in Bezug auf nachhaltige Anlagen noch nicht dort sind, wo sie sein wollen und behaupten. Ausserdem wird gezeigt, dass die Qualität der Beratung in 60 Prozent der Fälle für die interessierten Personen nicht ausreichend war, um die Gründe für nachhaltige und klimafreundliche Produkte verständlich zu präsentieren.

Offensichtlich reicht die Selbstregulierung der Branche bezüglich Aus- und Weiterbildung nicht aus. Es scheint, dass ihr das Grundwissen über das Klima trotz des ganzen aufgeführten Angebots fehlt. Generell fehlt es an systemischen Kompetenzen, die für ein gutes Verständnis der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung und deren ökologischen und sozialen Sinnes erforderlich sind.

Zusätzlich enthüllt eine zweite Studie, dass 2022 insgesamt 245 Schweizer Unternehmen im Kohlenhandel oder -abbau aktiv sind und dass diese allein 40 Prozent des weltweiten Kohlehandels abdecken und jährlich mehr als 500 Millionen Tonnen Kohle abbauen. Offenbar ist es höchste Zeit, diesen Unternehmen zu helfen, ihr Wissen über Nachhaltigkeit und Klima zu erweitern.

Der Bundesrat wird daher beauftragt, eine mit diesen Unternehmen koordinierte Weiterbildung einzuführen, die sicherstellt, dass Grundkenntnisse zur Klimaerwärmung, aber auch zu anderen Belastungsgrenzen des Planeten sowie zu den sozialen Zielen der nachhaltigen Entwicklung vermittelt werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Das Berufsbildungssystem Schweiz ist so ausgelegt, dass es von der Wirtschaft getragen und mitverantwortet wird. Die Organisationen der Arbeitswelt sind für die Definition der Bildungsinhalte zuständig. Alle beruflichen Grundbildungen und Abschlüsse der höheren Berufsbildung werden regelmässig auf wirtschaftliche, technologische und ökologische Entwicklungen hin überprüft und angepasst.

So hat beispielsweise die Schweizerische Konferenz der kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen, welcher auch die Schweizerische Bankiervereinigung angeschlossen ist, kürzlich den Bildungsplan für Kauffrauen und Kaufmänner mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis revidiert. Der Bildungsplan hält für die Ausbildung ab Lehrbeginn 2023 unter anderem fest, dass die Lernenden gesellschaftliche, politische, rechtliche und kulturelle Aspekte situationsgerecht in ihrem kaufmännischen Handeln miteinbeziehen, zum Wachstum der Wirtschaft beitragen und dabei auch Aspekte der Ökologie und Nachhaltigkeit berücksichtigen.

In Ergänzung zum berufskundlichen Unterricht werden in allen beruflichen Grundbildungen im allgemeinbildenden Unterricht grundlegende Kompetenzen vermittelt, beispielsweise zu den Aspekten Ökologie und Wirtschaft. Die Lernenden analysieren dabei unter anderem ihr eigenes Verhalten, beurteilen im persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Umfeld Eingriffe in die Natur und lernen, ökologische Lösungsansätze zu formulieren.

Seit Anfang 2021 stellt das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation allen Trägerschaften der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung die "Orientierungshilfe Nachhaltige Entwicklung in der Berufsbildung" zur Verfügung. Trägerschaften können damit eruieren, wie ihr Beruf in den Dimensionen Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt zur nachhaltigen Entwicklung beitragen kann. In der Berufsentwicklung bleibt es jedoch stets in der Verantwortung der Berufsverbände und Branchenorganisationen, die entsprechenden Bildungsinhalte zu definieren.

Das Bundesamt für Umwelt unterstützt in Zusammenarbeit mit dem Verband Swiss Sustainable Finance und der Schweizerischen Bankiervereinigung auf verschiedenen Bildungsstufen Massnahmen zur Förderung von Kompetenzen

in Sustainable Finance. Dies gemäss den Empfehlungen der Studie "Nachhaltigkeit in der Aus- und Weiterbildung im Finanzbereich in der Schweiz".

Weiterbildungen sind grundsätzlich nicht staatlich reguliert. Das Angebot an berufsorientierter Weiterbildung in der Schweiz ist riesig. Besteht ein Bedürfnis auf dem Arbeitsmarkt, können neue Angebote rasch installiert werden.

Verschiedene Institutionen wie das Ausbildungszentrum für Finanzfachleute oder das Institut Supérieur de Formation Bancaire bieten auch Weiterbildungen in den Bereichen Nachhaltigkeit oder nachhaltige Finanzanlagen an. Zudem organisieren mehrere Finanzinstitute entsprechende interne Weiterbildungskurse.

Hochschulen sind autonom in der Gestaltung ihrer Bildungsangebote; auch sie tragen dem Bedürfnis nach vertieften Kenntnissen in Nachhaltigkeit bei der Konzeption ihrer Studiengänge Rechnung.

Das Schweizer Bildungssystem bietet umfassende Möglichkeiten für Aus- und Weiterbildung. Die entsprechenden Bildungsgefässe werden laufend bottom-up weiterentwickelt. Nach Ansicht des Bundesrats bewährt sich dieser Ansatz auch in Bezug auf die aktuellen Herausforderungen in der Finanzbranche.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4349	n	DE FR IT Po. Brenzikofer. Housing First - Zuerst ein Zuhause. Verankerung einer wirksamen Strategie ermöglichen		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Strategie "Housing First" (Zuerst ein Zuhause) in der Schweiz unter Einbezug von Kantonen, Gemeinden und Fachorganisationen zielführend umgesetzt werden kann und Pilotprojekte realisiert und fachlich unterstützt werden können.

Begründung

Rund 2200 Menschen in der Schweiz sind obdachlos. Das heisst, dass sie entweder in Notschlafstellen, anderen Einrichtungen oder auf der Strasse übernachten. Weitere 8000 sind von Wohnungsverlust bedroht. Die Zahl stammt aus einer vom Bundesamt für Wohnungswesen initiierten Studie, in der Gemeinden und Kantone befragt wurden, wie sie mit Obdachlosigkeit umgehen (Bericht "Odachlosigkeit in der Schweiz", Februar 2022). Das Fazit der Studie: Es fehlt den zuständigen Gemeinden und Kantonen an einer klaren Strategie, wie Obdachlosigkeit bekämpft werden kann. Dies wäre aber wichtig, denn Wohnungslosigkeit führt häufig zu gravierenden Gesundheitsproblemen und sozialer Isolation.

Mit dem Konzept "Housing First" bekommen Obdachlose eine Wohnung mit eigenem Mietvertrag - und zwar bedingungslos, ohne sich dafür (wie hierzulande bis anhin üblich) qualifizieren zu müssen. Vor allem in der Anfangszeit werden sie durch Sozialarbeitende betreut. Damit soll der Teufelskreis "Keine Arbeit, keine Wohnung" durchbrochen werden. Die Idee: Wer sich nicht mehr täglich um einen Schlafplatz sorgen muss, hat mehr Zeit, sich um seine anderen Probleme wie Sucht, Gesundheit oder Finanzen zu kümmern. "Housing First" ist in Finnland die offizielle Strategie gegen Obdachlosigkeit und konnte damit die Obdachlosigkeit reduzieren. Aber auch andere Länder setzen das Konzept um. Deutsche Städte wie Nürnberg oder Berlin setzen zur Zeit Modellprojekte durch. Auch in der Schweiz gibt es erste Ansätze, die fachlich unterstützt und vernetzt werden sollen.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat geht einig mit der Postulantin, dass Obdachlosigkeit in Schweizer Gemeinden und Städten, wenn auch in regional und lokal unterschiedlichem Ausmass, ein Thema für die zuständigen Behörden darstellt, für das gute Lösungen gesucht werden müssen. Die zitierte Studie des Bundesamtes für Wohnungswesen BWO zur Obdachlosigkeit in der Schweiz vom Februar 2022 nahm erstmals eine zahlenmässige Einschätzung des Phänomens in der Schweiz vor und zeigte auf, wie Kantone und Gemeinden mit Obdachlosigkeit umgehen. Die Studie bietet auch eine Grundlage für die weitere Diskussion zu diesem Thema, u.a. auch über "Housing First"-Strategien. So wurde die Thematik an der Sitzung des wohnungspolitischen Dialogs vom 1. September 2022 mit Vertreterinnen von allen drei Staatsebenen besprochen.

Grundsätzlich - und dies bestätigt auch die erwähnte Studie - sind die Kantone, Städte und Gemeinden für die Bekämpfung und Verhinderung von Obdachlosigkeit zuständig. Aufgrund dieser Kompetenzordnung sind sie es, die aufgrund ihrer Beurteilung der aktuellen Situation einen allfälligen Handlungsbedarf feststellen und daraus allenfalls konkrete Massnahmen ableiten müssen. Der Bund verfügt in diesem Bereich über keine Kompetenzen. Zudem verfügt der Bund nicht über die entsprechenden lokalen Informationen, ist doch die Situation von Stadt zu Stadt und von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich gelagert.

Aus den genannten Gründen lehnt der Bundesrat die Erstellung eines entsprechenden Berichts ab.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4354	n	DE FR IT Mo. Klopfenstein Broggini. Umfassende Statistiken zur Bienenzucht, um die Bienen besser zu schützen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Bilanz der verfügbaren Datenquellen aus dem Gebiet der Imkerei zu ziehen und eine offizielle nationale Statistik einzuführen, die nach den Grundsätzen der öffentlichen Statistiker erstellt wird. Eine solche Statistik sollte von Jahr zu Jahr zuverlässige Indikatoren zur Anzahl der Bienenzüchterinnen und Bienenzüchter, der Bienenstöcke und Bienenvölker, zur Entwicklung und Sterblichkeit der Bienenvölker sowie über den Wert der von der Imkereibranche geleisteten Ökosystemdienstleistungen für die Volkswirtschaft liefern.

Begründung

Obwohl die Situation besorgniserregend bleibt, konnten in den letzten Jahren wichtige Fortschritte bei der Verbesserung der Bienengesundheit gemacht werden, insbesondere durch die Einführung eines Bienengesundheitsdienstes. In der Schweiz fehlen jedoch nach wie vor offizielle Statistiken über die Anzahl der Honigbienenvölker. Die Erhebung dieser Zahlen wurde in den 1990er-Jahren eingestellt. Bis dahin wurde seit 1876 im Rahmen der Landwirtschaftlichen Betriebszählungen regelmässig alle fünf Jahre eine Zählung der Bienenstöcke durchgeführt.

Die aktuell verfügbaren Daten werden vor allem auf der Grundlage von Online-Umfragen der Bienenbranche erhoben, die unter der Führung von apisuisse mit Hilfe des Zentrums für Bienenforschung von Agroscope durchgeführt werden. Trotz der qualitativ hochstehenden Arbeit dieser Einrichtungen genügen die erstellten Statistiken nicht den wissenschaftlichen Standards, die für öffentliche Statistiken gelten. Ihnen fehlen vor allem die Grundlagen, die es erlauben, zu prüfen, wie repräsentativ und genau die erhaltenen Indikatoren sind; konkret fehlen ein Referenzumfragerahmen, ein Stichprobenmodell, eine Methode zur Hochrechnung der Resultate und eine Schätzung zur Grenze der Genauigkeit der Indikatoren.

Grundsätzlich sind in den Kantonen vollständige Daten vorhanden, da die Kantone die Bienenzüchterinnen und Bienenzüchter, die Bienenstöcke und die Bienenvölker erfassen und jährliche Zählungen durchführen müssen. Leider agieren die Kantone nicht einheitlich und die Angaben sind meistens nicht öffentlich einsehbar.

Es besteht Einigkeit über den hohen Wert der von den Honig- und Wildbienen und anderen Bestäubern geleisteten Ökosystemdienstleistungen, die auf rund 350 Millionen Franken pro Jahr geschätzt werden. Statistische Erhebungen auf solider Grundlage wären nötig, um bessere Kenntnisse über Bedrohungen der Honigbiene und das Verhältnis der Bienendichte in der Landwirtschaft und zu derjenigen in den Städten.

Stellungnahme BR/Behörde

Im Rahmen der jährlichen Agrardatenerhebung werden auch Daten zu den Honigbienenhaltungen von den kantonalen Stellen erhoben. Analog zu den anderen Daten dieser Agrardatenerhebung werden die Informationen dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) weitergeleitet, in die Datenbank AGIS (Agrarpolitisches Informationssystem) übernommen und dem Bundesamt für Statistik (BFS) zugänglich gemacht. Somit stehen grundsätzlich die Daten zu den erfassten Imkerinnen und Imkern und der Bienenstände auf Bundesebene zur Verfügung. Die gesetzliche Grundlage zur Registrierung von Honigbienenhaltungen bildet die Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401). Seitens der für die Datenerhebung zuständigen Kantone besteht die Herausforderung darin, dass sich die Imkerinnen und Imker als meldepflichtige Personen bei der zuständigen kantonalen Stelle melden und die benötigten Daten deklarieren. Dies ist die Voraussetzung, dass die erfassten Daten anschliessend zeitnah von den kantonalen Stellen ans BLW übermittelt und weiterverwendet werden können.

Der Bundesrat anerkennt die Bedeutung der Wild- und Honigbienen sowie den Wert ihrer Leistungen für den Menschen und für funktionsfähige Ökosysteme. Deshalb prüft der Bundesrat, ob die Qualität der heute bereits aus den Kantonssystemen auf Bundesebene zusammengeführten Daten zu den Bienenhaltungen sowie deren Publikation verbessert werden könnte. Die im Motionstext geforderten zusätzlichen Erhebungen, insbesondere des Gesundheitszustands und der Entwicklung der Mortalität lehnt der Bundesrat ab. Eine solche Meldepflicht würde einen grossen Zusatzaufwand für die Imkerinnen und Imker bedeuten, die die Honigbienenhaltung zu einem grossen Teil als Hobby betreiben. Diesen Zusatzaufwand erachtet der Bundesrat im Vergleich zum Nutzen der Erhebungen als unverhältnismässig. Die objektive Beurteilung des Gesundheitszustandes müsste zudem durch unabhängige Fachpersonen (z.B. Bieneninspektorinnen und -inspektoren) erfolgen. Ebenso würden die zusätzlich benötigten Daten zum Gesundheitszustand der Bienenvölker auf Kantons- und Bundesstufe Anpassungen an den IT-Systemen bedingen. Die Modellierung der Ökosystemleistungen der Honigbienen würde neben den IT-Systemanpassungen bundesseitig Ressourcen zur Konzipierung und wiederholten Berechnung sowie Publikation der Informationen erfordern. Ausserdem bräuhete man mehr Informationen über die Entwicklung der Wildbienenpopulationen, um die von Honigbienen erbrachten Ökosystemleistungen differenzieren zu können.

Der Schwerpunkt soll in erster Linie bei der Prüfung und Verbesserung der Qualität der bereits vorhandenen Bienendaten sowie deren Publikation liegen. Dazu wird die Erweiterung der Publikation der vorhandenen Daten, beispielsweise im Agrarbericht oder mit einer spezifischen Publikation des BFS als Organ der offiziellen Bundesstatistik in Betracht gezogen.
Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4364	n	DE FR IT Mo. Prelicz-Huber. Energiezulage für einkommensschwache Haushalte		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten, die eine Energiezulage für Working Poor bzw. einkommensschwache Haushalte (wie Bezüger*innen von Prämienverbilligungen) vorsieht. Die Energiezulage soll ihnen die Mehrkosten kompensieren, die wegen steigenden Energiepreisen bei der Heiz- und Nebenkostenabrechnung anfallen.

Begründung

Die steigenden Energiekosten belasten Haushalte mit geringem Einkommen, oftmals Familien oder Alleinerziehende, besonders stark. Seit Oktober 2021 haben sich die Gaspreise beinahe verdoppelt. Mieter*innen von Wohnungen, die mit fossilen Brennstoffen geheizt werden, müssen nach Berechnungen des Mieter*innen-Verbandes in der Heiz- und Nebenkostenabrechnung mit Nachzahlungen von jährlich bis zu 1200 Franken oder mehr rechnen. Betroffen sein können auch Haushalte, deren Heiz- und Warmwasserkosten an die Entwicklung der Ölpreise gebunden sind. Die einkommensschwachen Haushalte haben kaum Möglichkeiten, die gestiegenen Energie- oder andere Lebenshaltungskosten zu reduzieren. Sie können jetzt schon kaum die nötigen Lebenshaltungskosten bezahlen. Dazu kommt die Teuerung, die aktuell bei 3 Prozent liegt und zum höchsten Reallohnverlust seit 80 Jahren geführt hat. Zusätzlich steigen die Krankenkassenprämien für 2023 durchschnittlich um 6,6 Prozent - der Rekordanstieg der letzten 10 Jahre, der tiefe und mittlere Einkommen stark belastet oder sogar an die Existenzgrenze bringen wird. Die Lage ist dringender denn je. Vielen Menschen droht Armut und ein starker Kaufkraftverlust, unter welchem auch die Wirtschaft leiden wird. Mit einer Energiezulage kann die akute finanzielle Not der Betroffenen gelindert und das Anklopfen bei der Sozialhilfe verhindert werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Anstieg der Energiepreise im Zuge des Krieges in der Ukraine hat dazu beigetragen, dass die Inflation auf ein in der Schweiz ungewohnt hohes Niveau gestiegen ist. Nach mehreren Jahren mit tiefer - und teils negativer - Inflation betrug die Jahresteuierung im Jahr 2022 2,8 Prozent. Damit ist die Inflation im internationalen Vergleich sehr moderat. Um dem gestiegenen inflationären Druck entgegenzuwirken, hat die Schweizerische Nationalbank (SNB) den SNB-Leitzins in mehreren Schritten erhöht. Für das Jahr 2023 wird ein Rückgang der Teuerung erwartet. Die Lage auf dem Arbeitsmarkt ist sehr gut. Die saisonbereinigte Arbeitslosenquote lag im Dezember 2022 bei 1,9 Prozent. In diesem Umfeld haben die Sozialpartner für 2023 die höchsten Lohnzuwächse der letzten zwanzig Jahre ausgehandelt.

Der Bundesrat hat sich eingehend mit der gestiegenen Teuerung auseinandergesetzt. Bereits im April 2022 hat er eine interdepartementale Arbeitsgruppe Energiepreise eingesetzt, welche die Auswirkungen der gestiegenen Preise analysiert und mögliche Abfederungsmassnahmen für Haushalte und Unternehmen evaluiert hat. Er kam am 2. November 2022 im Rahmen einer Aussprache zum Schluss, dass weder die Wirtschaftslage noch die Inflation ausserordentliche Massnahmen rechtfertigen. Das Parlament hat sich im vergangenen Jahr u.a. im Rahmen von zwei ausserordentlichen Sessionen mit der Kaufkraft beschäftigt. Es hat sich ebenfalls gegen die Entrichtung von Energiezulagen ausgesprochen (vgl. etwa die beiden gleichlautenden Motionen 22.3782 Ryser und 22.3805 Graf Maya zur Einführung einer temporären Energiezulage im Rahmen des bestehenden Prämienverbilligungs-Systems). Wie der Bundesrat bereits in seinen Stellungnahmen zu den beiden obgenannten Motionen ausgeführt hat, besteht in der Schweiz ein umfassendes Netz der sozialen Sicherheit für einkommensschwache Haushalte, welches der Teuerung Rechnung tragen kann. Zudem hat das Parlament in der vergangenen Wintersession die Motion 22.3792 Die Mitte-Fraktion angenommen, welchen den Bundesrat beauftragt, die erforderlichen Schritte vorzunehmen, damit die ordentlichen AHV- und IV-Renten sowie die Ergänzungs- und Überbrückungsleistungen per Anfang 2023 voll an die Teuerung angepasst werden. Ausserdem wurden die Höchstbeträge für die Mietzinse im Rahmen der Ergänzungsleistungen per 1. Januar 2023 um 7,1 Prozent erhöht. EL-beziehende Personen können die Nebenkosten-Akontobeiträge bis zum Mietzinsmaximum den tatsächlichen Gegebenheiten anpassen lassen, um Nachzahlungen bei den Nebenkosten zu verringern. Für die weitere soziale Abfederung von Haushalten liegt die Zuständigkeit bei Kantonen und Gemeinden.

Aus den genannten Gründen sieht der Bundesrat keinen Anlass, von seiner bisherigen Haltung abzuweichen. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4404	n	DE FR IT Mo. Rechsteiner Thomas. Verfahren beschleunigen. Rechtssicherheit erhöhen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Rechtsgrundlagen so anzupassen, dass die Untersuchungen in kartellverfahren maximal ein Jahr dauern. D.h. spätestens ein Jahr nach dem Datum des Beginns der Untersuchung durch das Sekretariat muss die Entscheid-Phase der Wettbewerbskommission beginnen. Die Dauer darf auf Antrag des Sekretariats von der Kommission um maximal ein weiteres Jahr verlängert werden.

Begründung

Die heutige Praxis in den Kartellverfahren besteht aus einer Untersuchungs- und einer Entscheid-Phase. In der ersten führt das Sekretariat, in der zweiten die Wettbewerbskommission. Für die Untersuchungsphase - wie im Übrigen für alle Phasen des Kartellverfahrens - gibt es keine Ordnungsfristen, d.h., sie kann unbestimmt lange dauern. Das Ziel der Untersuchungsphase ist die Erarbeitung eines Antrags des Sekretariats an die Wettbewerbskommission. In dieser Phase muss das Sekretariat belastende und entlastende Sachverhalte erstellen, diese abwägen, sich mit involvierten Kreisen austauschen und letztlich eine Rechtsschrift verfassen, welche einerseits den betroffenen Parteien zur Stellungnahme und der Wettbewerbskommission zum Entscheid unterbreitet werden. Die Kommission selber entscheidet auf der Grundlage des Rechts, des Antrags, der Stellungnahme der Parteien, sowie anderer nützlicher Informationsquellen.

Generell gelten die kartellverfahren als langwierig und deshalb rechtsunsicher und kostenintensiv. Das, weil das Sekretariat der Wettbewerbskommission ab Beginn der Untersuchung Öffentlichkeitsarbeit macht und damit die beteiligten Parteien als "verdächtig" einstuft. Es ist teuer, weil betroffene Unternehmen an der Untersuchung mitwirken müssen. Zudem müssen sie sich von Anwälten begleiten lassen, was auch ein Kostenpunkt ist.

Eine lange dauernde Untersuchungsphase verunsichert generell den Markt. Unternehmen, die mit den betroffenen Parteien in Verbindung stehen, zum Beispiel als Kunden, Lieferanten oder Konkurrenten, wissen oft nicht, wie sie sich verhalten wollen. Es entstehen grosse Informationsasymmetrien und damit volkswirtschaftliche Ineffizienzen.

Leider häufen sich die Fälle solcher langandauernden Untersuchungen. Z. B. eröffnete das Sekretariat der Wettbewerbskommission am 3. September 2020 eine Untersuchung gegen Markant Handels- und Industriewaren-Vermittlungs AG. Bisher ist noch kein Antrag daraus entstanden. Das soll geändert werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Wie der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme zur Motion 16.4094 Fournier "Verbesserung der Situation der KMU in Wettbewerbsverfahren" hinsichtlich der Forderung von Fristen für die Behandlung kartellrechtlicher Verwaltungsverfahren festgehalten hat, ist er ebenfalls an einer raschen und einfachen Abwicklung von Kartellverfahren interessiert. Allerdings ist dabei der Komplexität der Materie, dem Umfang der notwendigen Sachverhaltsabklärungen, den Parteirechten, den Ressourcen der Wettbewerbsbehörden und Gerichte sowie deren Unabhängigkeit Rechnung zu tragen. Gerade weil es sich bei KG-Sanktionsverfahren um Verfahren im Anwendungsbereich der strafprozessualen Garantien der Bundesverfassung (BV) und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) handelt, sind die Partei- und Verfahrensrechte (rechtliches Gehör usw.) stark ausgeprägt. Kompromisse bei der Rechtsstaatlichkeit dürfen keine gemacht werden. Neue Regelungen zu Fristen, welche die Verfahren der Behörden und Gerichte verkürzen, sollen dabei aber allerdings auch die notwendige Flexibilität bieten, um angemessen den Herausforderungen der Verfolgung von kartellrechtlichen Sachverhalten zu begegnen. Starre Fristen würden insbesondere die Qualität der Untersuchungen und Entscheide gefährden. Das Parlament hat zwei Punkte der Motion 16.4094 Fournier angenommen - darunter auch die Aufnahme von Fristen für kartellrechtliche Verwaltungsverfahren.

Zur Erfüllung dieses Auftrages des Parlaments hat der Bundesrat in seiner Vernehmlassungsvorlage zur laufenden Teilrevision des Kartellgesetzes (KG; SR 251) vorgeschlagen, Ordnungsfristen für die Durchführung von Verwaltungsverfahren bei den Wettbewerbsbehörden und vor den Gerichten in das KG aufzunehmen. Die Höchstdauer - gerechnet von der Eröffnung einer formellen Untersuchung bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über alle Instanzen - soll grundsätzlich auf total fünf Jahre beschränkt werden. Von der Gesamtfrist entfallen 30 Monate auf die Wettbewerbskommission (WEKO) und ihr Sekretariat, 18 Monate auf das Bundesverwaltungsgericht und 12 Monate auf das Bundesgericht. Der WEKO und ihrem Sekretariat wird eine längere Frist eingeräumt, da die Abklärung des Sachverhalts einen grösseren Arbeits- und Zeitaufwand mit sich bringt, gerade auch weil es sich dabei um eine vielschichtige Interaktion zwischen den Behörden, den Untersuchungsadressatinnen und den mutmasslich geschädigten Marktteilnehmern handelt. Viele kartellrechtliche Untersuchungen sind in Bezug auf den Aufwand, die Komplexität und die Anzahl Parteien mit der Strafverfolgung von grossen Wirtschaftsdelikten vergleichbar. Die Sachverhaltsermittlungen beinhalten regelmässig Hausdurchsuchungen bei mehreren Unternehmen, die Sichtung und Auswertung umfangreicher elektronischer Daten und physischer Unterlagen, umfassende Zeugen- und

Parteieinvernahmen, empirische Datenanalysen und Marktbefragungen. Bei den Ermittlungen ist stets das rechtliche Gehör der Unternehmen zu wahren; sie können selbst auch (umfassende) Beweisbegehren stellen. Aufgrund der umfangreichen und komplexen Sachverhalts- und Rechtsfragen umfassen die Anträge des Sekretariats an die WEKO teils mehrere hundert Seiten. Vor diesem Hintergrund ist eine einheitliche verbindliche Frist für die Arbeit des Sekretariats der WEKO ab Untersuchungseröffnung bis zur Stellung des Antrages an die WEKO von zwölf Monaten - auch unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Verlängerungsoption um ein weiteres Jahr - unangemessen: Für komplexe Verfahren (mit vielen Parteien, umstrittenem Sachverhalt, hohen Sanktionen etc.) ist sie offensichtlich viel zu kurz.

Starre Fristen mit Verwirkungsfolge könnten sogar den unerwünschten Anreiz setzen, dass Unternehmen in der Hoffnung auf den Ablauf der Frist auf eine an sich sinnvolle Kooperation (z. B. Aufklärung des Sachverhalts, einvernehmliche Regelung) verzichten oder sogar das Verfahren verzögern (z. B. mit Anträgen auf Zwischenverfügungen, Fristerstreckungen, Ausstandsgesuchen etc.).

Weiter ist zu beachten, dass für die Unternehmen die gesamte Verfahrensdauer von der Eröffnung bis zum rechtskräftigen Entscheid durch das Bundesgericht massgebend ist. Oftmals dauern die Rechtsmittelverfahren vor den Gerichten deutlich länger als die Untersuchungen der WEKO. Die vorliegende Motion lässt diesen Aspekt gänzlich ausser Acht - dies im Gegensatz zur angenommenen Motion 16.4094 Fournier und dem entsprechenden Umsetzungsvorschlag des Bundesrats in der laufenden Teilrevision des KG.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4433	n	DE FR IT Mo. Gutjahr. Sichern des metallischen Materialkreislaufs in der Schweiz		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, zur Sicherung des Produktions- und Recyclingstandorts Schweiz ein Massnahmenpaket zu verabschieden, das die Marktungleichgewichte abfedert, welche durch die massive Energie- und Industriepolitik der EU zugunsten der Stahl- und Aluminiumindustrie entstanden sind. Gleichlange Spiesse müssen herrschen und die Wertschöpfungskreisläufe in der Schweiz gesichert werden.

Begründung

Die Unternehmen des Werkstoffkreislaufs für metallische Produkte, insbesondere Stahl- und Aluminiumhersteller und Giessereien, sind durch die aktuelle EU-Industriepolitik im Rahmen des Green Deal wie auch der EU-Energiepolitik massiv beeinträchtigt. Diese Unternehmen bilden das Rückgrat der Schweizer Kreislaufwirtschaft. Aluminium- und Stahlschrott werden zu 100 Prozent wiederverwendet. Die Schweizer Stahlwerke produzieren ausschliesslich Sekundärstahl über das Schrottreycling und sind heute ökologisch Best-in-Class.

Die Marktversorgung der Bauindustrie könnte heute nicht über ausländische Hersteller abgedeckt werden. Rund 500 000 Tonnen jährlich müssten zusätzlich in die Schweiz geliefert werden. Bereits heute können die EU-Partner der SBB die notwendige Logistikleistung auf der Schiene nicht erbringen. Ebenso wenig wäre es möglich, das Material über die Strasse zu transportieren.

Die EU hat die Stahl- und Aluminiumindustrie als zentralen Hebel für die Dekarbonisierung erkannt und fördert den Systemwechsel über den Green Deal / Fit for 55 massiv. Die Umstellung der Anlagen ist so kostenintensiv, dass es diese öffentlichen Gelder für die Erreichung des gesellschaftlichen Ziels der Dekarbonisierung braucht.

Alle wichtigen Vergleichsmärkte haben die Energie- und Gaspreise gedeckelt oder subventioniert. Aufgrund des hohen Energiekostenanteils führt das zu dramatisch gesunkenen Margen, welche nun ein Niveau erreicht haben, dass die Schweizer Hersteller ihre Produktions- und Lohnkosten nicht mehr decken können. Das Metallrecycling in der Schweiz, vor allem die Stahlproduktion, sind unter diesen Gesichtspunkten akut gefährdet.

Die Schweiz hat sich bisher dazu entschlossen, von Stützungsmaßnahmen abzusehen, wie sie z.B. 2011 zur Stützung des Arbeitsplatzes zur Zeit der Eurokrise ergriffen wurden. Aufgrund der langen Wertschöpfungsketten wären die volkswirtschaftlichen Effekte einer Produktionsaufgabe enorm. Die Aufgabe des Schrottrecyclings im Inland würde negative ökologische Effekte nach sich ziehen. Die Versorgung müsste durch ausländische Hersteller mit heute ökologisch schlechteren Produkten erfolgen. Arbeitsplätze und Know How in dieser wichtigen Basisindustrie würden in der Schweiz verschwinden. Der Schrottkreislauf in der Schweiz würde nicht mehr funktionieren.

Stellungnahme BR/Behörde

Von den Energiepreisanstiegen sind neben der Stahl- und Aluminiumindustrie auch verschiedene andere Branchen betroffen. Die Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Betriebe hängt jedoch von zahlreichen Faktoren ab und ist auch innerhalb der Schweiz sehr heterogen. So sichern die Unternehmen ihre Energiepreiss Risiken unterschiedlich stark ab und können die Energiepreissteigerungen unterschiedlich gut an ihre Kunden weitergeben. Wie auch in der Begründung der Motion erwähnt, dürfte aufgrund begrenzter Transportkapazitäten zumindest kurzfristig die Produktion der inländischen Stahl- und Aluminiumindustrie nicht einfach durch ausländische Importe ersetzt werden können. Damit sollte es der Industrie möglich sein, die höheren Energiepreise in einem gewissen Ausmass weiterzugeben. Im Allgemeinen waren die Preissteigerungen in der Schweiz bei Vorleistungs-, Verbrauchs- und Investitionsgütern sowie in der Baubranche bis zuletzt deutlich geringer als im Ausland, was die Nachfrage der inländischen Abnehmer der Metallindustrie stützt.

Die Expertengruppe Konjunkturprognosen des Bundes geht gemäss Prognose vom 13. Dezember 2022 für 2023 von einer schwachen Entwicklung der Schweizer Konjunktur aus, nicht aber von einer Rezession, wie sie die OECD bspw. für Deutschland erwartet. Die aktuellsten Konjunkturindikatoren stützen diese Einschätzung. Die Schweizer Unternehmen dürften damit von einer stabileren Entwicklung der Nachfrage profitieren können als Unternehmen in den Nachbarländern. Drohen den Betrieben trotzdem Nachfrageeinbussen und unvermeidliche Arbeitsausfälle, steht mit der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) ein Instrument bereit, um Entlassungen zu vermeiden und Arbeitsplätze zu erhalten. Ein Anspruch auf KAE ist gegeben, sofern die Anspruchsvoraussetzungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG; SR 837.0) erfüllt sind. Dies gilt für sämtliche Betriebe unabhängig ihrer Branchenzugehörigkeit.

Für die notwendige Dekarbonisierung in den nächsten Jahrzehnten erscheint die Schweizer Industrie im Vergleich zum Ausland zudem in einer guten Ausgangslage. Die Energieintensität - gemessen als Verhältnis des Energieverbrauchs gegenüber der Wertschöpfung - der energieintensiven Branchen wie der Metallherzeugung ist in der Schweiz deutlich tiefer als in denselben Branchen im europäischen Ausland. Im Bereich der CO₂-Bepreisung sind durch die Verknüpfung des Schweizer Emissionshandelssystems mit jenem der EU gleich lange Spiesse gewährleistet. Der Bundesrat prüft derzeit im Rahmen des Postulats 20.3933 Aussenpolitische Kommission NR "Steuerliche Anreize für

einen nachhaltigen internationalen Handel" die Einführung eines Grenzausgleichsmechanismus, welcher potenziell zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit CO2-intensiver Branchen beitragen kann. Im Rahmen des Postulats 18.3509 Noser Ruedi "Die Hürden gegen Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft abbauen" hat der Bundesrat zudem verschiedene Massnahmen, auch im Baubereich, zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft eingeleitet. Der Bundesrat ist auch in Zukunft bestrebt, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für alle Unternehmen zu verbessern. Industrie- und branchenspezifische Subventionen lehnt er ab. Industriepolitische Massnahmen schaffen langfristige Abhängigkeiten, bergen ein sehr grosses Risiko von Fehlallokationen auf Kosten der Steuerzahlenden und führen zu einer Ungleichbehandlung gegenüber anderen Unternehmen und Branchen in der Schweiz. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4438	n	DE FR IT Po. (Prezioso) Mahaim. Bericht über Arbeitsbedingungen und Arbeitsunfälle in der Plattformwirtschaft		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht über die Arbeitsbedingungen und Arbeitsunfälle in der Plattformwirtschaft zu erstellen. Der Bericht muss insbesondere Auskunft über die Anzahl und die Art der Arbeitsunfälle sowie über deren Ursachen geben.

Begründung

Seit einigen Jahren sind verschiedene Firmen der Plattformwirtschaft auch in der Schweiz aktiv; andere solche Firmen wurden hier gegründet. Zur Frage, welchen Status die Personen haben, die für diese Plattformen als FahrerIn oder als Kurier arbeiten, wurden mehrere parlamentarische Vorstösse eingereicht. Es gibt jedoch nur wenige Studien und Statistiken zu den Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmenden in diesem Sektor in der Schweiz, insbesondere zur Anzahl und zur Art der Arbeitsunfälle.

Ich beauftrage den Bundesrat, einen Bericht über diese Kategorie von Arbeitnehmenden, als die sie neu gelten, zu erstellen. Der Bericht muss Angaben enthalten über die Anzahl und die Art der Arbeitsunfälle, zu denen es in diesem Sektor kommt, und soweit möglich über deren Ursachen.

Eine französische Studie aus dem Jahr 2021 ergab, dass 25 Prozent der 517 Befragten bereits einen Unfall erlitten hatten und dass diese Unfälle in den meisten Fällen auf den umsatzabhängigen Lohn in Verbindung mit der mangelnden Ausbildung der Fahrerinnen und Fahrer zurückzuführen war. Variable, vom Umsatz abhängige Löhne führen dazu, dass die Fahrerinnen und Fahrer Risiken eingehen, was wiederum das Unfallrisiko erhöht. Hinzu kommen Wettergefahren, die ebenfalls Auswirkungen auf die Häufigkeit von Unfällen haben.

Da die Anzahl der Arbeitsplätze in diesem Sektor mit der Digitalisierung der Wirtschaft zunehmen wird, ist es wichtig, über Zahlen zu verfügen, damit eine rechtliche Regelung vorgeschlagen werden kann, die den Arbeitsbedingungen in diesem Bereich Rechnung trägt.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Plattformernerwerbstätigkeit ist gesamtwirtschaftlich ein begrenztes Phänomen. Für die Schweiz schätzte sie das Bundesamt für Statistik (BFS) im Jahr 2019 auf 0,4 Prozent der Bevölkerung.

Plattformarbeit wurde dabei mehrheitlich als Nebenbeschäftigung ausgeübt. 2022 wurde die Bedeutung dieser Beschäftigungsform im Rahmen der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung erneut erhoben, und das BFS wird Auswertungen dazu im Verlauf 2023 veröffentlichen. Fragen zu Arbeitsunfällen wurden in dieser Erhebung allerdings nicht gestellt.

Im Auftrag des Bundesrates untersucht das Nationale Forschungsprogramm "Digitale Transformation" (NFP 77) aktuell die Chancen, Risiken und Herausforderungen der Digitalisierung für die Schweiz. Das Forschungsprogramm wird voraussichtlich 2026 abgeschlossen. Ein Projekt der Berner Fachhochschule befasst sich dabei mit den Chancen und Risiken der internetbasierten Plattformarbeit (sog. "Gig Work"). Unter anderem soll untersucht werden, welche Auswirkungen diese auf Karriereentwicklung, Gesundheit und Wohlbefinden sowie die Integration von Beruf und Freizeit hat.

Der Bundesrat beobachtet die Auswirkungen der Digitalisierung auf den Arbeitsmarkt laufend. Die Frage des Unfallversicherungsschutzes wurde im Bericht "Digitalisierung - Prüfung einer Flexibilisierung des Sozialversicherungsrechts ("Flexi-Test") vom 27. Oktober 2021 erörtert. Am 9. Dezember 2022 legte der Bundesrat zudem einen umfassenden Bericht über die Entwicklungen der letzten Jahre vor ("Auswirkungen der Digitalisierung auf den Arbeitsmarkt - Monitoring 2022").

Vor diesem Hintergrund sieht der Bundesrat keinen Mehrwert und keine Notwendigkeit für einen zusätzlichen Bericht. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4442	n	DE FR IT Po. (Imboden) Prelicz- Huber. Aktionsplan. Diskriminierung junger Mütter (und junger Väter) auf dem Arbeitsmarkt verhindern		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen wie zusammen mit Fachkreisen und den Sozialpartner*innen ein Aktionsplan erarbeitet werden kann, mit dem Ziel die Vereinbarkeit von Beruf und Familie vor und nach der Geburt zu verbessern, insbesondere Diskriminierungen junger Mütter und Väter auf dem Arbeitsmarkt zu verhindern und eine familienfreundliche Erwerbsarbeitskultur zu schaffen. Er kann sich u.a. auf die Arbeiten zur geplanten "Lancierung eines politischen Dialogs zur Vereinbarkeit mit den Kantonen, Gemeinden und Sozialpartnern" und das "Handlungsfeld familienfreundliche Arbeitsbedingungen" abstützen, welche im Rahmen der Gleichstellungsstrategie 2030 erarbeitet werden.

Begründung

Diskriminierende Kündigungen bei Mutterschaft sind leider keine Seltenheit. In den letzten 10 Jahren fanden schweizweit mindestens 188 Verfahren nach Gleichstellungsgesetz statt, welche diskriminierende Kündigungen bei Schwangerschaft oder im Zusammenhang mit der familiären Situation der Betroffenen zum Thema hatten. Dies zeigen die Datenbanken www.gleichstellungsgesetz.ch (für die Deutschschweiz) und www.leg.ch (für die Romandie). Aber auch ökonomisch ist eine Mutterschaft für Arbeitnehmerinnen häufig ein Problem, da Einkommensausfälle, Pensenreduktionen oder gar der Verlust der Arbeitsstelle vorkommen. Gemäss einer Umfrage des Bundes aus dem Jahr 2017 (Soziale Sicherheit CHSS 3/2018, Studie Büro BASS) musste ein Viertel der befragten Frauen während der Schwangerschaft Einkommenseinbussen hinnehmen. Bei mehr als zehn Prozent der Frauen wurde bei der Bekanntgabe der Schwangerschaft über eine Auflösung des Arbeitsvertrags in gegenseitigem Einverständnis gesprochen oder eine Kündigung durch den Arbeitgeber nach dem Mutterschaftsurlaub in Aussicht gestellt. Diese in der Fachliteratur als "Mutterschafts-Strafe" ("Motherhood Penalty") bezeichnete Realität behindert Frauen auf dem Arbeitsmarkt und ist diskriminierend. Inwiefern auch junge Väter von ähnlichen Mechanismen betroffen ist, wäre zu klären.

Vom Bundesrat bisher ergriffenen Massnahmen (16.3589), u.a. die 2016 lancierte Website www.fachkraefte-schweiz.ch; mit Finanzhilfen des GIG lancierte Programme (Übersicht auf www.topbox.ch) sind sicher wichtig, müssten aber ergänzt werden. Die vorgeschlagene Verbesserung des Kündigungsschutzes (22.455) wäre ebenfalls ein sehr wichtiger Schritt. Notwendig ist aber insbesondere eine familienfreundliche und diskriminierungsfreie Erwerbsarbeitskultur für junge Mütter und Väter auf dem Arbeitsmarkt und dies bedingt eine breit abgestützte Sensibilisierung aller Akteur*innen und einen koordinierten Aktionsplan, der zudem auf den Analysen und Arbeiten im Rahmen der Gleichstellungsstrategie 2030 aufbauen soll.

Stellungnahme BR/Behörde

Wie der Bundesrat bereits in seinen Antworten auf die Interpellationen Ruiz Rebecca 16.3079 "Mutter werden und dann den Job verlieren?" und Schenker Silvia 16.3248 "Kündigung nach Mutterschaftsurlaub" dargelegt hat, anerkennt er, dass es in Zusammenhang mit Schwangerschaft und Mutterschaft zu arbeitsrechtlichen Problemen kommen kann. So kommt eine im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) durchgeführte Studie in Erfüllung des Postulates Maury Pasquier 15.3793, "Mutterschaftsurlaub. Arbeitsunterbrüche vor dem Geburtstermin", zum Ergebnis, dass in 3,2 Prozent der Fälle nach der Rückkehr aus dem Mutterschaftsurlaub eine Kündigung ausgesprochen wird (Rudin/Stutz/Bischof/Jäggi/Bannwart, Erwerbsunterbrüche vor der Geburt, BSV, Forschungsbericht 2/18, S. 65). Die Studie zeigt jedoch auch, dass bei einer Mutterschaft erwerbstätiger Frauen in der grossen Mehrheit der Fälle befriedigende Lösungen gefunden werden. In seinen Stellungnahmen zu den Motionen Reynard 19.3058 "Verschärfung der Sanktionen bei Kündigung wegen Mutterschaft oder Schwangerschaft" und Reynard 19.3059 "Kündigungsschutz für Arbeitnehmerinnen. Sperrfrist bei der Rückkehr aus dem Mutterschaftsurlaub verlängern" hat der Bundesrat festgehalten, dass die bestehende gesetzliche Regelung zu Kündigungen während und nach der Schwangerschaft insgesamt einen guten Schutz bietet. Nach einer Analyse der Situation hat er es nicht als sinnvoll erachtet, weitere gesetzgeberische Massnahmen zu lancieren.

Die Handlungsfelder "berufliches und öffentliches Leben" und "Vereinbarkeit und Familie" der Gleichstellungsstrategie 2030 (www.gleichstellung2030.ch) zielen auf die Stärkung der wirtschaftlichen Autonomie der Frauen unabhängig von ihrer familiären Situation sowie auf die Förderung von Rahmenbedingungen für Frauen und Männer, welche die Vereinbarkeit von Beruf und Familie begünstigen. Teil dieser Handlungsfelder sind unter anderem die zu erarbeitende nationale Strategie zur Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die laufenden Arbeiten in Erfüllung des Postulates Arslan 20.4327 "Massnahmenplan für den Wiedereinstieg von Frauen in die Arbeitswelt". In dessen

Erfüllung erarbeitet der Bund eine Gesamtstrategie und einen Massnahmenplan, um den beruflichen Wiedereinstieg von Frauen zu erleichtern.
Aufgrund dieser Erwägungen sieht der Bundesrat keinen zusätzlichen Bedarf, um die Fragestellung der Postulantin weiter zu vertiefen.
Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4444	n	DE FR IT Po. Marti Min Li. Wissenschaftlicher Pilotversuch für Lohntransparenz in Stelleninseraten		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen, ob ein wissenschaftlicher Pilotversuch durchgeführt werden kann, in dem mit freiwilliger Beteiligung von Betrieben aus der Privatwirtschaft und der öffentlichen Hand, eruiert werden soll, ob mittels Lohntransparenz bei den Stelleninseraten ein Beitrag zur Vermeidung von Lohndiskriminierung geleistet werden kann.

Begründung

Die Lohngleichheit ist in Artikel 8 der Bundesverfassung verankert. Dennoch ist sie noch nicht Realität. Um diese zu erreichen, müssen verschiedene Massnahmen ergriffen und geprüft werden. Eine mögliche Massnahme wäre die Lohntransparenz bei Stellenausschreibungen. Sie verhindert, dass schon beim Arbeitsbeginn diskriminierende Löhne festgesetzt werden. Einige Länder haben diesbezüglich schon Vorschriften erlassen. Mit einem Pilotversuch könnte wissenschaftlich eruiert werden, ob diese Massnahme den erwünschten Effekt hat.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bund setzt sich mit verschiedenen Massnahmen für die Lohngleichheit ein: Am 1. Juli 2020 trat die Änderung vom 14. Dezember 2018 des Gleichstellungsgesetzes (GIG; SR 151.1) in Kraft, welches für Arbeitgebende mit mindestens 100 Arbeitnehmenden die Pflicht zur Durchführung einer Lohngleichheitsanalyse vorsieht. Zudem engagiert sich der Bund zusammen mit Kantonen, Städten und Gemeinden in der Charta der Lohngleichheit für die Umsetzung der Lohngleichheit im öffentlichen Sektor und führt Kontrollen der Einhaltung der Lohngleichheit zwischen Frau und Mann im öffentlichen Beschaffungswesen des Bundes durch. An seiner Sitzung vom 9. Dezember 2022 hat der Bundesrat in Erfüllung des Postulates 20.4263 der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats (WBK-N) den Bericht zur "Strategie zur Stärkung der Charta der Lohngleichheit" verabschiedet. Mithilfe von 18 Massnahmen will er das Potenzial der Charta besser ausschöpfen. Darüber hinaus stellt der Bund zur Verwirklichung der Lohngleichheit allen Arbeitgebenden ein kostenloses Standard-Analyse-Tool für Lohngleichheitsanalysen zur Verfügung und bietet hierzu auch Workshops an.

Der Bundesrat wird voraussichtlich im Jahr 2025 eine Zwischenbilanz zur Wirksamkeit des revidierten GIG ziehen (vgl. Stellungnahmen zur Mo. 21.3944 Hess Lorenz "Schluss mit den Lippenbekenntnissen. Gleicher Lohn für gleiche Arbeit", zur Ip. 21.4315 Piller-Carrard "Wirksamere Massnahmen zur Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes", zur Mo. 22.3095 Porchet "Im Kampf gegen unternehmensinterne Diskriminierung braucht es eine Ombudsstelle für Gleichberechtigung").

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Einführung einer allgemeinen, im Gesetz festgehaltenen Pflicht, in privaten Arbeitsverhältnissen bei Ausschreibungen eine Lohntransparenz vorzuschreiben, eine erhebliche Beeinträchtigung der wirtschaftlichen und vertraglichen Freiheit der involvierten Parteien darstellen würde. Die Prüfung von Instrumenten, die auf eine solche Pflicht hinauslaufen könnten, sollte deshalb nur vorgenommen werden, wenn deren Nutzen klar ausgewiesen ist. Dies ist nach heutigem Wissensstand nicht der Fall.

Der Bundesrat erachtet die verschiedenen Massnahmen, die er zum Ziel der Lohngleichheit eingeführt hat, als derzeit ausreichend und sieht keinen weiteren Handlungsbedarf.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4483	n	DE FR IT Mo. Porchet. Massnahmenpaket gegen strukturellen Rassismus. Licht auf die Politiken von gestern, für ein besseres Zusammenleben morgen		-	✗	

Eingereichter Text

Ich beauftrage den Bundesrat, das Nationalfondsprojekt 42+ (NFP 42+) mit einer Studie über die Vergangenheit unseres Landes in Bezug auf die Apartheid zu ergänzen.

Begründung

In seiner Antwort auf meine Frage 21.7819 zu dem NFP42+, das die Verantwortung der Schweiz am rassistischen System der Apartheid untersucht, hat der Bundesrat gesagt, einer Weiterführung der Untersuchungen der bilateralen Beziehungen während dieser Zeit stehe nichts im Wege. Dabei bezog er sich auf Archive, die den Forscherinnen und Forschern damals noch nicht offenstanden, seit 2014 aber zugänglich sind. Angesichts der bedrückenden Bilanz von 2005, die ohne die noch versiegelten Dokumente entstand, muss diese Forschungsarbeit mit einer Studie, die die neu zugänglichen Dokumente einbezieht, ergänzt werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Seit Ende der Neunzigerjahre regte das Parlament mehrfach mit parlamentarischen Vorstössen an, die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem südafrikanischen Apartheidregime untersuchen zu lassen. Wie in der Antwort des Bundesrates zur Interpellation Rytz 14.4274 "Akte Schweiz/Südafrika. Nach Aufhebung der Archivsperre muss die Aufarbeitung weitergehen" ausgeführt wird, lehnte der Nationalrat 1999 die parlamentarische Initiative 98.412 "Aufarbeitung der Beziehungen der Schweiz zu Südafrika in den Jahren 1948-1994" ab. Hingegen nahm er im Frühjahr 1999 das Postulat der Kommission für Rechtsfragen 99.3002 "Untersuchung der politischen und wirtschaftlichen Beziehungen der Schweiz zu Südafrika in den Jahren 1948-1994" an. Dieses führte schliesslich im Frühjahr 2000 zur Aufstockung des damals laufenden Nationalen Forschungsprogramms 42 "Grundlagen und Möglichkeiten der schweizerischen Aussenpolitik" mit einem Zusatzmodul "Beziehungen Schweiz-Südafrika" (42+). Noch während der Laufzeit des NFP 42+ lehnte der Nationalrat im Sommer 2003 eine zweite gleichlautende parlamentarische Initiative (01.460) ab, die mittels eines Bundesbeschlusses die historische Aufarbeitung des Verhältnisses der Schweiz zum südafrikanischen Apartheidregime anregen wollte.

Das Nationale Forschungsprogramm "Beziehungen Schweiz-Südafrika" NFP 42+ hatte zum Ziel, die schweizerische Politik gegenüber dem Apartheidstaat zu untersuchen.

Im Frühjahr 2003 beschloss der Bundesrat im Kontext von Sammelklagen in den USA den Zugang zu Akten, in denen einzelne Unternehmungen im Zusammenhang mit Kapital- und anderen Exportgeschäften genannt werden, einzuschränken; dies zum Schutz der Rechtsgleichheit von Schweizer und ausländischen Verfahrensparteien. Alle Forschungsprojekte konnten am Programmende des NFP 42+ 2005 formell abgeschlossen werden. Mit Bundesratsbeschluss vom 20. Juni 2014 wurde die Zugangsbeschränkung zu den Akten aufgehoben, womit neun Jahre nach Abschluss des Programms alle archivierten Südafrika-Akten wieder gemäss den üblichen Regeln des Bundesgesetzes über die Archivierung (BGA, SR 152.1) zugänglich sind.

Die Forschenden haben ausreichend Möglichkeiten, über bestehende Fördergefässe Forschungsprojekte durchzuführen. Der Bundesrat sieht bezüglich der Initiierung weiterer Untersuchungen zur Beziehung Schweiz Südafrika zur Zeit der Apartheid keinen Handlungsbedarf. Dies hat er auch im Rahmen der Fragestunde auf die Frage von Nationalrätin Léonore Porchet 21.7819 "Mitverantwortung der Schweiz am rassistischen Apartheidsystem: Welche Anlässe sind im Jubiläumsjahr geplant, um der Abschaffung der Apartheid zu gedenken?" ausgeführt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4510	n	DE FR IT Po. Molina. Strategische wirtschaftliche Abhängigkeit von China		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, in einem Bericht darzulegen, in welchen Sektoren und bei welchen Gütern die Schweiz in strategischer Weise wirtschaftlich von der Volksrepublik China abhängig ist. Zudem legt der Bundesrat dar, welche Risiken für die nationale Sicherheit und die wirtschaftliche Landesversorgung sowie welche politischen Auswirkungen diese Abhängigkeit hat und mit welchen Massnahmen diese reduziert werden kann.

Begründung

Der Bundesrat hat in seinem Bericht vom 31. August 2022 zur Motion Häberli-Koller 20.3268 die Rollen der globalen Wertschöpfungsketten für die Versorgungssicherheit der Schweiz bei essentiellen Gütern untersucht. Der Bundesrat hält darin fest, dass aufgrund der Grösse der Schweiz keine Selbstversorgung mit essentiellen Gütern angestrebt werden kann, sondern die Diversifizierung der Beschaffungsquellen im Vordergrund stehen müsse. Zudem legt der Bundesrat dar, dass China ein wichtiger Beschaffungsmarkt für essentielle Güter ist. Aufgrund des autoritären politischen Systems und der besonderen Bedeutung Chinas für globale Wertschöpfungsketten muss die Abhängigkeit von China allerdings mit besonderer Sorgfalt untersucht werden. Ist die Schweiz so stark wirtschaftlich von einem Land wie China abhängig, wird die Umsetzung des Verfassungsziels der Förderung von Demokratie und Menschenrechten erschwert. Schliesslich resultiert aus wirtschaftlicher Abhängigkeit politische Abhängigkeit.

So steht beispielsweise der Import von Gütern, welche mit Hilfe von Zwangsarbeit in Xinjiang fabriziert wurden, im Widerspruch zu den aussenpolitischen Zielen der Schweiz. Aus diesem Grund wird der Bundesrat gebeten, zu evaluieren, in welchen Sektoren die Schweiz von China wirtschaftlich abhängig ist. Darin legt er auch dar, inwiefern die Schweiz sich damit auch politisch von China abhängig macht. Zudem beschreibt er mögliche Alternativen, mit denen die wirtschaftliche Abhängigkeit diversifiziert und auf gleichgesinnte Staaten verlegt werden kann.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Schweiz ist als mittelgrosse Volkswirtschaft mit wenig natürlichen Ressourcen und einem beschränkten Binnenmarkt stark in die internationalen Wertschöpfungsketten integriert. Diese Verflechtung trägt zum hohen Wohlstand der Schweiz bei. Mit ihr geht auch eine Exponiertheit gegenüber globalen Schocks einher. Eine breite und diversifizierte Einbindung in die Weltwirtschaft erlaubt jedoch eine bessere Abfederung wirtschaftlicher Schocks und trägt damit zur Resilienz der Volkswirtschaft bei.

Die erfolgreiche Nutzung weltweiter Beschaffungs- und Liefermärkte geht unweigerlich mit gewissen gegenseitigen Abhängigkeiten einher. Die Bewältigung solcher Interdependenzen gehört zu den betriebswirtschaftlichen Kernaufgaben der Unternehmen. Der Bundesrat unterstützt die Unternehmen bei der Diversifizierung ihrer Beschaffungsmärkte durch Massnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung des Binnenmarktzugangs und der Zusammenarbeit mit der EU, über eine breit abgestützte Handelspolitik im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO), die Aktualisierung und den Ausbau des umfassenden Netzes an Freihandelsabkommen oder dem vom Parlament beschlossenen Abbau der Industriezölle. Bei lebensnotwendigen Gütern bestehen gemäss dem Landesversorgungsgesetz (SR 531) subsidiär staatliche Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit wie im Bericht in Erfüllung der Motion Häberli-Koller vom 4. Mai 2020 (20.3268 "Essentielle Güter. Wirtschaftliche Abhängigkeit verringern") aufgezeigt.

Insgesamt sind die Schweizer Importe nur bei wenigen Gütern stark auf einzelne Länder konzentriert. Gemessen am Gesamtanteil Schweizer Importe, wo mehr als die Hälfte eines konkreten Produktes aus einem Land stammen, ist Deutschland bzw. die EU am stärksten betroffen (ca. 9 bzw. 17 Prozent). Gegenüber China ist die Abhängigkeit vergleichsweise gering und betrifft in den letzten Jahren ca. 2 Prozent der Schweizer Gesamtimporte. Ein hoher Chinaanteil besteht bei Importen von elektrischen Geräten (vor allem Laptops und Mobiltelefone), Kleidern, chemischen Produkten und Spielzeug. Bei lebenswichtigen Gütern, wie im Bericht in Erfüllung der Motion Häberli-Koller (20.3268) dargestellt, sind die Abhängigkeiten der Schweizer Direktimporte von China gering. Eine Analyse zu strategischen Abhängigkeiten entlang ganzer Wertschöpfungsketten für sämtliche Güter aus China ist aufgrund beschränkter Datenlage nicht möglich. Auch neue Datenerhebungen könnten der individuellen Situation der rund 600'000 Schweizer Unternehmen nicht gerecht werden und wären mit erheblichem administrativem Aufwand für die Unternehmen und die Bundesverwaltung verbunden. Zudem besteht das Risiko, dass sie angesichts der sich rasch wandelnden Marktbedingungen und der laufenden Veränderungen in internationalen Lieferketten schnell veraltet wären.

Der Bundesrat ist sich jedoch der Bedeutung des Themas bewusst und führt entsprechend weitere Analysen durch. Im Schwerpunktkapitel des Berichtes zur Aussenwirtschaftspolitik 2022 hat er die Rolle der Lieferketten im Zusammenhang mit der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine analysiert. Zudem wird der diesjährige Länderbericht der OECD zur Schweiz das Thema Versorgungssicherheit und strategische Abhängigkeiten behandeln.

Darüber hinaus wird der Bundesrat dieses Jahr im Lagebericht zur Schweizer Volkswirtschaft die Thematik der gegenseitigen Abhängigkeiten vertieft analysieren. Mit diesen Arbeiten trägt der Bundesrat den Anliegen des Postulats bereits Rechnung.
Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4537	n	DE FR IT Mo. Quadri. Die Berufsbildung in der italienischen Schweiz muss unterstützt werden		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Weisungen des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) so anzupassen, dass es künftig möglich ist, die Übersetzung ins Italienische der Texte zu finanzieren, die für die Vorbereitung auf die Berufs- und die höheren Fachprüfungen erforderlich sind. Weiter sollen die kleinen Organisationen der Arbeitswelt (OdA) unterstützt werden, im Konkreten mit speziellen finanziellen Mitteln für die Organisation der Zwischen- und Abschlussprüfungen in italienischer Sprache und (wo erforderlich) für die sprachliche Begleitung der Kandidatinnen und Kandidaten aus der italienischen Schweiz, denen keine andere Möglichkeit bleibt, als Kurse in der deutsch- oder der französischsprachigen Schweiz zu belegen.

Begründung

Die eidgenössischen Lehrgänge der höheren Fachschule sehen Diplome auf zwei Stufen vor: Die Berufsprüfungen (BP), die zu einem eidgenössischen Fachausweis (EFA) führen, und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen (HFP), die zu einem eidgenössischen Diplom führen (ED). Diese nicht akademischen Abschlüsse auf Tertiärstufe des Schweizer Bildungssystems sind den Diplomen der höheren Fachschulen (HF) gleichgestellt. Die OdA sind zuständig für das Angebot der eidgenössischen Prüfungen und der entsprechenden Vorbereitungskurse. Im Tessin ist die Zahl der BP und der HFP ausserordentlich tief. Dies ist unter anderem auf sprachliche Gründe zurückzuführen: In anderen Kantonen ist es nämlich möglich, zur Erhöhung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Vorbereitungskurse überkantonale zu organisieren. Diese Möglichkeit besteht im Tessin nicht. Die Situation im Tessin wirft Fragen auf und ist Gegenstand einer Motion beim Staatsrat. Das SBFI ist nicht gewillt, der italienischsprachigen Gruppe für Unterrichtsmaterial (Gruppo di lingua italiana per i materiali d'insegnamento, GLIMI) die Übersetzung ins Italienische der Texte für die Berufsbildung zu finanzieren, dies im Gegensatz zu anderen Bildungswegen (siehe höhere Fachschulen). Daher wird verlangt, dass das SBFI auch die Übersetzung ins Italienische der Unterrichtsmaterialien für die BP- und die HPF-Kurse finanziert. Einige OdA im Tessin sind von ihrer Grösse her gefährdet, verfügen über nur sehr wenig Ressourcen, und nur wenige Personen interessieren sich für die BP- und HFP-Ausbildungen. So sind diese wenigen Kandidatinnen und Kandidaten gezwungen, Kurse in der deutsch- oder der französischsprachigen Schweiz zu belegen. Das SBFI soll daher spezielle finanzielle Mittel bereitstellen für die Organisation von Zwischen- und Abschlussprüfungen in italienischer Sprache oder, mangels anderer Möglichkeiten, für die sprachliche Begleitung während der Prüfung, wo dies erforderlich ist (Anerkennung der Rechts auf Begleitung).

Stellungnahme BR/Behörde

In der Schweiz absolvieren pro Jahr rund 17'500 Personen erfolgreich eine eidgenössische Berufs- oder höhere Fachprüfung und erwerben damit einen eidgenössisch anerkannten Abschluss auf der Tertiärstufe. Während die eidgenössischen Prüfungen als solche vom Bund reglementiert sind, ist die Vorbereitung darauf nicht reguliert. Der Besuch entsprechender Vorbereitungskurse ist für die Kandidatinnen und Kandidaten freiwillig. Die Anbieter von Vorbereitungskursen bewegen sich auf dem freien Markt und bestimmen die Wahl der Lehrmittel selbst. Vorbereitungskurse sind oftmals sprachregional organisiert. Die Kosten für die Erstellung von Lehrmitteln fliessen in die Vollkostenrechnung der Bildungsanbieter ein, welche diese über die Kurskosten auf die Studierenden überwälzen können. Mit der Einführung der Subjektfinanzierung erhalten Studierende seit 2018 Bundesbeiträge für den Besuch von Vorbereitungskursen für eidgenössische Prüfungen. Diese Beiträge umfassen auch die Entschädigung für entsprechende Lehrmittel. Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) unterstützt die nationalen Trägerschaften bei der Durchführung der eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen finanziell. Diese Unterstützung erfolgt auf der Grundlage von Artikel 56 des Berufsbildungsgesetzes (BBG, SR 412.10) und beträgt maximal 60 bis 80 Prozent der Aufwendungen. Darin eingeschlossen sind unter anderem auch Übersetzungsaufwände oder andere sprachliche Unterstützungsmaßnahmen. Zudem unterstützt der Bund mit den Pauschalbeiträgen an die Kantone gemäss Artikel 53 BBG unter anderem auch die Bereitstellung von vorbereitenden Kursen, wenn Kantone entsprechende Angebote aufgrund ihrer Bedürfnisse mitfinanzieren. Im Weiteren förderte das SBFI gestützt auf Artikel 54 BBG im Kanton Tessin das Projekt "ProfessionisTI" des kantonalen Berufsbildungsamts. Dabei ging es um die Umsetzung des Aktionsplans 2018-2022 im Bereich der Erwachsenenbildung und insbesondere darum, das System der höheren Berufsbildung im Tessin vor dem Hintergrund der geringen Anzahl an Teilnehmenden zu fördern. Der Bund unterstützt im Rahmen seiner Regelungskompetenzen die Verbundpartner und Individuen bereits mit umfassenden Massnahmen zur Vorbereitung auf eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfungen sowie zu deren

Durchführung. Er trägt dabei auch spezifischen sprachregionalen Bedürfnissen Rechnung. Der Bundesrat sieht daher keinen zusätzlichen Handlungsbedarf und erachtet das Anliegen der Motion als erfüllt.
Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4544	n	DE FR IT Mo. Pfister Gerhard. Versteckte Quersubventionierung en beim Automobilleasing. Fehlende Kostentransparenz		-	✗	

Eingereichter Text

Die Gesetzgebung ist so anzupassen, dass bei Quersubventionen durch Fahrzeughersteller respektive Generalimporteure die Finanzierungskosten von Leasinggesellschaften, die mit Fahrzeugherstellern oder Generalimporteuren verbunden sind (sog. "Captives"), zwecks Preistransparenz und Verhinderung von Täuschungsangeboten ("0 Prozent-Leasing") für Leasingnehmerinnen und -nehmer offengelegt werden müssen.

Begründung

Der Schweizer Leasingmarkt verfügt über ein geschätztes Volumen von rund 24 Milliarden Schweizer Franken. Knapp 2/3 aller geleasteten Fahrzeuge sind Neuwagen. Ein Grossteil der Anbieter von Finanzprodukten sind Leasinggesellschaften, die mit Fahrzeugherstellern oder mit Generalimporteuren verbunden sind (sog. "captives"). Solche Leasinggeber können Leasingkonditionen unter den Gestehungskosten anbieten ("0 Prozent-Leasing"), weil der Hersteller oder der Generalimporteur die Differenz übernehmen. Die tatsächlichen Kosten für einen Leasinggeber betragen jedoch rund 3 Prozent. Diese ungedeckten Gestehungskosten (geschätzt im Durchschnitt rund 4000 Schweizer Franken pro mehrjährigem Leasingvertrag) werden somit durch den Hersteller oder den Generalimporteur quersubventioniert, was die Konsumentinnen und Konsumenten jedoch nicht wissen, da es keine entsprechenden Vorschriften zur Preistransparenz im schweizerischen Recht gibt. Unabhängige Leasinggeber (z.B. Banken) erhalten von den Herstellern oder Generalimporteuren keine Quersubventionen. Deren Leasingkonditionen sind deshalb für die Konsumentinnen und Konsumenten teurer und wenig attraktiv, dafür marktkonform. Solche Quersubventionen führen zu einer Wettbewerbsverzerrung zwischen gebundenen und ungebundenen Leasinggebern, da Erstere nicht verpflichtet sind, solche Quersubventionen auszuweisen. Mit negativen Folgen für Konsumentinnen und Konsumenten: versteckte Quersubventionen werden nämlich über den Fahrzeugpreis wieder auf die Konsumentinnen und Konsumenten abgewälzt. Unter der Wettbewerbsverzerrung leiden aber auch die freien Händler: Konsumentinnen und Konsumenten entscheiden sich bei tiefen Leasingzinsen oder gar zinsfreien Produkten für die Angebote der gebundenen Leasinggesellschaften und damit für Fahrzeuge aus dem markeneigenen Vertriebssystem. Solche Quersubventionen sind für den freien Handel nicht möglich. Um die Wettbewerbsverzerrung aufzuheben, braucht es deshalb eine klare Transparenz und entsprechende Preisvorschriften.

Stellungnahme BR/Behörde

Ein transparenter und unverfälschter Wettbewerb wird durch das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241) gewährleistet (vgl. Art. 1 UWG). Unlauter handelt insbesondere, wer ausgewählte Waren, Werke oder Leistungen wiederholt unter Einstandspreisen anbietet, diese Angebote in der Werbung besonders hervorhebt und damit den Kunden über die eigene oder die Leistungsfähigkeit von Mitbewerbern täuscht (Art. 3 Abs. 1 Bst. f UWG). Ein wiederholtes Anbieten von Automobilleasing unter dem Einstandspreis ist somit unlauter, soweit die anderen beiden Voraussetzungen erfüllt sind (Hervorhebung des Angebots in der Werbung, Täuschung über die Leistungsfähigkeit). Autoleasingverträge gelten - sofern alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind - als Konsumkreditverträge (Art. 1 Abs. 2 Bst. a des Bundesgesetzes über den Konsumkredit, KKG; SR 221.214.1). Der Anbieter von Konsumkreditverträgen unterliegt bereits heute einer umfassenden Informationspflicht. Er hat bei öffentlichen Auskündigungen über einen Konsumkredit zur Finanzierung von Waren oder Dienstleistungen seine Firma eindeutig zu bezeichnen sowie den Barzahlungspreis, den Preis, der im Rahmen des Kreditvertrags zu bezahlen ist, und den effektiven Jahreszins deutlich anzugeben (Art. 3 Abs. 1 Bst. l UWG). Verlangt wird mithin nur die Angabe des tatsächlich zu bezahlenden Endpreises, nicht jedoch dessen Zustandekommen. Gleichzeitig ist im KKG der zwingende Inhalt eines ihm unterstehenden Leasingvertrages definiert (Art. 11 Abs. 2 KKG). Dazu zählt unter anderem die Angabe des Barkaufpreises im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, die Anzahl, die Höhe und die Fälligkeit der Leasingraten und der effektive Jahreszins (Art. 11 Abs. 2 Bst. a, b und e KKG). Überdies unterliegen die Autoleasingangebote den Vorgaben der Preisbekanntgabeverordnung (PBV, SR 942.211).

Denn Leasingverträge und mit Kaufgeschäften verbundene Eintauschaktionen (kaufähnliche Rechtsgeschäfte) fallen in den Geltungsbereich dieser Verordnung (Art. 2 Abs. 1 Bst. b PBV). Bei Autoleasingangeboten muss der tatsächlich zu bezahlende Gesamtpreis in Schweizerfranken bekanntgegeben werden (Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 PBV sowie Art. 10 Abs. 1 Bst. h und Abs. 2 PBV). Im Ergebnis führen die gesetzlichen Bestimmungen dazu, dass die zu einer Reduzierung des Endpreises führenden Querfinanzierungen gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten nicht kommuniziert werden müssen (vgl. die Antwort des Bundesrates vom 28.08.2019 auf die Interpellation 19.3751 Zanetti Roberto "Transparenz und Wettbewerb beim Leasing von Kraftfahrzeugen"). Hingegen sind täuschende Angebote und die Verletzung der Bekanntgabepflichten bereits gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen untersagt.

Für die Konsumentinnen und Konsumenten ist entscheidend, dass ihnen in öffentlichen Auskündigungen und im Leasingvertrag die Bedingungen des Leasings transparent bekanntgegeben werden und sie insbesondere wissen, was sie das Leasing (periodisch) kostet. Damit verfügen sie vor Vertragsabschluss über alle relevanten Informationen, um die Angebote verschiedener Leasinggeber zu vergleichen, irrtumsfrei zu entscheiden, welches Angebot ihnen am attraktivsten erscheint und welchen Leasinggeber sie berücksichtigen wollen. Eine Pflicht zur Offenlegung der Gestehungs- bzw. Finanzierungskosten oder allfälliger "Quersubventionen" ist aus Sicht des Konsumentenschutzes nicht erforderlich und ginge über den Sinn und Zweck von UWG, KKG und PBV hinaus.

Die vom Motionär beantragte Offenlegungspflicht könnte auch im Hinblick auf das Recht des Anbieters auf Wahrung seines Geschäftsgeheimnisses problematisch sein. Zudem wäre es im Sinne der Gleichbehandlung der Marktteilnehmer im Rahmen eines fairen Wettbewerbs kaum haltbar, wenn einzig gebundene Leasinggeber ihre Finanzierungskosten offenlegen müssten.

Auch mit Blick auf den Schutz des wirksamen Wettbewerbs ist die erwähnte Form der Quersubventionierung grundsätzlich unproblematisch. Kritische Fälle könnte es geben, wenn es sich bei einem oder mehrerer involvierten Unternehmen um ein marktbeherrschendes oder relativ marktmächtiges Unternehmen handelt, oder wenn eine Abrede mehrerer voneinander unabhängiger Unternehmen vorliegt. In beiden Fällen greift das Kartellgesetz (KG, SR 251) aber bereits heute (vgl. auch die Antwort des Bundesrates zur erwähnten Interpellation Zanetti Roberto).

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4549	n	DE FR IT Mo. Dandrès. Die Mieterinnen und Mieter in Inflationszeiten vor missbräuchlichem Mietzins schützen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG) anzupassen und dem Parlament einen Gesetzesentwurf vorzulegen, um die Mieterinnen und Mieter vor den Folgen der Inflation zu schützen. Dabei ist Folgendes vorzusehen:

- Die Indexierung ist auf 80 Prozent der Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise zu begrenzen.
- Die Mieterin oder der Mieter soll bei hoher Inflation die Möglichkeit haben, eine Mietzinserhöhung, die auf die Erhöhung des Landesindex der Konsumentenpreise zurückzuführen ist, anzufechten, indem sie oder er geltend macht, dass es sich um eine missbräuchliche Erhöhung handelt.

Begründung

Viele Mieterinnen und Mieter haben Mietverträge mit indexierten Mieten abgeschlossen, die an die Lebenshaltungskosten gekoppelt sind, und sind mit Mietzinserhöhungen konfrontiert. Solche Mietverträge erlauben es den Vermieterinnen und Vermietern, die Miete zu erhöhen, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise steigt. Vor 2022 war der Abschluss eines Mietvertrags mit einer an die Lebenshaltungskosten gekoppelten Indexmiete, in den meisten Fällen ein gutes Geschäft. Die Vermieterin oder der Vermieter war mindestens fünf Jahre lang vor einer Mietzinsänderung, die nicht auf eine Änderung des Indexes zurückzuführen war, oder Kündigung geschützt. Zudem war die Inflation sehr tief. Die Umstände haben sich geändert und könnten für manche Mieterinnen und Mieter zur einer Abwärtsspirale führen. Wenn die Inflation weiterhin so hoch bleibt (3 Prozent pro Jahr), kommt auf diese Mieterinnen und Mieter bei einem Fünfjahresvertrag - dem gesetzlichen Minimum - mit vier möglichen Indexierungen (eine alle 12 Monate) eine Mieterzinserhöhung von 12,5 Prozent zu. Ausserdem wird der Mietvertrag häufig um fünf Jahre verlängert, wodurch auch der Mechanismus der Indexierung fortgeführt wird, und zwar während der gesamten Mietdauer. Das Bundesgericht schliesst jedoch aus, dass die Mieterin oder der Mieter nach Ablauf der Indexierungsperiode überprüfen lassen kann, ob die Erhöhungen im Laufe der Zeit zu einem missbräuchlichen Mietzins geführt haben. Die Mieterin oder der Mieter muss darum immer mehr bezahlen und kann nicht geltend machen, dass ein Missbrauch vorliegt. Gleichzeitig bereiten sich die Mieterinnen und Mieter auf einen schwindelerregenden Anstieg der Energiepreise (Heizung und Warmwasser) von bis zu 40 Prozent bis im Frühling vor. Während die Mieten steigen, ist dies bei den Löhnen nicht unbedingt systematisch der Fall. Zwischen 1993 und 2020 sind die Löhne inflationsbereinigt im Durchschnitt nur um 0,6 Prozent gestiegen, während die Arbeitsproduktivität - d. h. die Zunahme des generierten Wohlstands - um 1,2 Prozent gestiegen ist. Der (zur Berücksichtigung der tatsächlichen Kaufkraft bereinigte) Reallohn ist in den letzten Jahren in den meisten Wirtschaftssektoren sogar gesunken. Die Vermieterinnen und Vermieter profitieren von dieser Wirtschaftslage. Nachdem die Vermieterinnen und Vermieter 15 Jahre lang ununterbrochen missbräuchliche Profite erzielt haben - laut einer Studie des Zürcher Büros BASS haben sie in 15 Jahren 78 Milliarden Franken einkassiert, indem sie die Senkungen des Hypothekarzinses nicht weitergaben -, sind nun einige Vermieterinnen und Vermieter so vor der Inflation geschützt.

Der Bund muss Massnahmen zur Bekämpfung von Missbrauch ergreifen, wie es die Verfassung verlangt.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Artikel 269ff. des Obligationenrechts (OR) sowie Artikel 10ff. der Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG) enthalten die Regeln zum Schutz vor missbräuchlichen Mietzinsen und anderen missbräuchlichen Forderungen des Vermieters bei der Miete von Wohn- und Geschäftsräumen. Aus Artikel 269 OR ergibt sich der Grundsatz der Kostenmiete: Mietzinse sind insbesondere dann missbräuchlich, wenn damit ein übersetzter Ertrag aus der Mietsache erzielt wird. Der zulässige Mietzins ergibt sich aus den durch die vermietende Partei zu tragenden Kosten sowie aus der Nettoerndite auf dem eingesetzten Eigenkapital. Daneben kommen relative Anpassungskriterien zum Tragen, indem eine Anpassung an veränderte Hypothekarzinsen, Unterhalts- und Betriebskosten, Gebühren sowie Abgaben (Art. 12 Abs. 1 VMWG) möglich ist und der Mietzins zum Ausgleich der Teuerung auf dem risikotragenden Kapital um höchstens 40 Prozent der Steigerung des Landesindex der Konsumentenpreise (Art. 16 VMWG) erhöht werden darf.

Die Parteien haben die Möglichkeit, im gegenseitigen Einvernehmen Alternativen zur Kostenmiete zu vereinbaren, so insbesondere auch indexierte Mietzinse im Sinne von Artikel 269b OR. Eine solche Vereinbarung ist gültig, wenn der Mietvertrag für mindestens fünf Jahre abgeschlossen und als Index der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) vorgesehen wird. Neben der Sicherheit aufgrund der Mindestvertragsdauer bietet dieses Modell den Vorteil, dass die Mietzinsgestaltung einfacher nachvollziehbar ist.

Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass sich der Mietzins je nach Entwicklung des LIK mehr oder weniger stark erhöhen kann. In der jüngeren Vergangenheit profitierten die Mieter von einer über mehrere Jahre moderaten oder gar

rückläufigen Entwicklung des LIK. Es würde dem Grundsatz der Ausgewogenheit der vertraglichen Rechte und Pflichten im Mietverhältnis widersprechen, wenn nun aufgrund der angestiegenen Teuerung die Anpassungsregeln einseitig zugunsten der Mieter geändert würden.

Die Inflationskosten treffen auch den Vermieter, denn dieser muss aufgrund der Preisentwicklung höhere Unterhalts- und Betriebskosten tragen. Hinzu kommen höhere Fremdkapitalkosten, da die Zinssätze infolge der Bekämpfung der Teuerung ebenfalls angestiegen sind. Mit der Anpassung des indexierten Mietzinses wird der Gesamtheit dieser Kostenveränderungen Rechnung getragen. Schliesslich umfasst die Anpassung des indexierten Mietzinses den Teuerungsausgleich auf dem risikotragenden Kapital.

Aufgrund von Artikel 269a Buchstabe e OR wird ein solcher Ausgleich auch im Rahmen der Kostenmiete gewährt und es wäre willkürlich, wenn Vermieter im Rahmen eines Indexmietverhältnisses diesbezüglich im Ergebnis schlechter gestellt würden.

Obwohl es zutrifft, dass die aktuelle Entwicklung zu deutlichen Mietzinserhöhungen führen kann, resultieren dadurch in der Regel keine missbräuchlichen Mietzinse. Schliesslich sind viele Mieter vor den Auswirkungen der Mietzinsentwicklung geschützt, indem auch bei den Löhnen ein Teuerungsausgleich erfolgt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4550	n	DE FR IT Mo. Dandrès. Vorzeitige Vertragsauflösung. Vermeidung von unnötigen Schritten		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der es Mietern und Mieterinnen in Regionen mit Wohnungsmangel ermöglicht, ihre Mietverträge vorzeitig zu kündigen, ohne einen Ersatzmieter oder eine Ersatzmieterin vorschlagen zu müssen.

Begründung

Das Mietrecht sieht vor, dass der Mietvertrag vorzeitig, also vor Ablauf der Vertragsdauer, aufgelöst werden kann, wenn der Mieter oder die Mieterin einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin vorschlägt, der oder die bereit ist, den Mietvertrag zu denselben Bedingungen zu übernehmen.

Dies ist für den Mieter oder die Mieterin mit Arbeit verbunden und führt bei den Personen, die für die Übernahme des Mietvertrags vorgeschlagen werden, häufig zu Unverständnis. Der Mieter oder die Mieterin muss das Mietobjekt ausschreiben, die Anfragen - es können viele sein - prüfen, das Mietobjekt zeigen und sicherstellen, dass der Bewerber oder die Bewerberin dem Vermieter oder der Vermieterin sein oder ihr Interesse mitteilt und die Unterlagen einreicht. Der Bewerber oder die Bewerberin versteht oft nicht, aus welchem Grund er oder sie nicht berücksichtigt wird, obwohl es sich um eine Übernahme handelt. Häufig macht der Vermieter oder die Vermieterin ein Angebot, das von den Bedingungen des geltenden Mietvertrags abweicht, worauf der Bewerber oder die Bewerberin die Bewerbung zurückzieht. Dies hat zur Folge, dass der ursprüngliche Mieter oder die ursprüngliche Mieterin rechtlich vorgehen muss, um nachzuweisen, dass der Bewerber oder die Bewerberin bereit war, den Mietvertrag zu denselben Bedingungen zu übernehmen, um so von seinen oder ihren Verpflichtungen befreit zu werden.

Meistens - in Regionen mit Wohnungsmangel fast immer - vermietet der Vermieter oder die Vermieterin die Wohnung zu einem höheren Preis einem oder einer Dritten.

Kommt hinzu, dass in der aktuellen Situation der Vermieter oder die Vermieterin in der Regel ohne grossen Aufwand einen Ersatzmieter oder eine Ersatzmieterin finden kann.

Daher sollte der Mehraufwand vermieden und das Gesetz vereinfacht werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Aufgrund von Artikel 266c Obligationenrecht (OR) können die Parteien bei der Miete von Wohnungen mit einer Frist von mindestens drei Monaten auf einen vertraglich festgelegten oder ortsüblichen Termin kündigen.

Der geltende Artikel 264 OR ermöglicht indessen dem Mieter im Sinne einer Ausnahme die vorzeitige Rückgabe der Mietsache mit gleichzeitiger Befreiung von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Vermieter. Voraussetzung ist, dass der Mieter einen zumutbaren Nachmieter vorschlägt, der zahlungsfähig und bereit ist, den Mietvertrag zu den gleichen Bedingungen zu übernehmen.

Die geltende Bestimmung wird den Interessen beider Parteien gerecht. Der Mieter hat die Möglichkeit, das Mietverhältnis vorzeitig und ohne Zusatzkosten zu beenden und der Vermieter hat die Gewähr, dass die Mietsache ohne Unterbruch und zu den gleichen Bedingungen weitervermietet ist, sofern er das Mietverhältnis mit dem vorgeschlagenen Nachmieter eingehen will. Mit der vorgeschlagenen Änderung für Gebiete mit Wohnungsmangel würde dieses Gleichgewicht zuungunsten der vermietenden Partei gekippt.

Auch in Zeiten von Wohnungsnot, die je nach Region aber auch in zeitlicher Hinsicht unterschiedlich stark ausgeprägt sein kann, sollen grundsätzlich die üblichen Kündigungsfristen und -termine gelten. Aufgrund der vorgeschlagenen Regelung wären diese aber für die Mieterseite nicht mehr verbindlich. Stattdessen müssten kürzere Fristen und besondere Termine definiert werden, um dem Vermieter die Suche nach einer neuen Mietpartei zu ermöglichen.

Dadurch wäre die geltende ordentliche Kündigungsfrist faktisch ausser Kraft gesetzt, was dem Sinn und Geist des Mietrechts widersprechen würde. Dies würde das Mietrecht weiter komplizieren, Abgrenzungsprobleme schaffen und zu Rechtsunsicherheit führen. Dennoch würde eine solche Bestimmung zu einem gegenüber der geltenden Regelung höheren Risiko für vorübergehende Leerstände führen, denn die dem Vermieter für die Suche zur Verfügung stehende Frist wäre deutlich kürzer als die Vorlaufzeit des Mieters, bei dem sich der Bedarf für eine vorzeitige Rückgabe der Mietsache abzeichnet.

Solche Nachteile würden sich ohne Not ergeben, denn gerade in Gebieten mit einem knappen Angebot ist es für die Mieterschaft, die vorzeitig ausziehen will, in der Regel nicht schwierig, einen geeigneten Nachmieter zu finden. Oft handelt es sich dabei um Personen aus dem persönlichen Umfeld, die in vielen Fällen als Nachmieter akzeptiert werden. Insbesondere auch private Vermieter haben nicht immer ein Interesse daran, einen anderen Mieter zu suchen, nur um einen höheren Ertrag erzielen zu können. So wird die Wohnung in vielen Fällen zu den bisherigen Konditionen weitervermietet, was sich mässigend auf die Preisentwicklung auswirkt und besonders in einem angespannten Markt erwünscht ist.

Die vorgeschlagene Regelung könnte demgegenüber den unerwünschten Nebeneffekt haben, dass die Übernahme von Mietverträgen erschwert ist und so die Mieten häufiger erhöht werden. Ist nämlich der Vermieter gezwungen, selber einen neuen Mieter suchen, so ist es, zumal bei Wohnungsmangel, wahrscheinlich, dass damit eine Mietzinsanpassung einhergeht.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4552	n	DE FR IT Mo. (Schneider Meret) Kälin. Stärkung der Direktvermarktung		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, die den Einstieg für Bauern in die Direktvermarktung vereinfachen. Denkbar wären finanzielle Anreize, die Erschliessung von Absatzkanälen wie öffentliche Verpflegungseinrichtungen oder der Abbau von Hürden in Bezug auf lebensmittelrechtliche Anforderungen bei der Nährwertangabe, die ein unverhältnismässiges Mass an Bürokratie mit sich bringen.

Begründung

In seinem Bericht zur zukünftigen Ausrichtung der Agrarpolitik betont der Bundesrat die Bedeutung der Direktvermarktung für einen nachhaltigen Konsum. Wichtig sind dabei die Minimierung von Umweltkosten wie Transportwege, Foodwaste und Energieverluste im Prozess der Verarbeitung. In seinem Bericht schreibt er unter anderem: "Bei kurzen Versorgungsketten gelangen regionale Lebensmittel möglichst direkt von den Produzentinnen und Produzenten zu den Konsumentinnen und Konsumenten. Damit kann die Landwirtschaft ihren Absatz diversifizieren und zusätzliche Wertschöpfung generieren. Aufgrund der Nähe zur Konsumentin und zum Konsumenten schafft diese Aktivität gegenseitiges Verständnis und Vertrauen und es kann innovativ und flexibel auf die Konsumentenbedürfnisse reagiert werden. Zudem schaffen kurze Versorgungswege eine Verbindung zwischen Produktion und Konsum. Vorteile vom Direktverkauf für Konsumentinnen und Konsumenten sind die Rückverfolgbarkeit der Produkte, Information über die Produktionsart, keine Normierung der Produkte, Lokalität von Sorten und Vielfalt, transparente Margen, Saisonalität und wenig verarbeitete Lebensmittel sowie reduzierter Treibstoffverbrauch für den Transport".

Dies sind gute Gründe, die Direktvermarktung stärker zu fördern, als es aktuell vorgesehen ist. Obwohl das Interesse an mehr Direktvermarktung gesellschaftlich vorhanden ist, ist der Anteil der Betriebe mit Direktvermarktung mit 26 Prozent noch immer relativ gering. Gründe, die dafür genannt werden, sind primär hohe Investitionskosten, ein hoher Arbeitsaufwand sowie Hürden bürokratischer Art wie Nährwertangaben, für die regelmässig Proben ins Labor geschickt werden müssen, was wiederum Kosten generiert. Im Sinne einer Förderung und Stärkung der Direktvermarktung wäre es daher wichtig, Anreize zu verstärken und Einstiegshürden baulicher und bürokratischer Art weitmöglichst auszuräumen, um Bauern den Einstieg zu erleichtern und zu einem nachhaltigeren Einkaufsverhalten beizutragen. Denkbar wäre auch die Erschliessung neuer Absatzkanäle wie öffentliche Verpflegungseinrichtungen, die regelmässig Lebensmittel über Direktvermarktung beziehen und damit Planungssicherheit gewährleisten.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat hat sich in seinem Bericht in Erfüllung des Postulates 21.3015 "Zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik" vom 22. Juni 2022 mit der Thematik des Direktverkaufs und kurzer Vertriebswege befasst. Der Bericht stellt fest, dass die Rahmenbedingungen und die gesetzlichen Grundlagen vorhanden sind, damit die Förderung und Unterstützung von Aktivitäten im Bereich Direktverkauf weiterentwickelt werden können. Die Unterstützung der Organisation nachhaltiger und kurzer Wertschöpfungsketten, namentlich im Bereich der Angebotsbündelung und der Qualitätssicherung, wird im Bericht als mögliche zusätzliche Massnahme identifiziert. Der Bundesrat plant für 2026 eine Vernehmlassung zur zukünftigen Ausrichtung der Agrarpolitik durchzuführen. Darin wird er die Konkretisierung der Massnahmen bezüglich Stärkung der Direktvermarktung und der kurzen Versorgungsketten zur Diskussion stellen. Damit soll auch die Motion 22.4251 WAK-S "Bericht zur zukünftigen Ausrichtung der Agrarpolitik. Konkretisierung des Konzepts" umgesetzt werden, die den Bundesrat beauftragt, den Konzeptvorschlag im Bericht "Zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik" vom 22. Juni 2022 zu konkretisieren und dem Parlament bis spätestens Ende 2027 eine diesbezügliche Botschaft zu unterbreiten.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4563	n	DE FR IT Mo. Grossen Jürg. Eindämmung unfairer Konkurrenz durch Bundesbetriebe		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten, welche für die bundesnahen und bundeseigenen Unternehmen

1. die im Rahmen der Grundversorgung zu erbringenden Leistungen und Aktivitäten in einem Zweckartikel präzise umschreibt und ein Verbot der Subventionierung aus dem Monopolbereich zugunsten der Wettbewerbsbereiche vorsieht (Verbot der Quersubventionierung);
2. erhöhte Anforderungen an die Transparenz vorsieht (Geldflüsse/ Beteiligungen / Zweckbindung der Geschäftserträge/ buchhalterische Trennung, usw.);
3. verstärkte Compliance- und Audit-Massnahmen festlegt, um den Zweckartikel wirkungsvoll umzusetzen.

Begründung

Der Bund ist an zahlreichen Unternehmen beteiligt oder besitzt diese sogar ganz. Diese Unternehmen stellen eine unfaire Konkurrenz für die Privatwirtschaft dar, denn die Abgrenzung zwischen dem Monopol- bzw. Grundversorgungsbereich und dem Wettbewerbsbereich ist bei bundesnahen Unternehmen oftmals nicht klar geregelt (Gleiches gilt für kantonale Unternehmen). Die Studie der ZHAW "Der Staat als Teilnehmer am Wettbewerb" hat aufgezeigt, dass es klare gesetzliche Rahmenbedingungen braucht, wenn der Staat oder seine Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen. Es ist zentral, dass die Tätigkeit der bundeseigenen und bundesnahen Unternehmen nicht die Wettbewerbsfähigkeit und die Innovationskraft der Schweizer Volkswirtschaft schwächt. Zur strikten organisatorischen Trennung der Unternehmensteile sollen erstens Zweckartikel formuliert werden, die eine genaue Definition der Grundversorgung umfassen. Zudem braucht es ein Verbot von Quersubventionierungen der Wettbewerbsbereiche. Weiter müssen Bundesbetriebe verpflichtet werden, ihre Transparenz zu verbessern, indem sie u.a. Kennzahlen, Geldflüsse und indirekte Finanzierungen genauer offenlegen. Es darf nicht sein, dass im Monopol erzielte Gewinne und finanzierte Abschreibungen nicht in diesem Bereich wieder eingesetzt werden. Schliesslich braucht es griffige Compliance- und Audit-Massnahmen (u.a. mit regelmässigen Audits durch unabhängige Wirtschaftsprüfer). Die Aufsichtsbehörden müssen sicherstellen, dass private Unternehmen vor unfairer Konkurrenz durch bundesnahe Unternehmen geschützt werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat setzt sich für die Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmen auf den Märkten ein, unabhängig davon, ob es sich um private oder staatliche Unternehmen handelt.

Am 8. März 2022 hat das Parlament die beiden gleichlautenden Motionen 20.3531 Caroni und 20.3532 Rieder "Fairerer Wettbewerb gegenüber Staatsunternehmen" angenommen. Diese beauftragen den Bundesrat, Gesetzesänderungen vorzuschlagen, um Wettbewerbsverzerrungen durch Staatsunternehmen einzudämmen. Dabei soll einerseits der bürokratische Aufwand tief gehalten und andererseits die föderalistischen Zuständigkeiten beachtet werden. Zurzeit arbeitet der Bundesrat eine Vernehmlassungsvorlage zur Umsetzung dieser beiden Vorstösse aus. Das Anliegen betreffend die "Eindämmung von unfairer Konkurrenz durch Bundesbetriebe" der vorliegenden Motion deckt sich im Kern mit den Anliegen der beiden überwiesenen Vorstösse. Diese adressieren allerdings sowohl Bundesunternehmen als auch Unternehmen, die über eine staatliche Monopolkonzession verfügen. Sie sind potentiell auch mit einem geringeren bürokratischen Umsetzungsaufwand verbunden, da offenbleibt, wo und wie der Grundversorgungsauftrag genau definiert werden soll. Der Bundesrat wird Massnahmen gegen allfällige Probleme betreffend mögliche Quersubventionierungen im Rahmen der Umsetzung dieser Vorstösse vorschlagen. Er sieht daher keinen Mehrwert in der Annahme des vorliegenden Vorstosses.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4567	n	DE FR IT Mo. Strupler. Sinnvolle Umsetzung der zusätzlichen 3,5 Prozent Biodiversitätsförderung auf Ackerflächen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen so anzupassen, dass über ein Punktesystem oder auf eine andere Art weitere Biodiversitätsleistungen der Ackerflächen anerkannt und in einer passenden Form an die 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen (BFF) auf Ackerfläche, die ab 2024 gelten, angerechnet werden. Diese Leistungen können in Randbereichen, als Fahrgassen, als Untersaaten oder direkt angrenzend zu den Ackerflächen erfolgen. Die Struktur und das Mosaik, welches der Betrieb bildet, soll ebenfalls in das Beurteilungssystem miteinbezogen werden.

Begründung

Die aktuell geforderten 3,5 Prozent BFF auf Ackerflächen führen zu einer Reduktion der BFF auf Grünland, da die Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen gezwungen sind, diese zu optimieren. Ackerflächen und deren nahe Umgebung lassen sich durch geschicktes Management, neue Anbausysteme mit Untersaaten, blühende Zwischenkulturen, Blühstreifen für Nützlinge, blühende Fahrgassen, aber vor allem auch durch gezielte Pflege und Gestaltung in den Randbereichen (Einsaat von extensiven Mischungen mit Ackerkräutern), Vorhaupen und Fahrgassen der Ackerflächen aufwerten. Diese Bereiche bieten reichlich Potential als Nahrungsangebote und Lebensräume für Individuen, die auf Ackerlebensräume ausgerichtet sind. Die Flächenkonkurrenzzwischen BFF und Produktionsflächen wird reduziert, und ein solches System kann dazu animieren, die Randbereiche zu verbreitern. Somit bilden solche Elemente eine sinnvolle Nutzungsmöglichkeit von Rand-, Rest- und Arbeitsflächen. Durch die heutige exakte Ausbringung von Hilfsstoffen werden diese Randbereiche kaum belastet.

Das teilweise Befahren führt zu Störung, die einerseits durch hohe Qualität der nicht betroffenen Bereiche, andererseits aber auch durch eine angepasste Saatgutzusammensetzung, die ein Befahren erträgt, kompensiert werden kann. Über alles gesehen wird das Mosaik an Lebensräumen und speziell auch die Vernetzung auf den Flächen gefördert, da sich diese Elemente meist streifenförmig in die Landschaft einfügen.

Diese Randbereiche und Strukturen sollen nicht als neue, flächenentschädigte Elemente aufgenommen werden, sondern die Vielfalt auf den Ackerflächen soll über ein Punktesystem aufgezeigt und in passender Form zu den geforderten 3,5 Prozent BFF angerechnet werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat hat am 13. April 2022 das erste "Verordnungspaket für sauberes Trinkwasser und eine nachhaltigere Landwirtschaft" verabschiedet. Damit wurde ein erster Teil der parlamentarischen Initiative (Pa. Iv.) 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" umgesetzt. Im Verordnungspaket enthalten ist die neue Anforderung an den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) eines Anteils von 3,5 Prozent an Biodiversitätsförderflächen (BFF) auf der Ackerfläche. Diese Anforderung tritt auf den 1.1.2024 in Kraft.

An die 3,5 Prozent BFF angerechnet werden können alle BFF-Typen, die auf der Ackerfläche angelegt werden. Die bestehenden Instrumente (BFF-Typen auf Ackerfläche und die Vernetzungsprojekte) lassen genügend Spielraum, um die 3,5 Prozent auf Betrieben mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche zu erreichen. Dies ermöglicht eine administrativ einfache und wirkungsvolle Umsetzung. Der Vorschlag der Motion würde das System verkomplizieren, da Anforderungen an die Umsetzung der betroffenen zusätzlichen Elemente festgelegt werden müssten, um eine Wirkung zu erzielen. Eine Anrechnung von zusätzlichen, bereits bestehenden Elementen an die 3,5 Prozent BFF würde zu einer verminderten Wirkung in Bezug auf die Ziele der parlamentarischen Initiative und zu einem administrativen Mehraufwand für Landwirtschaft und Vollzug führen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4569	n	DE FR IT Mo. Strupler. Anrechnung von QII- Wiesen und -Hecken an die zusätzlichen 3,5 Prozent BFF auf offenen Ackerflächen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Verordnung und gesetzlichen Vorschriften zu den 3,5 Prozent BFF auf offenen Ackerflächen so anzupassen, dass die Q2 Wiesen und Hecken, welche auf und direkt angrenzend an die Ackerflächen stehen, zusätzlich zu den vorgeschlagenen BFF Ackerbauelementen angerechnet werden können. Diese Wiesen und Hecken mit Q2 Qualität bieten fast über die gesamte Vegetationszeit ein Blüten und Nahrungsangebot für Insekten und dienen als Rückzugsort. Zudem können dank der möglichen Schnittnutzung Problemunkräuter und deren Verbreitung verhindert werden.

Begründung

Der vorgeschlagene Katalog an anrechenbaren BFF Elementen für die geforderten 3,5 Prozent BFF auf Ackerfläche beinhaltet verschiedene Ackerbauelemente. Jedoch fehlen darin die zwei wichtigen Elemente der extensiven Wiese Q2 und der Hecke Q2. In der Landwirtschaft wurden, vielfach unterstützt durch kantonale Biodiversitätsprogramme, viele extensive Wiesen und Hecken mit Q2 Standard geschaffen. Dies Flächen erbringen gerade auch im Ackerbaugbiet eine hohe Biodiversitätsleistung.

Die aktuell geforderten 3,5 Prozent BFF auf Ackerflächen mit dem vorgeschlagenen Flächenkatalog, führen zu einer Reduktion der BFF Flächen auf Grünland, da die Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen diese optimieren um keine Produktionsfläche zu verlieren und den gesamtbetrieblichen Flächenanteil an BFF nicht zwingend erhöhen werden. Diese Entwicklung ist nicht zielführend, da auch Flächen mit hoher Qualität, welche direkt neben oder auf ehemaligen Ackerflächen liegen, wieder gepflügt und zu BFF auf Ackerflächen umgewandelt werden.

Speziell im Biolandbau ist der Respekt vor der weiterführenden Nutzung von BFF Ackerelementen (Buntbrachen usw.), nach deren zeitlichen Ablauf, sehr gross. Denn trotz guter Pflege breiten sich darin Wurzelunkräuter aus, welche aufgrund der fehlenden Möglichkeit eines Herbizideinsatzes, kaum noch bekämpft werden können. Extensive Wiesen Q2 bilden dazu eine sinn- und wertvolle Alternative.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat hat am 13. April 2022 das erste "Verordnungspaket für sauberes Trinkwasser und eine nachhaltigere Landwirtschaft" verabschiedet. Damit wurde ein erster Teil der parlamentarischen Initiative (Pa. Iv.) 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" umgesetzt. Im Verordnungspaket enthalten ist die neue Anforderung an den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) eines Anteils von 3,5 Prozent an Biodiversitätsförderflächen (BFF) auf der Ackerfläche. Diese Anforderung tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

An die 3,5 Prozent BFF angerechnet werden können alle BFF-Typen, die auf der Ackerfläche angelegt werden. Dies ermöglicht eine administrativ einfache und wirkungsvolle Umsetzung. Aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung zum "Verordnungspaket für sauberes Trinkwasser und eine nachhaltigere Landwirtschaft" hat der Bundesrat weiter die Anrechnung der regionsspezifischen BFF auf Ackerfläche aufgenommen. Auch diese BFF werden auf der Ackerfläche angelegt und können in den Agrarinformationssystemen einfach gehandhabt werden. Zusätzlich können die produzierenden BFF "Getreide in weiter Reihen" zu 50 Prozent angerechnet werden.

Die mit der Motion geforderte zusätzliche Berücksichtigung von Hecken und extensiven Wiesen würde einerseits zu zusätzlichem administrativem Aufwand führen. Andererseits hätte sie unweigerlich weniger neue BFF auf Ackerflächen zur Folge. Dies würde die Zielerreichung der Absenkpfade schmälern, weil insgesamt auf weniger Fläche im Ackerland auf den Einsatz von Pflanzenschutzmittel und Düngern verzichtet werden müsste und weniger Nützlinge gefördert würden. Der Bundesrat teilt zudem die Befürchtung nicht, bestehende BFF mit Qualität würden umgebrochen, um an deren Stelle Acker-BFF anzulegen: Die ausgerichteten Direktzahlungen sind auf solchen Flächen in der Summe derart hoch, dass der Umbruch wirtschaftliche Verluste zur Folge hätte.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4589	n	DE FR IT Mo. Storni. Änderung des Landesversorgungsge setzes. Pflicht für Speicherwasserkraftw erke zur Bildung einer Stromreserve		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Entwurf zur Änderung des Landesversorgungsgesetzes (LVG) auszuarbeiten, der für Speicherwasserkraftwerke die Pflicht zur Bildung einer Stromreserve vorsieht.

Gemäss dieser Lösung müssen die Betreiber von Speicherkraftwerken eine gewisse Energiemenge vorhalten, wofür sie ein normales Entgelt nach der Cost-Plus-Methode bekommen. Die Energiereserve kann ganzjährig abgerufen werden, wenn dies nötig ist, um die Stromversorgung des Landes sicherzustellen, insbesondere gegen Ende Winter. Der Bundesrat soll zudem prüfen, ob die Pflicht zur wirtschaftlichen Landesversorgung auf andere Systeme der Stromproduktion ausgeweitet werden soll.

Artikel 3 LVG ("Grundsätze") besagt bekanntlich Folgendes: "Die wirtschaftliche Landesversorgung ist Aufgabe der Wirtschaft. Kann die Wirtschaft die wirtschaftliche Landesversorgung in einer schweren Mangellage nicht sicherstellen, so treffen der Bund und, wenn nötig, die Kantone die erforderlichen Massnahmen".

Früher waren in vielen Kantonen die Betreiber von Speicherkraftwerken dazu verpflichtet, die Stromversorgung zu gewährleisten. Diese Pflicht gibt es seit 2009 nicht mehr. Daher muss der Bund diese Pflicht ins LVG übernehmen und so einen Teil des von den Speicherkraftwerken produzierten Stroms dem freien Markt entziehen.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat hat im vergangenen Jahr zahlreiche Entscheide getroffen zur Verbesserung der Versorgungssicherheit im Energiebereich. Dazu gehört nicht zuletzt die Inkraftsetzung einer befristeten Verordnung über die Errichtung einer Wasserkraftreserve (WResV; SR 734.722) per 1. Oktober 2022. Sie ist erstmals für den Winter 2022/23 wirksam und sichert für das Land einen Zugriff auf Wasserreserven. Falls nötig, können die Betreiber geeigneter Kraftwerke verpflichtet werden, mit einer bestimmten Energiemenge an der Reserve teilzunehmen. Als Folge der Befristung der WResV bis Sommer 2025 ist die Reservebildung nur für eine begrenzte Dauer möglich. Versorgungssicherheit im Energiebereich ist jedoch ein Anliegen, das über die nächsten zwei Jahre hinausgeht.

Deshalb wird angestrebt, dass die Verordnungslösung durch die Regelung einer allgemeinen, im Stromversorgungsgesetz verankerten Energiereserve abgelöst wird. Dies wurde im Artikel 8a des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (21.047) aufgenommen. Eine Energiereserve aus Speicherkraftwerken ist explizit in diesem neuen vorgeschlagenen Artikel erwähnt. Da die Hoheit über das Wasser bei den Kantonen liegt, kann die Wasserkraftreserve nicht über eine Pflichtlagerhaltung bereitgestellt werden, sondern wird über Ausschreibungen situationskonform alimentiert. Die Eckwerte dieser Ausschreibung werden durch die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) festgelegt und überwacht. Mit den Ausschreibungen der Energiereserve können sich Betreiber von Speicherkraftwerken gegen ein Entgelt freiwillig zur Vorhaltung von Energie bis zu einem vereinbarten Zeitpunkt verpflichten. Mit dieser Vorlage, die eine Revision des Energiegesetzes (SR 730.0) und des Stromversorgungsgesetzes (SR 734.7) beinhaltet, will der Bundesrat den Ausbau der einheimischen erneuerbaren Energien sowie die Versorgungssicherheit der Schweiz stärken, insbesondere auch für den Winter. Die Vorlage wurde in der Herbstsession 2022 im Ständerat verabschiedet und ist in der Vorberatung der Kommissionen für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates. Die Energiereserve war im Ständerat unbestritten. Dem Anliegen des Motionärs auf Bildung resp. Sicherstellung einer Wasserkraftreserve wird mit den vorgenannten gesetzlichen Arbeiten bereits Rechnung getragen. Eine Änderung des Landesversorgungsgesetzes ist daher nicht notwendig.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3059	n	DE FR IT Po. Meier Andreas. Innovationsförderung auch für (kleinere) KMU		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, über die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse) Massnahmen zu ergreifen, damit die Forschung und Entwicklung (F&E)-Tätigkeiten von kleineren KMU und deren Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen, insbesondere Fachhochschulen nicht nachlassen. Insbesondere sollen dadurch Projektanträge mit einem Förderbeitrag von bis zu etwa 150 000 Schweizer Franken gefördert werden.

Begründung

Die Schweiz ist bezüglich Innovationskraft in verschiedenen Ranking top positioniert. Es zeigt sich aber, dass die F&E-Tätigkeit der Unternehmen in den letzten Jahren tendenziell rückläufig ist. Dies ist besonders ausgeprägt bei den KMU. Ein Hauptgrund für die abnehmende F&E-Tätigkeit sind die fehlenden finanziellen Mittel zur Finanzierung dieser Projekte. Hier hat die Schweiz mit der Innosuisse ein ausgezeichnetes Instrument, welches die Zusammenarbeit eines Unternehmens mit einer Forschungseinrichtung (sog. "Innovationsprojekte mit Umsetzungspartner") mitfinanziert. Bei kleineren KMU handelt es sich hier um Projekte, welche z.B. ein Produkt oder einen Produktionsprozess auf das nächsthöhere Level bringen. Man nennt dies "inkrementelle Innovationen".

Die Innosuisse weist in ihrem Wirkungsmonitoring aus, dass 45 Prozent der geförderten Projekte eine disruptive oder radikale Innovation betreffen. Der Anteil an Unternehmen in der Schweiz, welche solche disruptiven Innovationen entwickeln können, ist relativ klein. Trotzdem entfällt praktisch die Hälfte aller bewilligten Projekte auf diese kleine Gruppe von Unternehmen. Mit Sorge wurde in letzter Zeit beobachtet, dass vermehrt Projekte abgelehnt wurden mit der Begründung, dass der Innovationsgehalt zu wenig hoch sei. Diese Entwicklung beunruhigt, für KMU wird es so immer schwieriger eine Förderung zu erhalten.

Es sind darum Massnahmen vorzusehen, dass weiterhin inkrementelle Innovationen als förderwürdig taxiert werden und kleinere KMU nicht von der Förderung der Innosuisse abgeschnitten werden. Die kleineren Förderprojekte haben einen Umfang von bis etwa 150 000 Schweizer Franken.

Es stellt sich die Frage, ob diese im regulären Fördergefäss der "Innovationsprojekte mit Umsetzungspartner" richtig positioniert sind. Die Vergabe der Fördermittel könnte hier auch an Dritte delegiert werden, z.B. bereits bestehende überregionale oder kantonale Förderorganisationen, welche schon im Kontakt mit diesen KMU stehen.

Stellungnahme BR/Behörde

Aus Sicht des Bundesrates ist es ein Zeichen für den Erfolg der Innovationsförderung der Innosuisse, dass ein hoher Anteil geförderter Firmen radikale oder disruptive Innovationen hervorbringt. Weltweit wird ein Nachlassen grosser Innovationen beobachtet, was in Zukunft mit einem deutlich geringeren Zuwachs des Wohlstands verbunden sein wird. Ein zentrales Ziel der Innovationsförderung ist daher ein hoher Anteil solcher Innovationen. Ob eine Unternehmung eine marktseitig disruptive oder eine inhaltlich radikale Innovation hervorbringt, ist jedoch weniger eine Frage der Unternehmensgrösse als von deren Innovationskraft. Aktuelle Analysen bei den Förderklientelen von Innosuisse zeigen, dass insgesamt mehr KMU (inkl. Start-ups) als Grossunternehmen radikale Innovationen verfolgen.

Innosuisse unterstützt Firmen dabei, erfolgreiche Innovationen zu entwickeln und auf den Markt zu bringen. In den Jahren 2021 und 2022 wurden rund 75 Prozent der Fördermittel für die Förderung von nationalen und internationalen Innovationsprojekten eingesetzt, die auf einer Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen (insbesondere Fachhochschulen) beruhen. Die Förderung der Innosuisse steht grundsätzlich allen Firmen offen. Eine zentrale Aufgabe ist aber besonders die Förderung der KMU und junger, innovativer Firmen. Deren Anteil in den Projekten liegt bei rund 80 Prozent, wobei rund 30 Prozent der beteiligten Unternehmen Kleinstunternehmen (weniger als 10 Beschäftigte) sowie weitere 25 Prozent Kleinunternehmen (10 bis 50 Beschäftigte) sind. Innosuisse fördert dabei gleichermassen inkrementelle und radikale Innovationen (aktuell sind 25 Prozent der geförderten Projekte klar inkrementell, 28 Prozent klar radikal). Beide Typen können potentiell disruptive Marktwirkungen haben.

Der Bundesrat teilt die Besorgnis, dass die Abnahme des Anteils innovationsaktiver Firmen mit einer Schwächung der Innovationskraft einhergehen könnte. Das WBF beobachtet die strukturellen Entwicklungen der Schweizer Wirtschaft aufmerksam. Mit der Umsetzung der jüngsten Revision des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation sind per 1. Januar 2023 bereits mehrere Massnahmen eingeleitet worden, um die Förderbedingungen zu flexibilisieren und für KMU attraktiver zu gestalten. So müssen diese beispielsweise nicht mehr zwingend 50 Prozent eigene Mittel in ein Investitionsprojekt mit einem Forschungspartner investieren. Neu können seitens Innosuisse zwischen 40 Prozent und 60 Prozent der Projektkosten übernommen werden.

Ergänzt wird das Angebot von Innosuisse durch weitere branchenspezifische Innovationsförderinstrumente der Sektoralpolitiken (z.B. Energie, Landwirtschaft, Tourismus) und der Regionalpolitik, mit ihrem Instrument zur Innovationsförderung für KMU, den "Regionalen Innovationssystemen (RIS)", sowie durch zahlreiche kantonale und regionale Förderangebote, welche teilweise gezielt inkrementelle Innovationen fördern. Der Bundesrat ist daher der Ansicht, dass die bestehenden Angebote allen innovativen Unternehmen ausreichend zugutekommen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3069	n	DE FR IT Mo. Fraktion S. Digital Markets Act für die Schweiz	Marti Min Li	-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die nötigen Gesetzesanpassungen vorzuschlagen, um die wesentlichen Ziele des europäischen Digital Markets Act (DMA) in der Schweiz umzusetzen - und zwar in jenen Bereichen, in denen die europäische Regulierung nicht automatisch greift. Er achtet dabei auf eine möglichst grosse Kompatibilität mit dem europäischen Recht.

Begründung

Das Gesetz der Europäischen Union (EU) über digitale Märkte (Digital Markets Act, DMA) ergänzt das europäische Wettbewerbsrecht, beschränkt die Macht der als "Gatekeeper" bezeichneten marktbeherrschenden Digitalkonzerne im Interesse eines fairen Wettbewerbs und schafft einheitliche Rahmenbedingungen im gesamten EU-Binnenmarkt. Diesen "Gatekeepern" werden besondere Verhaltenspflichten auferlegt. Dabei geht es um Selbstbegünstigungsverbote, Regelungen zur Datennutzung und zur Dateninteroperabilität bis hin zu Diskriminierungsverboten und fairen Bedingungen. Verstösse können mit Sanktionen geahndet werden, darunter Geldbussen in Höhe von bis zu 20 Prozent des weltweiten Jahresumsatzes der Konzerne. Damit auch die Schweizer Bevölkerung und die Schweizer Wirtschaft von den wichtigen Zielen dieser Gesetzgebung profitieren können, wird der Bundesrat beauftragt, die nötigen Gesetzesanpassungen vorzuschlagen, welche möglichst kompatibel mit dem europäischen Recht sind.

Stellungnahme BR/Behörde

Mit dem Digital Market Act (DMA) möchte die EU die Offenheit und Bestreitbarkeit von digitalen Märkten durch eine sehr umfassende und detaillierte Regulierung der grössten internationalen Online-Plattformen verbessern. Die wesentlichen Ziele des DMA werden in der Schweiz mit der bestehenden Gesetzgebung grundsätzlich umgesetzt. Der wirksame Wettbewerb wird auch auf digitalen Märkten in erster Linie mit dem geltenden kartellrechtlichen Rahmen sichergestellt. Die gesetzlichen Bestimmungen lassen eine plattformspezifische Anwendung zu. Dies zeigt die Praxis der Wettbewerbsbehörden und Gerichte. Im Einzelfall können auch vorsorgliche Massnahmen angeordnet werden, etwa dort, wo irreversible Marktverschliessungen drohen. Zudem wurde das Instrumentarium der Wettbewerbsbehörden in der Missbrauchsaufsicht gemäss Artikel 7 Kartellgesetz (KG; SR 251) jüngst mit dem Instrument der relativen Marktmacht stark ausgeweitet. Dieses dürfte in Zukunft auch bei digitalen Sachverhalten zur Anwendung gelangen.

Neben diesem kartellrechtlichen Rahmen traten in jüngster Zeit auch spezifische ex ante-Regulierungen für Digitalkonzerne in Kraft, so z. B. das Verbot von Paritätsklauseln in Verträgen zwischen Beherbergungsbetrieben und Online-Buchungsplattformen gemäss Artikel 8a UWG (SR 241) und das Verbot des privaten Geoblockings gemäss Artikel 3a UWG.

Zur Übernahme von Elementen des DMA in das schweizerische Recht sieht der Bundesrat keinen unmittelbaren Handlungsbedarf. Zum einen ist zu erwarten, dass die neuen EU-Regeln von den grossen Online-Plattformen auch in der Schweiz angewendet werden. Einerseits weil sie die Schweiz häufig demselben Markt wie die EU-Mitgliedstaaten zuordnen. Andererseits weil die WEKO auch ausserhalb von Untersuchungsverfahren regelmässig daraufhin hinwirkt, dass Verhaltensanpassungen von Unternehmen aufgrund von kartellrechtlichen Verfahren in der EU, von diesen auch in der Schweiz umgesetzt werden. Zum anderen hat die jüngste Vergangenheit gezeigt, dass die WEKO in Digitalfällen mit besonderem Inlandsbezug direkt mit kartellrechtlichen Verfahren eingreift und den wirksamen Wettbewerb schützt. Der DMA ist in der EU ab Mai 2023 anwendbar. Vollständig umsetzen müssen ihn die Unternehmen ab März 2024. Der Bundesrat wird die entsprechenden Entwicklungen in der EU eng verfolgen und allfälligen Handlungsbedarf nach der vollständigen Inkraftsetzung des DMA eruieren. Im Falle einer Annahme der Motion im Erstrat wird der Bundesrat im Zweitrat einen Abänderungsantrag der Motion in einen Prüfauftrag stellen. Dieser soll den Bundesrat beauftragen zu prüfen, welche Gesetzesanpassungen nötig sind, um die wesentlichen Ziele des europäischen DMA in der Schweiz umzusetzen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3186	n	DE FR IT Mo. Grossen Jürg. Energiamangellage. Freie Bahn für einen wirksamen Stromkontingenthandel		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, bestehende Hürden für einen schweizweiten, privaten Stromkontingenthandel ab dem Winter 2023/24 zu beseitigen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Verpflichtungen der EVU und Netzbetreiberinnen in der Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie (u.a. Art. 7, Art. 8 und Art. 11) umfassend und in enger Abstimmung mit den Verbrauchenden erfüllt werden. Hierfür sollen der Strombranche (Ostral) wiederum die nötigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Begründung

Der Bund schätzt, dass die Kosten einer Strommangellage im dreistelligen Milliardenbereich liegen könnten. Insbesondere im Falle einer Kontingentierung ist mit immensen volkswirtschaftlichen Schäden zu rechnen. Diese Kosten werden zusätzlich in die Höhe getrieben, weil der Handel mit Kontingenten aufgrund administrativer Probleme nur äusserst eingeschränkt möglich ist.

In seiner Stellungnahme zur Interpellation 22.4431 betont der Bundesrat, dass die Verantwortung für die Organisation eines Stromkontingenthandels bei der Wirtschaft liege. Die Wirtschaft nimmt diese Verantwortung an und ist beispielsweise mit der privaten Finanzierung und Entwicklung der Plattform "mangellage.ch" bereits in Vorleistung gegangen. In der Praxis stösst sie allerdings an Grenzen, da die Verbrauchenden heute nicht auf Augenhöhe mit den EVU und Netzbetreiberinnen zusammenarbeiten können und den EVU und Netzbetreiberinnen wiederum Kapazitäten fehlen, weshalb ein Kontingenthandel aktuell nur in einem inakzeptabel engen Rahmen vorgesehen ist.

Während die Ziele des sicheren Netzbetriebs und der Netzstabilität legitim sind und die Rahmenbedingungen hierfür akzeptiert werden müssen, braucht es von der staatlichen Strombranche Verbindlichkeit und ein Entgegenkommen in Umsetzungsfragen des Kontingenthandels, das der volkswirtschaftlichen Bedeutung dieses Instruments gerecht wird. Es kann beispielsweise nicht sein, dass der Handel über verschiedene Netzgebiete aus administrativen Gründen abgelehnt wird. Die Rechte und Pflichten aus der Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie sollen im Sinne aller Branchenakteure (Produzenten, Lieferanten, Netzbetreiberinnen und Verbrauchende) erfüllt werden. Nur so kann ein effizienter und wirksamer Kontingenthandel entstehen. Entsprechend ist auch sicherzustellen, dass in allen relevanten Gremien und Arbeitsgruppen alle genannten Branchenakteure paritätisch vertreten sind (bspw. bei der Erarbeitung von Branchenempfehlungen für die Weitergabe von Kontingenten). Damit die Ostral ihre wichtige Koordinationsfunktion auch wahrnehmen kann, muss sie ausserdem mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Weitergabe von Kontingenten ist bereits heute möglich (siehe Interpellation 22.4431).

Dem Bundesrat ist es wichtig, die negativen wirtschaftlichen Folgen einer möglichen Kontingentierung so weit wie möglich zu minimieren. Die Weitergabe von Kontingenten ist dazu eine wichtige Massnahme. Im Hinblick auf den Winter 2023/2024 wird deshalb eine Lösung für Verbraucher mit Verbrauchsstätten in verschiedenen Verteilnetzen (Multisite-Verbraucher) entwickelt, damit diese als eine Einheit kontingentiert werden können.

Im Rahmen dieser Arbeiten soll auch die Weitergabe von Kontingenten weiter erleichtert werden. Die Verteilernetzbetreiber, aber auch Grossverbraucher aus dem Industrie- oder Dienstleistungsbereich werden in diese Arbeiten eingebunden. Derzeit werden verschiedene Varianten evaluiert. Die Lösung für den kommenden Winter wird spätestens im September kommuniziert werden.

Die Kontingentierung stellt eine wichtige Massnahme der wirtschaftlichen Landesversorgung im Umgang mit einer schweren Strommangellage dar, um die Netzabschaltungen zu verhindern. Die Wirkung dieser Massnahme darf auf keinen Fall gemindert werden.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3204	n	DE FR IT Po. Marti Samira. Modernisierung des Lohnschutzes. Autonomer Nachvollzug europäischer Entwicklungen		-	✗	

Eingereichter Text

Die EU-Mindestlohnrichtlinie verlangt von Mitgliedstaaten, in denen die tarifvertragliche Abdeckung weniger als 80 Prozent beträgt, einen Aktionsplan zur Förderung von Tarifverhandlungen (Art. 4 Abs. 2 EU-Mindestlohnrichtlinie). Die GAV-Abdeckung in der Schweiz liegt heute bei nur rund 50 Prozent. Der Bundesrat wird deshalb aufgefordert, in einem Bericht darzulegen, mit welchen Massnahmen die Abdeckung des Schweizer Arbeitsmarkts durch Gesamtarbeitsverträge erhöht werden kann.

Folgende Instrumente sollen dabei geprüft werden:

- Erleichterungen bei der Allgemeinverbindlichkeitserklärung von GAVs durch eine wirksame Reduktion des Arbeitgeberquorums
- Erleichterungen bei der Allgemeinverbindlichkeitserklärung von GAVs bei öffentlichem Interesse (Lohndruck, -dumping, geschlechterspezifische Lohndiskriminierung oder ein sozialpolitisch untragbares Lohnniveau) auf Antrag der Vertragsparteien, der tripartiten Kommissionen sowie der kantonalen Departemente
- Möglichkeit zur Verpflichtung zu Verhandlungen durch Bund und Kantone z.H. der Sozialpartner inkl. NAV bei ausbleibendem Verhandlungsergebnis
- Besserer Schutz der Personalvertretungen vor Kündigungen und Repressionen
- Erhöhung des Organisationsgrad mittels obligatorischen Steuerabzugs für Gewerkschafts-Mitgliederbeiträge bei Kantonen und Bund

Begründung

Alle Arbeitnehmenden in der Schweiz sollen faire Arbeitsbedingungen und existenzsichernde Löhne erhalten. Doch während im Jahr 2020 das oberste Prozent einen Monatslohn von durchschnittlich 25 000 Franken kassierte, erhielt eine halbe Million Arbeitnehmende weniger als 4100 Franken Monatslohn (100 Prozent brutto). Bei genauerer Betrachtung wird klar: In Branchen mit allgemeinverbindlichen GAVs bzw. NAVs gibt es einen wirkungsvollen Lohnschutz, in Branchen ohne Regelungen hingegen nicht. Die Schweiz braucht deshalb mehr Gesamtarbeitsverträge, damit die Löhne und Arbeitsbedingungen verbessert werden - insbesondere im Detailhandel, in der Logistik, im Journalismus oder in der Landwirtschaft. Im internationalen Vergleich ist die Schweizer GAV-Abdeckung von rund 50 Prozent ein unterdurchschnittlicher Wert. Die europäischen Spitzenreiter wie Österreich, Belgien, Schweden, Finnland oder Frankreich weisen einen Abdeckungsgrad von über 90 Prozent aus. Der OECD-Durchschnitt wird für 2009 mit 62 Prozent angegeben. Ein GAV-Aktionsplan unterstützt einen autonomen Ausbau des inländischen Lohnschutzes im Sinne der europäischen Entwicklungen.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Sozialpartnerschaft ist ein wichtiger Pfeiler des schweizerischen Erfolgsmodells, der sowohl im direkten Ausgleich zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden als auch im politischen Prozess zum Tragen kommt. Traditionellerweise werden in der Schweiz die Arbeitsbedingungen von den Sozialpartnern verhandelt und häufig in Gesamtarbeitsverträgen (GAV) festgeschrieben. GAV sind ein wesentliches Element der Sozialpartnerschaft und zeugen vom guten Funktionieren derselben. Der Bundesrat versteht seine Aufgabe darin, gute Rahmenbedingungen zu schaffen, damit die Sozialpartner ihre wichtige Rolle, einhergehend mit einer grossen Verantwortung, wahrnehmen können. Die seitens Bund bestehenden Rahmenbedingungen sind einerseits die Allgemeinverbindlichkeitserklärung von GAV, mit der die wirtschaftspolitische Bedeutung der GAV anerkannt und sozialpartnerschaftliche Vereinbarungen geschützt werden. Andererseits fördert und stärkt der Bund den Dialog unter den Sozialpartnern z.B. im Rahmen verschiedener tripartiter Kommissionen und von runden Tischen. Dies ermöglicht es den Sozialpartnern, eine aktive Rolle im Rahmen unserer Institutionen und bei der Gestaltung des Arbeitsmarktes wahrzunehmen. Der GAV-Abdeckungsgrad in der Schweiz ist stabil und fällt im internationalen Vergleich auf. Zudem kennt die Schweiz im internationalen Vergleich hohe Löhne, eine ausgewogene Lohnverteilung und einen niedrigen Anteil an Tieflohnstellen. Neben dem Schutz der Arbeitnehmenden über GAV bieten die flankierenden Massnahmen (FlaM) ein bewährtes Schutzdispositiv, welches den Erlass von zwingenden Mindestlöhnen im Missbrauchsfall vorsieht. Es gibt deshalb von Seiten des Bundesrates aktuell keine Bestrebungen, den GAV-Abdeckungsgrad direkt zu beeinflussen. Der Bundesrat misst der den Sozialpartnern übertragenen Verantwortung grosse Bedeutung zu und achtet ihre Kompetenzen. In diesem Lichte sieht es der Bundesrat grundsätzlich als ihre Aufgabe an, den GAV-Abdeckungsgrad zu beeinflussen. Sollten die Sozialpartner einen höheren GAV-Abdeckungsgrad anstreben, liegt es an den Sozialpartnern, gemeinsam zielführende Vorschläge zu machen. Der Bundesrat beobachtet die Situation im engen Austausch mit den Sozialpartnern laufend und handelt gegebenenfalls, sollten sich die Rahmenbedingungen ändern.

Im Übrigen hat der Bundesrat im europapolitischen Kontext das WBF am 29. März 2023 beauftragt, in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und den Kantonen Vorschläge zu erarbeiten, welche geeignet sind, das aktuelle Schutzniveau auf dem Arbeitsmarkt mit ergänzenden Massnahmen inländisch abzusichern. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3260	n	DE FR IT Po. (Atici) Rosenwasser. Lücken im Stipendienwesen schliessen und dem Negativtrend entgegenwirken		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, zu prüfen und Bericht zu erstatten, wie bedeutende Lücken im heutigen System der Ausbildungsbeiträge geschlossen und dem Negativtrend im Stipendienwesen erfolgreich entgegengewirkt werden kann.

Ausbildungsbeiträge sollen namentlich ausgerichtet werden können

- a. unabhängig vom Aufenthaltsstatus;
- b. für indirekte Bildungskosten von Erwachsenen;
- c. für Nachhol- und Weiterbildung von Erwachsenen mit tiefem Bildungsstand und prekärem Arbeitsmarktstatus;
- d. für Umschulungen und Quereinsteigende in zukunftssträchtige Zweitausbildungen;
- e. an Stelle von Sozialhilfe oder anderen Sozialleistungen.

Ferner sind die Ursachen des langjährigen Negativtrends (sinkende Stipendienbezügerquote, wachsende Disparitäten zwischen den Kantonen, stagnierende Gesamtsumme trotz wachsendem Bedarf) abzuklären und Vorschläge zu erarbeiten, wie der Anteil der kantonalen Ausbildungsbeiträge an den öffentlichen Bildungsausgaben von heute weniger als 1 Prozent mindestens verdoppelt werden kann.

Begründung

Von Bildungsbericht zu Bildungsbericht wird bestätigt, dass die Schweiz in Bezug auf die Chancengleichheit einen grossen Nachholbedarf hat.

Die Chancen auf eine höhere Bildung hängen nach wie vor entscheidend von der sozialen Herkunft ab. Das ist schlecht für die Betroffenen, schlecht für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und schlecht für die Wirtschaft, die händleringend Fachkräfte sucht.

Ohne Flucht- und Arbeitseinwanderung würde die Schweizer Bevölkerung seit Jahrzehnten schrumpfen - mit dramatischen Folgen für die Wirtschaft und die Finanzierbarkeit unserer Sozialsystems. Die Chancen der Arbeitsmarktintegration steigen, je früher sie beginnt. Ausländerrechtliche Schranken, um Ausbildungsbeiträge zu erhalten (Niederlassung C oder fünf Jahre Aufenthalt B), sind kontraproduktiv. Artikel 7 des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege zeigt, dass es auch ohne solche unnötigen Schranken geht. Der Föderalismus schafft sich selber ab, wenn Kantone ihre Zuständigkeit nur für Sparprogramme nutzen. Die Gesamtsumme der Stipendien stagniert seit Jahrzehnten. Ausgerechnet der ressourcenstärkste Kanton gibt mit 18 Schweizer Franken pro Kopf fünf Mal weniger für Stipendien aus als der bestplatzierte Kanton mit 102 Schweizer Franken. Der von der SKOS schon 2011 geforderte Paradigmenwechsel "Stipendien statt Sozialhilfe" ist bis heute kaum umgesetzt.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bund gewährt den Kantonen nur für Studierende der Tertiärstufe Ausbildungsbeiträge (Art. 66 der Bundesverfassung). Gemäss dem Bundesgesetz über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (SR 416.0) sind die Bundesbeiträge an die Einhaltung formeller Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienkonkordat) gebunden. Da alle Kantone die Mindestvoraussetzungen des Bundesgesetzes erfüllen, erhalten sie allesamt Bundesbeiträge. Mit der Einführung des Stipendienkonkordats wurde im März 2013 ein bedeutender Harmonisierungsprozess eingeleitet. Das Konkordat formuliert die Mindestanforderungen und -standards, die Kantone behalten jedoch ihre Autonomie und verfügen über genügend Spielraum, um ihrer jeweiligen Situation Rechnung zu tragen und in ihrer eigenen Gesetzgebung über diese Bestimmungen hinauszugehen. Das Bundesgesetz legt keine Bedingungen für die Vergabe von Stipendien und Studiendarlehen fest. So können die Kantone beispielsweise vorläufig aufgenommenen Personen und Asylbewerbenden Stipendien gewähren, auch wenn das Stipendienkonkordat für Ausländerinnen und Ausländer nur dann eine Stipendienvergabe vorsieht, wenn diese über eine Niederlassungsbewilligung verfügen, seit fünf Jahren in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind und über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen oder wenn sie in der Schweiz wohnhaft und als Flüchtlinge oder Staatenlose durch die Schweiz anerkannt sind.

Gemäss dem Konkordat dienen die Stipendien nicht der Sicherung des Existenzminimums, sondern der Deckung der Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten, sofern und soweit diese die zumutbare Eigenleistung der Empfängerin oder des Empfängers und die Fremdleistung der Eltern, anderer gesetzliche Verpflichteter oder anderer Dritter übersteigen (Art. 18 Stipendienkonkordat). Stipendien sind im Übrigen gemäss Artikel 3 des Stipendienkonkordats immer subsidiär. Die Sozialhilfe ist somit dem Stipendiensystem nachgelagert und übernimmt, wenn notwendig, die Existenzsicherung.

In der Berufsbildung sind bereits Finanzmittel zur Unterstützung der Auszubildenden vorgesehen. Was Weiterbildungen und Umschulungen angeht, so liegen diese in erster Linie in der Eigenverantwortung der betreffenden Person (Art. 5 Abs. 1 des Weiterbildungsgesetzes [WeBiG], SR 419.1). Sie können von den Arbeitgebern gefördert werden; zahlreiche Gesamtarbeitsverträge und Branchenfonds enthalten denn auch Bestimmungen zur Weiterbildung der Mitarbeitenden. Der Bund und die Kantone schaffen günstige Rahmenbedingungen (Art. 4 WeBiG) und werden ergänzend tätig (Art. 5 Abs. 4 WeBiG).

Im Rahmen der Massnahmen zur Stärkung des inländischen Arbeitskräftepotenzials haben der Bund und die Kantone das kostenlose Angebot Viamia ins Leben gerufen. Es ermöglicht Personen ab 40 Jahren eine persönliche und berufliche Standortbestimmung unter Einbezug der Anforderungen des Arbeitsmarktes. Zudem wird im Bereich der Sozialhilfe die Schaffung von Förderstrukturen in der Periode 2023-2026 weiterverfolgt, um das Weiterbildungsangebot schweizweit zu verankern.

Angesichts der zahlreichen Unterstützungsaktivitäten und der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen erachtet der Bundesrat die Erarbeitung eines Berichts mit Analysen und Empfehlungen nicht als angezeigt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3261	n	DE FR IT Po. (Atici) Rosenwasser. Nationaler Aktionsplan für eine Weiterbildungsoffensiv e für Erwachsene mit tiefem Bildungsstand, prekären Arbeitsmarktstatus und niedriger beruflicher Stellung		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, in einem Bericht zur Erhöhung der Wirksamkeit der vielfältigen Bestrebungen zur Weiterbildungsteilnahme von Erwachsenen mit tiefem Bildungsstand, prekären Arbeitsmarktstatus und niedriger beruflicher Stellung eine übergeordnete Strategie mit ehrgeizigen institutionellen, qualitativen und quantitativen Zielsetzungen zu entwickeln und in einem nationalen Aktionsplan (NAP) die nächsten Umsetzungsschritte darzulegen

Begründung

In der Schweiz können 800 000 Erwachsene nicht richtig lesen und schreiben, 400 000 haben Mühe mit einfachen Rechenaufgaben und rund 500 000 haben keine Berufsbildung auf Sek-II-Stufe. Mangelnde Grundkompetenzen und Berufsbildung schränken die Alltagsbewältigung ein, vermindern die Arbeitsmarktfähigkeit, erschweren den Zugang zu Weiterbildung und erhöhen das Risiko, von Sozialleistungen abhängig zu werden. Das heutige, von sechs verschiedenen Bundesgesetzen geregelte und untereinander kaum koordinierte System zur Weiterbildung Erwachsener von den Arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) über die Kantonalen Integrationsprogramme (KIP) bis zur IV, der Sozialhilfe und subsidiär dem Weiterbildungs- und Berufsbildungsgesetz erreichen oft jene am wenigsten, die diese am nötigsten hätten. Je niedriger Bildungsstand und berufliche Stellung und je prekärer der Arbeitsmarktstatus, desto weniger nutzen Erwachsene Weiterbildungsangebote, wie auch der Mikrozensus Aus- und Weiterbildung 2021 einmal mehr bestätigte.

Aufgrund von Fachkräftemangel, Digitalisierung und sozialen Gründen braucht es für die erwähnte Zielgruppe eine Weiterbildungsoffensive:

- Eine übergeordnete Strategie und ein Aktionsplan mit ehrgeizigen und operationalisierbaren Zielen;
- eine periodische Überprüfung der Wirksamkeit der Massnahmen mittels Monitoring und Controlling;
- eine konsequente Umsetzung der Empfehlungen der im Februar 2023 veröffentlichten Studie der Interinstitutionellen Zusammenarbeit über Schnittstellen und Qualität;
- mehr Koordination zwischen Bund, Kantonen, Organisationen der Arbeitswelt und privaten Anbietern;
- eine gesicherte Finanzierung auch indirekter Kosten;
- eine einheitliche Statistik: Wer ist wie und warum betroffen? Wer bietet was in welchem Kontext an? Wie viele nutzen die Angebote? In welchem Verlauf?
- ein Berichtssystem über Leuchtturmprojekte und Best Practices.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat teilt die Ansicht des Postulanten, dass Weiterbildung für Erwerbstätige ein wichtiges Instrument ist, um deren Position auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Sowohl mit Blick auf die beruflichen und sozialen Chancen von Erwachsenen mit prekären Arbeitsmarktstatus als auch aus Sicht der Wirtschaft, die in vielen Branchen mit einem Fachkräftemangel konfrontiert ist, fördert der Bund die Weiterbildung über die Sozial-, Wirtschafts-, Migrations- und Bildungspolitik. Die Zielsetzungen des staatlichen Handelns sind in den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen festgehalten, so zum Beispiel die Ziele für Weiterbildung in Art. 4 des Bundesgesetzes über die Weiterbildung (WeBiG, SR 419.1).

Im Rahmen der nationalen Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) stimmen die zuständigen Bundesstellen den Einsatz der verschiedenen Förderinstrumente aufeinander ab und koordinieren die Bundesaktivitäten mit den Kantonen und Gemeinden. Dieses Vorgehen bewährt sich. Es kommt auch in der Weiterbildungsförderung zur Anwendung: Die gemeinsame Verständigung über die Zielerreichung ermöglicht ein einheitliches und strategisches Vorgehen. Zudem können Schnittstellen sowie allfällige Lücken und Überlappungen von Aufgaben eruiert und behoben werden. Dank der interinstitutionellen Zusammenarbeit können die Massnahmen zur Förderung der Weiterbildungsteilnahme von Erwachsenen mit tiefem Bildungsstand im bestehenden rechtlichen Rahmen, nach den geltenden Zuständigkeiten und mit den vorhandenen finanziellen Mitteln zielgerichtet umgesetzt werden.

Als Beispiel kann das Projekt "Förderung von Grundkompetenzen: Schnittstellen und Qualität" der nationalen IIZ genannt werden. Die analysierten Aspekte zu den Schnittstellen und zur Qualität und die abgeleiteten Empfehlungen unterstützen eine koordinierte Grundkompetenzförderung auf allen staatlichen Ebenen, namentlich im Rahmen der IIZ.

Damit sollen ein bedarfsorientiertes und wirksames Angebot bereitgestellt sowie der Zugang der Zielgruppen zu diesen Förderangeboten nachhaltig verbessert werden. Die Co-Projektleitung (SBFI und Staatssekretariat für Migration) begleitet die Umsetzung der Empfehlungen und erstattet dem Steuerungsgremium der nationalen IIZ Bericht über die Fortschritte.

Des Weiteren wurde die Thematik im Rahmen der Nationalen Plattform gegen Armut als Schwerpunkt bearbeitet. Sie wurde mit einer Studie untersucht und an einer Nationalen Fachtagung im März 2023 breit diskutiert.

Einsicht in die Auswirkungen der Fördermassnahmen bietet das bereits bestehende Monitoring gemäss Art. 19 WeBiG. Ausserdem machen die diversen für Weiterbildungsförderung zuständigen Stellen Best Practice sichtbar, zum Beispiel zu den Fördermassnahmen im Rahmen von "Einfach besser!... am Arbeitsplatz" oder den Kantonalen Integrationsprogrammen (KIP). Mit dem Mikrozensus Aus- und Weiterbildung des Bundesamts für Statistik stehen umfassende Informationen zum Verhalten der Bevölkerung der Schweiz in Bezug auf Weiterbildung zur Verfügung. Diese Erhebung ermöglicht es zudem, zusätzlichen Handlungsbedarf aufzudecken.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die Zielsetzungen zur Weiterbildungsteilnahme von Erwachsenen mit tiefem Bildungsstand, prekärem Arbeitsmarktstatus und niedriger beruflicher Stellung klar sind. Die Strategien, Strukturen und Instrumente für eine adäquate, koordinierte Förderung der Weiterbildungsteilnahme sind vorhanden und werden umgesetzt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3278	n	DE FR IT Mo. Dandrès. Vermieterinnen und Vermieter müssen die Immobilienblase auffangen. Die Mieterinnen und Mieter haben ihren Beitrag bereits geleistet!		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Sofortmassnahmen zu ergreifen oder vorzuschlagen, um ein weiteres Wachstum der Immobilienblase zu verhindern und sicherzustellen, dass die hohen Immobilienpreise nicht auf die derzeitigen und zukünftigen Mieterinnen und Mieter (Wohn- und Geschäftsraum) abgewälzt werden.

Begründung

In Ballungsgebieten sind die Preise für Renditeliegenschaften sehr stark gestiegen, was zu einer Immobilienblase geführt hat. Verschiedene Einrichtungen (Banken, Versicherungen, Immobilienfonds usw.) investierten Beträge, die in der Schweiz noch nie zuvor erreicht worden waren.

Immobilienblasen sind ein grosses wirtschaftliches und soziales Risiko, das es zu verringern und zu verhindern gilt. Insbesondere soll verhindert werden, dass den Blasen auf Kosten der Mieterinnen und Mieter Luft entweicht und die Lebensbedingungen sowie die wirtschaftliche Lage der Wohnbevölkerung und Unternehmen über Jahre hinweg beeinträchtigt werden.

Gegenwärtig kann der mit der Immobilienblase verbundene rasante Mietanstieg mittels Gesetz nicht wirksam bekämpft werden. Die Artikel 269 des Obligationenrechts und 10 der Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen bringen zwei Schwierigkeiten mit sich, die es zu beseitigen gilt:

- a) Die beiden Regelungen zielen nur auf Extremfälle ("offensichtlich", "erheblich") ab. Sie könnten Fälle, die nicht erheblich vom rasanten Preisanstieg abweichen, ausschliessen;
- b) Die beiden Regelungen dienen nicht als antizyklische Massnahme, sondern Mieterinnen und Mieter können sie zu ihrem Schutz gelten machen.

Stellungnahme BR/Behörde

Trotz einer anhaltenden Preisdynamik im Immobilienmarkt einzelner Regionen wie Genfer-, Zürich- und Zugersee sowie Tourismusgebieten gibt es bisher keine Anzeichen einer generellen Überbewertung, die eine Immobilienblase in der Schweiz zur Folge haben könnte. Die Lage kann sich allerdings rasch zuspitzen, insbesondere wegen der weiterhin vergleichsweise tiefen Zinsen.

Jedoch haben gerade diese in letzter Zeit wieder angezogen, was zu höheren Finanzierungskosten und damit zu einer tendenziell schwächeren Nachfrage mit dämpfendem Einfluss auf die Immobilienpreise führen kann. So waren denn auch die Transaktionspreise und die Marktwerte für Renditeliegenschaften in den letzten Monaten rückläufig. Die Nachfrage nach Mietwohnungen ist hingegen weiterhin hoch.

Der Bund verfügt nicht über die Kompetenz, um direkt in den Immobilienmarkt einzugreifen, sofern mit der Entwicklung der Preise ein Überhitzungsrisiko einhergeht. Jedoch wurden die von der Schweizerischen Bankiervereinigung erarbeiteten Selbstregulierungsrichtlinien für Renditeobjekte von der FINMA im August 2019 als Mindeststandard anerkannt. Im Januar 2022 hat der Bundesrat zudem dem Antrag der Schweizerischen Nationalbank (SNB) zugestimmt, den antizyklischen Kapitalpuffer zu reaktivieren. Um den zunehmenden Risiken am Hypothekar- und Immobilienmarkt entgegenzuwirken, müssen die Banken seit dem 30. September 2022 zusätzliche Eigenmittel für Wohnbauhypotheken in der Höhe von 2,5 Prozent halten.

Was die Auswirkung von Immobilienpreiserhöhungen auf den Mietwohnungsmarkt anbetrifft, ist hervorzuheben, dass keine uneingeschränkte Überwälzung auf die Mietzinse möglich ist. Gemäss Artikel 269 Obligationenrecht (OR; SR 220) sind Mietzinse missbräuchlich, wenn damit ein übersetzter Ertrag aus der Mietsache erzielt wird oder wenn sie auf einem offensichtlich übersetzten Kaufpreis beruhen. Diese Regelung wirkt sich ihrerseits beruhigend auf den Immobilienmarkt aus, indem ein hoher Kaufpreis mit dem Risiko verbunden ist, dass eine Refinanzierung über den Mietertrag nicht möglich ist.

Weiter ist daran zu erinnern, dass der Bund gestützt auf das Wohnraumförderungsgesetz (WFG; SR 842) die Tätigkeiten der Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus fördert, indem er die Anleihen der Emissionszentrale für gemeinnützige Wohnbauträger (EGW) verbürgt und mit Darlehen einen Fonds de roulement der beiden Dachorganisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus (Wohnen Schweiz und wohnbaugenossenschaften schweiz) speist. Beide Instrumente dienen der Zurverfügungstellung und Erhaltung von gemeinnützigem Wohnraum, der der allgemeinen Preisentwicklung des Immobilienmarktes entzogen bleibt und so dauerhaft zum Angebot an preisgünstigem Wohnraum beiträgt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3293	n	DE FR IT Mo. Roduit. Numerus clausus. Schluss mit dem Ausschluss von Medizinstudierenden aufgrund anderer Kriterien als Kompetenzen und Qualität		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, im Bereich der universitären medizinischen Aus- und Weiterbildung in Absprache mit den Kantonen Massnahmen zu ergreifen, sodass die Zulassung von Studierenden hauptsächlich auf Kompetenz- und Qualitätskriterien beruht. Zu diesem Zweck soll er insbesondere in der Grundversorgung und im ambulanten Bereich für ein besseres Angebot an Studienplätzen und klinischen Praktika sorgen. Gemeinsam mit den Kantonen sollen die dafür notwendigen Mittel bereitgestellt werden.

Begründung

In seiner Antwort auf die Frage 22.7629 räumt der Bundesrat ein, dass trotz der Erhöhung der Anzahl Studienplätze in der Medizin die Nachfrage die Kapazität der Universitäten übertrifft und dass bei weitem weder genügend Studienplätze noch genügend klinische Praktika vorhanden sind. Dies hat zur Folge, dass an den Universitäten sehr selektive schriftliche Eignungstests durchgeführt werden oder die Selektion nach dem ersten Studienjahr stattfindet. In der Tat werden dadurch viele Studierende (2022 haben sich auf 2172 Studienplätze 6147 Personen eingeschrieben) vom Studium abgehalten, ohne dass qualitative Kriterien vorhanden wären. Schlimmer noch: Die Studierenden beschwerten sich regelmässig über einen unerbittlichen Konkurrenzkampf. Die Medien berichten ebenfalls von kompetenten abgewiesenen Studierenden, die im Ausland (z. B. in Rumänien) ein nach Bologna zertifiziertes Diplom erwerben, bevor sie in die Schweiz zurückkehren und hier ihren Beruf ausüben. Gemäss dem Bericht 4/2022 des Gesundheitsobservatoriums Obsan wird das Sonderprogramm Humanmedizin (2016-2025) des Bundes zur Erhöhung der Abschlüsse in Humanmedizin an Schweizer Universitäten von 850 im Jahr 2014 auf mindestens 1350 im Jahr 2025 allein nicht ausreichen, um die Auslandabhängigkeit der Schweiz genügend zu senken. Derzeit hat fast die Hälfte der Ärztinnen und Ärzte mit einem schweizerischen Weiterbildungstitel ihr Medizinstudium im Ausland absolviert. Daher müssen der Bund und die Kantone weitere Massnahmen ergreifen, um die Zahl der Absolventinnen und Absolventen in der Humanmedizin zu erhöhen.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat geht mit dem Motionär einig, dass die Ausbildung von genügend Ärztinnen und Ärzten in der Schweiz ein wichtiges Anliegen ist. Dank den grossen Anstrengungen der Kantone, welche hauptsächlich für die universitären Ausbildungen zuständig sind und des vom Bund mit 100 Millionen Franken unterstützten Sonderprogramms "Erhöhung der Anzahl Abschlüsse in Humanmedizin" (SPHM) konnten die Studienplatzkapazitäten an den bestehenden Standorten weiter ausgebaut sowie neue Studiengänge und Kooperationen an der ETH Zürich, den Universitäten Freiburg, Luzern, St. Gallen und Tessin aufgebaut werden. Diese Massnahmen sollen dazu führen, dass sich die Anzahl der Master-Diplome in Humanmedizin von knapp 900 im Jahr 2016 nachhaltig auf über 1300 im Jahr 2025 erhöhen und damit die Abhängigkeit der Schweiz von Ärztinnen und Ärzten mit ausländischem Diplom verringern wird. Die Umsetzung des Sonderprogramms verläuft plangemäss. 2021 konnten bereits 1'088 Masterdiplome in Humanmedizin vergeben werden. Gleichzeitig wurden auch die Hausarztmedizin und die Interprofessionalität im Medizinstudium mit besonderen Massnahmen wesentlich verstärkt. Die vom SBF 2022 durchgeführte Evaluation und das Schlussreporting 2021 von swissuniversities zum SPHM haben die aktuelle Zielerreichung bestätigt und geben dem Massnahmenpaket gute Noten. 2025 werden Bund und Kantone die abschliessende Zielerreichung prüfen. Da die Anzahl Anmeldungen die Kapazitäten der universitären Hochschulen weiterhin deutlich übersteigen, beschränken diese in eigener Kompetenz den Zugang zum Medizinstudium mittels Eignungstest (EMS) und Numerus Clausus (Universitäten Basel, Bern, Freiburg, Tessin, Zürich und ETHZ) oder mittels Selektion nach dem ersten Studienjahr (Universitäten Genf, Lausanne und Neuenburg). Die Schweizerische Hochschulkonferenz (SHK), das höchste hochschulpolitische Organ der Schweiz, hat 2017, gestützt auf den Bericht des Schweizerischen Wissenschaftsrats (SWR, www.sbf.admin.ch) => Publikationen => Publikationsdatenbank => Zulassungsverfahren für das Medizinstudium an den Universitäten mit Numerus clausus), den kognitiv orientierten Eignungstest (EMS) als geeignetes Instrument zur Selektion der Medizinstudierenden untersucht und bestätigt. Die Vor- und Nachteile verschiedener Selektionsmethoden (Praktika, Wissenstests, etc.) wurden untersucht und im Ergebnis bekräftigt, dass es sich beim EMS um einen für beide Geschlechter fairen, kosteneffizienten und validen Test zur Ermittlung der Studieneignung handelt, der zudem möglicherweise die soziale Selektivität verringert. Die Methode der Selektion nach dem ersten Studienjahr öffnet zwar den freien Zugang zum ersten Studienjahr, birgt aber u.a. hohe Kosten und Anforderungen bezüglich der notwendigen Infrastruktur. Beide Zulassungsarten orientieren sich damit weitgehend an den Kriterien von Kompetenz und Qualität.

Im Bereich der Weiterbildung ist festzuhalten, dass der Bund, wie auch im Ausbildungsbereich, über keine Kompetenzen verfügt, Weiterbildungsstätten zu verpflichten, eine bestimmte Anzahl an Weiterbildungsstellen festzulegen. Die Ausgestaltung der Lerninhalte und -formate der Weiterbildung erfolgt durch die Fachgesellschaften und das Schweizerische Institut für Weiter- und Fortbildung (SIWF). Der Bund beteiligt sich in spezifischen Arbeitsgruppen mit Stakeholdern des Gesundheitswesens an der Diskussion zur Qualität und zu innovativen Formaten der Weiterbildung.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3295	n	DE FR IT	Mo. Grossen Jürg. Titeläquivalenz für die höhere Berufsbildung	-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Abschlüsse der höheren Berufsbildung gemäss den Artikeln 26 bis 29 BBG aufzuwerten, indem jene Titelbezeichnungen gesetzlich verankert werden, welche die Titel- und Niveauäquivalenz mit anderen Titelbezeichnungen im In- und Ausland herstellen ("Professional Bachelor", "Professional Master").

Begründung

Auch wenn die neuen österreichischen Titel "Bachelor Professional, Master Professional" mit den gleichnamigen Titeln in Deutschland nicht vergleichbar sind, die höhere Berufsbildung ist europaweit in Bewegung. Für das österreichische Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sind die Titel gemäss Medienmitteilung eine von vielen Massnahmen im Kampf gegen den vorherrschenden Fachkräftemangel. In Deutschland werden die Titel "Bachelor Professional, Master Professional" bereits seit dem 1. Januar 2020 vergeben. Das Bundesbildungsministerium begründete den Schritt mit der Gleichwertigkeit zwischen der höherqualifizierenden Berufsbildung und dem Hochschulstudium.

Für die Schweizer Absolventinnen und Absolventen der höheren Berufsbildung, welche weltweit zu den Besten gehören, hat das drastische Auswirkungen. Weil die Schweiz nach wie vor keine solche Titel kennt, schmälert das für viele Schweizer Berufsleute die Anstellungschancen im Ausland und je länger je mehr auch im Inland. Gesucht werden nämlich immer häufiger Berufsleute mit einem Bachelor- oder einem Masterabschluss.

Am 13. Mai 2020 begründete der Bundesrat die Ablehnung einer ähnlich lautenden Motion (20.3050) damit, dass das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI bis im Sommer 2020 eine umfassende Auslegeordnung vornehmen würde und man diese Arbeiten doch abwarten solle. Passiert ist seither jedoch nichts und die Schweizer Absolventinnen und Absolventen der höheren Berufsbildung müssen sich im Ausland immer noch mit unbekannten englischen Titeln bewerben. Die hochstehende Qualität unserer Berufsbildung kommt somit nach wie vor nicht zur Geltung. Das ist ein unhaltbarer Zustand, den es schnellstmöglich zu korrigieren gilt.

Stellungnahme BR/Behörde

Wie der Bundesrat bereits in seinen Antworten auf die Motionen WBK-N 18.3392, Fetz 18.3240 und Aebischer 20.3050 festhielt, ist er bereit, das System der höheren Fachschulen sowie der Bildungsgänge und Abschlüsse in der höheren Berufsbildung insgesamt hinsichtlich ihrer nationalen und internationalen Positionierung zu überprüfen und entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Basierend auf einer 2020 erfolgten ersten Auslegeordnung hat das WBF 2021 ein breit abgestütztes Projekt lanciert.

Ausgehend von den Projektarbeiten und den Diskussionen in der Verbundpartnerschaft haben Bund, Kantone und Sozialpartner anlässlich des nationalen Spitzentreffens der Berufsbildung im November 2022 ein Massnahmenpaket zur Stärkung der Höheren Fachschulen und der höheren Berufsbildung gutgeheissen. Dieses enthält unter anderem die Prüfung von ergänzenden neuen Titeln für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung (HBB), namentlich des Titels "Professional Bachelor" bzw. "Professional Master". Unmittelbar im Nachgang zum Spitzentreffen hat das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) mit der Umsetzung des Prüfauftrags begonnen. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit der Tripartiten Berufsbildungskonferenz.

Auf Grundlage dieser Überprüfung hat das SBFI einen konkreten Umsetzungsvorschlag für die Einführung von geschützten Titelzusätzen erarbeitet. Dieser sieht vor, dass die Umsetzung der Titelzusätze, wie alle beschlossenen Massnahmen, im Rahmen der bestehenden Bildungsangebote der höheren Berufsbildung erfolgt, ohne systemische Veränderungen des Profils der Abschlüsse. Die Verbundpartner bekräftigten zudem, dass eine Lösung zu finden sei, die alle Abschlüsse der höheren Berufsbildung stärke. Mit den Titelzusätzen soll die Bekanntheit und das Ansehen aller Abschlüsse der höheren Berufsbildung im In- und Ausland erhöht und die Tertiärität der Abschlüsse besser signalisiert werden. Eine Vermischung mit Hochschulabschlüssen soll hierbei vermieden werden.

In einem nächsten Schritt erfolgt bis Ende Mai 2023 eine Konsultation des Umsetzungsvorschlags bei den Akteuren. Der Bund entscheidet und informiert im zweiten Halbjahr 2023 über das weitere Vorgehen. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zuständigkeiten und entlang der politischen Entscheidungsprozesse.

Der Bundesrat ist nach wie vor der Ansicht, dass die Resultate dieser Arbeiten abzuwarten sind. Er hält deshalb an seiner bisherigen Position fest. Im Falle einer Annahme im Erstrat behält er sich vor, im Zweitrat die Abänderung der Motion in einen Prüfauftrag zu beantragen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3296	n	DE FR IT Mo. Bulliard. Titeläquivalenz für die höhere Berufsbildung		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Abschlüsse der höheren Berufsbildung gemäss den Artikeln 26 bis 29 BBG aufzuwerten, indem jene Titelbezeichnungen gesetzlich verankert werden, welche die Titel- und Niveauäquivalenz mit anderen Titelbezeichnungen im In- und Ausland herstellen ("Professional Bachelor", "Professional Master").

Begründung

Auch wenn die neuen österreichischen Titel "Bachelor Professional, Master Professional" mit den gleichnamigen Titeln in Deutschland nicht vergleichbar sind, die höhere Berufsbildung ist europaweit in Bewegung. Für das österreichische Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sind die Titel gemäss Medienmitteilung eine von vielen Massnahmen im Kampf gegen den vorherrschenden Fachkräftemangel. In Deutschland werden die Titel "Bachelor Professional, Master Professional" bereits seit dem 1. Januar 2020 vergeben. Das Bundesbildungsministerium begründete den Schritt mit der Gleichwertigkeit zwischen der höherqualifizierenden Berufsbildung und dem Hochschulstudium.

Für die Schweizer Absolventinnen und Absolventen der höheren Berufsbildung, welche weltweit zu den Besten gehören, hat das drastische Auswirkungen. Weil die Schweiz nach wie vor keine solche Titel kennt, schmälert das für viele Schweizer Berufsleute die Anstellungschancen im Ausland und je länger je mehr auch im Inland. Gesucht werden nämlich immer häufiger Berufsleute mit einem Bachelor- oder einem Masterabschluss.

Am 13. Mai 2020 begründete der Bundesrat die Ablehnung einer ähnlich lautenden Motion (20.3050) damit, dass das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI bis im Sommer 2020 eine umfassende Auslegeordnung vornehmen würde und man diese Arbeiten doch abwarten solle. Passiert ist seither jedoch nichts und die Schweizer Absolventinnen und Absolventen der höheren Berufsbildung müssen sich im Ausland immer noch mit unbekannten englischen Titeln bewerben. Die hochstehende Qualität unserer Berufsbildung kommt somit nach wie vor nicht zur Geltung. Das ist ein unhaltbarer Zustand, den es schnellstmöglich zu korrigieren gilt.

Stellungnahme BR/Behörde

Wie der Bundesrat bereits in seinen Antworten auf die Motionen WBK-N 18.3392, Fetz 18.3240 und Aebischer 20.3050 festhielt, ist er bereit, das System der höheren Fachschulen sowie der Bildungsgänge und Abschlüsse in der höheren Berufsbildung insgesamt hinsichtlich ihrer nationalen und internationalen Positionierung zu überprüfen und entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Basierend auf einer 2020 erfolgten ersten Auslegeordnung hat das WBF 2021 ein breit abgestütztes Projekt lanciert.

Ausgehend von den Projektarbeiten und den Diskussionen in der Verbundpartnerschaft haben Bund, Kantone und Sozialpartner anlässlich des nationalen Spitzentreffens der Berufsbildung im November 2022 ein Massnahmenpaket zur Stärkung der Höheren Fachschulen und der höheren Berufsbildung gutgeheissen. Dieses enthält unter anderem die Prüfung von ergänzenden neuen Titeln für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung (HBB), namentlich des Titels "Professional Bachelor" bzw. "Professional Master". Unmittelbar im Nachgang zum Spitzentreffen hat das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) mit der Umsetzung des Prüfauftrags begonnen. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit der Tripartiten Berufsbildungskonferenz.

Auf Grundlage dieser Überprüfung hat das SBFI einen konkreten Umsetzungsvorschlag für die Einführung von geschützten Titeln erarbeitet. Dieser sieht vor, dass die Umsetzung der Titelnachschüsse, wie alle beschlossenen Massnahmen, im Rahmen der bestehenden Bildungsangebote der höheren Berufsbildung erfolgt, ohne systemische Veränderungen des Profils der Abschlüsse. Die Verbundpartner bekräftigten zudem, dass eine Lösung zu finden sei, die alle Abschlüsse der höheren Berufsbildung stärke. Mit den Titelnachschüssen soll die Bekanntheit und das Ansehen aller Abschlüsse der höheren Berufsbildung im In- und Ausland erhöht und die Tertiärität der Abschlüsse besser signalisiert werden. Eine Vermischung mit Hochschulabschlüssen soll hierbei vermieden werden.

In einem nächsten Schritt erfolgt bis Ende Mai 2023 eine Konsultation des Umsetzungsvorschlags bei den Akteuren. Der Bund entscheidet und informiert im zweiten Halbjahr 2023 über das weitere Vorgehen. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zuständigkeiten und entlang der politischen Entscheidungsprozesse.

Der Bundesrat ist nach wie vor der Ansicht, dass die Resultate dieser Arbeiten abzuwarten sind. Er hält deshalb an seiner bisherigen Position fest. Im Falle einer Annahme im Erstrat behält er sich vor, im Zweitrat die Abänderung der Motion in einen Prüfauftrag zu beantragen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3297	n	DE FR IT Mo. Jauslin. Titeläquivalenz für die höhere Berufsbildung		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Abschlüsse der höheren Berufsbildung gemäss den Artikeln 26 bis 29 BBG aufzuwerten, indem jene Titelbezeichnungen gesetzlich verankert werden, welche die Titel- und Niveauäquivalenz mit anderen Titelbezeichnungen im In- und Ausland herstellen ("Professional Bachelor", "Professional Master").

Begründung

Auch wenn die neuen österreichischen Titel "Bachelor Professional, Master Professional" mit den gleichnamigen Titeln in Deutschland nicht vergleichbar sind, die höhere Berufsbildung ist europaweit in Bewegung. Für das österreichische Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sind die Titel gemäss Medienmitteilung eine von vielen Massnahmen im Kampf gegen den vorherrschenden Fachkräftemangel. In Deutschland werden die Titel "Bachelor Professional, Master Professional" bereits seit dem 1. Januar 2020 vergeben. Das Bundesbildungsministerium begründete den Schritt mit der Gleichwertigkeit zwischen der höherqualifizierenden Berufsbildung und dem Hochschulstudium.

Für die Schweizer Absolventinnen und Absolventen der höheren Berufsbildung, welche weltweit zu den Besten gehören, hat das drastische Auswirkungen. Weil die Schweiz nach wie vor keine solche Titel kennt, schmälert das für viele Schweizer Berufsleute die Anstellungschancen im Ausland und je länger je mehr auch im Inland. Gesucht werden nämlich immer häufiger Berufsleute mit einem Bachelor- oder einem Masterabschluss.

Am 13. Mai 2020 begründete der Bundesrat die Ablehnung einer ähnlich lautenden Motion (20.3050) damit, dass das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI bis im Sommer 2020 eine umfassende Auslegeordnung vornehmen würde und man diese Arbeiten doch abwarten solle. Passiert ist seither jedoch nichts und die Schweizer Absolventinnen und Absolventen der höheren Berufsbildung müssen sich im Ausland immer noch mit unbekannten englischen Titeln bewerben. Die hochstehende Qualität unserer Berufsbildung kommt somit nach wie vor nicht zur Geltung. Das ist ein unhaltbarer Zustand, den es schnellstmöglich zu korrigieren gilt.

Stellungnahme BR/Behörde

Wie der Bundesrat bereits in seinen Antworten auf die Motionen WBK-N 18.3392, Fetz 18.3240 und Aebischer 20.3050 festhielt, ist er bereit, das System der höheren Fachschulen sowie der Bildungsgänge und Abschlüsse in der höheren Berufsbildung insgesamt hinsichtlich ihrer nationalen und internationalen Positionierung zu überprüfen und entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Basierend auf einer 2020 erfolgten ersten Auslegeordnung hat das WBF 2021 ein breit abgestütztes Projekt lanciert.

Ausgehend von den Projektarbeiten und den Diskussionen in der Verbundpartnerschaft haben Bund, Kantone und Sozialpartner anlässlich des nationalen Spitzentreffens der Berufsbildung im November 2022 ein Massnahmenpaket zur Stärkung der Höheren Fachschulen und der höheren Berufsbildung gutgeheissen. Dieses enthält unter anderem die Prüfung von ergänzenden neuen Titeln für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung (HBB), namentlich des Titels "Professional Bachelor" bzw. "Professional Master". Unmittelbar im Nachgang zum Spitzentreffen hat das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) mit der Umsetzung des Prüfauftrags begonnen. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit der Tripartiten Berufsbildungskonferenz.

Auf Grundlage dieser Überprüfung hat das SBFI einen konkreten Umsetzungsvorschlag für die Einführung von geschützten Titeln erarbeitet. Dieser sieht vor, dass die Umsetzung der Titelnachschüsse, wie alle beschlossenen Massnahmen, im Rahmen der bestehenden Bildungsangebote der höheren Berufsbildung erfolgt, ohne systemische Veränderungen des Profils der Abschlüsse. Die Verbundpartner bekräftigten zudem, dass eine Lösung zu finden sei, die alle Abschlüsse der höheren Berufsbildung stärke. Mit den Titelnachschüssen soll die Bekanntheit und das Ansehen aller Abschlüsse der höheren Berufsbildung im In- und Ausland erhöht und die Tertiärität der Abschlüsse besser signalisiert werden. Eine Vermischung mit Hochschulabschlüssen soll hierbei vermieden werden.

In einem nächsten Schritt erfolgt bis Ende Mai 2023 eine Konsultation des Umsetzungsvorschlags bei den Akteuren. Der Bund entscheidet und informiert im zweiten Halbjahr 2023 über das weitere Vorgehen. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zuständigkeiten und entlang der politischen Entscheidungsprozesse.

Der Bundesrat ist nach wie vor der Ansicht, dass die Resultate dieser Arbeiten abzuwarten sind. Er hält deshalb an seiner bisherigen Position fest. Im Falle einer Annahme im Erstrat behält er sich vor, im Zweitrat die Abänderung der Motion in einen Prüfauftrag zu beantragen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3298	n	DE FR IT	Mo. Egger Mike. Titeläquivalenz für die höhere Berufsbildung	-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Abschlüsse der höheren Berufsbildung gemäss den Artikeln 26 bis 29 BBG aufzuwerten, indem jene Titelbezeichnungen gesetzlich verankert werden, welche die Titel- und Niveauäquivalenz mit anderen Titelbezeichnungen im In- und Ausland herstellen ("Professional Bachelor", "Professional Master").

Begründung

Auch wenn die neuen österreichischen Titel "Bachelor Professional, Master Professional" mit den gleichnamigen Titeln in Deutschland nicht vergleichbar sind, die höhere Berufsbildung ist europaweit in Bewegung. Für das österreichische Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sind die Titel gemäss Medienmitteilung eine von vielen Massnahmen im Kampf gegen den vorherrschenden Fachkräftemangel. In Deutschland werden die Titel "Bachelor Professional, Master Professional" bereits seit dem 1. Januar 2020 vergeben. Das Bundesbildungsministerium begründete den Schritt mit der Gleichwertigkeit zwischen der höherqualifizierenden Berufsbildung und dem Hochschulstudium.

Für die Schweizer Absolventinnen und Absolventen der höheren Berufsbildung, welche weltweit zu den Besten gehören, hat das drastische Auswirkungen. Weil die Schweiz nach wie vor keine solche Titel kennt, schmälert das für viele Schweizer Berufsleute die Anstellungschancen im Ausland und je länger je mehr auch im Inland. Gesucht werden nämlich immer häufiger Berufsleute mit einem Bachelor- oder einem Masterabschluss.

Am 13. Mai 2020 begründete der Bundesrat die Ablehnung einer ähnlich lautenden Motion (20.3050) damit, dass das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI bis im Sommer 2020 eine umfassende Auslegeordnung vornehmen würde und man diese Arbeiten doch abwarten solle. Passiert ist seither jedoch nichts und die Schweizer Absolventinnen und Absolventen der höheren Berufsbildung müssen sich im Ausland immer noch mit unbekannten englischen Titeln bewerben. Die hochstehende Qualität unserer Berufsbildung kommt somit nach wie vor nicht zur Geltung. Das ist ein unhaltbarer Zustand, den es schnellstmöglich zu korrigieren gilt.

Stellungnahme BR/Behörde

Wie der Bundesrat bereits in seinen Antworten auf die Motionen WBK-N 18.3392, Fetz 18.3240 und Aebischer 20.3050 festhielt, ist er bereit, das System der höheren Fachschulen sowie der Bildungsgänge und Abschlüsse in der höheren Berufsbildung insgesamt hinsichtlich ihrer nationalen und internationalen Positionierung zu überprüfen und entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Basierend auf einer 2020 erfolgten ersten Auslegeordnung hat das WBF 2021 ein breit abgestütztes Projekt lanciert.

Ausgehend von den Projektarbeiten und den Diskussionen in der Verbundpartnerschaft haben Bund, Kantone und Sozialpartner anlässlich des nationalen Spitzentreffens der Berufsbildung im November 2022 ein Massnahmenpaket zur Stärkung der Höheren Fachschulen und der höheren Berufsbildung gutgeheissen. Dieses enthält unter anderem die Prüfung von ergänzenden neuen Titeln für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung (HBB), namentlich des Titels "Professional Bachelor" bzw. "Professional Master". Unmittelbar im Nachgang zum Spitzentreffen hat das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) mit der Umsetzung des Prüfauftrags begonnen. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit der Tripartiten Berufsbildungskonferenz.

Auf Grundlage dieser Überprüfung hat das SBFI einen konkreten Umsetzungsvorschlag für die Einführung von geschützten Titelzusätzen erarbeitet. Dieser sieht vor, dass die Umsetzung der Titelzusätze, wie alle beschlossenen Massnahmen, im Rahmen der bestehenden Bildungsangebote der höheren Berufsbildung erfolgt, ohne systemische Veränderungen des Profils der Abschlüsse. Die Verbundpartner bekräftigten zudem, dass eine Lösung zu finden sei, die alle Abschlüsse der höheren Berufsbildung stärke. Mit den Titelzusätzen soll die Bekanntheit und das Ansehen aller Abschlüsse der höheren Berufsbildung im In- und Ausland erhöht und die Tertiärität der Abschlüsse besser signalisiert werden. Eine Vermischung mit Hochschulabschlüssen soll hierbei vermieden werden.

In einem nächsten Schritt erfolgt bis Ende Mai 2023 eine Konsultation des Umsetzungsvorschlags bei den Akteuren. Der Bund entscheidet und informiert im zweiten Halbjahr 2023 über das weitere Vorgehen. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zuständigkeiten und entlang der politischen Entscheidungsprozesse.

Der Bundesrat ist nach wie vor der Ansicht, dass die Resultate dieser Arbeiten abzuwarten sind. Er hält deshalb an seiner bisherigen Position fest. Im Falle einer Annahme im Erstrat behält er sich vor, im Zweitrat die Abänderung der Motion in einen Prüfauftrag zu beantragen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3309	n	DE FR IT Mo. Gafner. Offenhaltung der Grünlandflächen in Hanglagen als Teil der Ernährungssicherheit		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, um die Verwaldung und Verbuschung in Hanglagen zu stoppen.

Diese Massnahmen müssen mit zusätzlichen Mitteln und nicht aus dem aktuellen Agrarbudget finanziert werden. Dabei ist insbesondere die aufwendige Bewirtschaftung der Hanglagen zu berücksichtigen, die zumeist nur in Handarbeit oder kostenintensiver Mechanisierung erfolgen kann.

Begründung

Bereits in den Zielsetzungen der AP 14/17 wurden Offenhaltung und Erhaltung der Berg- und Sömmerungsgebiete als wichtig eingestuft. Gerade Grünlandflächen in Hanglagen sind in Bezug auf die Biodiversität und als Produktionsgrundlage von grosser Bedeutung. Weiter ist die Bewirtschaftung dieser Flächen und damit die Offenhaltung massgebend für die attraktive Landschaft und somit für den Tourismus. In den letzten 25 Jahren gingen trotzdem 5 Prozent dieser Flächen unwiderruflich durch Verwaldung und Verbuschung verloren. Dies entspricht der Fläche des Kanton Schaffhausen. Die betroffenen Flächen liegen zumeist in Hang- und Steillagen. Dieser Trend muss gestoppt werden! Die aktuellen Ergebnisse der Bevölkerungsbefragung von GFS Zürich im Rahmen des Agrarberichts hat gezeigt, dass insbesondere die Ernährungssicherheit in Krisenzeiten von der Bevölkerung als essenzielle Aufgabe der Landwirtschaft beurteilt wird. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, muss die Produktionsgrundlage in Hanglagen erhalten, bleiben. Die bisher umgesetzten Massnahmen haben nicht den erhofften Erfolg gebracht. Es ist dabei zu beachten, dass der Arbeiterschwernis in Steillagen besonderes Augenmerk geschenkt wird. In diesen Flächen ist aufgrund des hohen Anteils an Handarbeit und der hohen Mechanisierungskosten eine zusätzliche Unterstützung zwingend. Es müssen daher neue Massnahmen ergriffen werden. Die Finanzierung der Massnahmen soll nicht durch eine Umverteilung der Mittel im heutigen Budget erfolgen, sondern durch eine Aufstockung im Agrarbudget.

Stellungnahme BR/Behörde

Mit der Agrarpolitik 2014-2017 hat der Bundesrat die finanzielle Förderung für das Berg- und Sömmerungsgebiet im Direktzahlungssystem deutlich erhöht. Er hat 2014 die Offenhaltungs- und Steillagenbeiträge eingeführt und die Hangbeiträge erhöht. Seither erhalten die Landwirtschaftsbetriebe jährlich rund 140 Millionen Franken für die Offenhaltung der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN).

Für die Bewirtschaftung von Hang- und Steillagen erhalten sie zusätzlich 148 Millionen Franken, 30 Prozent mehr als 2013. Auch die Sömmerungsbetriebe werden seit 2014 deutlich besser unterstützt. Für die Offenhaltung des Sömmerungsgebiets und die Erhaltung der Biodiversität und Landschaftsqualität werden jährlich rund 171 Millionen Franken ausgerichtet, rund 70 Prozent mehr als 2013.

Die Verwaldung und Verbuschung der LN bewegt sich aus Sicht des Bundesrates auf einem unproblematischen Niveau. Für 538 000 ha werden Offenhaltungsbeiträge ausgerichtet. Das sind nur 4 000 ha weniger als 2014. Die mit Direktzahlungen unterstützte Fläche in Hang- und Steillagen nahm zwischen 2000 und 2010 um rund 20 000 ha ab. Dies ist einerseits auf die in diesem Zeitraum durchgeführte Korrektur auf die effektiv nutzbare und bewirtschaftete Fläche aufgrund von Luftbildern und andererseits auf verbesserte und genauere Erhebungsmethoden zurückzuführen. Seit 2011 ist die mit Direktzahlungen geförderte Fläche in Hang- und Steillagen stabil geblieben. Seit 2000 wird im Sömmerungsgebiet jährlich ein Tierbestand von rund 300 000 Normalstössen gesömmert.

Die Beweidung ist die wirksamste Massnahme gegen Verwaldung und Verbuschung. Sömmerungsbetriebe müssen zudem weitere geeignete Massnahmen gegen die Verbuschung und Verwaldung treffen (Art. 29 Direktzahlungsverordnung DZV, SR 910.13). Die Einhaltung dieser zentralen Bestimmung erachtet der Bundesrat als wichtig, sie wird deshalb vermehrt risikobasiert kontrolliert. In Hang- und Steillagen sowie auf Sömmerungsweiden steht die Offenhaltung der Kulturlandschaft im Vordergrund. Sie tragen im Vergleich zur offenen Ackerfläche anteilmässig weniger zur Ernährungssicherheit bei. Gegen die Verwaldung und Verbuschung bestehen bereits griffige Bestimmungen und die finanzielle Unterstützung wurde in den letzten Jahren stark ausgebaut. Eine stärkere finanzielle Unterstützung lehnt der Bundesrat deshalb ab.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3339	n	DE FR IT Po. Baumann. Nachhaltigkeitskriterie n beim Grenzschutz für Agrargüter		-	✗	

Eingereichter Text

Um das Zusammenspiel zwischen Inlandproduktion und Importen zu optimieren und beides auf Nachhaltigkeit auszurichten, bitte ich den Bundesrat zu prüfen, wie der Zollschatz für Agrargüter im Rahmen der bestehenden Kontingente und gebundenen Zölle Voraussetzungen für grenzüberschreitende Handelsbeziehungen schaffen kann, die zur nachhaltigen Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft beitragen.

Begründung

Der Bund hat mit Artikel 104a den Verfassungsauftrag, die internationalen Handelsbeziehungen so zu gestalten, dass sie zur nachhaltigen Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft beitragen. Das naheliegendste Instrument zur Steuerung des grenzüberschreitenden Handels ist der Grenzschutz. Dieser ist für Agrargüter besonders gut ausgebaut, dient bisher aber vornehmlich dem Schutz der einheimischen Produktion. Doch der Zollschatz für Agrargüter bietet auch einen geeigneten Hebel, um gezielt die nachhaltige Entwicklung des Schweizerischen Landwirtschafts- und Ernährungssystems zu fördern, indem die Zollsätze und Kontingente an Nachhaltigkeitskriterien geknüpft werden. Die im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms 73 "Nachhaltige Wirtschaft" am Centre for Development and Environment CDE der Universität Bern durchgeführten Forschungen zeigen, wie in Handelsbeziehungen zwischen nachhaltig und weniger nachhaltig produzierten Agrargütern unterschieden werden kann, ohne dabei wichtige Grundsätze des Handelsrechts - insbesondere das WTO-Regelwerk - zu verletzen. Dieses setzt den Bemühungen, die Importe von Agrargütern über den Zollschatz zu steuern, enge Grenzen. Jedoch werden in der Praxis oft Zollsätze angewandt, die tiefer sind als die gebundenen Zölle und auch die festgelegten Kontingente werden oft nicht ausgeschöpft. Um diesen Spielraum auszuloten, soll eine Auslegeordnung pro Produkt bzw. Produktgruppe erstellt werden. Dabei stellt sich jeweils die Frage, ob der Marktschutz gegen innen gerechtfertigt ist oder gar verstärkt werden muss und wo eine Öffnung für nachhaltig hergestellte Produkte sinnvoll ist, um das Zusammenspiel zwischen Inlandproduktion und Importen zu optimieren und beides auf Nachhaltigkeit auszurichten.

Stellungnahme BR/Behörde

Im Rahmen des Postulatsberichts zur zukünftigen Ausrichtung der Agrarpolitik vom 22. Juni 2022 in Erfüllung der Postulate 20.3931 und 21.3015 hat der Bundesrat festgehalten, dass die Handelsbeziehungen zu einer nachhaltigen Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft beitragen sollen. Beispielsweise sollen im Rahmen bilateraler Abkommen Nachhaltigkeitsbestimmungen verankert werden und bei Produkten, die aus Nachhaltigkeitssicht besonders problematisch sind, soll die Verknüpfung von Zollkonzessionen mit Nachhaltigkeitsstandards geprüft werden. Mit der überwiesenen Motion 22.4251 wurde der Bundesrat beauftragt, den Konzeptvorschlag gemäss Postulatsbericht zu konkretisieren und dem Parlament bis spätestens Ende 2027 eine Botschaft zu unterbreiten (Agrarpolitik ab 2030).

Gemäss dieser Motion soll mit der Vorlage unter anderem der Aspekt der Reduktion des ökologischen Fussabdrucks von der landwirtschaftlichen Produktion bis zum Konsum berücksichtigt werden, wobei die Importe mitzuberücksichtigen sind. Im Rahmen der Vorarbeiten zur Agrarpolitik ab 2030 finden Grundlagenarbeiten in diese Richtung statt, wobei Erkenntnisse zu Massnahmen anderer Staaten und deren Auswirkungen auf die Schweiz berücksichtigt werden. Eine Erhöhung des Grenzschutzes für Agrarprodukte insgesamt zieht der Bundesrat aufgrund des bereits hohen Niveaus aber nicht in Betracht. Bei der Erarbeitung von möglichen Massnahmen wird der Bundesrat das geltende internationale Handelsrecht berücksichtigen, das die unterschiedliche Behandlung von gleichartigen Gütern im Grundsatz untersagt. Die Anforderungen an Ausnahmen zu diesem Grundsatz sind hoch. Es ist insbesondere nachzuweisen, dass die Massnahmen für das Erreichen des angestrebten Politikziels erforderlich sind, und dass sie keine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen Ländern mit gleichen Bedingungen herbeiführen oder auf eine verschleierte Behinderung des Welthandels hinauslaufen. Da das Anliegen des Postulats im Rahmen von laufenden Arbeiten behandelt wird, beantragt der Bundesrat die Ablehnung des Postulats. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3340	n	DE FR IT Mo. Badran Jacqueline. Wissenschaftliche Studie zu allfällig übersetzten Mieten		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, umgehend eine wissenschaftliche Studie in Auftrag zu geben, die das Ausmass der übersetzten Mieten aufzeigt und die volkswirtschaftlichen Auswirkungen beleuchtet

Begründung

Unser Mietrecht erlaubt mit der "Kostenmiete plus" eine Eigenkapitalrendite, welche den die Bindung an den hypothekarischen Referenzzinssatz (Kosten) um einen geringen Prozentsatz übersteigen darf. Lange Zeit setzte das Bundesgericht diesen auf 0,5 Prozent, seit 2 Jahren auf 2 Prozent über dem hypothekarischen Referenzzinssatz fest (auf Bauten, die nicht älter als 30 Jahre sind). In Realität betragen die effektiven Renditen aber nicht die maximal erlaubten, sondern oft werden betriebswirtschaftliche Renditen in zweistelliger Höhe erzielt. Die Mieten sind in den letzten 15 Jahren nur gestiegen, obwohl sie hätten wegen der tiefen Zinsen massiv sinken sollen. In einer Studie der Raiffeisen-Bank wurde die Abweichung der effektiven Mietzinse vom gesetzlichen Pfad auf 14 Milliarden Franken jährlich beziffert und die Mieten bis 40 Prozent zu hoch seien. In der neusten Studie des Büro Bass, werden die Mietpreise für das Jahr 2021 als mit 10,4 Milliarden Franken zu hoch berechnet und über die Jahre, die Mieten über 36 Prozent zu hoch seien. Somit wird in der Fläche eine übersetzte und damit gesetzeswidrige Rendite erzielt von volkswirtschaftlich entscheidender Dimension: Fehlt doch damit den Mietenden-Haushalten dieses Geld und schmälert deren Kaufkraft enorm. Jetzt wo aufgrund steigender Zinsen auch die Mieten steigen, fehlt der Senkungspuffer der Vergangenheit und trifft die Haushalte empfindlich.

Diese Studien werden aus Hauseigentümer-Kreisen als methodisch nicht korrekt qualifiziert, das zahlenmässige Umverteilungsvolumen bezweifelt. Unter anderem wird moniert, die Mehrleistungen der Vermieter seien nicht berücksichtigt (was kaum ins Gewicht fallen kann, weil die Sanierungsquote um die 1 Prozent ist). Die gleichen Kreise legen aber keine Studie vor, die das Gegenteil beweisen würde, nämlich dass keine übersetzte Rendite erzielt wird. Deshalb ist allein schon wegen der Tragweite der Wirkung, aus Verantwortung für unsere Volkswirtschaft und deren Schutz aber auch aus ordnungspolitischen Erwägungen bezüglich Durchsetzung des Mietrechts erforderlich und dringlich, diese Studien zu verifizieren und das Ausmass der allfällig übersetzten Mieten zu kennen.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat hat mit der Beantwortung mehrerer Interpellationen (22.3180 Dandrès, 22.3181 Widmer Céline, 22.3182 Marti Samira, 22.3183 Marti Samira und 22.3184 Hurni) bereits Stellung genommen zu den Aussagen der Studie "Entwicklung und Renditen auf dem Mietwohnungsmarkt 2006-2021", die das Büro Bass im Auftrag des Schweizerischen Mieterinnen- und Mieterverbandes erstellt hat. Die Studie geht von einer theoretischen Mietzinsberechnung aufgrund bestimmter Kostenfaktoren aus und nicht von einem mietrechtlich erlaubten Mietzins. Nach geltendem Mietrecht führt eine Senkung des Referenzzinssatzes nicht automatisch zu einer Herabsetzung der Mietzinse. In der Regel müssen Mieterinnen und Mieter eine solche aktiv einfordern. Herabsetzungsansprüche können zudem von der Vermieterseite mit Hinweis auf Kostensteigerungen oder unter Berufung auf absolute Kriterien teilweise oder vollumfänglich abgelehnt werden. Senkungen des Referenzzinssatzes führen schätzungsweise nur in einem Viertel der Fälle zu einer Herabsetzung des Mietzinses - sei dies durch die Vermieterseite oder auf Begehren der Mieterseite.

Die Regeln zum Schutz der Mieterinnen und Mieter vor missbräuchlichen Mietzinsen sind in Artikel 269 und 269a des Obligationenrechts (OR; SR 220) festgehalten. Mietzinse gelten in der Regel als missbräuchlich, wenn damit ein übersetzter Ertrag erzielt wird. Gemäss Rechtsprechung wird unter dem Ertrag die Nettorendite auf dem vom Vermieter investierten Eigenkapital verstanden. Diese Berechnung ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung individuell, d.h. bezogen auf das einzelne Mietobjekt, vorzunehmen. Die Bestimmung des investierten Eigenkapitals kann je nach Liegenschaftskosten oder Finanzierung erheblich variieren.

Eine wissenschaftliche Studie zum Ausmass der allfällig übersetzten Mietzinsen wäre durchaus mit einem Erkenntnisgewinn verbunden und könnte allenfalls die Diskussion über diese Thematik versachlichen. Allerdings ist dieses Anliegen mit beträchtlichen Hürden konfrontiert. Gemäss Gesetz und Rechtsprechung kommen bei der Überprüfung der Missbräuchlichkeit je nach Alter der Liegenschaft unterschiedliche Kriterien zur Anwendung. Eine Studie zur Missbräuchlichkeit von Mietzinsen sollte daher neben der Nettorendite auch die Orts- und Quartierüblichkeit und die Bruttorendite berücksichtigen. Andernfalls hätte sie nur beschränkte Aussagekraft für den gesamten Wohnungsmarkt.

Auch ist unsicher, ob die finanziellen Kennzahlen für eine aussagekräftige Studie in der nötigen Tiefe und Breite verfügbar sind. Ein Studienansatz mit aggregierten Daten stösst hingegen an die Grenzen der Einzelfallbetrachtung, welche das Bundesgericht vorgibt. Aus diesen Gründen erachtet der Bundesrat eine derartige Studie nicht als zielführend.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3354	n	DE FR IT Po. Girod. Ökologische und soziale Auswirkungen der Unternehmen im Ausland besser erfassen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, wie die Nachhaltigkeits-Indikatoren ergänzt werden können, damit die sozialen und ökologischen Auswirkungen von in der Schweiz ansässigen Unternehmen im Ausland besser erfasst werden können.

Begründung

Die Schweiz hat mit Monet 2030 ein detailliertes Monitoring der nachhaltigen Entwicklung entwickelt. Während viele Bereiche mit Monet gut abgedeckt sind, fehlen Indikatoren für die sozialen und ökologischen Auswirkungen von in der Schweiz ansässigen Unternehmen im Ausland. Diese Auswirkungen werden aber für die Politik immer wichtiger. So nimmt das Bewusstsein über die Verantwortung im Ausland zu. Das zeigt sich mit dem indirekten Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative. Dieser zielt auf Verbesserungen der ökologischen und sozialen Auswirkungen im Ausland. Um die politische Debatte zu informieren, sowie Verbesserungen, wie auch Verschlechterungen, der Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit durch Unternehmen besser zu verstehen, ist es wichtig hierzu Indikatoren zu entwickeln und zu erfassen.

Bezüglich Relevanz zeigen Studien zu den grauen Emissionen, dass der ökologische Fussabdruck von Schweizer Unternehmen im Ausland ein Vielfaches des Fussabdruckes in der Schweiz betragen kann. Auch bezüglich sozialer Auswirkung ist die Auswirkung und insbesondere auch das Verbesserungspotential oft im Ausland sogar höher als in der Schweiz selber. Im Rahmen des ESG Reporting sind zudem immer bessere Daten vorhanden, um solche Indikatoren zu bilden und deren Entwicklung über die Zeit zu erfassen.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Bestimmungen für nachhaltige Unternehmensführung im Obligationenrecht enthalten zwei Regelungsbereiche, (i) die "Transparenz über nichtfinanzielle Belange" und (ii) die "Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit". Die Bestimmungen sind seit dem 1. Januar 2022 in Kraft. Die erstmalige Anwendung findet auf das Geschäftsjahr 2023 statt.

Erste Berichte werden 2024 erwartet. Der Bundesrat hat zudem am 2. Dezember 2022 entschieden, in Bezug auf die neue EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (EU) 2022/2464 bis im Juli 2024 eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten und deren Folgen für die Schweizer Wirtschaft zu untersuchen. Mit diesen Massnahmen werden zusätzliche öffentliche Informationen betreffend Nachhaltigkeitsaspekte zur Verfügung stehen.

Die Unternehmensverantwortung im In- und Ausland ist in der Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 verankert. Anlässlich der Präsentation des zweiten umfassenden Länderberichts der Schweiz zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung am High-Level Political Forum der UNO 2022, wurde die Schweiz nach möglichen Massnahmen zur Verringerung der internationalen Spillover-Effekte von Industrieländern mit ressourcenintensivem Lebensstil gefragt. Dabei geht es zum Beispiel um Auswirkungen von unternehmerischen Tätigkeiten in der Schweiz auf das Ausland. Diesbezüglich hat die Schweiz bereits 2007 mit der Entwicklung eines ersten Indikatorensets zur Messung der globalen Auswirkungen des Schweizer Lebensstils mit dem Projekt MONETGlobo Pionierarbeit geleistet. Dieses Set wurde im Laufe der Jahre als Teil des MONET 2030 Systems erweitert. Infolge der Diskussion anlässlich der Präsentation des Schweizer Länderberichts erarbeitet der Bund zurzeit eine neue Massnahme, mit dem Ziel, die internationalen positiven und negativen Spillover der Schweiz zu analysieren. Damit soll einerseits eine Verbesserung der Datenlage angestrebt werden. Zudem ist auch eine Weiterentwicklung des bestehenden MONETGlobo Ansatzes zur Messung des internationalen Spillovers der Schweiz, vorgesehen. Dies beinhaltet auch eine Prüfung der im Postulat geforderten Indikatoren. Andererseits soll analysiert werden, mittels welcher Aktivitäten die grössten Hebelwirkungen erzielt werden können, um positive Spillovers zu stärken und negative zu verringern. Die Verabschiedung dieser Massnahme ist anfangs 2024 im Rahmen des Aktionsplans 2024-2027 der Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 vorgesehen.

Aufgrund der bereits geplanten Massnahmen sieht der Bundesrat keinen Mehrwert für einen Bericht gemäss dem vorliegenden Postulat.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3377	n	DE FR IT Po. Fraktion G. Bezahlbaren Wohnraum schaffen mit besserer Nutzung bestehender Gebäude	Girod	-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt zu untersuchen wie in Anbetracht der Knappheit bezahlbarer Wohnungen die effiziente Nutzung des Wohnraums gefördert werden kann und welchen Beitrag hierbei insbesondere folgende Massnahmen leisten können:

1. Recht auf Wohnungstausch ohne Mieterhöhung, wenn dadurch Belegung verbessert wird,
2. Mindestbelegung als Auflage für Neubauten im urbanen Raum
3. Berücksichtigung von Belegung bei der Neuvergabe von Wohnungen,
4. Einschränkung von Zweitwohnungen in urbanen Zentren

Begründung

Die Leerwohnungsziffer nimmt seit Jahren wieder ab. Und schon lange explodieren die Mieten. Entsprechend ist es für viele Bewohnerinnen, insbesondere auch Familien schwierig, eine bezahlbare Wohnung in ihrer Wohn- oder Arbeitsgemeinde zu finden. Kurzfristig kann die bessere Nutzung des bestehenden Gebäudeparks einen wichtigen Beitrag leisten.

Gemäss BFS hat die Belegung der Wohnungen seit 1970 von 2,9 auf 2,2 Personen pro Wohnung abgenommen, für 4-Zimmer Wohnungen sank die Belegung in dieser Zeit von 3,4 auf 2,5 Personen pro Haushalt. Gemäss Datenportal Schweiz lässt sich diese auf die Unterbelegung vieler Haushalte zurückzuführen: So gibt es schätzungsweise 410 000 Haushalte, in denen nur 1 Person in einer Wohnung mit 4 oder mehr Zimmern wohnt. Und 360 000 Haushalte, wo ein Paar in einer Wohnung mit 5 oder mehr Zimmern wohnt. Zudem gibt es 100 000 Zweitwohnungen in den zehn grössten Städten. Dies zeigt das Potential an Wohnraum, das mit einer besseren Nutzung geschaffen würde. Doch bestehen heute leider viele Hürden, diese Unterbelegung zu verbessern.

Deshalb sind u.a. folgende Massnahmen zu prüfen:

- Wohnungstausch ohne Mietzinserhöhung, wenn die Belegung verbessert wird. z.B. ältere Paare, deren Kinder ausziehen, sollen die Möglichkeit haben, in eine kleinere Wohnung zu wechseln/die Wohnung zu tauschen zu den Mietkonditionen der jeweiligen Vornmieter.
- Mindestbelegung für Neubauten und Neuvermietungen: Es sind Wege zu prüfen, wie Gemeinden, welche von der Wohnungsknappheit stark betroffen sind, eine Mindestbelegung für Neubauten oder Neuvermietung verlangen können.
- Einschränkung von Zweitwohnungen: In den zehn grössten Städten bestehen 100 000 Zweitwohnungen. Das ist in Anbetracht des Wohnungsmangels störend und könnte analog zur Regelung für touristische Zentren eingeschränkt werden.

Stellungnahme BR/Behörde

1. Die Motion Sommaruga Carlo 23.3177 verfolgt ein ähnliches Anliegen. Grundsätzlich anerkennt der Bundesrat, dass es Fälle gibt, in denen die Bewohnerschaft aufgrund der nicht mehr optimalen Belegung Interesse an einem Wohnungswechsel hat, so beispielsweise nachdem die Kinder aus der Familienwohnung ausgezogen sind. Die an sich gute Idee eines Wohnungstausches stellt jedoch erstens einen beträchtlichen Eingriff in das Eigentumsrecht des Vermieters dar und zweitens erscheint die Umsetzung praktisch schwierig zu sein, da die Parteien, die einen Tausch vornehmen wollen, sich vorgängig über viele Detailfragen einigen müssten.

2. und 3. Eine Mindestbelegungsvorschrift als Auflage für Bauvorhaben und bei der Neuvergabe von Wohnungen würde einen starken Eingriff in die Eigentumsrechte darstellen und zu Mehraufwand bei der Vermietung führen. Dies würde sich negativ auf die Attraktivität der Erstellung von Wohnraum auswirken, was für das Ziel, genügend bezahlbaren Wohnraum zu schaffen, kontraproduktiv wäre. Zudem wäre die Umsetzung mit einem erheblichen Kontroll- und Verwaltungsaufwand verbunden. Im Übrigen ist die Anwendung von Belegungsrichtlinien nicht überall zweckmässig (z.B. bei Wohnungen mit 3 Zimmern und weniger).

Hingegen kennen zahlreiche gemeinnützige Wohnbauträger auf freiwilliger Basis Belegungsvorgaben. Mehr als zwei Drittel aller gemeinnützigen Mietwohnungen sind Belegungsvorgaben unterworfen. In den grossen Städten mit mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner unterliegen gar rund 80 Prozent der gemeinnützigen Wohnungen Belegungsvorschriften (vgl. dazu Studie BWO "Vermietungskriterien der gemeinnützigen Wohnbauträger in der Schweiz, Daniel Blumer, 2012). Der durchschnittliche Wohnflächenverbrauch pro Kopf liegt bei gemeinnützigen Wohnbauträgern rund 20 Prozent unter dem durchschnittlichen Wohnflächenverbrauch aller Wohnungen.

4. Artikel 6 Absatz 1 des Zweitwohnungsgesetzes (ZWG; SR 702) sieht vor, dass in Gemeinden, in denen der Zweitwohnungsanteil über 20 Prozent liegt, keine neuen Zweitwohnungen bewilligt werden dürfen. Das ZWG kommt nicht nur in touristischen Zentren zur Anwendung. Bei einem Anstieg auf über 20 Prozent würden die ZWG-Einschränkungen auch in anderen Gemeinden greifen. Es besteht also bereits jetzt eine schweizweit anwendbare Vorschrift, welche die Einschränkung von Zweitwohnungen zum Inhalt hat. Eine Anpassung, die für urbane Zentren

strengere Vorschriften vorsieht, erscheint nicht zweckmässig. Hinzu kommt, dass aufgrund von Artikel 11 Absatz 1 ZWG altrechtliche Wohnungen in ihrer Nutzung frei sind, sodass ein Verbot neuer Zweitwohnungen den Druck auf bestehende - oftmals günstigere als neu erstellte - Wohnungen erhöhen würde, was dem Ziel, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen, zuwiderlaufen würde.

Keine der zehn grössten Städte in der Schweiz überschreitet bisher den 20-Prozent-Anteil. Die Mehrheit dürften aber einen zweistelligen Zweitwohnungsanteil aufweisen (zu den Gründen fehlender genauer Daten, vgl. Antwort zu Ip. 23.3355.Bastien Girod).

Die vorgeschlagenen Massnahmen sind daher nicht zielführend.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3380	n	DE FR IT Po. Müller Leo. Arbeitskräftemangel. Was sind unsere Hausaufgaben?			X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht darzulegen, welche Massnahmen nötig sind, damit der Arbeitskräftemangel gelindert werden kann und welche Massnahmen erforderlich sind, um die Zuwanderung in einem erträglichen Mass zu halten. Dabei hat er insbesondere folgende Aspekte zu prüfen:

1. Welches sind die gewichtigsten Ursachen des Arbeitskräftemangels (Geldpolitik, Demographie, Strukturwandel, Wirtschaftswachstum, Anzahl Jahresarbeitsstunden pro Person, usw.)?
2. Welche Auswirkungen hat der Arbeitskräftemangel sowohl für den Unternehmensstandort Schweiz und dessen Produktivität als auch für den Wohlstand in der Schweiz?
3. Welche politischen Massnahmen (Bund und Kantone) wären angesichts dieser Ausgangslage zu prüfen und vor welchen sollte man sich eher distanzieren?
4. Welche Massnahmen wären nötig, um die sich im Land befindenden Personen besser in den Arbeitsmarkt integrieren zu können, damit daneben nicht zusätzlich eine hohe Einwanderung von Arbeitskräften erforderlich ist?
5. Ist die Strategie der Drittstaatenkontingente zu überdenken und wenn ja, in welche Richtung?
6. Passt das heutige Arbeitsrecht noch zur heutigen neuen Arbeitswelt oder sind Anpassungen vorzunehmen und wenn ja, welche?

Für die Erarbeitung dieses Berichts soll der Bundesrat die Vertreter der Kantone, der einzelnen Wirtschaftsbranchen und deren Sozialpartner sowie auch Vertreter der Wissenschaft (Ökonomen) miteinbeziehen. Damit soll eine ganzheitliche Analyse ermöglicht und verschiedene Sichtweisen miteinbezogen werden.

Begründung

Der Arbeitskräftemangel hat in der Schweiz im Jahr 2022 einen neuen Höchststand erreicht. So gab es über 100 000 unbesetzte Stellen und auch der Blick in die Zukunft verheisst eine Verschärfung der Situation. Händeringend versucht die Wirtschaft alles, um neue Mitarbeitende zu finden und auch in der Politik werden verschiedene Vorschläge diskutiert.

Allerdings scheint eine fundierte Analyse der Problematik zu fehlen. Derzeit gehen die Meinungen der Ökonomen weit auseinander, was die Ursachen und mögliche Massnahmen anbelangt. So heisst es beispielsweise, dass die Geldschwämme, angetrieben durch eine langjährige Negativzinspolitik, die überdurchschnittlich Nachfrage angeheizt habe. Andere betonen hingegen die Demographie resp. die Pensionierung der Baby-Boomer als mögliche Ursache. Auch weisen Ökonomen darauf hin, dass der Arbeitskräftemangel stark sektoren- und branchenabhängig sei, was nicht zuletzt auch auf den Strukturwandel zurückzuführen sei.

Wendet man sich den Massnahmen zu, scheint die Situation nicht einfacher. Geht man bspw. davon aus, dass die Problematik das Ergebnis einer expansiven Geldpolitik ist, wären politische Massnahmen zur Bekämpfung des Arbeitskräftemangels kontraproduktiv, da diese bei einer Abkühlung der Nachfrage die Problematik zusätzlich verschärfen würden. Gleichzeitig lässt sich die Demographie nicht wegdiskutieren, was auf eine Verschärfung der Problematik hinweist. Schliesslich besteht auch mit Blick auf das Arbeitskräftepotenzial in der Schweiz ein Fragezeichen. Trotz eines Arbeitskräftemangels weisen neuste Studien darauf hin, dass die Teilzeitarbeit weitverbreitet und enorm beliebt ist. Dies mag nicht zuletzt Ausdruck eines gestiegenen Wohlstandes sein und könnte dazu führen, dass politische Massnahmen ins Leere zu laufen drohen. Zu analysieren sind auch Massnahmen, die dazu führen würden, mehr Menschen, die sich bereits in der Schweiz aufhalten, in den Arbeitsprozess zu integrieren. Zudem stellt sich die Frage, ob das heutige Arbeitsrecht noch zur heutigen, neuen Arbeitswelt passt.

Diese kurze Auslegeordnung weist auf eine komplexe Gemengelage hin. Doch fehlt es an einer fundierten Analyse, aufgrund welcher die Politik Massnahmen prüfen und abwägen könnte. Vor diesem Hintergrund wird der Bundesrat ersucht, einen Bericht über kurz-, mittel- und langfristige Situation des Arbeitskräftemangels zu erstellen.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Schweizer Arbeitsmarkt steht angesichts einer wachsenden Fachkräftenachfrage vor wichtigen Herausforderungen. Der Bundesrat teilt daher das Anliegen des Postulanten, Ursachen und Auswirkungen des Fachkräftemangels sowie damit verbundene Massnahmen genauer zu untersuchen.

Letzterem wird bereits Rechnung getragen im Rahmen einer Gesamtschau zur Umsetzung aller bereits ergriffenen Massnahmen zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials. Die Berichterstattung erfolgt bis zum ersten Quartal 2024 und wird eine Beurteilung beinhalten, inwieweit die verschiedenen Massnahmen in einer Gesamtsicht die Ziele der Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials erfüllen und ob zusätzliche Massnahmen erforderlich sind.

Das System der Arbeitsmarktzulassung von Drittstaatsangehörigen hat der Bundesrat vor Kurzem im Rahmen seines Berichts in Beantwortung des Postulats Nantermod 19.3651 "Für eine Zuwanderungsregelung, die den Bedürfnissen der Schweiz entspricht", auch unter dem Aspekt des Fachkräftemangels, ausführlich untersucht. Eine vom EJPD

durchgeführte Umfrage bei Kantonen und Sozialpartnern im Jahr 2022 hat gezeigt, dass das heutige System mit Kontingenten den Zweck der Steuerung der Zuwanderung gut erfüllt und gleichzeitig flexibel ist. Das EJPD hat dennoch eine Reihe von Massnahmen zum Abbau administrativer Hürden, gerade in Berufen mit erhöhtem Fachkräftemangel, umgesetzt. Weiter soll der Zugang zum Arbeitsmarkt von Ausländerinnen und Ausländern mit einem Schweizer Hochschulabschluss künftig erleichtert werden. Dazu hat der Bundesrat die Botschaft zur Umsetzung der Motion Dobler 17.3067, "Wenn die Schweiz teure Spezialisten ausbildet, sollen sie auch hier arbeiten können", am 19.10.2022 verabschiedet. Die Vorlage befindet sich aktuell in der Beratung im Parlament. Auch die Regulierung von Arbeitsverhältnissen stand in den letzten Jahren verstärkt im politischen Fokus. Der Bericht des Bundesrates vom 09.12.2022 "Auswirkungen der Digitalisierung auf den Arbeitsmarkt - Monitoring 2022" zeigt auf, dass sich die bestehende Gesetzgebung auch in einem digitalisierten Umfeld bewährt und auch für die Telearbeit im Spezifischen kein unmittelbarer Handlungsbedarf besteht. Das Parlament beschäftigt, beziehungsweise hat sich im Rahmen der parlamentarischen Initiativen Burkart 16.484 und Graber 16.414 mit der Flexibilisierung der Arbeitszeitvorschriften beschäftigt. Der Bundesrat ist aber bereit, in einem weiteren Bericht den Fokus auf die ersten beiden Fragen des Postulanten - Ursachen des Fachkräftemangels sowie Auswirkungen auf den Unternehmensstandort und Wohlstand in der Schweiz - zu legen und genauer zu untersuchen. Der Bundesrat beantragt die Annahme der Punkte 1 und 2 sowie die Ablehnung der Punkte 3-6 des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Punkte 1 und 2 sowie die Ablehnung der Punkte 3-6 des Postulates.

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3389	n	DE FR IT Mo. Fivaz Fabien. Titeläquivalenz für die höhere Berufsbildung		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Abschlüsse der höheren Berufsbildung gemäss den Artikeln 26 bis 29 BBG aufzuwerten, indem jene Titelbezeichnungen gesetzlich verankert werden, welche die Titel- und Niveauäquivalenz mit anderen Titelbezeichnungen im In- und Ausland herstellen ("Professional Bachelor", "Professional Master").

Begründung

Auch wenn die neuen österreichischen Titel "Bachelor Professional, Master Professional" mit den gleichnamigen Titeln in Deutschland nicht vergleichbar sind, die höhere Berufsbildung ist europaweit in Bewegung. Für das österreichische Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sind die Titel gemäss Medienmitteilung eine von vielen Massnahmen im Kampf gegen den vorherrschenden Fachkräftemangel. In Deutschland werden die Titel "Bachelor Professional, Master Professional" bereits seit dem 1. Januar 2020 vergeben. Das Bundesbildungsministerium begründete den Schritt mit der Gleichwertigkeit zwischen der höherqualifizierenden Berufsbildung und dem Hochschulstudium.

Für die Schweizer Absolventinnen und Absolventen der höheren Berufsbildung, welche weltweit zu den Besten gehören, hat das drastische Auswirkungen. Weil die Schweiz nach wie vor keine solche Titel kennt, schmälert das für viele Schweizer Berufsleute die Anstellungschancen im Ausland und je länger je mehr auch im Inland. Gesucht werden nämlich immer häufiger Berufsleute mit einem Bachelor- oder einem Masterabschluss.

Am 13. Mai 2020 begründete der Bundesrat die Ablehnung einer ähnlich lautenden Motion (20.3050) damit, dass das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI bis im Sommer 2020 eine umfassende Auslegeordnung vornehmen würde und man diese Arbeiten doch abwarten solle. Passiert ist seither jedoch nichts und die Schweizer Absolventinnen und Absolventen der höheren Berufsbildung müssen sich im Ausland immer noch mit unbekannten englischen Titeln bewerben. Die hochstehende Qualität unserer Berufsbildung kommt somit nach wie vor nicht zur Geltung. Das ist ein unhaltbarer Zustand, den es schnellstmöglich zu korrigieren gilt.

Stellungnahme BR/Behörde

Wie der Bundesrat bereits in seinen Antworten auf die Motionen WBK-N 18.3392, Fetz 18.3240 und Aebischer 20.3050 festhielt, ist er bereit, das System der höheren Fachschulen sowie der Bildungsgänge und Abschlüsse in der höheren Berufsbildung insgesamt hinsichtlich ihrer nationalen und internationalen Positionierung zu überprüfen und entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Basierend auf einer 2020 erfolgten ersten Auslegeordnung hat das WBF 2021 ein breit abgestütztes Projekt lanciert.

Ausgehend von den Projektarbeiten und den Diskussionen in der Verbundpartnerschaft haben Bund, Kantone und Sozialpartner anlässlich des nationalen Spitzentreffens der Berufsbildung im November 2022 ein Massnahmenpaket zur Stärkung der Höheren Fachschulen und der höheren Berufsbildung gutgeheissen. Dieses enthält unter anderem die Prüfung von ergänzenden neuen Titeln für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung (HBB), namentlich des Titels "Professional Bachelor" bzw. "Professional Master". Unmittelbar im Nachgang zum Spitzentreffen hat das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) mit der Umsetzung des Prüfauftrags begonnen. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit der Tripartiten Berufsbildungskonferenz.

Auf Grundlage dieser Überprüfung hat das SBFI einen konkreten Umsetzungsvorschlag für die Einführung von geschützten Titeln erarbeitet. Dieser sieht vor, dass die Umsetzung der Titelnachschüsse, wie alle beschlossenen Massnahmen, im Rahmen der bestehenden Bildungsangebote der höheren Berufsbildung erfolgt, ohne systemische Veränderungen des Profils der Abschlüsse. Die Verbundpartner bekräftigten zudem, dass eine Lösung zu finden sei, die alle Abschlüsse der höheren Berufsbildung stärke. Mit den Titelnachschüssen soll die Bekanntheit und das Ansehen aller Abschlüsse der höheren Berufsbildung im In- und Ausland erhöht und die Tertiärität der Abschlüsse besser signalisiert werden. Eine Vermischung mit Hochschulabschlüssen soll hierbei vermieden werden.

In einem nächsten Schritt erfolgt bis Ende Mai 2023 eine Konsultation des Umsetzungsvorschlags bei den Akteuren. Der Bund entscheidet und informiert im zweiten Halbjahr 2023 über das weitere Vorgehen. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zuständigkeiten und entlang der politischen Entscheidungsprozesse.

Der Bundesrat ist nach wie vor der Ansicht, dass die Resultate dieser Arbeiten abzuwarten sind. Er hält deshalb an seiner bisherigen Position fest. Im Falle einer Annahme im Erstrat behält er sich vor, im Zweitrat die Abänderung der Motion in einen Prüfauftrag zu beantragen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3407	n	DE FR IT Mo. (Schneider Meret) Glättli. Gleich lange Spiesse beim Grenzschutz!		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Angleichung der Zollltarife für pflanzliche Proteine vorzunehmen. Konkret soll bei Proteinisolen bei der Einfuhr in die Schweiz nicht der "Proteingehalt" ausschlaggebend für den Zollltarif sein, da dies eine Benachteiligung gegenüber der Einfuhr tierischer Rohstoffe darstellt, wo diese Frage nicht gestellt wird.

Begründung

Neben einer innovativen Land- und Ernährungswirtschaft im Inland hat die Schweiz als Innovationsstandort und Sitz vielversprechender Startups und Kleinunternehmen eine wichtige Rolle im globalen Ernährungssystem. Dies ist eine besondere Chance für die Schweiz, sich im globalen Markt als attraktiver Wirtschaftsstandort und Pionier für eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Agrar- und Lebensmittelindustrie zu positionieren. Es ist also nicht nur die Vermeidung der hohen privaten und öffentlichen Kosten steigender Gesundheits- und Umweltrisiken, sondern es sind auch die grossen wirtschaftlichen Chancen eines zunehmend auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Marktes, welche die Förderung umweltschonender, pflanzlicher Alternativen zu einer lohnenden Investition machen. Dies ist einem wissenschaftlichen Paper von Felsenfest et. al. zu entnehmen, das sich mit den Chancen und Potenzialen einer auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Ernährungszukunft befasst.

Die aktuelle Situation zeigt denn auch: über die Schweizer Grenzen hinaus bekannte Firmen und Startups beweisen: wir können Innovation! Die Chance, auf dem vielversprechenden Markt pflanzlicher Alternativprodukte zu einem der Leader zu avancieren, ist gegeben. Ein Hindernis für viele Produzierende ist jedoch die Beschaffung der Rohstoffe. Idealerweise könnte man bereits heute voll auf Schweizer Proteinisolate zurückgreifen, doch bis dem so ist, müssen beispielsweise Erbsenproteinisolate mit höheren Zollltarifen aus dem benachbarten Ausland importiert werden als tierische Rohstoffe. Um hier eine Gleichbehandlung sicherzustellen und innovativen Produzierenden in der Schweiz keine Nachteile einzuräumen, soll mit dieser Motion diese Ungleichbehandlung beseitigt werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Herstellung von pflanzlichen Fleischersatzprodukten und Milchalternativen in der Schweiz basiert auf Rohstoffen, die meist aus dem Ausland stammen. Diese Vorprodukte sind in der Schweiz oft nicht in den erforderlichen Qualitäten und Mengen verfügbar. Die Grenzabgaben werden nach Schutzinteressen inländischer Waren, Herkunft, Verarbeitungsgrad und Verwendungszweck erhoben.

Die Tarifeinreihung erfolgt dabei nach den Vorschriften des international gültigen Harmonisierten Systems (HS).

Sowohl bei pflanzlichen wie auch bei tierischen Proteinen spielt der Proteingehalt eine Rolle bei der Tarifeinreihung. Es besteht diesbezüglich keine Benachteiligung.

Bei pflanzlichen Proteinisolaten ist der Import bereits heute zollfrei möglich. Pflanzliche und tierische Proteine unterscheiden sich nach Zusammensetzung und sind daher nicht beliebig substituierbar. Die Zollansätze von tierischen und pflanzlichen Proteinen sind deshalb nicht direkt vergleichbar.

Gemäss Bericht "Zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik" des Bundesrats vom 22. Juni 2022 in Erfüllung der Postulate 20.3931 und 21.3015 sollen ackerbaulich nutzbare Böden vermehrt zum Anbau von Kulturen für die direkte menschliche Ernährung genutzt werden. Seit 2023 schliessen die für Hülsenfrüchte ausgerichteten Flächenbeiträge Verwendungen für die menschliche Ernährung mit ein, wodurch deren Anbau neuen Schub erfahren hat. Zudem kann der Bund, auf Gesuch hin, für die Förderung innovativer Projekte auch Finanzhilfen ausrichten.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3412	n	DE FR IT Mo. (Schneider Meret) Kälin. Robuste Rassen für eine resiliente Landwirtschaft		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bund wird beauftragt, durch vermehrte Bereitstellung von Ressourcen im Bereich Tierzucht die Zucht, Erforschung und Anwendung robuster, älterer Nutztierassen zu fördern.

Begründung

Bei der Förderung von Zucht und Anwendung lokal standortangepasster Nutztierassen, insbesondere auch von Zweinutzungsrasen, besteht noch erhebliches Potenzial in der Schweiz. Die gezielte Züchtung und Anwendung robuster Nutztierassen, welche an lokale Umweltbedingungen angepasst sind, eine hohe Nährstoffnutzungseffizienz und gutes Resistenzprofil aufweisen, bieten eine grosse Chance für die Weiterentwicklung einer resilienten und möglichst standort- und tiergerechten Landwirtschaft. Dabei soll es nicht nur darum gehen, alte Rassen zu erhalten, sondern auch darum, die Schweizer Landwirtschaft dank robusteren Nutztierassen unabhängiger und krisenresistenter zu gestalten. Projekte wie die "Nachhaltige Absicherung der Zucht der drei Schweizer Hühnerrassen durch Erhaltungs- und Leistungsmonitoring unter Praxisbedingungen", vom BLW in Zusammenarbeit mit Pro Specie Rara, dem Züchterverein für ursprüngliches Nutzgeflügel, der HAFL und der Universität Bern bieten wichtige Erkenntnisse in Bezug auf Brut- und Legeleistungen und damit auch Anhaltspunkte für die Zucht standortgerechter Hühnerrassen, um nur ein positives Beispiel zu nennen.

Das Bedürfnis der Bevölkerung nach mehr Tierwohl und weniger Hochleistungszucht, aber auch äussere Bedingungen wie das Klima, Infektionskrankheiten oder Parasitenbefall zeigen zunehmend die Schwächen und Anfälligkeit einseitig auf Leistung optimierter Nutztierassen auf. Traditionelle Rassen sind normalerweise sehr robust und haben teilweise Gene, dank denen sie neue Umweltherausforderungen besser bewältigen können. Es ist beispielsweise erwiesen, dass Kuhrasen wie Evolèner besser an den Klimawandel angepasst sind. Um auf die Veränderungen einzugehen, ist es wichtig, dass ein grosser Pool an verschiedenen Rassen da ist, auf die zurückgegriffen werden kann. Der Bund wird daher aufgefordert, Massnahmen zur Erhaltung und Förderung gefährdeter Nutztierassen mit Schweizer Ursprung verstärkt zu unterstützen.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Annahme, dass traditionelle Nutztierassen robuster und bezogen auf die Nährstoffnutzung effizienter sind als andere Rassen, kann wissenschaftlich nicht belegt werden. Die Bedeutung der traditionellen Nutztierassen als breiter Genpool für die Tierzucht ist dem Bundesrat aber bewusst. Dessen Erhaltung und Förderung wird daher bereits heute mit vielfältigen Massnahmen unterstützt.

Seit der Einführung von Beiträgen zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status per 1. Januar 2023 bietet die Tierzuchtverordnung (TZV; SR 916.310) die Möglichkeit gefährdete Nutztierassen über den Tierzuchtkredit zu unterstützen. Für diese Massnahmen stehen jährlich 4 Millionen Franken zur Verfügung. Am 5. April 2023 hat der Bundesrat zudem eine ausserordentliche Anpassung der TZV gutgeheissen, die eine Erhöhung der Mittel für die Erhaltung einheimischer Nutztierassen im 2023 auf 4.75 Millionen Franken vorsieht. Diese Beiträge kommen den Züchterinnen und Züchtern zu Gute und sollen einen Anreiz zur Haltung und Vermehrung von traditionellen Schweizer Rassen bieten. Nach Ansicht des Bundesrates stehen damit genügend öffentliche Mittel für die Zucht von einheimischen Nutztierassen zur Verfügung. Weiter besteht die Möglichkeit über die TZV Projekte zur Erhaltung der Schweizer Rassen und Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen zu fördern. Dafür können Mittel im Umfang von 1 Million Franken gewährt werden. Auch die Züchtervereinigung für ursprüngliches Nutzgeflügel ist für die Durchführung von Erhaltungsprojekten anerkannt und kann entsprechende Gesuche einreichen. Ein Beispiel für ein solches Projekt wird im Motionstext zitiert.

Als dritte Säule der Erhaltung von tiergenetischen Ressourcen können die Kryokonserven an Sperma von Tieren der Rinder-, Schweine, Ziegen- und Equidengattung angesehen werden. Die Langzeitlagerung des genetischen Materials wird in Zusammenarbeit zwischen Zuchtorganisationen und dem Bund sichergestellt und laufend ausgebaut.

Die von der Motionärin geforderte Förderung der Zucht und Erforschung robuster, älterer Nutztierassen wird auch ohne zusätzliche Ressourcen bereits umgesetzt. Über das Monitoringsystem für tiergenetische Ressourcen GENMON kann die Entwicklung der genetischen Parameter von Schweizer Rassen verfolgt werden. Die nächste Auswertung mit Relevanz für den Gefährdungsstatus ist für Juni 2027 vorgesehen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3523	n	DE FR IT Mo. (Bellaïche) Gredig. Schluss mit Schlupflöchern für den Handel mit russischem Gold		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine resp. die rechtlichen Grundlagen dahingehend zu ändern, dass eine Umgehung der Sanktionen mittels ausländischen Tochtergesellschaften von Schweizerischen Unternehmen unterbunden wird.

Begründung

Ende April berichteten verschiedene Medien über den Handel mit russischem Gold durch Tochtergesellschaften von Schweizerischen Unternehmen. Dies erfolge vollkommen legal, weil rechtlich unabhängige Tochtergesellschaften mit Sitz im Ausland von den Sanktionen nicht erfasst seien.

Angesichts der geopolitischen Lage und des andauernden russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine ist dieses Schlupfloch unhaltbar und untergräbt die Wirksamkeit der ergriffenen Sanktionen. Zwar basiert das Embargogesetz auf dem Territorialprinzip, jedoch stützt sich die Ukraine-Verordnung unmittelbar auf Artikel 184 Absatz 3 der Bundesverfassung und auf die Wahrung der Interessen des Landes. Die Umgehung der Sanktionen durch Tochtergesellschaften von Schweizer Unternehmen und damit einhergehende Nahrung des Angriffskriegs von Russland laufen den Interessen der Schweiz zuwider und sind umgehend zu unterbinden.

Stellungnahme BR/Behörde

Der räumliche Geltungsbereich von Sanktionen ist gegenwärtig im Embargogesetz (EmbG, SR 946.231) nicht explizit geregelt. Das schweizerische Recht erfasst typischerweise Sachverhalte, die sich im eigenen Hoheitsgebiet verwirklichen. Rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften von Schweizer Unternehmen im Ausland oder im Ausland niedergelassene Schweizer Bürgerinnen und Bürger unterliegen daher in der Regel nicht der schweizerischen Rechtssetzung und damit auch nicht den Sanktionsmassnahmen des Bundesrates. Es muss jeweils im Einzelfall beurteilt werden, inwieweit im Ausland begangene Handlungen unter die schweizerische Gerichtsbarkeit und damit unter die Sanktionsbestimmungen der Schweiz fallen. Mögliche Anknüpfungspunkte an die Schweizer Gerichtsbarkeit bestehen beispielsweise, wenn – durch die Sanktionen verbotene – Zahlungen oder Anweisungen von der Schweiz aus getätigt werden.

Die Vernehmlassungsvorlage, die der Bundesrat 2010 zur Änderung des EmbG verabschiedet hatte, enthielt unter anderem diesen Punkt. Die damalige Vorlage sah die Einführung des Nationalitätenprinzips vor und wollte grundsätzlich die Verfolgung einer im Ausland begangenen Wiederhandlung unabhängig von lokalem Recht ermöglichen. Aufgrund der deutlichen Ablehnung in der Vernehmlassung verzichtete der Bundesrat damals auf die Weiterverfolgung der Vorlage.

Im Kontext der russischen Militärangriff gegen die Ukraine haben die Herausforderungen im Bereich der Sanktionsdurchsetzung an Dringlichkeit gewonnen. Für den Bundesrat ist die vorliegende Motion in ihrer jetzigen Form dennoch nicht der optimale Weg zur Stärkung des Schweizer Sanktionssystems. Eine Ausweitung des räumlichen Geltungsbereichs von Schweizer Sanktionsmassnahmen sollte nicht einzig auf die Sanktionen gegenüber Russland beschränkt bleiben. Aus Kohärenzgründen müsste eine Ausweitung des räumlichen Geltungsbereichs für alle gestützt auf das EmbG erlassenen Sanktionsverordnungen gelten. Die Bestimmungen betreffend Syrien oder Iran sind zum Beispiel im Wortlaut teilweise identisch mit denen, die der Bundesrat gegenüber Russland erlassen hat. Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die Motion 22.3395 ausgeführt hat, erwägt er ohnehin verschiedene Möglichkeiten zur Stärkung des aktuellen Sanktionssystems. Dazu gehört unter anderem eine Stärkung der Strafbestimmungen nach dem Modell des Güterkontrollgesetzes (SR 946.202) oder des Kriegsmaterialgesetzes (SR 514.51).

Im Falle einer Annahme der Motion im Erstrat behält sich der Bundesrat die Möglichkeit vor, im Zweitrat einen Abänderungsantrag zu stellen, um die Motion in einen Prüfauftrag umzuwandeln. Ein solcher Auftrag würde die umfassende Überprüfung des EmbG in der notwendigen Zeit und mit der notwendigen Sorgfalt ermöglichen.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
------------------	---------------------------	---	--	---	---	------------------------------------

23.3543	n	DE FR IT	Po. Marti Samira. Systematische Versorgungsstrategie für essentielle und kritisch-strategische Güter	-	X	
---------	---	--	---	---	---	--

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in Ergänzung zum Bericht "Essentielle Güter. Wirtschaftliche Abhängigkeit verringern" (Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Motion 20.3268 Häberli-Koller) einen umfassenden Zusatzbericht zu den direkten und indirekten Abhängigkeiten der Schweiz von essentiellen (nach Art. 4 LVG) und kritisch-strategischen (bspw. Halbleitern) Gütern zu verfassen. Dieser soll namentlich beinhalten:

- Eine Auflistung der für die Bevölkerung und Wirtschaft essentiellen und kritisch-strategischen Güter, analog zur EU-Kommission, die ihrerseits 137 Importgüter entsprechend kategorisiert hat;
- Eine systematische Analyse der heutigen Versorgungsstrategie und deren Risiken für jedes dieser kategorisierten Güter, sowohl die direkten als auch die indirekten Abhängigkeiten;
- Eine gesamtwirtschaftliche Resilienzstrategie, die Handlungsoptionen zur Reduktion der direkten und indirekten Abhängigkeiten für jedes dieser Güter auflistet;
- und ein systematischer internationaler Vergleich mit den industriepolitischen Entwicklungen anderer Staaten, insbesondere der europäischen Union und der USA.

Begründung

Eine Unterversorgung mit essentiellen oder kritisch-strategischen Gütern ist sowohl für die Bevölkerung als auch für die Unternehmen ein enormes Risiko und hätte für die Schweiz fatale Folgen.

Der Bundesrat hat mit dem Bericht vom 31. August 2022 einen Überblick über die Versorgungssicherheit mit essentiellen Gütern und der Beteiligung der Schweiz an internationalen Produktions- und Lieferketten gegeben. Dabei wurden nur lebensnotwendige Güter nach Artikel 4 des LVG berücksichtigt und keine kritisch-strategischen Güter wie bspw. Halbleiter. Der Bericht liefert keine Sektoranalyse, sondern macht lediglich eine allgemeine Beurteilung der Versorgungssicherheit.

Die EU-Kommission hat jüngst in einem Bericht die strategischen Abhängigkeiten der EU analysiert. Dazu gehört eine umfassende Bewertung der Abhängigkeiten in sechs strategischen Bereichen (Saatgut, Produktionshilfsstoffe, Rohstoffe, pharmazeutische Wirkstoffe, Li-Ionen-Batterien, sauberer Wasserstoff, Halbleiter sowie Cloud und Edge Computing). Insgesamt wurden von 5200 eingeführten Produkten 137 Produkte (6 Prozent der Importgütersumme) mit einer hohen Abhängigkeit ausgewählt, vor allem für energieintensive Industrien, Gesundheit (z.B. pharmazeutische Wirkstoffe), aber auch für den grünen und digitalen Wandel relevante Produkte.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Schweiz ist als mittelgrosse Volkswirtschaft mit wenig natürlichen Ressourcen und einem beschränkten Binnenmarkt stark in die internationalen Wertschöpfungsketten integriert. Diese Verflechtung trägt zum hohen Wohlstand der Schweiz bei.

Sie geht unweigerlich mit mehr oder weniger weitgehenden Handelsabhängigkeiten einher. Wie in den Stellungnahmen zum Postulat Sozialdemokratische Fraktion vom 9. Mai 2022 (22.3405 «Folgen des Krieges in der Ukraine. Langfristige strategische Abhängigkeiten evaluieren und reduzieren») sowie zum Postulat Molina vom 16. Dezember 2022 (22.4510 «Strategische wirtschaftliche Abhängigkeit von China») ausgeführt, gehört die systematische und weitsichtige Bewirtschaftung der Beschaffungs- und Liefermärkte zu den betriebswirtschaftlichen Kernaufgaben der Unternehmen («Supply Chain Management»). Sie sind selber am besten in der Lage ihre strategischen Interdependenzen zu erkennen und zielgerichtete Massnahmen zu treffen. Der Bundesrat unterstützt die Unternehmen bei der Diversifizierung ihrer Beschaffungsmärkte durch eine breite Palette an aussenwirtschaftspolitischen Instrumenten, wie beispielsweise dem breiten Netz an Freihandelsabkommen oder durch den Abbau der Industriezölle auf den 1. Januar 2024. Bei lebenswichtigen Gütern bestehen gemäss dem Landesversorgungsgesetz (SR 531) subsidiär staatliche Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit.

Der Bundesrat ist sich der Bedeutung des Themas bewusst. Er wird daher im Rahmen des Lageberichts zur Schweizer Volkswirtschaft eine Gesamtanalyse zu den Abhängigkeiten der Schweizer Aussenwirtschaft anhand einer ähnlichen Methodologie wie die der EU durchführen, soweit dies ohne relevante zusätzliche Belastung der Unternehmen Zwecks Datenerhebung möglich ist. In diesem Bericht untersucht er auch die Auswirkungen ausländischer industriepolitischer Initiativen. Darauf basierend wird er die Handlungsoptionen für die Schweizer Wirtschaftspolitik erörtern. Darüber hinaus hat der Bundesrat im Schwerpunktkapitel des Berichtes zur Aussenwirtschaftspolitik 2022 (BBI 2023 304) die Rolle der Lieferketten im Zusammenhang mit der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine analysiert. Zudem wird der nächste Länderbericht der OECD zur Schweiz das Thema Versorgungssicherheit und Abhängigkeiten behandeln. Schliesslich hat der Bundesrat mit der nationalen Strategie zum Schutz kritischer Infrastrukturen die zuständigen Aufsichts- und Regulierungsbehörden beauftragt, in allen Sektoren der kritischen Infrastrukturen die Resilienz zu überprüfen und zu verbessern. Mit diesen Arbeiten trägt der Bundesrat den Anliegen des Postulats bereits Rechnung.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3570	n	DE FR IT Po. Bendahan. Greedflation. Für einen Schutzmechanismus gegen die Bereicherung aus purer Gier durch bestimmte Akteure, welche die Preise ungerechtfertigt anheben und so die Kaufkraftkrise verschärfen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, die Möglichkeit zu prüfen, einen Mechanismus einzuführen, um das Phänomen der "Greedflation" oder "Profitflation" zu bekämpfen. Bei diesem Phänomen geht es darum, dass während einer Krise, in der gewisse Preise ansteigen, einige Akteure wie etwa Zwischenhändler oder Verteiler Profit daraus schlagen, ihre Marge oder Profite auf dem Rücken der Konsumentinnen und Konsumenten zu erhöhen, ohne dass es dafür einen objektiven Grund gäbe. Beispielsweise könnte, während der Anschaffungspreis steigt, die Marge in Franken auf einem Produkt erhöht werden, ohne dass es zu einer Änderung in der geleisteten Arbeit käme.

Der Bundesrat wird beauftragt, mehrere Optionen zu prüfen. Insbesondere wird er beauftragt, einen Mechanismus zu prüfen, der eine Analyse der Margen auslösen soll, wenn die Inflation bei einer Kategorie von Gütern oder Dienstleistungen während eines Jahres 5 Prozent übersteigt. In solchen Fällen sollten die Komponenten, die dem Preisanstieg zugrunde liegen, bestimmt und veröffentlicht werden. Dies, um die Akteure davon abzuhalten, ihre Margen - ohne Konsequenzen befürchten zu müssen - blindlings zu erhöhen, womit die Konsumentinnen und Konsumenten getäuscht werden, da sie im Glauben gelassen werden, dass der gesamte Preisanstieg externen Umständen geschuldet ist.

Der Bundesrat wird weiter beauftragt, die Beziehung zwischen der Entwicklung des Profits der Unternehmen und den wichtigen Preisanstiegen von Gütern und Dienstleistungen, die sie anbieten, zu untersuchen.

Der Bundesrat kann auch andere Optionen prüfen, etwa die Stärkung der Kompetenzen des Preisüberwachers oder die Garantie einer durch andere Mittel bewerkstelligten Transparenz der Margen im Falle einer substantiellen Inflation.

Stellungnahme BR/Behörde

Grundsätzlich sind auf einer gesamtwirtschaftlichen Ebene sowohl ein Rückgang von Preisen und Margen in Krisenzeiten als auch deren Anstieg während einer Konjunkturerholung zu erwartende zyklische Phänomene. Dies geht einher mit einer beobachteten Verschlechterung der Ertragslage während der Corona-Krise und einer Erholung ab 2021. Widerspiegelt wird dieses Phänomen auch in den Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung: 2020 erhöhte sich der Anteil der Arbeitnehmerentgelte am BIP und der Anteil der Bruttobetriebsüberschüsse, z. T. als approximatives Mass für die Gewinne verwendet, ging zurück. 2021 folgte eine entsprechende Gegenbewegung. Mittlerweile liegen beide Anteile wieder etwa auf dem Niveau von 2019. Eine klare Evidenz für «Greedflation» auf breiter Basis ist nicht gegeben. Im internationalen Vergleich haben sich die Preise in der Schweiz in den vergangenen Jahren, sowohl gemessen am Landesindex der Konsumentenpreise als auch gemessen am BIP-Deflator, moderat entwickelt.

Die Gründe für die globalen Preisanstiege in den letzten Monaten sind vielschichtig. Es wirken sowohl nachfrageseitige als auch angebotsseitige Effekte. Zu ersteren gehört beispielsweise der Nachholbedarf bei diversen Konsumgütern im Nachgang an die Corona-Krise, zu letzteren beispielsweise Knappheiten im Energie- oder Transportbereich, insbesondere im Zuge des Ukraine-Konflikts. Dabei können auch Margen einzelner Unternehmen temporär steigen. Dies ist besonders dann der Fall, wenn die Güter besonders knapp und gefragt sind und wirkt als zentraler Anreiz, um Produktionskapazitäten auszuweiten. Temporär höhere Margen sind zudem oft auf die Einführung von neuen oder besseren Produkten zurückzuführen und unterstützen damit Anreize zu Innovationen. In vielen Branchen sind Unternehmen jedoch gezwungen, aufgrund teurerer Vorleistungen ihre Endpreise zu erhöhen, wenn auch oftmals in geringerem Ausmass. Es handelt sich dabei aber um temporäre Phänomene. Sie sind Teil des Anpassungsprozesses von Angebot und Nachfrage während einer Krise. Dabei signalisieren die Preise, wo Knappheit am höchsten ist. Damit dieser Mechanismus bestmöglich spielen kann, sind gute Rahmenbedingungen notwendig. So sorgt ein funktionierender Wettbewerb dafür, dass höhere Margen durch Konkurrenzdruck nicht persistent sind. Mit einer freiheitlichen marktwirtschaftlichen Wettbewerbsordnung und Vorschriften gegen unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen und Preissmissbräuche verfügt die Schweiz über die dazu notwendigen Instrumente und Institutionen. Zudem hat die Schweizerische Nationalbank auf gesamtwirtschaftlicher Ebene das Mandat, eine unabhängige und der Preisstabilität verpflichtete Geld- und Währungspolitik zu führen.

Der Bundesrat ist deshalb der Auffassung, dass die vom Postulat vorgeschlagenen Massnahmen wie beispielsweise eine kontinuierliche Margenanalyse mit Schwellenwerten oder eine über die geltenden Transparenzvorschriften hinausgehende Regulierung nicht notwendig und unangemessen sind. Sie würden vor allem auch einen sehr hohen bürokratischen Aufwand sowohl auf Seiten der Unternehmen als auch auf Seiten des Bundes verursachen: Ein Monitoring mit entsprechender Überprüfung würde grosse Dokumentationspflichten und neue Datenerhebungen bei den Unternehmen bedingen und zu einer erheblichen Belastung insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen führen. Anhand der aktuell verfügbaren Daten ist eine zeitnahe, abschliessende Beurteilung der Margenlage weder auf gesamtwirtschaftlicher noch auf Unternehmensebene möglich.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3598	n	DE FR IT Po. Müller-Altermatt. Wirksame Durchsetzung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, in einem Bericht aufzuzeigen, wie die Durchsetzung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) wirksam gestaltet werden kann. Er prüft, ob eine Aufsicht durch den Bund von Amtes wegen wirksam wäre und eingeführt werden soll. Dabei berücksichtigt er die Möglichkeit, dem Bund im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens eine Entscheidungsbefugnis kombiniert mit einer direkten Sanktionsbefugnis zu übertragen. Falls die Durchsetzung des UWG weiterhin über Straf- und Zivilverfahren erfolgen soll, prüft er, wie die Aktivlegitimation des Bundes gestärkt und die Hürden für Verfahren gesenkt werden können.

Begründung

Zur Durchsetzung des UWG stehen dem Bund die Zivil- und Strafklage gemäss Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 23 UWG zur Verfügung. Zivil- und Strafverfahren vor kantonalen Gerichten sind langwierig, selten erfolgreich und die Voraussetzungen für eine Zivilklage durch den Bund sind unverhältnismässig streng (vgl. Bundesgerichtsurteil 4A_235/2020). Laut Bundesgericht reicht es für die Klageberechtigung des Bundes nicht, dass ein Unternehmen mit Schweizer Sitz einen Webshop mit weltweiter Reichweite betreibt und offensichtlich gegen das UWG verstösst. Es braucht zusätzlich eine bestimmte Anzahl Beschwerden an das SECO. Dadurch fehlt es dem SECO an Handlungsspielraum.

Für private Kläger (Konsumentenschutzorganisationen, Branchenorganisationen, KMU etc.) ist jedes UWG-Klageverfahren mit einem grossen Prozessrisiko verbunden. Alle diese potentiellen Kläger haben kaum die personellen und finanziellen Ressourcen, die nötig wären, um erfolgreich zu klagen. Die Verantwortung zur Durchsetzung des UWG darf deshalb nicht auf ihnen lasten.

Leidtragende der beschwerlichen Durchsetzung sind neben den Konsumenten auch Unternehmen, die sich korrekt verhalten und durch fehlbare Anbieter oder Konkurrenten geschädigt werden. Da das Handelsgericht Zürich und später auch das Bundesgericht im erwähnten Urteil die Klageberechtigung des Bundes in mehreren Punkten verneinte, musste ein KMU eine separate Klage gegen das gleiche Unternehmen einreichen und bis vor Bundesgericht gehen, um eine Verurteilung zu erreichen. Mit einer wirksamen Durchsetzung des UWG könnten nicht nur die Konsumenten geschützt, sondern auch KMU von aufwendigen UWG-Klagen befreit werden.

In seiner Antwort auf die Interpellation 21.4011 beschreibt der Bundesrat bereits, dass eine Aufsicht des Bundes von Amtes wegen zur Durchsetzung des UWG wirksamer sein könnte als die bestehenden Instrumente. Im UWG besteht unbestrittenermassen ein Rechtsdurchsetzungsdefizit.

Stellungnahme BR/Behörde

Auf Interventionen des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO, welches das Klagerecht des Bundes in UWG-Verfahren ausübt (Art. 10 Abs. 3 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, UWG, SR 241 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 der Verordnung über das Klagerecht des Bundes im Rahmen des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, SR 241.3), werden regelmässig Verurteilungen wegen UWG-Verstössen erreicht (z.B. 16 strafrechtliche Verurteilungen u.a. wegen Irreführung und Adressbuchschwindel im Jahr 2022). Das SECO wird zudem nur in verhältnismässig bedeutenden Fällen aktiv, da der Bund dann klagen kann, wenn er es zum Schutz des öffentlichen Interesses als nötig erachtet, namentlich wenn durch unlauteres Geschäftsgebaren Kollektivinteressen bedroht oder verletzt sind (Art. 10 Abs. 3 Bst. b UWG). Die Durchsetzung des UWG erfolgt relativ kostengünstig, in erster Linie mittels Strafverfahren und in wenigen Fällen mittels Zivilverfahren (Art. 10 Abs. 3 und Art. 23 UWG). Das geltende Klagerecht des Bundes im Rahmen des UWG hat sich damit grundsätzlich bewährt. Neben dem Bund können auch durch unlauteren Wettbewerb betroffene Kunden, andere Marktteilnehmer, Berufs- und Wirtschaftsverbände sowie Konsumentenschutzorganisationen Straf- und Zivilverfahren anstrengen (Art. 9, 10 Abs. 1 und 2 sowie Art. 23 UWG). Unter geltendem Recht werden bei UWG-Verstössen meist kantonale Strafverfahren durchgeführt, an denen sich das SECO und betroffene Parteien (z.B. Kunden, andere Unternehmen / Konkurrenten) als Privatkläger beteiligen können. In diesen kantonalen Verfahren sind oft gleichzeitig andere Delikte zu beurteilen (insb. Betrug nach Art. 146 des Strafgesetzbuches, StGB, 311.0). Ein Systemwechsel hin zu Verwaltungsverfahren würde in solchen Fällen zu parallel geführten Verfahren durch die Bundesverwaltung respektive die zuständigen kantonalen Strafverfolgungsbehörden führen, was nicht zuletzt die Durchsetzung des UWG und des StGB schwächen würde. Zudem ist dem SECO bei Einreichung eines Strafantrags die Täterschaft oft nicht bekannt. In solchen UWG-Verfahren gegen unbekannt dürfte ein Strafverfahren zur Ermittlung der Täterschaft geeigneter sein als ein Verwaltungsverfahren. Weiter liegt in Verwaltungsverfahren zwar unter Umständen rascher ein erster Entscheid vor. Falls von den betroffenen Parteien jedoch Rechtsmittel ergriffen bzw. ausgeschöpft werden, dauert es auch in Verwaltungsverfahren regelmässig lange, bis ein rechtskräftiger Entscheid eines Gerichts vorliegt. Eine Aufsicht von Amtes wegen durch den Bund sowie ein

Systemwechsel hin zu Verwaltungsverfahren mit Entscheid- und Sanktionsbefugnissen des Bundes scheint unter diesen Umständen nicht angebracht. Zum einen würden relativ kostengünstige und in der Praxis bewährte Vorgehensweisen abgeschafft. Gleichzeitig würden massgebliche Mehrkosten entstehen durch die höheren personellen und finanziellen Ressourcen bei der Bundesverwaltung zwecks Ausübung der Aufsicht von Amtes wegen und Durchführung von Verwaltungsverfahren.

Mit dem Postulanten ist festzustellen, dass die Aktivlegitimation des SECO in UWG-Strafverfahren regelmässig thematisiert wird. Vor diesem Hintergrund begrüsst der Bundesrat eine Stärkung der Aktivlegitimation des Bundes in UWG-Verfahren grundsätzlich. Dadurch könnte die Durchsetzung des UWG dort verbessert werden, wo Kollektivinteressen bzw. mehrere Personen betroffen sind. Dies würde den fairen Wettbewerb insgesamt stärken und wäre im Interesse sowohl der Konsumentinnen und Konsumenten als auch jener Unternehmen, die sich gesetzeskonform verhalten.

Ein Bericht würde in dieser Hinsicht keine neuen Erkenntnisse bringen, weshalb der Bundesrat das Postulat ablehnt.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3651	n	DE FR IT Mo. (Imboden) Prelicz-Huber. Gesundheits- und Mutterschutz. Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen sollen für alle Arbeitnehmenden in Privathaushalten gelten		-	✗	

Eingereichter Text

Arbeitnehmende in Privathaushalten sollen dem Arbeitsrecht unterstellt werden, damit sie dieselben Rechte und denselben Schutz wie andere Berufsgruppen haben, so etwa was den Gesundheits- und Mutterschutz oder die Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen angeht. Damit soll verhindert werden, dass Unterschiede bestehen, ob es sich um direkt Angestellte und via Verleihfirmen Angestellte handelt, da letztere gemäss Bundesgerichtsurteil dem Arbeitsgesetz unterstellt sind und Kontrollen möglich sind.

Begründung

Unbestritten handelt es sich bei der Arbeit in Haushalten beispielsweise für die Betreuung von älteren Menschen, die noch zuhause bleiben können, um anerkannte Berufstätigkeiten. Dies mit der Spezifität, dass die Angestellten im Haushalt einer oder mehrere Arbeitgeberfamilien tätig sind. Bei dieser Arbeit im Privathaushalt bestehen Risiken. Die Situation von Hausangestellten ist häufig prekär, da die Löhne häufig niedrig, die Anstellungsbedingungen schwierig und die Sozialversicherungen lückenhaft. Nur schon die Einhaltung der Ruhezeit ist bei der Arbeit in Haushalten eine anspruchsvolle Angelegenheit.

Gemäss einem neueren Bundesgerichtsurteil sind via Verleihfirmen Angestellte dem Arbeitsgesetz unterstellt und Kontrollen sind damit möglich. Direkt Angestellte haben diesen Schutz des Arbeitsgesetzes nicht und die Einhaltung wird nicht kontrolliert. Gerade jüngst haben wieder sklavenähnliche Einzelfälle zu Reden gegeben wie jüngst in Gstaad. ("Wir wurden wie Sklaven gehalten", in: Republik). Es handelt sich hierbei um Abhängigkeitsverhältnisse, die ausgenutzt werden, dies trotz Normalarbeitsverträgen. Es ist problematisch, wenn eine vulnerable Gruppe von Arbeitnehmenden nicht dem Recht unterstellt ist, dies mit der Begründung, dass Kontrollen schwierig wären. Eine Unterstellung hätte auch eine präventive Wirkung.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat anerkennt die Schutzwürdigkeit von Hausangestellten und ist sich den prekären Arbeitsverhältnissen bewusst, in denen sie sich im Einzelfall befinden können. Nicht ohne Grund besteht seit 2010 ein Normalarbeitsvertrag mit zwingenden Mindestlöhnen in der Hauswirtschaftsbranche.

Hausangestellte geniessen auch durch das privatrechtliche Arbeitsvertragsrecht einen umfassenden Schutz nach Art. 319 ff. OR (SR 220) und finden sich ganz generell nicht in einer rechtlich schutzlosen Lage wieder. Gestützt auf die in der Motion erwähnte Bundesgerichtsrechtsprechung wird unterschieden, wer der formelle Arbeitgeber ist: Eine Verleihfirma, ein Spitex-Betrieb oder ein privater Haushalt. Die Ausnahme vom Anwendungsbereich des Arbeitsgesetzes (ArG; SR 822.11) für Arbeitnehmende in privaten Haushalten gilt nur im letzten Fall. Der Bundesrat hat bereits in der Antwort auf die Interpellation Imboden (22.3486) Ausführungen gemacht zum privatvertragsrechtlichen Schutz und der im Rahmen der Arbeitsmarktaufsicht durch die tripartiten Kommissionen der Kantone gemäss Artikel 360b OR durchgeführten Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen von Hausangestellten.

Die Gruppe der in privaten Haushalten Angestellten umfasst nebst den Betagtenbetreuenden auch Reinigungskräfte, Angestellte für die Hauswirtschaft und die Kinderbetreuung, sowie Gärtner, Köche etc. Inwiefern sich die geltend gemachte Problematik auch für diese Berufsgruppen stellt, ist unklar. Die Ausweitung der Vollzugstätigkeiten der kantonalen Arbeitsinspektionen auf die privaten Haushalte für den Aspekt Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ist kein anzustrebender Lösungsansatz. Im Vergleich dazu ist der heutige Kontrollansatz via Verleihfirmen deutlich wirksamer.

Die Schweiz hat das Übereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation (IAO) Nr. 189 (SR 0.822.728.9) über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte ratifiziert. Der Bericht zur Umsetzung vom 31. Mai 2021 stellt fest, dass die Schweiz für Hausangestellte einen umfassenden Schutz bietet, der auch den internationalen Standards entspricht.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3687	n	DE FR IT Mo. Haab. Verschiebung der Einführung von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflä- che im Ackerbau um ein Jahr		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, die Anforderung von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderfläche im Ackerbau vom 1. Januar 2024 auf den 1. Januar 2025 zu verschieben. Für mehr Effizienz und Akzeptanz sollen sinnvolle zusätzliche bereits bestehende Massnahmen geprüft und angerechnet werden. Damit können unerwünschte Nebeneffekte vermieden werden.

Begründung

Die Einführung der 3.5-Prozent-Anforderung im ökologischen Leistungsnachweis per 1. Januar 2024 führt zu unnötigem Druck und dadurch schlechter Akzeptanz durch viele Betriebe. Sie verursacht absehbar unerwünschte Nebeneffekte und verunmöglicht, dass Massnahmen ergänzt und verbessert werden können. Im April dieses Jahres hat auch Bio Suisse erkannt, dass die Umsetzung der zusätzlichen 3.5 Prozent BFF auf Ackerflächen in dieser Form in der Praxis nicht umsetzbar sein wird. Mit dieser Erkenntnis hat Bio Suisse in der Vernehmlassung zur Verordnungsänderung eine Verschiebung um ein Jahr beantragt. Durch die Verschiebung um ein Jahr soll der Bundesrat zusätzliche Massnahmen prüfen und gegeben falls einführen. Unerwünschte Nebeneffekte könnten somit rechtzeitig analysiert und verbessert werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat hat am 13.04.2022 im Rahmen des ersten «Verordnungspakets für sauberes Trinkwasser und eine nachhaltigere Landwirtschaft» die Einführung der neuen ÖLN-Anforderung von 3.5 Prozent Biodiversitätsförderflächen (BFF) auf Ackerfläche beschlossen (Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»). Dabei wurde die Einführung aufgrund der unsicheren Versorgungslage wegen des Ukrainekriegs um ein Jahr auf den 01.01.2024 verschoben. Damit haben die Betriebe zusätzliche Zeit für Vorbereitungen erhalten. Mit dem ablehnenden Entscheid vom 14.12.2022 zu den Motionen 22.3567 Chiesa «Stärkung der einheimischen Lebensmittelproduktion durch Aufschub des Vorhabens, mindestens 3,5 Prozent der offenen Ackerflächen neuen Biodiversitätsförderflächen zu widmen», 22.3578 SVP-Fraktion «Stärkung der einheimischen Lebensmittelproduktion durch Aufschub des Vorhabens, mindestens 3,5 Prozent der offenen Ackerflächen neuen Biodiversitätsförderflächen zu widmen» und 22.3610 Rieder «Nahrungsmittelproduktion hat Vorrang» hat das Parlament die Einführung der Massnahme bestätigt.

Inzwischen haben sich die meisten Betriebe mit der neuen ÖLN-Anforderung auseinandergesetzt und Acker-BFF wie Buntbrachen oder den produktiven BFF-Typ «Getreide in weiter Reihe», der bis zur Hälfte der Mindestanforderung angerechnet werden kann, in die Fruchtfolgenplanung eingeplant und bereits BFF-Saatgut sowie Saatgut für Nützlingsstreifen eingekauft. Unterstützt werden sie dabei durch die Vollzugs- und Beratungsstellen, die sich ebenfalls auf die Einführung vorbereitet haben.

Die Massnahme wurde im landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023 nicht zur Diskussion gestellt. Trotzdem haben bäuerliche Organisationen wie die Bio Suisse und einige Kantone, welche die Massnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum «Verordnungspaket Pa. Iv. 19.475» unterstützt hatten, in der Vernehmlassung eine Verschiebung oder eine Anpassung der Massnahme gefordert. Eine Verschiebung der Einführung um ein weiteres Jahr und die Anpassungen der Bestimmungen würden gegen Treu und Glauben verstossen. Betriebe, die bereits gehandelt haben, würden bestraft.

Der Bundesrat nimmt die Bedenken aus der Praxis jedoch ernst. Er wird die Umsetzung und Praxistauglichkeit der Massnahme im nächsten Jahr evaluieren, den Handlungsbedarf abklären und falls notwendig Anpassungen prüfen.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr.	Erstrat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Antrag	Mit Antrag	Bekämpft
No.	Cons.	Titre de l'objet	Porte-parole	BR / Behörde *	einverstanden **	Combattu
n.	Cons.	Titolo dell'oggetto	Portavoce	Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Combattuto

23.3694	n	DE FR IT	Po. Munz. Obligatorische Sprachförderung an Berufsschulen	-	✗	
---------	---	--	--	---	---	--

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt einen Bericht zu erstellen, wie die Förderung einer Fremdsprache, bzw. einer zusätzlichen Landessprache verbindlich in die Lehrpläne aller Berufe einbezogen werden kann, so dass die Lernenden mindesten das Sprachniveau der Sekundarstufe I behalten und den Anschluss an weiterführende Ausbildungen nicht verlieren.

Begründung

Die Bedeutung einer hohen Sprachkompetenz ist unumstritten. Deshalb wird mit grossem Aufwand in der obligatorischen Schulzeit eine zusätzliche Landes- sowie meist eine Fremdsprache gelehrt. Oft erfährt diese intensive Förderung mit dem Eintritt in die Berufsausbildung ein jähes Ende. Rund zwei Drittel der Jugendlichen wechseln nach der obligatorischen Schulzeit in eine Berufslehre. Die Sprachförderung wird längst nicht in allen Berufen weitergeführt. Die Lehrpläne vieler gewerblicher und technischer Berufe verzichten sogar vollständig auf den Unterricht einer Fremd- oder zusätzlichen Landessprache. Die Jugendlichen verlieren damit die Sprachkompetenz, die sie in der obligatorischen Schulzeit erworben haben.

Das schweizerische Bildungswesen ist stolz auf die hohe Durchlässigkeit. Doch den Berufslernenden wird der Anschluss an eine Berufsmaturitätsschule erschwert oder gar verunmöglicht, wenn die Sprachförderung wegfällt. Die Berufsmaturität BM II setzt entsprechende Landes- und/oder Fremdsprachenkenntnisse voraus. An der Aufnahmeprüfung werden diese Kompetenzen in der Regel geprüft. Nach drei Jahren und mehr ohne Unterricht in den Prüfungsfächern, werden Berufslernende abgeschreckt, diese Aufnahmeprüfung zu absolvieren. Damit sind Lernende ohne obligatorischen Sprachunterricht in der Berufsschule für weiterführende Ausbildungen benachteiligt. Es besteht eine Ungleichheit zu Berufen, die in ihren Lehrplänen alle Kompetenzen schulen, die als Aufnahmebedingung für die BM II vorausgesetzt werden.

Mit dem Postulat soll aufgezeigt werden, in welchen Berufen Nachholbedarf besteht und wie dieser Sprachunterricht beispielsweise durch Sprachaufenthalte gefördert werden kann.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Verbundpartner der Berufsbildung – Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt – sind sich der Bedeutung der Fremdsprachen bewusst. Die Förderung des Fremdsprachenerwerbs bildet einen wichtigen Aspekt der gemeinsamen Arbeiten zur Weiterentwicklung der Berufsbildung. In den vergangenen Jahren wurden verschiedenste Anstrengungen zur Förderung des Fremdsprachenunterrichts unternommen.

Das Schweizer Berufsbildungssystem ist so ausgelegt, dass es von der Wirtschaft getragen und mitverantwortet wird. Die Inhalte der Ausbildungen und die Anforderungen an die einzelnen Abschlüsse der beruflichen Grundbildung orientieren sich an Qualifikationen, die auf dem Arbeitsmarkt tatsächlich gefragt sind. Durch die periodische Überprüfung und Anpassung jeder beruflichen Grundbildung haben die Absolventinnen und Absolventen Gewähr, dass das Erlernete in der Praxis gebraucht wird.

Wie sämtliche Bildungsinhalte ergibt sich das Bedürfnis nach Fremdsprachenkompetenzen aus den Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt. Es obliegt primär den Trägerschaften zu entscheiden, ob und für welche Handlungskompetenzen eine Fremdsprache integriert werden soll, welches Anforderungsniveau benötigt wird und welche Konsequenzen für die Lernorte damit verbunden sind. Um die Trägerschaften im Berufsentwicklungsprozess zu unterstützen, hat das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation mit Unterstützung der Verbundpartner die Orientierungshilfe «Integration von Fremdsprachen in der beruflichen Grundbildung» entwickelt. Diese wird im Herbst 2023 veröffentlicht und richtet sich an alle Akteure, die sich bei der Entwicklung oder Weiterentwicklung einer beruflichen Grundbildung mit der Frage der Integration von Fremdsprachenkompetenzen in die formale Bildung auseinandersetzen.

Wie der Bundesrat bereits 2017 im Bericht «Förderung des Fremdsprachenerwerbs in der beruflichen Grundbildung» in Erfüllung des Postulats 14.4258 Bulliard-Marbach festhielt, gilt es auch nicht-formale Angebote zu berücksichtigen, wenn es darum geht, eine berufliche Grundbildung für Jugendliche dank Fremdsprachen attraktiver zu machen. Dies können auch freiwillige Angebote während des Besuchs der beruflichen Grundbildung sein, wie Sprachkurse und -zertifikate sowie freiwilliger bilingualer Unterricht. Das SBFJ hat die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB) beauftragt, im Bereich des bilingualen Unterrichts als Kompetenzzentrum des Bundes zu agieren und insbesondere Berufsfachschulen, kantonale Ämter und Lehrpersonen zu beraten, zu vernetzen sowie bei der Implementierung von bilingualem Unterricht zu unterstützen.

Im Weiteren organisiert und unterstützt Movetia, die nationale Agentur zur Förderung von Austausch und Mobilität, im Auftrag von Bund und Kantonen Programme wie den «nationalen Austausch in der Berufsbildung». Dieser beinhaltet mindestens eine Arbeitserfahrung in einer anderen Sprachregion und dauert zwischen fünf Tagen und sechs Monaten. Schliesslich bieten zur Vorbereitung auf die Berufsmaturität nach einer abgeschlossenen beruflichen Grundbildung zahlreiche Kantone Kurse an, darunter auch Kurse in Fremdsprachen.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass sich die Verbundpartner im Rahmen ihrer Zuständigkeiten der Thematik bereits umfassend angenommen haben und ein erneuter Bericht keinen Mehrwert bietet.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3738	n	DE FR IT Po. Michaud Gigon. Zustand und Entwicklung der Hochpreisinsel Schweiz - für Konsumentinnen und Konsumenten und KMU		-	✗	

Eingereichter Text

Das Parlament hat am 16. März 2021 das Geschäft 19.037 „Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise. Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag“ verabschiedet.

Über zwei Jahre später, da die Inflation die Kaufkraft der Haushalte und die Margen der KMU beeinträchtigt, sind die Mehrkosten, die Konsumentinnen und Konsumenten wie auch KMU in der Schweiz bezahlen, unbekannt; ebenso wenig bekannt ist die konkrete Wirkung der gesetzlichen Bestimmungen auf die Preise von Gütern und Dienstleistungen in unserem Land.

Werden die Auswirkungen des neuen Artikels 3a im Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG, Geoblocking-Verbot) und der Änderung von Artikel 7 des Kartellgesetzes (Verhaltensweisen marktbeherrschender und relativ marktmächtiger Unternehmen) auf den Geldbeutel der Haushalte und die Margen der KMU von der Bundesverwaltung erfasst? In seiner Antwort auf die Interpellation Michaud Gigon 21.4011 „Klageberechtigung des Bundes im Bereich des unlauteren Wettbewerbs“ hält der Bundesrat fest, das SECO habe weder die Ressourcen noch die Kompetenzen, um Studien über den Markt und die Preisentwicklung durchzuführen.

Angesichts des inflationären Umfelds und des Mangels an aktuellen Informationen über den Zustand der Hochpreisinsel Schweiz sowie der fehlenden Überwachung der Auswirkungen der mit der Annahme der Vorlage 19.037 „Stop der Hochpreisinsel“, eingeführten Vorschriften wird der Bundesrat beauftragt, einen Bericht über die Preisentwicklung und die Differenz zwischen den Schweizer Preisen und den Preisen in anderen europäischen Ländern – d. h. die Entwicklung der Hochpreisinsel – zu erstellen. Der Bericht soll die Entwicklung der Konsumentenpreise in verschiedenen Sektoren im internationalen Vergleich berücksichtigen. Er soll zudem die oben erwähnten Gesetzesänderungen und deren Auswirkungen auf das Preisniveau in der Schweiz berücksichtigen. Schliesslich soll er Möglichkeiten aufzeigen, wie die Preisdifferenz zwischen der Schweiz und ihren Nachbarländern in den verschiedenen erfassten Sektoren verringert werden kann.

Stellungnahme BR/Behörde

Das Parlament hat bei der Beratung der Volksinitiative «Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise (Fair-Preis-Initiative)» und des indirekten Gegenvorschlags (BBI 2019 4877) die Möglichkeiten und Grenzen der neuen Konzepte der relativen Marktmacht und des Verbots des privaten Geoblockings intensiv diskutiert. Der Bundesrat hat in dieser Debatte wiederholt darauf aufmerksam gemacht, dass er auf gesamtwirtschaftlicher Ebene kaum messbare Effekte erwartet. Der Bundesrat hat gleichsam dargelegt, dass die neuen Konzepte, vor allem in einzelnen Anwendungsfällen des Missbrauchs von relativer Marktmacht, eine punktuelle Wirkung entfalten können.

Auf gesamtwirtschaftlicher Ebene gibt es für das nach wie vor bestehende Phänomen der «Hochpreisinsel Schweiz» gewichtigere Gründe als den Missbrauch einer marktbeherrschenden oder relativ marktmächtigen Stellung bzw. eines privaten Geoblockings und damit Hebel zu deren Bekämpfung. Dazu gehören insbesondere hohe Handelsschranken im Agrarbereich wie auch zahlreiche Ausnahmen zum Cassis-de-Dijon-Prinzip. Zudem tragen sowohl relativ hohe Löhne (insb. im Dienstleistungsbereich) als auch importunabhängige Kosten (bspw. höhere Bodenpreise) zu den höheren Preisen in der Schweiz bei. Schliesslich kann auch eine unzureichende Wettbewerbsintensität im Inland hohe Preise begünstigen. Effektiv können die Preisdifferenzen daher gemindert werden, wenn Handelshemmnisse abgebaut und der Wettbewerb im Binnenmarkt gestärkt werden. Dies bedeutet auch, dass es keine einzelne Massnahme gibt, welche das Preisniveau erheblich senken kann.

Der Bundesrat begegnet den zugrundeliegenden Wettbewerbs- und Handelsbeschränkungen mit diversen Massnahmen, so jüngst insbesondere mit der Aufhebung der Industriezölle ab 2024 und der laufenden Teilrevision des Kartellgesetzes (Botschaft BBI 2023 1463). Betreffend die einzelfallbezogenen Auswirkungen der erwähnten Konzepte der relativen Marktmacht und des privaten Geoblockings fehlen, soweit ersichtlich, die dazu notwendigen gerichtlichen Entscheide, die sich auf die neuen, erst am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Bestimmungen stützen. Es ist daher gegenwärtig noch zu früh, um die Effekte dieser neuen Bestimmungen zu analysieren. Eine belastbare Evaluation benötigt zudem mehrere solche Fälle und einen grösseren Zeitraum. Der Bundesrat wird diese Entwicklung weiterhin beobachten. Die Erkenntnisse fliessen namentlich in die periodische Evaluation der Wirksamkeit des Kartellgesetzes (KG; SR 251) ein, die der Bundesrat in der laufenden Teilrevision des KG vorschlägt. Das KG bezweckt den Schutz des wirksamen Wettbewerbs. Damit gehen zugleich regelmässig tiefere Preise und bessere Produkte einher.

Aus den skizzierten Gründen erachtet der Bundesrat einen weiteren Bericht zu der Entwicklung der Konsumentenpreise im In- und Ausland derzeit als nicht angezeigt.

Antrag BR/Behörde
Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3751	n	DE FR IT Mo. Feller. Die Wirkungen von Gesetzentwürfen müssen für Nutzerinnen und Nutzer transparent sein		-	✗	

Eingereichter Text

Ziffer 1.3 Absatz 1 der Richtlinien des Bundesrates für die Regulierungsfolgenabschätzung bei Rechtsetzungsvorhaben des Bundes (RFA-Richtlinien) ist so zu ändern, dass auch die Folgen von Rechtsetzungsvorhaben auf Nutzerinnen und Nutzer sowie auf Konsumentinnen und Konsumenten die (natürliche und juristische Personen) berücksichtigt und ausdrücklich erwähnt werden müssen.

Begründung

Dank der fortschreitenden Digitalisierung können die Gemeinwesen bei den Dienstleistungen beträchtlich sparen. Wer diese Leistungen beansprucht hingegen (natürliche und juristische Personen), bemerkt nur selten konkrete Wirkungen, denn die zu entrichtenden Gebühren und Abgabe sinken kaum proportional zu den Einsparungen der Gemeinwesen. Es kommt sogar vor, dass die anfallenden Kosten steigen.

Diese Situation muss geändert werden. Bei Rechtsetzungsvorhaben, die bei den Nutzerinnen und Nutzern zu zusätzlichen Kosten führen, ist darauf hinzuweisen und es sind die Vorteile aufzuzeigen, die ihnen im Gegenzug erwachsen. Gibt es keine Vorteile, ist von einer Erhöhung der Kosten abzusehen, ja, die Kosten müssen sogar sinken, wenn die öffentlichen Verwaltungen Einsparungen erzielen.

Ziffer 1.3 Absatz 1 der RFA-Richtlinien könnte neu wie folgt lauten:

„1 Die RFA ist ein Instrument zur Analyse und Darstellung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen von Rechtsetzungsvorhaben des Bundes. Sie berücksichtigt die Auswirkungen dieser Vorhaben auf Nutzerinnen und Nutzer sowie auf Konsumentinnen und Konsumenten (natürliche und juristische Personen). Sie beinhaltet auch die Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesellschaft. Die Auswirkungen sind in ökonomischen Dimensionen (insbesondere Kosten, Nutzen, Verteilungswirkungen) zu analysieren und darzustellen.“

Stellungnahme BR/Behörde

Die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) ist ein Instrument zur Untersuchung und Darstellung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen von Vorlagen des Bundes. Sie dient dazu, den Regulierungsbedarf, alternative Handlungsoptionen, die erwarteten Auswirkungen sowie die Vollzugstauglichkeit systematisch zu untersuchen. Im Rahmen der RFA werden insbesondere die Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben auf die betroffenen Akteure sowie auf die Gesamtwirtschaft untersucht. Die gewonnenen Erkenntnisse werden in den erläuternden Berichten und Botschaften dargestellt.

Zu diesen Akteuren gehören zum Beispiel Unternehmen, Konsumentinnen und Konsumenten, Arbeitnehmende sowie staatliche Behörden und je nach Betroffenheit auch spezifische Gruppen wie Patientinnen und Patienten, Rentnerinnen und Rentner, Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer, Mieterinnen und Mieter oder Steuerzahlende. Diese zu prüfenden gesellschaftlichen Gruppen werden in der RFA-Checkliste sowie im RFA-Handbuch im Detail aufgeführt. Dabei werden sowohl die Nutzen für die unterschiedlichen Akteure aber auch die zusätzlichen Kosten, sei es durch Gebühren oder andere Zusatzaufwände, ausgewiesen.

Der Bundesrat geht mit dem Motionär einig, dass Digitalisierungsvorhaben auch den Nutzern zu Gute kommen sollen. Ebenso erachtet er es als zentral, dass im Rahmen einer RFA sämtliche relevanten Auswirkungen, darunter z.B. auch die Einsparungen und zusätzlichen Belastungen durch Digitalisierungsvorhaben, aufgezeigt werden müssen. Die vom Motionär erwähnten RFA-Richtlinien schreiben dies jedoch bereits heute vor. Die Auswirkungen auf Nutzer und Konsumenten sind in den RFA-Richtlinien mit dem Prüfpunkt 3 in Ziffer 2 Absatz 1 erfasst und im RFA-Handbuch konkretisiert. Das grundsätzliche Anliegen der Motion ist damit bereits erfüllt.

Eine zusätzliche Erwähnung spezifischer Akteure oder Wirkungskategorien in der allgemeinen Ziffer 1.3. der RFA-Richtlinie wäre sachfremd und würde keinen Mehrwert bringen.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3759	n	DE FR IT Mo. Feller. Covid-19-Härtefalle. Ein Liquidationsgewinn darf nicht gleichgesetzt werden mit einem Liquiditätsabfluss, der im System der Härtefallhilfen verboten ist		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, damit die Bundesverwaltung einen Liquidationsgewinn aufgrund der Aufgabe der Tätigkeit nicht mehr mit einem Liquiditätsabfluss gleichsetzt, der nach der Covid-19-Härtefallverordnung verboten ist.

Begründung

Nach Artikel 6 der Covid-19-Härtefallverordnung 2020 (Stand am 18. Dezember 2021) und Artikel 3 der Covid-19-Härtefallverordnung 2022 (Stand am 8. Februar 2022) ist es Unternehmen, die Härtefallhilfen erhalten haben, verboten, Dividenden oder Tantiemen auszuschütten, Kapitaleinlagen zurückzuerstatten und Darlehen an ihre Eigentümer zu vergeben. Diese Verbote gelten für das Geschäftsjahr, in dem die Hilfen ausgerichtet wurden, sowie für die drei darauffolgenden Jahre. Bei der Rückzahlung der erhaltenen Hilfen fallen die Verbote weg.

Die beiden genannten Verordnungen sehen aber keineswegs vor, dass es Unternehmen, die Härtefallhilfen erhalten haben, verboten ist, einen Liquidationsgewinn zu erzielen, wenn die Tätigkeit aufgrund der Beendigung eines Mietverhältnisses, einer Krankheit, eines lange geplanten Ruhestands usw. aufgegeben wird.

Allgemein gilt, dass ein Betriebsgewinn nicht mit einem Liquidationsgewinn verwechselt werden darf. Der Betriebsgewinn entspricht der Differenz zwischen dem Betriebsertrag und dem Betriebsaufwand. Übersteigt der Aufwand den Ertrag, so spricht man von einem Betriebsverlust. Der Liquidationsgewinn hingegen bezeichnet im Wesentlichen den Wertzuwachs, der zwischen dem Verkaufspreis und dem Buchwert der veräusserten Teile erzielt wird. Dieser Wertzuwachs ist ausserordentlich und einmalig. Es gibt also keinen Zusammenhang zwischen den Härtefallhilfen und einem allfälligen Liquidationsgewinn.

Trotzdem setzt die Bundesverwaltung einen Liquidationsgewinn nach einer Aufgabe der Tätigkeit gleich mit einem Liquiditätsabfluss, der nach den oben genannten Verordnungen verboten ist. Diese Auslegung ist angesichts des Wortlauts der Verordnungen falsch.

Stellungnahme BR/Behörde

Das Parlament hat in Art. 12 Abs. 1ter Covid-19-Gesetz (AS 2020 3835; 2020 5821; 2021 153) festgelegt, dass mit Härtefallmassnahmen unterstützte Unternehmen im Jahr der Ausrichtung der Härtefallmassnahme sowie für die drei darauffolgenden Jahre keine Dividenden und Tantiemen ausschütten oder deren Ausschüttung beschliessen und keine Rückerstattung von Kapitaleinlagen vornehmen oder beschliessen dürfen.

Eine Unternehmensaufgabe wird durch die Härtefallverordnungen nicht ausgeschlossen. Nicht zulässig ist hingegen durch die Aufgabe einen Liquidationsgewinn bzw. eine Liquidationsdividende zu erzielen, da diese mit einer Gewinnausschüttung gleichzusetzen ist, was eine Rückerstattung bis zur Höhe der erhaltenen Hilfe zur Folge hat. Subsidiär kommt das Subventionsgesetz zur Anwendung (SuG; SR 616.1), welches in Art. 29 bei Zweckentfremdung vorsieht, dass die Finanzhilfe zurückgefordert werden muss. Das Parlament bezweckte mit den Härtefallhilfen die Strukturen zu erhalten und den Fortbestand der Unternehmen in einer Zeit zu gewährleisten, in der die Umsätze pandemiebedingt einbrachen. Der Nutzen der Finanzhilfe soll somit im Jahr, in welchem die Hilfe zugesichert wurde, und den drei darauffolgenden dem Unternehmen nicht entzogen werden.

Entsteht vor Verstreichen der Frist ein steuerbarer Liquidationsgewinn bzw. eine Liquidationsdividende, wird die Hilfe entgegen ihrem Zweck verwendet. Dies stellt keinen Missbrauch dar, führt jedoch zu einer Rückforderung, da die verfügte Härtefallunterstützung mit dieser Auflage verbunden war.

Wird bei Unternehmensübernahme/Unternehmensaufgabe die Härtefallunterstützung an den Kanton zurückerstattet, entfällt die Einschränkung der Mittelverwendung.

Würde keine Rückerstattung erfolgen, würde die überwiegende Mehrzahl der Härtefallbezüger, welche die Unterstützungen zweckmässig (Aufrechterhaltung des Betriebs) verwendet haben, benachteiligt.

Weil das SuG subsidiär anwendbar ist, besteht keine gesetzliche Lücke. Dies auch dann nicht, wenn der Einzelunternehmer dauerhaft arbeitsunfähig ist, das AHV-Alter erreicht oder verstirbt. Die Prüfung, ob in diesen drei Konstellationen gestützt auf (Art. 29 Abs. 1 S. 2 SuG) in Einzelfällen allenfalls eine Ausnahme vorliegt, die es rechtfertigt, den Rückerstattungsbetrag zu reduzieren, liegt in der kantonalen Kompetenz, wobei die Kantone berücksichtigen, dass Härtefallunterstützungen nicht zweckentfremdet werden dürfen (Abfluss der Gewinne ins Privatvermögen).

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3781	n	DE FR IT Po. Dandrès. Wohnungsnot, Wohnungskündigunge n und Obdachlosigkeit. Es braucht eine nationale Strategie		-	✗	

Eingereichter Text

Der Anstieg der Mietpreise setzt sich in der gesamten Schweiz fort und wird durch den Anstieg des Landesindex der Konsumentenpreise und des hypothekarischen Referenzzinssatzes angeheizt. Swisslife kündigte an, die Mietpreise für mehrere zehntausend Mieterinnen und Mieter erhöhen zu wollen und das spiegelt nur einen Teil der Probleme wider, von denen Mieterinnen und Mieter betroffen sind.

Gleichzeitig sinken die Reallöhne.

Die rasche Verschärfung der Wohnungsnot erfolgt zu einer Zeit, in der der Schutz der Mieterinnen und Mieter bei weitem nicht ausreicht. Das gilt insbesondere bei Zahlungsunfähigkeit.

Bei Zahlungsverzug erlaubt das Obligationenrecht der Vermieterin oder dem Vermieter, den Mietvertrag zu kündigen, ohne Rücksicht auf den Grund des Zahlungsausfalls, die Missbräuchlichkeit der Miete (die eine Entschädigung ermöglichen sollte) und die soziale Situation der Mieterin oder des Mieters. Die Zivilprozessordnung enthält keine Massnahme, die es der Richterin oder dem Richter in Fällen, in denen Menschen die Wohnung gekündigt wird, erlaubt, die Mieterin oder den Mieter zu belassen, wenn keine alternative Unterkunft gefunden wurde.

Einige Kantone und Gemeinden konnten Vorkehrungen treffen, um die potenziell katastrophalen Auswirkungen einer Wohnungskündigung abzufedern.

Mit diesem Postulat wird der Bundesrat beauftragt, einen Bericht über das Ausmass und die Umstände der Wohnungskündigungen sowie über die Massnahmen zur Unterstützung der betroffenen Mieterinnen und Mieter und deren Wirksamkeit zu erstellen. Mit dem Bericht soll das Risiko einer zunehmenden Obdachlosigkeit oder von sehr prekären Situationen infolge von Wohnungsverlust eingeschätzt und Strategien zur Verhinderung dieser Entwicklung sollen aufgezeigt werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Das Mieterschlichtungsverfahren ist grundsätzlich im kantonalen Recht geregelt. Der Bund kann in diesem Bereich nur wenig Einfluss nehmen. In zahlreichen Kantonen ist eine Kündigung per Ende Jahr allerdings nicht möglich.

Ausserdem wird die persönliche Situation der Mieterinnen und Mieter bei der Interessenabwägung stets berücksichtigt, insbesondere hinsichtlich einer allfälligen Erstreckung des Mietverhältnisses.

Da seit Kurzem diverse Signale einen allgemeinen Kostenanstieg erwarten lassen, hat sowohl die Mieter- als auch die Vermieterschaft ein Interesse daran, sich auf eine befristete Staffelung der Zahlungsbedingungen und -fristen zu einigen. Eine vertraglich vereinbarte Mietstaffelung ist in der Tat viel effizienter und verfahrenstechnisch weniger aufwändig als ein gerichtliches Verfahren zur Vertragskündigung – mit einer allfälligen Erstreckung –, gefolgt von einem möglichen Ausweisungsgesuch. Eine solche Staffelung muss allerdings zeitlich befristet sein, denn ein Zahlungsaufschub bis zum nächsten Jahr würde nichts bringen, da dies lediglich eine Überlappung der Zahlungen zur Folge hätte. In einigen von Wohnungsknappheit besonders stark betroffenen Kantonen sind zwischen den Mieter- und Eigentümerverbänden derzeit Verhandlungen bezüglich Vereinbarungen über gestaffelte Mietzinse im Gang. Vergleichbare Massnahmen auf Bundesebene einzuführen, scheint hingegen wenig sinnvoll, zumal die Lage auf dem Wohnungsmarkt in den verschiedenen Regionen des Landes sehr unterschiedlich ist. Bundesrat Guy Parmelin hat allerdings kürzlich Vertreterinnen und Vertreter der drei Staatsebenen, der Bau- und Immobilienwirtschaft sowie weitere Akteure an einem Runden Tisch versammelt. Ziel war es, ein gemeinsames Verständnis über die Herausforderungen sowie über die Rollen der Akteure zu finden, sich einen Überblick über die Ursachen der Wohnungsknappheit zu verschaffen und Lösungsansätze zu besprechen. Aktuell wird ein Massnahmenplan ausgearbeitet. Sobald diese Massnahmen aufeinander abgestimmt und beurteilt wurden, wird erneut ein Runder Tisch stattfinden.

Zum Thema Obdachlosigkeit hat das Bundesamt für Wohnungswesen eine Studie in Auftrag gegeben, die im Februar 2022 auf seiner Website publiziert wurde. Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Postulat 22.4349 bereits festgestellt hat, sind grundsätzlich die Kantone, Städte und Gemeinden für die Bekämpfung und Verhinderung von Obdachlosigkeit zuständig. Sie müssen daher aufgrund ihrer Beurteilung der aktuellen Situation einen allfälligen Handlungsbedarf feststellen und daraus allenfalls konkrete Massnahmen ableiten. Der Bund verfügt in diesem Bereich über keine Kompetenzen.

Aus den genannten Gründen lehnt der Bundesrat die Erstellung eines entsprechenden Berichts ab.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3798	n	DE FR IT	Mo. (Studer) Jost. Freiwilliger Zugang zum Zivildienst	-	X	

Eingereichter Text

Der direkte Zugang zum Zivildienst soll der breiten Bevölkerung offenstehen. Folgende Personengruppen sollen freiwillig Zivildienst leisten können:

- Männer, die nicht mehr militär-, zivilschutz- oder zivildienstpflichtig sind,
- Personen, die weder militär- noch schutzdiensttauglich sind,
- Frauen mit Schweizer Bürgerrecht ab dem Tag, an dem sie 18 Jahre alt werden,
- in der Schweiz niedergelassene Ausländer und Ausländerinnen ab dem Tag, an dem sie 18 Jahre alt werden.

Begründung

Der Zivildienst erbringt in der Schweiz einen grossen Nutzen für die ganze Gesellschaft. Im Jahr 2021 wurden über 1,7 Millionen Zivildienstage geleistet. Ein Grossteil davon im Gesundheits-, Pflege- und Sozialbereich. Diese Einsätze nützen durch ihre direkte Wirkung, sie stärken aber auch den Zusammenhalt zwischen den Generationen und Landesteilen und lassen die Zivildienstleistenden wertvolle Erfahrungen sammeln. Von diesen Einsätzen sind jedoch viele Personen in der Schweiz ausgeschlossen. Das Engagement für die Gesellschaft im Rahmen des Zivildienstes soll somit auch diesen Personengruppen ermöglicht werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 30.08.2017 zur 17.3525 Motion der Grünen Fraktion «Einführung eines freiwilligen Zivildienstes für Frauen, Ausländerinnen und Ausländer» darlegte, hat sich die Studiengruppe Dienstpflichtsystem intensiv mit der Frage eines möglichen freiwilligen Zivildienstes auseinandergesetzt. In ihrem Bericht vom 15. März 2016 kam die Studiengruppe zum Schluss, dass die Einführung eines freiwilligen Zivildienstes nicht als Element des Dienstpflichtsystems weiterverfolgt werden sollte. Aus den nachfolgenden Gründen teilt der Bundesrat damals wie heute diese Einschätzung.

Ein «freiwilliger Zivildienst» ist im bestehenden rechtlichen Rahmen ein Widerspruch in sich: Der Zivildienst ist gemäss Verfassung und Gesetz als ziviler Ersatzdienst für Militärdienstpflichtige konzipiert, die den Militärdienst nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren können. Er ist in diesem Sinne per se unfreiwillig. Die Schaffung eines freiwilligen Zivildienstes würde daher eine Verfassungsänderung bedingen.

In ihrem Bericht identifiziert die Studiengruppe Dienstpflichtsystem zwar gewisse Vorteile durch die Einführung eines freiwilligen Zivildienstes, etwa die mit einer möglichen Vergrösserung des Personalkörpers potenziell einhergehende Effektivitätssteigerung. Gleichzeitig führt die Studiengruppe aus, dass die Nachteile überwiegen. So sei unklar, ob überhaupt ein zusätzlicher Unterstützungsbedarf durch einen freiwilligen Zivildienst vorhanden ist. Dabei könnte ein freiwilliger Zivildienst die gemeinnützige Arbeit insgesamt gar negativ beeinflussen. Ferner sei offen, ob angesichts steigender Anforderungen bzgl. Beruf, nebenberuflicher Engagements und familiärer Verpflichtungen eine ausreichende Nachfrage seitens Bürger/innen für ein freiwilliges Engagement im Zivildienst besteht. Der unfreiwillige und der freiwillige Zivildienst wären zudem im Vollzug kaum kompatibel, sodass es zu Ineffizienzen käme. Darüber hinaus ist es aus Sicht des Bundesrats in der aktuellen von Fachkräftemangel geprägten Situation aus volkswirtschaftlichen Überlegungen nicht wünschenswert, dass sich ausgebildete Personen im Rahmen eines freiwilligen Dienstes als Hilfskräfte zusätzlich engagieren und dem Arbeitsplatz fernbleiben.

Es existieren schliesslich bereits zahlreiche zivilgesellschaftliche gemeinnützige Organisationen, in denen sich die in der Motion aufgeführten Personengruppen freiwillig zugunsten der Gesellschaft engagieren und wertvolle Erfahrungen sammeln können. Die Schaffung eines staatlichen Konkurrenzangebots durch einen freiwilligen Zivildienst ist insofern weder angemessen noch notwendig.

Vor diesem Hintergrund sieht der Bundesrat nach wie vor keinen Anlass für Anpassungen an Verfassung und Gesetz zwecks Schaffung eines freiwilligen Zivildienstes.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3848	n	DE FR IT Mo. (Schneider Schüttel) Fehlmann. Förderung der Gleichstellung auf dem Arbeitsmarkt. Teilzeitarbeit für alle Geschlechter, vor allem auch für Männer!		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu treffen und allenfalls gesetzliche Grundlagen zu schaffen, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie insbesondere mit der Möglichkeit der Teilzeitarbeit für Männer zu fördern.

Begründung

Immer noch arbeiten deutlich mehr Frauen als Männer Teilzeit (2022: Anteil von 18.7 Prozent gegenüber Anteil bei den Frauen mit 57,9 %). Damit ist Teilzeitarbeit immer noch ein typisches Merkmal weiblicher Erwerbstätigkeit, mit all den damit verbundenen Nachteilen (Lohnunterschiede, Aufstiegsmöglichkeiten, unerreichbare Arbeitsmarktsegmente usw.). Teilzeit arbeitende Männer haben mehr Schwierigkeiten, in Unternehmen bei Stellenbewerbungen eingeladen zu werden. Väter müssen sich rechtfertigen, wenn sie nicht über 90 Prozent arbeiten. Mütter müssen sich dagegen rechtfertigen, wenn sie voll im Erwerbsleben bleiben oder sehr wenig arbeiten.

Teilzeit arbeitende Männer können sich vermehrt um die Familie kümmern. Dies würde zu einer gerechteren Aufteilung der Familienarbeit beitragen und die traditionellen Geschlechterrollenbilder aufweichen. Das käme auch den Frauen zugute, da damit eher akzeptiert würde, dass auch mit Teilzeitarbeit Karriere gemacht werden kann. Gleichstellung wird hergestellt, wenn auch Männer Teilzeit arbeiten (können).

(s. auch KOF-Bulletin vom 7.1.2022, "Wie steht es um die Gleichstellung der Geschlechter auf dem Arbeitsmarkt?")

Der Bund könnte - ähnlich wie mit dem bis 2014 durchgeführten Projekt "Teilzeitmann" (das von der Bildfläche verschwunden ist) - zur Akzeptanz bzw. zur Sensibilisierung der Teilzeitarbeit beitragen und damit die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer, nicht nur beim Bund, sondern auch in der Privatwirtschaft, massgeblich fördern.

Stellungnahme BR/Behörde

Während der Anteil Teilzeiterwerbstätiger bei den Frauen seit 2012 um 0,7 Prozentpunkte gesunken ist, nahm er bei den Männern im gleichen Zeitraum um 4,8 Prozentpunkte zu. Auch die Teilzeiterwerbstätigkeit von Vätern hat im betrachteten Zeitraum deutlich zugenommen (+5,4 Prozentpunkte), liegt mit 13,8 Prozent aber unter dem Durchschnitt der Männer insgesamt.

Dem Bundesrat ist es ein Anliegen, dass das Arbeitskräftepotenzial beider Geschlechter möglichst gut ausgeschöpft wird. Die vollzeitäquivalente Erwerbsquote der 15-64-jährigen Bevölkerung erhöhte sich zwischen 2012 und 2022 um 0,9 Prozentpunkte, wobei bei Frauen (+4,0 Prozentpunkte) und Männern (-2,2 Prozentpunkte) gegenläufige Entwicklungen erfolgten. Die Möglichkeit, das Pensum den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend anpassen zu können, ist für die Ausschöpfung des Arbeitskräftepotenzials ein wesentliches Element.

Die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist eines von vier Handlungsfeldern der Gleichstellungsstrategie 2030 (www.gleichstellung2030.ch), die insbesondere die Stärkung der wirtschaftlichen Autonomie der Frauen bezweckt. Frauen wie auch Männer sollen von Rahmenbedingungen profitieren, welche die Vereinbarkeit von Privat-, Familien- und Erwerbsleben sowie die ausgeglichene Aufteilung bezahlter Arbeit und unbezahlter Haus- und Familienarbeit begünstigen. Die Erhöhung der Teilzeitquote von Männern ist einer von mehreren Ansätzen, mit denen dieses Ziel erreicht werden kann. Auch andere Formen flexibler Arbeitsmodelle – wie Telearbeit, flexible Arbeitszeiten oder Jobsharing – oder zeitgemässe Angebote für die familienergänzende Kinderbetreuung tragen zur Verbesserung der Vereinbarkeit bei. Im Bereich der Steuerpolitik kann die Einführung der Individualbesteuerung positive Anreize für gleichberechtigte Partnerschaften mit einer ausgeglichenen Verteilung der Erwerbs-, Familien- und Hausarbeit schaffen. Die Vernehmlassung zur Individualbesteuerung endete am 16. März 2023.

Die Akzeptanz der Teilzeitarbeit von Männern ist ein Prozess des gesellschaftlichen Wandels. Die Entwicklung und Umsetzung familienfreundlicher Arbeitsbedingungen ist in erster Linie eine Angelegenheit des Privatsektors. Welche Massnahmen im Einzelfall am geeignetsten sind, können Arbeitgeber und Arbeitnehmende am besten beurteilen. Der Bund kann die Unternehmen mit Informations- und Sensibilisierungsprojekten unterstützen, um bewährte Lösungen besser bekannt zu machen. In diesen Zusammenhang hat das SECO im August 2021 den Bericht «Familienfreundliche Arbeitsbedingungen 2020: Was machen die Kantone/Hauptorte?» veröffentlicht.

Zu erwähnen sind hier ausserdem einerseits die Finanzhilfen gemäss Artikel 14 Gleichstellungsgesetz (SR 151.1). Damit unterstützt das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann regelmässig die Durchführung von Programmen und Projekten betreffend die Förderung von Teilzeitarbeit in bestimmten Branchen sowie die Entwicklung von männerspezifischen Angeboten zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Unterstützt wird in diesem Rahmen auch die Fachstelle UND, welche Unternehmen bei der Verankerung familienfreundlicher Arbeitsbedingungen berät (www.fachstelle-und.ch). Andererseits leistet das Bundesamt für Sozialversicherungen gestützt auf Artikel 21f ff. des Familienzulagengesetzes (SR 836.2) Finanzhilfen an Familienorganisationen für ihre Tätigkeiten zur Förderung von Familien u.a. im Bereich Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung. Weitere Massnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit lassen sich dem Aktionsplan zur Gleichstellungsstrategie entnehmen. Der Bundesrat sieht keinen darüberhinausgehenden Handlungsbedarf.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3866	n	DE FR IT Po. Cottier. Eine schweizerische Halbleiterstrategie (Swiss Chip Strategy)		-	✗	

Eingereichter Text

Die Halbleiterindustrie ist von strategischer Bedeutung und wird in einer sich schnell digitalisierenden Gesellschaft in den globalen und nationalen Produktionsketten immer wichtiger. Die Schweiz verfügt über weltweit tätige Schlüsselunternehmen, die Technologie für die Herstellung von Halbleitern liefern. Die Gefahr eines unfairen Wettbewerbs ist hoch, insbesondere weil die EU und die USA Subventionsprogramme in zweistelliger Milliardenhöhe vorsehen, die Auflagen für die lokale Produktion enthalten. Dies gefährdet den Innovations- und Produktionsstandort Schweiz und seine Industrie. Ich ersuche den Bundesrat, die Situation zu analysieren, insbesondere die Risiken und Chancen der jüngsten Entwicklungen. Zudem soll er das Risiko analysieren, das mit dem «Decoupling» der Produktionsketten verbunden ist. Es soll dem Parlament einen Bericht vorgelegt werden, der Vorschläge enthält, insbesondere zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die betroffenen Unternehmen und zur Förderung der Innovation (Swiss Chip Strategy).

Begründung

In unserer digitalisierten Gesellschaft sind Siliziumkomponenten allgegenwärtig: Computer, Telefone, Sensoren, Autos, Maschinen, Energie, Raumfahrt, Rüstung, ... in jedem von diesen und in vielen anderen Systemen verbergen sich Halbleiterchips, die immer vielfältiger, kleiner und raffinierter werden.

Der Weltmarkt wird von Asien und den USA dominiert. Bei den Giessereien produziert ein Unternehmen mit Sitz in Taiwan mehr als die Hälfte des weltweiten Wertes. In Taiwan und Japan sind zudem neue Investitionen in zweistelliger Milliardenhöhe geplant.

Während der Corona-Pandemie zeigten sich die Risiken einer Produktionskonzentration in Asien. Die USA und die EU haben daraufhin grössere Investitionen angekündigt (den CHIPS Act mit Investitionen in der Höhe von 52 Milliarden USD und 24 Milliarden an Steuererleichterungen bzw. den European Chips Act mit Investitionen in der Höhe von 43 Milliarden Euro für die Jahre 2022–2030). Ziel dieser Programme ist es, die Rahmenbedingungen für die Herstellung von Halbleiterchips in den entsprechenden Ländern zu schaffen. Sie umfassen Forschungs- und Ausbildungskomponenten und sehen direkte Investitionshilfen für Unternehmen vor.

In der Schweiz gibt es Wertschöpfungsketten und spezifisches Knowhow: Hier sind zahlreiche industrielle Akteure tätig, die führenden unter ihnen in Neuenburg (niedriger Verbrauch) und im Aargau (hohe Leistung) und Partner z. B. in Bern, Waadt, Jura, Zürich, Tessin und St. Gallen. Die Herstellung von Halbleitern ist ohne Schweizer Zulieferer oft nicht möglich. In der Forschung haben Akteure wie die EPFL oder das CSEM weltweit anerkannte Spitzenkompetenzen aufgebaut.

Die oben genannten internationalen Programme bedrohen jedoch die Schweizer Akteure; es besteht ein hohes Risiko für Wettbewerbsverzerrungen.

Die Schweiz hat ein grosses strategisches Interesse daran, sich dafür einzusetzen, dass diese Branche hier weiterhin existieren und sich entwickeln kann.

Dafür braucht sie eine Strategie. Diese kann bestehen aus:

- Spitzenforschungs- und Innovationsprojekten, die Talente anziehen
- Kooperationen mit EU-Programmen
- innovativen öffentlich-privaten Partnerschaften
- Massnahmen, die den Export von Maschinen und Produkten für die Halbleiterherstellung sowie von Halbleitern mithilfe von Freihandelsabkommen sichern, oder diesbezügliche Modernisierungen
- Massnahmen gegen protektionistische Vorkehrungen wie starre Regeln für die lokale Produktion
- weitere Massnahmen

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat beobachtet die Entwicklung der industriepolitischen Initiativen in den grossen Wirtschaftsblöcken sehr eng. Die Initiativen in den USA (CHIPS Act) und der EU (European Chips Act) sind vorwiegend im Kontext der Spannungen zwischen China und Taiwan zu sehen und weitgehend mit geopolitischen Ambitionen begründet. Wie bei weiteren aktuellen industriepolitischen Initiativen der USA und der EU sind sowohl positive als auch negative wirtschaftliche Auswirkungen möglich. So eröffnen die Programme auch für Zulieferer und Produzenten aus der Schweiz teilweise neue Absatzchancen. Zudem könnten sich für die Industrie diversifizierte Beschaffungsmöglichkeiten ergeben. Andererseits können Subventionen den Wettbewerb zum Nachteil von Produzenten verzerren. Dies gilt auch für die weltweit tätige Schweizer Halbleiterindustrie, die in Bezug auf Grösse und Spezialisierung sehr vielfältig entlang der gesamten Wertschöpfungskette aufgestellt ist. Die Schweiz exportierte 2022 Halbleiter im Wert von 1,35 Mrd. CHF (Importe von 2,01 Mrd. CHF) sowie Maschinen und Instrumente für die Halbleiterindustrie im Wert von 509 Mio. CHF (Importe von 213 Mio. CHF).

Der Bundesrat wird im nächsten Lagebericht zur Schweizer Volkswirtschaft eine übergeordnete Analyse der Wirkungskanäle und Auswirkungen der aktuellen industriepolitischen Programme der USA und der EU vornehmen. Die Initiativen im Bereich Halbleiter werden zudem innerhalb der Bundesverwaltung auf nationaler Ebene (z.B. in der Interdepartementalen Koordinationsgruppe EU-Digitalpolitik/IK-EUDP), aber auch auf internationaler Ebene (z.B. in der OECD Working Group on Semiconductor Technology) behandelt. Die Schweiz setzt sich dafür ein, dass die Initiativen im Ausland keine protektionistischen Elemente enthalten und die Förder- und Forschungsprogramme, wenn immer möglich, Drittländern gegenüber offenstehen.

Die Schweiz nimmt bereits an zahlreichen internationalen Forschungsprojekten teil. Unter dem EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizon 2020 (2014-2020) gab es im Bereich Mikroelektronik 41 Beteiligungen aus der Schweiz (auch aus der Privatindustrie) bei einem Gesamtprojektvolumen von 30 Mio. CHF. Im Rahmen von Horizon Europe (2021-2027) gab es im Jahr 2021 33 Schweizer Beteiligungen mit einem Gesamtprojektvolumen von 37 Mio. CHF.

Für den Zeitraum von 2019 bis 2022 hat Innosuisse, die Förderagentur des Bundes für Innovation, zudem weitere 17 Projekte im Mikroelektronik- und Halbleitersektor mit 19 Mio. CHF gefördert.

Der European Chips Act sieht neu die Gründung eines gemeinsamen Unternehmens für Halbleiter (Chips JU) vor, welches über ein grösseres Budget als das derzeitige gemeinsame Unternehmen "Digitale Schlüsseltechnologien" verfügen wird, mit Mitteln aus den Programmen Horizon- und Digital-Europe. Das erklärte Ziel des Bundesrates bleibt die schnellstmögliche Assoziierung an das Horizon-Paket, um den Forschungsakteuren in der Schweiz die besten Bedingungen für die Teilnahme an europäischen Aktivitäten zu bieten.

Um die Auswirkungen des Ausschlusses von Schweizer Akteuren aus den von Europa als strategisch eingestuftten Bereichen zu mildern, hat der Bundesrat am 24. Mai 2023 Übergangsmassnahmen beschlossen. Das SBFI hat auf dieser Basis eine Übergangsmassnahme im Halbleitersektor lanciert, die sich primär an die Schweizer Hochschulforschungsstätten richtet. Die Übergangsmassnahme mit einer maximalen Fördersumme von 26 Mio. CHF wird auf die geplanten europäischen Aktivitäten abgestimmt und baut gleichzeitig auf den Stärken der Schweiz in der Halbleiterforschung auf. Weitere Übergangsmassnahmen mit Bezug zum Halbleitersektor, welche sich auch an Schweizer Akteure richten, sind bei der ESA angesiedelt.

Neben der Innovationsförderung wird der Bundesrat auch die restlichen Rahmenbedingungen für die Schweizer Wirtschaft und damit auch den Halbleitersektor weiter verbessern. Eine Übersicht über seine prioritären Massnahmen hat er zuletzt in der «[Gesamtschau zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schweiz](#)» vom 16. Februar 2022 präsentiert. Die Forderungen des Postulats werden somit durch die zahlreichen laufenden Arbeiten bereits erfüllt. Eine eigenständige Swiss Chips Strategie würde zu Doppelspurigkeiten führen und hätte keinen Mehrwert.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3889	n	DE FR IT Po. Wyss. Ärztemangel bekämpfen. Prüfung der Einführung einer medizinischen Hochschule Schweiz		-	✗	

Eingereichter Text

Laut der Studie von PWC fehlen bis in das Jahr 2040 etwa 5000 Ärzt:innen. Nicht alle Fachrichtungen sind gleichermassen betroffen, die Gründe dafür sind vielfältig. Nebst der demographischen Entwicklung sind es auch unzureichende Ausbildungskapazitäten.

Eine Folge davon ist bereits heute spürbar, weil vermehrt Ärzt:innen aus dem Ausland akquiriert werden müssen. Dies ist hochgradig unsolidarisch gegenüber anderen Ländern, welche diese Fachkräfte ebenfalls benötigen. Andererseits wird es aber auch immer schwieriger, ausländische Ärzt:innen für die Deckung der Grundversorgung in der Schweiz zu gewinnen. Aus diesem Grund müssen die Ausbildungskapazitäten der Humanmedizin erhöht werden. Die Kosten dafür belaufen sich pro Studienplatz auf rund 1 Million Franken. Getragen werden diese Kosten grossmehrheitlich durch die Universitätskantone.

Auch das Förderprogramm aus der BFI-Botschaft 2017-2020 (BBI 2016 3089) ist nur einen Tropfen auf den heissen Stein.

Damit die Koordination über den Bund laufen kann, die Gesundheitsversorgung schweizweit gesichert und die Auslandabhängigkeit reduziert werden kann, bittet die Postulant:in vor dem Hintergrund einer Erhöhung der Human-Medizinstudienplätze um die Prüfung folgender Massnahmen:

- Errichtung einer medizinischen Hochschule Schweiz gemäss Artikel 63a Absatz 1 der Bundesverfassung mit dem Ziel der besseren Koordination, genügend Studienplätze sowie eine gerechtere Verteilung der Kostenlast innerhalb der Kantone zu erreichen.

- Desweiteren soll geprüft und analysiert werden, bei welchen Studienrichtungen (z. Bsp. Biochemie) und Infrastrukturen (wie beispielsweise Labors) ebenfalls Kapazitäten erhöht werden müssten um mehr Humanstudienplätze zur Verfügung zu stellen?

- Zusätzlich sollen auch Massnahmen geprüft werden im Bereich der Praktikumsstellen (Unterassistentenstellen) um die substantielle Erhöhung der Human-Medizin-Studienplätze zu bewerkstelligen.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat ist mit der Postulant:in einig, dass die Deckung des Bedarfs an Ärztinnen und Ärzten in der Schweiz von grosser Wichtigkeit ist. Dank den grossen Anstrengungen der Kantone, welche hauptsächlich für die universitären Ausbildungen zuständig sind, und des vom Bund mit 100 Millionen Franken unterstützten Sonderprogramms «Erhöhung der Anzahl Abschlüsse in Humanmedizin» (SPHM) konnten die Studienplatzkapazitäten an den Universitäten weiter ausgebaut sowie neue Studiengänge bzw. Passerellen und Kooperationen an den bundeseigenen Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH, Zürich und Lausanne) und den kantonalen Universitäten Freiburg, Luzern, St. Gallen und Tessin aufgebaut werden. Heute beteiligen sich damit 9 kantonale Universitäten und die beiden ETH an der Medizinausbildung. Diese Massnahmen werden dazu führen, dass sich die Anzahl der Master-Diplome in Humanmedizin von knapp 900 im Jahr 2016 nachhaltig auf über 1300 im Jahr 2025 erhöhen und damit die Abhängigkeit der Schweiz von Ärztinnen und Ärzten mit ausländischem Diplom verringern wird. Die Umsetzung des Sonderprogramms verläuft plangemäss. 2022 konnten bereits 1164 Masterdiplome in Humanmedizin vergeben werden. Gleichzeitig wurden auch die Hausarztmedizin und die Interprofessionalität im Medizinstudium mit besonderen Massnahmen wesentlich verstärkt. Die vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) 2022 in Auftrag gegebene Evaluation und das Schlussreporting 2021 von swissuniversities zum SPHM haben bestätigt, dass die Ziele voraussichtlich erreicht werden, und sie geben dem Massnahmenpaket gute Noten. 2025 werden Bund und Kantone die abschliessende Zielerreichung prüfen. Ausschlaggebend für die Zahl der Studienabschlüsse sind jedoch neben den Studienplätzen auch die klinischen Ausbildungsplätze, welche die Anwendung der klinischen Kompetenzen im stationären und ambulanten Umfeld vermitteln. Schätzungen in Bern haben ergeben, dass die Betreuung von 100 Studierenden während ihres einmonatigen Praktikums einer Oberarztstelle entspricht. Der Kontakt der Studierenden mit der klinischen Realität wird im Laufe des Studiums ständig erhöht. Auf die praktische Ausbildung kann nicht verzichtet werden. An dieser Tatsache könnte auch eine «Eidgenössische Hochschule für Medizin» nichts ändern. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass neben der Erhöhung der Anzahl Abschlüsse weitere Optimierungen der gesundheitspolitischen Rahmenbedingungen notwendig sind. Zu nennen sind beispielsweise ein bedarfsgerechter Fachkräftemix, die Erhöhung der Berufsverweildauer von Ärztinnen und Ärzten, die Erhöhung der Attraktivität der Arbeitsbedingungen in der Grundversorgung oder die weitere Stärkung von Zusammenarbeitsformen wie z.B. dem Task Shifting oder der Interprofessionalität. Der Bund beteiligt sich zudem in spezifischen Arbeitsgruppen mit Stakeholdern des Gesundheitswesens an der Diskussion zur Qualität und zu innovativen Formaten der Weiterbildung. Das Gremium «Koordination ärztliche Weiterbildung» (Gremium KäW) regte in seinen Berichten 2022 und 2023 (www.obsan.admin.ch > Publikationen > Obsanbericht 04/2022 bzw. 05/2023) verschiedene Massnahmen an, um etwa die Zahl und Attraktivität von Weiterbildungsplätzen zu erhöhen.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3899	n	DE FR IT Mo. Roduit. Problematische Rückforderungen von Härtefallentschädigung en stoppen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Covid-19-Gesetz und die Covid-19-Härtefallverordnungen dahingehend anzupassen, dass die Einschränkung der Verwendung für Unternehmen, die im Rahmen der Covid-19-Massnahmen Härtefallentschädigungen bezogen haben, nur zur Missbrauchsbekämpfung angewandt wird. Eine Verwendungseinschränkung gilt nur als verletzt, wenn eine Missbrauchsabsicht vorliegt.

Begründung

Artikel 12 Absatz 1ter des Covid-19-Gesetzes und Artikel 6 der Covid-19-Härtefallverordnung regeln die Einschränkung der Verwendung für Unternehmen, die Härtefallentschädigungen beziehen. Gemäss diesen Bestimmungen ist es den unterstützten Unternehmen untersagt, für das Geschäftsjahr, in dem die Härtefallmassnahme ausgerichtet wird, sowie für die drei darauffolgenden Jahre Dividenden oder Tantiemen auszuschütten oder eine Rückerstattung von Kapitaleinlagen vorzunehmen. Gestützt auf diese Rechtsgrundlage sind in einzelnen Kantonen Dutzende Unternehmen mit Rückforderungen konfrontiert, obschon kein Missbrauch vorliegt. Besonders betroffen sind Einzelfirmen. Die Verwendungseinschränkungen wurden aus dem Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz übernommen. Im Rahmen dieses Gesetzes sollen sie einen Rückzahlungsdruck ausüben und Missbrauch vorbeugen. Ersteres ist im Fall von A-fonds-perdu-Beiträgen per Definition ausgeschlossen. Folglich muss davon ausgegangen werden, dass die vorgesehene Einschränkung der Verwendung zur Missbrauchsbekämpfung beschlossen wurde. Ob eine Verletzung vorliegt, muss daher im Einzelfall beurteilt werden. Nicht als Missbrauch gelten insbesondere folgende Fälle:

- Aufgabe, Liquidation oder Verkauf eines Unternehmens aus folgenden Gründen: Alter, Gesundheit, Tod, Nichtverlängerung oder Kündigung eines Mietvertrags, betriebswirtschaftliche Erfordernisse;
- Ausschüttungen aufgrund gesetzlicher Unterstützungspflichten;
- sachlich begründbare Abnahme des Geschäftsvermögens.

Um willkürliche Rückforderungen zu unterbinden, muss der Bund die Kantone schnellstmöglich darüber informieren, wann Härtefallentschädigungen unter Berücksichtigung der genannten Präzisierungen zurückgefordert werden können.

Stellungnahme BR/Behörde

Das Parlament hat in Art. 12 Abs. 1ter Covid-19-Gesetz (AS 2020 3835; 2020 5821; 2021 153) festgelegt, dass mit Härtefallmassnahmen unterstützte Unternehmen im Jahr der Ausrichtung der Härtefallmassnahme sowie für die drei darauffolgenden Jahre keine Dividenden und Tantiemen ausschütten oder deren Ausschüttung beschliessen und keine Rückerstattung von Kapitaleinlagen vornehmen oder beschliessen dürfen.

Eine Unternehmensaufgabe wird durch die Härtefallverordnungen nicht ausgeschlossen. Nicht zulässig ist hingegen durch die Aufgabe einen Liquidationsgewinn bzw. eine Liquidationsdividende zu erzielen, da diese mit einer Gewinnausschüttung gleichzusetzen ist, was eine Rückerstattung bis zur Höhe der erhaltenen Hilfe zur Folge hat. Subsidiär kommt das Subventionsgesetz zur Anwendung (SuG; SR 616.1), welches in Art. 29 bei Zweckentfremdung vorsieht, dass die Finanzhilfe zurückgefordert werden muss. Das Parlament bezweckte mit den Härtefallhilfen die Strukturen zu erhalten und den Fortbestand der Unternehmen in einer Zeit zu gewährleisten, in der die Umsätze pandemiebedingt einbrachen. Der Nutzen der Finanzhilfe soll somit im Jahr, in welchem die Hilfe zugesichert wurde, und den drei darauffolgenden dem Unternehmen nicht entzogen werden.

Entsteht vor Verstreichen der Frist ein steuerbarer Liquidationsgewinn bzw. eine Liquidationsdividende, wird die Hilfe entgegen ihrem Zweck verwendet. Dies stellt keinen Missbrauch dar, führt jedoch zu einer Rückforderung, da die verfügte Härtefallunterstützung mit dieser Auflage verbunden war.

Wird bei Unternehmensübernahme/Unternehmensaufgabe die Härtefallunterstützung an den Kanton zurückerstattet, entfällt die Einschränkung der Mittelverwendung.

Würde keine Rückerstattung erfolgen, würde die überwiegende Mehrzahl der Härtefallbezüger, welche die Unterstützungen zweckmässig (Aufrechterhaltung des Betriebs) verwendet haben, benachteiligt.

Weil das SuG subsidiär anwendbar ist, besteht keine gesetzliche Lücke. Dies auch dann nicht, wenn der Einzelunternehmer dauerhaft arbeitsunfähig ist, das AHV-Alter erreicht oder verstirbt. Die Prüfung, ob in diesen drei Konstellationen gestützt auf (Art. 29 Abs. 1 S. 2 SuG) in Einzelfällen allenfalls eine Ausnahme vorliegt, die es rechtfertigt, den Rückerstattungsbetrag zu reduzieren, liegt in der kantonalen Kompetenz, wobei die Kantone berücksichtigen, dass Härtefallunterstützungen nicht zweckentfremdet werden dürfen (Abfluss der Gewinne ins Privatvermögen).

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3901	n	DE FR IT Mo. Addor. Schweizer Wein in Schweizer Gaststätten!		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament die nötigen gesetzlichen Grundlagen vorzulegen, damit die öffentlichen Gaststätten in unserem Land verpflichtet werden, in ihrem Weinangebot mindestens 50 Prozent Schweizer Wein zu führen.

Begründung

Viel zu oft werden in den öffentlichen Gaststätten unseres Landes ausländische Weine angeboten. Dabei haben unsere inländischen Weinproduzentinnen und Weinproduzenten, zumindest in gewissen Jahren, grosse Mühe, die einheimische Weinproduktion abzusetzen. Um diese für unsere Wirtschaft wichtige Branche zu unterstützen, sollen die nötigen Massnahmen getroffen werden, beispielsweise indem für die Erteilung eines Wirtepatents die Anforderung aufgestellt wird, dass ein ausreichendes Angebot an Schweizer Weinen auf der Getränkekarte steht. Dass Schweizer Wein die Hälfte des Weinangebots ausmachen muss, scheint im Interesse unseres Landes ein Minimalziel. In diesem Sinne haben die Schweizer Weinproduzentinnen und Weinproduzenten etwas Besseres verdient als die Stellungnahme des Bundesrates vom 6. November 2019 zu meiner Motion 19.4300, die abgeschrieben wurde, weil das Parlament sie nicht innert der gesetzlichen Frist behandelt hatte.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Marktanteil der Schweizer Weine belief sich 2022 auf 37 Prozent (+1,6 % gegen-über 2021). Er hat sich seit einigen Jahren zwischen 35 und 37 Prozent eingependelt, während der Weinkonsum in der Schweiz seit fast 30 Jahren insgesamt zurückgeht. Die Studie von M.I.S. Trend aus dem Jahr 2021 über den Schweizer Weinmarkt zeigt, dass 56 Prozent des Weins zu Hause, 25 Prozent bei Freunden und 19 Prozent im Horeca-Sektor (Hotels, Restaurants und Cafés) konsumiert werden. 41 Prozent der Befragten gaben an, im Restaurant ausschliesslich oder eher Schweizer Wein zu konsumieren, und 33 Prozent der Befragten konsumieren ausschliesslich oder eher ausländischen Wein; die anderen konsumieren sowohl Schweizer als auch ausländischen Wein. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass ein allgemeines Potenzial zur Steigerung des Marktanteils von Schweizer Weinen vorhanden ist, das besser ausgeschöpft werden kann, insbesondere durch die Horeca-Branche. Die Vermarktung der Schweizer Weine ist jedoch von der unternehmerischen Initiative der Branchenakteure abhängig. Der Bund unterstützt subsidiär die Finanzierung von Massnahmen der Weinbranche zur Absatzförderung von Schweizer Weinen. Für 2022 wurden dafür 3,9 Millionen Franken gesprochen. 2014 hat die Weinbranche über *Swiss Wine Promotion* zudem das Label *Swiss Wine Gourmet* ins Leben gerufen. Dieses Label soll Gastronomiebetriebe dafür sensibilisieren, wie wichtig es ist, eine Auswahl Schweizer Weine auf ihrer Karte zu führen und diese ihrer Kundschaft zu empfehlen. Mit der Sommerkampagne 2023 *Swiss Wine Summer* hat die Branche dem Label neuen Schwung verliehen. Die vom Motionär vorgeschlagene Massnahme stellt eine Einschränkung der durch die Verfassung garantierten Wirtschaftsfreiheit dar. Der Bundesrat sieht weder eine ausreichende Verfassungsgrundlage noch ein übergeordnetes öffentliches Interesse, die es erlauben würden, im vorliegenden Fall vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit abzuweichen. Die vorgeschlagene Massnahme sollte auch mit dem internationalen Handelsrecht vereinbar sein. Insbesondere ist daran zu erinnern, dass die Schweiz nach dem Grundsatz der Inländerbehandlung im Rahmen der WTO-Verpflichtungen und der Freihandelsabkommen dazu angehalten ist, Erzeugnisse einer anderen Vertragspartei nicht weniger günstig zu behandeln als gleichartige Erzeugnisse nationalen Ursprungs. Darüber hinaus unterliegen die Bewilligungen für Betriebe mit Alkoholausschank hauptsächlich den kantonalen Gesetzgebungen. Die Einhaltung von Vorgaben bezüglich der Wahl von Weinen als Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebsbewilligung ist nicht nur mit Bundes- und internationalem Recht unvereinbar, sondern müsste auch kontrolliert werden, was zu einem erheblichen bürokratischen Aufwand und hohen Kosten für Kantone und Betriebe führen würde.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3917	n	DE FR IT Po. Bregy. Stärkung der Bewässerung als Beitrag zur Ernährungssicherheit		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Kantonen den Bedarf für die Erneuerung und den Ausbau der Infrastrukturen für eine sorgsame und effiziente Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen zu erheben und Vorschläge zur Finanzierung zu unterbreiten.

Begründung

Die Landwirtschaft ist von den zunehmend längeren Trockenheitsphasen direkt betroffen. Sie reagiert darauf mit einer angepassten Bewirtschaftung der Böden und einer angepassten Fruchtfolge. Neben diesen Massnahmen braucht es aber auch eine Stärkung einer effizienten und sparsamen Bewässerungsinfrastruktur. Dies ist im Sinne der Ernährungs- bzw. Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln. Es ist daher wichtig, dass der Bedarf bezüglich Ausbau und Erneuerung der Bewässerungsinfrastruktur systematisch - gemeinsam mit den Kantonen - erhoben und der dazu notwendige Finanzbedarf eingeschätzt wird. Zudem ist aufzuzeigen, wie der Ausbau und die Erneuerung der Infrastruktur zu finanzieren ist.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Anpassung an den Klimawandel ist eine langfristige Herausforderung, die Anstrengungen aller Akteure der Land- und Ernährungswirtschaft erfordert. Angesichts der aktuellen Entwicklung werden heisse und trockene Sommer in der Schweiz häufiger. Entsprechend ist mit zunehmend schwankenden landwirtschaftlichen Erträgen zu rechnen. Der Bundesrat hat in der Strategie «Anpassung an den Klimawandel in der Schweiz: Aktionsplan 2020–2025» Massnahmen betreffend Wasserwirtschaft und Landwirtschaft festgelegt. Mit dem Projekt «SwissIrrigationInfo» von Agroscope wird derzeit eine Methode entwickelt, um den regionalen Wasserbedarf abzuschätzen. Grundsätzlich verfügen die Kantone über die Wasserressourcen. Für die Wasserbewirtschaftung je nach verfügbaren Ressourcen sind somit die Kantone zuständig, die mehrheitlich regionale oder kantonale Wasserplanungen erstellen. Einige Kantone erarbeiten bereits kantonale Bewässerungsstrategien, um den künftigen Finanzbedarf genau abschätzen zu können.

Auch auf nationaler Ebene laufen Aktivitäten und Abklärungen bezüglich der Finanzierung des Ausbaus und der Erneuerung von Bewässerungsinfrastrukturen. Das BLW unterstützt bereits seit vielen Jahren moderne Bewässerungssysteme mit A-fonds-perdu-Beiträgen (kofinanziert durch die Kantone) und Investitionskrediten. Diese Unterstützung dient beispielsweise der Entwicklung von Bewässerungsprojekten im Talgebiet zur Verminderung von Ernteausfällen bei starker Trockenheit, oder der Sanierung von Bewässerungssystemen für Dauerkulturen (Obst-, Weinbau) im Wallis. Die Strukturverbesserungsverordnung (SVV; SR 913.1), die solche Massnahmen fördert, wurde im Rahmen des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2022 in diesem Sinn revidiert.

Das BLW hat am 4. Mai 2023 den von der Finanzkommission des Nationalrates in Auftrag gegebenen Bericht «Strategie Strukturverbesserungen 2030+» veröffentlicht. Er zeigt auf, dass der Bedarf für nachhaltige Bewässerungsinfrastrukturen zu den strategischen Zielen der Strukturverbesserungen zählen. Die Schätzung der notwendigen finanziellen Mittel erfolgte in Zusammenarbeit mit den Kantonen. Im Rahmen der Botschaft zu den landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen für die Jahre 2026–2029 prüft der Bundesrat entsprechend die Möglichkeit, den Ausbau und die Erneuerung von Bewässerungssystemen noch stärker zu unterstützen.

Weiter soll die «Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung 2050», die zurzeit erarbeitet wird, als Grundlage dienen, um die Herausforderungen des Klimawandels in verschiedenen Handlungsfeldern anzugehen und die sommerlichen Trockenheiten zu bekämpfen. Sie beschreibt Möglichkeiten, wie die Auswirkungen extremer Klimaereignisse gemildert und die Wassereffizienz gesteigert werden kann, beispielsweise indem die Anbausysteme angepasst, die Bodenbearbeitung und das Wasserhaltevermögen verbessert oder die nachhaltige Entwicklung der Bewässerungsinfrastrukturen weiterverfolgt werden. Die Strategie sieht zudem vor, dass ein Wassernutzungskonzept für die Landwirtschaft auf nationaler und regionaler erarbeitet wird.

Aufgrund dieser Ausführungen ist der Bundesrat der Ansicht, dass die Forderung des Postulats bereits erfüllt oder in Bearbeitung ist.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3921	n	DE FR IT Mo. Glättli. Steigende Energiepreise. Fehlanreize für Eigentümerinnen und Eigentümer beseitigen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Mietrecht und andere nötige gesetzliche Grundlagen so zu ändern, dass steigende Energiepreise nicht alleine zu Lasten der Mietenden gehen, sofern die Effizienz der Heizung und die Isolation nicht dem aktuellen Stand entsprechen. Bei nötigen Sanierungen sollen nur die effektiven wertvermehrenden Investitionen auf Mietparteien überwältzt werden können.

1. Die Mehrkosten des Energieverbrauchs einer schlecht isolierten oder ineffizient geheizten Liegenschaft im Vergleich zu einem Gebäude mit jeweils aktuellem Minergie-Standard (gerechnet bei einer Raumtemperatur von rund 20 Grad) werden zu gleichen Teilen zwischen Mietenden (Nebenkosten) und Liegenschaftsbesitzenden aufgeteilt.
2. Sofern energetische Sanierungen zu Mietzinsaufschlägen oder Kündigungen führen, kontrolliert der Bund die neuen Mietzinse.

Begründung

Bei einer schlecht isolierten Gebäudehülle haben Mietende und nicht der Hausbesitzer die Mehrkosten zu bezahlen. Für die Hausbesitzenden besteht somit wenig Anreiz, ihre Liegenschaften energetisch zu sanieren. Denn die Verteuerung der Energiekosten wird voll und ganz auf die Mietenden abgewälzt. Da eine Gebäudeisolation Sache des Hauseigentümers ist, sind den Mietenden die Hände gebunden, und sie können wenig zu einer besseren Ökobilanz und tieferen Heizkosten beitragen.

In den letzten Monaten lagen die Preise für fossile Brennstoffe in Folge des russischen Angriffskriegs massiv über dem langjährigen Mittel. Dies hat den Effekt dieses grundsätzlichen Fehlanreizes massiv zusätzlich verschärft.

Ein ausgetrockneter Wohnungsmarkt in vielen Gebieten der Schweiz erschwert es zudem den Mieterinnen und Mietern, eine gut isolierte Wohnung zu finden. Damit klimabezogene Massnahmen im Gebäudebereich umgesetzt werden, soll der Anreiz für die Hausbesitzenden erhöht werden. Werden sie für das Versäumnis der Wärme/Heizungssanierung zur Kasse gebeten, wird dies innert kurzer Zeit zu einem Umdenken führen.

Mit diesem Anreizmodell wird eine Gebäudeisolation auch für Hausbesitzende, welche nicht im eigenen Haus wohnen, attraktiv, und dem Energiesparen und dem Klimaschutz kann Rechnung getragen werden.

Mit einer Mietzinskontrolle bei energetischen Sanierungen soll dabei sichergestellt werden, dass diese nicht für überhöhte Mietzinsaufschläge missbraucht, sondern nur die tatsächlichen wertvermehrenden Kosten überwältzt werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat teilt das Anliegen, die Attraktivität der energetischen Sanierungen zu verstärken. Es bestehen verschiedene Fördermassnahmen von Bund und Kantonen, die finanzielle Anreize für Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer inklusive Vermieterinnen und Vermieter schaffen, ihre Liegenschaft energetisch zu sanieren oder das fossile Heizsystem zu ersetzen. Mit den verschiedenen Massnahmen konnte in den letzten Jahren eine grosse Steigerung im Bereich Heizungsersatz erreicht werden. Mit dem am 18. Juni 2023 durch das Stimmvolk angenommenen neuen Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) stehen zusätzliche Finanzhilfen für den Ersatz fossiler und elektrischer Heizsysteme zur Verfügung. Eigentümerinnen und Eigentümer werden also vor allem durch die Förderbeiträge zu energetischen Sanierungen motiviert.

Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 23. November 2022 zur Motion 22.3985 Klopfenstein Broggini ausgeführt hat, müssen Eigentümerinnen und Eigentümer im heutigen System dagegen nicht mit negativen finanziellen Auswirkungen rechnen, falls sie noch keine energetischen Sanierungen vorgenommen haben. Der Grund dafür ist, dass die anfallenden Nebenkosten in der Regel von den Mieterinnen und Mietern getragen werden.

Im Schweizer Mietrecht gilt der Grundsatz der Kostenmiete. Der zulässige Mietzins ergibt sich dabei aus den durch die vermietende Partei zu tragenden Liegenschaftskosten sowie einer angemessenen Nettorendite auf dem eingesetzten Eigenkapital. Zudem können die Leistungen, die mit dem Gebrauch der Sache zusammenhängen, also insbesondere auch die Heizkosten, als Nebenkosten auf die Mieterschaft überwältzt werden. Voraussetzung dafür ist, dass dies im Mietvertrag entsprechend vereinbart wurde. Die vorgeschlagene Aufteilung von Energiemehrkosten, die im Vergleich zu einem Gebäude mit Minergie-Standard entstehen, würde diesem Kostenprinzip widersprechen und hätte zur Folge, dass die Liegenschaftskosten durch die Mietzins- und Nebenkosteneinnahmen nicht mehr abgedeckt werden können. Für Eigentümerinnen und Eigentümer ohne genügende finanzielle Reserven könnte dies aufgrund der sich ergebenden Verluste im schlimmsten Fall den Verlust ihres Eigentums am Gebäude bedeuten.

Ferner müssten für die Umsetzung des vorgeschlagenen Systems die Mehrkosten im Einzelfall durch eine energetische Analyse im Sinne eines Gebäudeenergieausweises (GEAK) erhoben werden. Eine faktische GEAK-Pflicht wäre jedoch nicht vereinbar mit Artikel 89 Absatz 4 der Bundesverfassung, wonach vor allem die Kantone für

Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, zuständig sind. Hinzu kommt, dass die Energiemehrkosten stark vom Benutzerverhalten abhängig sind, sodass dieser Faktor ebenfalls zu berücksichtigen wäre. Dies würde zu einem komplizierten Vollzug, zu Rechtsunsicherheit und zu einer Zunahme von mietrechtlichen Streitigkeiten führen.

Dass energetische Gebäudesanierungen nicht zu überhöhten Mietzinsaufschlägen führen, sondern nur die tatsächlichen wertvermehrenden Kosten überwältigt werden sollen, entspricht einem bereits im geltenden Mietrecht verankerten Grundsatz.

Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (SR 221.213.11) legt explizit fest, dass als Mehrleistung nur der Teil der Kosten geltend gemacht werden kann, der die Kosten zur Wiederherstellung oder Erhaltung des ursprünglichen Zustandes übersteigt. Gegen ungerechtfertigte Mietzinserhöhungen können sich Mieterinnen und Mieter bereits heute in einem kostenlosen Schlichtungsverfahren wehren. Es besteht daher kein Erfordernis für eine staatliche Mietzinskontrolle bei Gebäudesanierungen, wie dies mit der Motion gefordert wird.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3936	n	DE FR IT Mo. Grossen Jürg. Laden von Elektroautos im Mietverhältnis und Stockwerkeigentum		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, den Zugang zu Ladeinfrastrukturen für Elektroautos auch im Mietverhältnis und im Stockwerkeigentum sicherzustellen. Langsamladestationen für Elektroautos sind für die Umsetzung der Energie- und Mobilitätswende von zentraler Bedeutung. Diese Bedeutung wird durch die neusten Beschlüsse des Parlamentes im Rahmen des Mantelerlasses untermauert. Es sind deshalb verbindliche Rahmenbedingungen zu schaffen, damit der Ausbau des privaten und verteilnetzschonenden Heimpladenetzes rasch und ohne Einschränkungen vollzogen wird.

Begründung

Immer mehr Autohersteller setzen zukünftig ausschliesslich auf die Elektromobilität. Der Anteil der am Netz aufladbaren Fahrzeuge steigt sehr rasch an. Marktfähige und energieeffiziente Fahrzeuge und intelligente Ladetechnologien sind vorhanden. Elektroautos sind mittlerweile in allen Fahrzeugkategorien verfügbar und werden alle Kundensegmente erreichen.

Auf die rasch voranschreitende Elektrifizierung der Mobilität ist die Schweiz nicht ausreichend vorbereitet. Für die optimale Nutzung und Schonung der Verteilnetze müssen Elektroautos während den Standzeiten mit Ladeinfrastrukturen verbunden sein. So lassen sich Ladevorgänge mit geringer Leistung gut steuern und aufeinander abstimmen, Netzausbaukosten und Mobilitäts- und Energiekosten werden für alle minimiert. Diese notwendige Verbindung zwischen Auto und Netz wird hauptsächlich über die Heimpladestation, also in der Garage zu Hause vollzogen. Aufgrund der vergleichsweise tiefen Eigentumsquote ist es in der Schweiz besonders herausfordernd, dieses unabdingbare Potential auszunutzen.

Der branchenübergreifend und gemeinsam erstellte Leitfaden für die Installation von Ladestationen in geteilten Mehrparteiengebäude ist wichtig, aber in Anbetracht der raschen und umfänglichen Elektrifizierung nicht ausreichend. Bewohnenden von Mehrparteiengebäuden wird der Zugang zu Ladeinfrastruktur heute in vielen Fällen verweigert. Die Schweiz, vormals Pionierin in Sachen Elektromobilität, verliert im Europäischen Vergleich kontinuierlich an Boden. Investitionen in Infrastrukturen fliessen international betrachtet vor allem in Märkte mit elektromobilitätsfreundlicher Regulation und erreichen die Schweiz zunehmend nicht mehr. Es liegt deshalb am Bundesrat, verbindliche Voraussetzungen für die weitere Entwicklung der Elektromobilität zu erstellen.

Stellungnahme BR/Behörde

Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 19. Mai 2021 zur Motion 21.3371 (Grossen Jürg) erklärte, hat auch er das Ziel, die Entwicklung der Elektromobilität zu fördern, indem mehr Ladestationen für Elektrofahrzeuge zur Verfügung stehen und der Zugang dazu erleichtert wird.

Der Bericht des Bundesrats vom 28. Juni 2023 zur Erfüllung der Postulate 20.4627 (Grossen), 20.4640 (Jauslin) und 20.4694 (Romano) bietet eine Übersicht über die geltenden Regularien, die Hindernisse und mögliche Massnahmen für einen fossilfrei betriebenen Verkehr. Darin wird unter anderem auch die Schaffung eines Rechtsanspruchs auf Ladeinfrastruktur für Mietende sowie von Stockwerkeigentümerinnen und -eigentümern analysiert: Im Mietrecht und im Stockwerkeigentümerrecht wird heute der Einbau von Ladestationen nicht explizit geregelt. Ein Rechtsanspruch auf die Installation bzw. die Duldung von Ladeinfrastruktur wäre für Mietende im Obligationenrecht (OR; SR 220) und für Stockwerkeigentümerinnen und -eigentümer im Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) zu verankern. Die Verfassungsmässigkeit solcher Rechtsansprüche wäre jedoch fraglich, da sie in die Eigentumsgarantie sowie in die Wirtschafts- und Vertragsfreiheit eingreifen. Auch dienen das OR und das ZGB in erster Linie der Regelung privatrechtlicher Verhältnisse und nicht der Realisierung allgemeingesellschaftlicher Ziele.

Als alternative Regulierungsoptionen stehen öffentlich-rechtliche Bestimmungen im Vordergrund. Gemäss Artikel 89 Absatz 4 Bundesverfassung (BV; SR 101) sind für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, vor allem die Kantone zuständig. Zu denken ist insbesondere an autonome baurechtliche Massnahmen der Kantone oder die Aufnahme von Vorgaben in die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE). Verschiedene Kantone sehen denn auch vor, die Bauvorschriften so anzupassen, damit mehr Ladestationen am Wohnort, aber auch am Arbeitsplatz geschaffen werden. Vereinzelt sind entsprechende Bestimmungen bereits in Kraft. Grundsätzlich denkbar wäre auch ein Gesetzgebungsauftrag an die Kantone zur Regelung der Installation von Ladeinfrastrukturen und der notwendigen baulichen Voraussetzungen bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude. Eine entsprechende Bestimmung könnte beispielsweise in Artikel 45 Absatz 3 des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) verankert werden. Sie würde sowohl für vermietete als auch für selbstgenutzte Liegenschaften gelten. Die kantonalen Regelungen könnten zwischen verschiedenen Gebäudenutzungen sowie zwischen Neu- und Bestandsbauten unterscheiden.

Im Rahmen der Botschaft zur Teilrevision des CO₂-Gesetzes vom 16. September 2022 (BBl 2022 2651) hat der Bundesrat vorgeschlagen, Ladeinfrastrukturen in Mehrparteiengebäuden, in Betrieben mit mehreren Arbeitsplätzen und

auf öffentlichen Parkplätzen zu unterstützen. Das auf sechs Jahre ausgelegte Förderprogramm soll einen Betrag an die hohen Anfangsinvestitionen für Ladeinfrastruktur in Mehrparteiengebäuden leisten und damit die Installation von Ladeinfrastruktur insbesondere für Mietende und Stockwerkeigentumsgemeinschaften erleichtern und beschleunigen. Zudem sollen die Aktivitäten der Roadmap Elektromobilität sowie des Programms EnergieSchweiz des BFE weitergeführt und ergänzt werden. Im Rahmen der Roadmap wurden verschiedene Hilfsmittel wie Leitfäden für das Laden in Mietobjekten und in Miteigentumsgemeinschaften erarbeitet. EnergieSchweiz hat im Mai 2023 das Programm «Laden.Punkt» lanciert mit zahlreichen Hilfsmitteln, um die Ladeinfrastruktur für Elektromobilität in der Schweiz voranzubringen.

Die Kernforderung der Motion – das Sicherstellen eines Zugangs zu Ladeinfrastrukturen im Mietverhältnis und im Stockwerkeigentum – kommt jedoch einem Rechtsanspruch auf eine Ladestation gleich, den der Bundesrat nach wie vor ablehnt (vgl. Stellungnahme zur Motion 21.3371).

Antrag BR/Behörde

Ablehnung